

**Fachliche Stellungnahme zu den
Planfeststellungsunterlagen zur
B 247n VKE 3 –Landespflegerischer Begleitplan
(Unterlage 19.1), Artenschutzfachbeitrag
(Unterlage 19.2), Variantenuntersuchung in der
UVS (Unterlage 19.4)**

Auftraggeber:

**BUND Landesverband Niedersachsen e. V.
Goebenstraße 3a
30161 Hannover**

vertreten durch die BUND-Kreisgruppe Göttingen

**Geiststraße 2
37073 Göttingen**

Auftragnehmerin:

RegioConsult.

Verkehrs- und Umweltmanagement

**Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR
Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung,
Landschafts- und Umweltplanung**

Am Weißenstein 7, 35041 Marburg

Tel. 06421/68 69 00

Fax 06421/68 69 10

info@RegioConsult-Marburg.de

www.RegioConsult-Marburg.de

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Wulf Hahn (Projektleitung)

Dr. Ralf Hoppe

Dipl.-Geogr. Christine Bild

Marburg, im April 2015



Gliederung

1.	Einleitung.....	5
2.	Bestandserfassung und Bewertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.....	5
2.1	Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere	5
2.1.1	Zielsetzung und Hinweise zur Bearbeitung und Darstellung.....	5
2.1.5	Tiere	12
2.1.5.1	Vögel.....	14
2.1.5.2	Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	19
2.1.5.2.1	Haselmaus	19
2.1.5.2.2	Feldhamster	25
2.1.5.3	Fledermäuse	26
2.1.5.4	Kriechtiere	34
2.1.5.5	Lurche	35
2.1.5.6	Datenrecherche Wildkatze und Luchs.....	36
3.	Eingriffsvermeidung und –verminderung.....	41
3.1	Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen	47
3.1.1	Optimierung von Lage und Gradienten	47
3.1.2	Optimierung von Querungsbauwerken	49
3.2	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme	51
3.2.1	Optimierung des Baubetriebes / Lage der Bauflächen.....	51
3.3	Artenschutzrechtliche bedingte Schutzmaßnahmen.....	51
3.3.1	Optimierung von Querungsbauwerken	52
3.3.2	Bauzeitenregelung und Bauablauf.....	53
4.	Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung.....	54
4.3.4	Artenschutzrechtlich relevante Konflikte	54
4.3.5	Beeinträchtigungen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.....	56
5.	Maßnahmenplanung.....	58
5.1	Rechtliche Anforderungen	58



5.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	60
5.4.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	60
5.4.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	62
6.	Gesamtbeurteilung des Eingriffs	66
6.1	Eingriffsregelung.....	66
6.2	Artenschutz	69
6.2.1	Alternativenbetrachtung im Artenschutzrecht	69
6.3	Schutzgebietsnetz Natura 2000	70
6.5	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG.....	71
6.7.1	Betroffenheit von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie	72
6.7.2	Betroffenheit von Arten und deren Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG.....	73
7.	Unzureichende Veröffentlichung der Planfeststellungsunterlagen	82
8.	Zusammenfassung.....	83

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Fledermauserfassung 2008 und 2014 im Vergleich.....	10
Tabelle 2:	Brütende und brutverdächtige Vogelarten im Untersuchungsraum.....	16
Tabelle 3:	Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und deren Schutz- bzw. Gefährdungsstatus.....	29
Tabelle 4:	Rangfolge der Varianten im Raum Gerblingerode	46
Tabelle 5:	Artenschutzrechtliche Konflikte.....	55
Tabelle 6:	Übersicht Vermeidungsmaßnahmen.....	61
Tabelle 7:	Übersicht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	63
Tabelle 8:	Erhaltungszustand der Zauneidechse in der BRD und NDS.....	66
Tabelle 9:	Gesamtübersicht der Eingriff-Ausgleichs-Bilanz	68
Tabelle 10:	Beeinträchtigung gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotop	72
Tabelle 11:	Kompensationsbedarf nach FFH-LRT	73



Tabelle 12: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen und deren Entwicklungszeiten	75
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: RQ 15,5	22
Abbildung 2: 3-streifiger Abschnitt am Bauende Gerblingerode	23
Abbildung 3: Einschnitts- und Dammlage am südlichen Tunnelportal	31
Abbildung 4: Fledermausflugrouten im Umfeld des Pferdebergtunnels.....	33
Abbildung 5: Zauneidechsenvorkommen im Trassenbereich und Umfeld	34
Abbildung 6: Wanderkorridore von Wildkatzen und Rothirsch Harz-Nordhessisches Bergland-Hainisch-Hakel.....	37
Abbildung 7: BUND-Wildkatzenplan - Ausschnitt Umfeld Planungsraum B 247n.....	38
Abbildung 8: Die Wildkatze im Landkreis Kassel.....	39
Abbildung 9: GPS-Lokalisationen eines besenderten Luchsmännchens.....	40
Abbildung 10: Bereich der Einhausung am Bahndamm an der Brückenstraße	44
Abbildung 11: Variantenübersicht.....	49
Abbildung 12: Flugrouten am südlichen Tunnelmund.....	50



1. Einleitung

Die Planfeststellungsunterlagen wurden in einem ersten Arbeitsschritt gesichtet. Nach Abstimmung mit Herrn Rechtsanwalt Apel erfolgt eine fachgutachterliche Stellungnahme zu folgenden Unterlagen der Planfeststellung:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlage 19.1.1
- Artenschutzfachbeitrag (AFB), Unterlage 19.2
- sowie zur Variantenuntersuchung

Im Folgenden wird zuerst zum LBP Stellung genommen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, werden wesentliche Textstellen zitiert und anschließend kommentiert. Die Gliederung erfolgt deshalb nicht fortlaufend sondern orientiert sich an der Gliederung der Unterlagen.

2. Bestandserfassung und Bewertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes

2.1 Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere

2.1.1 Zielsetzung und Hinweise zur Bearbeitung und Darstellung

Zur Bearbeitung und Darstellung wird im LBP ausgeführt:

„Der nachhaltigen Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt, d. h. der einzelnen Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, kommt im Rahmen der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Relevante Aspekte des Schutzgutes Biotop, Pflanzen und Tiere sind dabei:

- *Bedeutung einzelner Biotop als Lebensraum im Untersuchungsgebiet,*
- *Bedeutung von Biotopkomplexen, Vernetzungsfunktionen von Biotopen (auch weiträumig),*
- *Entwicklungspotenzial von Standorten.*

Der Untersuchungsrahmen und das Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Projektkonferenz am 16.07.2007 in Duderstadt mit den Trägern öffentlicher Belange präzisiert und abgestimmt.



Für die Untersuchung des Schutzgutes Biotope, Pflanzen und Tiere wurde im Sommer/Herbst 2007 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durch die Planungsgruppe Umwelt auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (O. v. DRACHENFELS, NLWKN, HRSG. 2005), durchgeführt (siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2). Für die floristische Untersuchung werden streng und besonders geschützte Pflanzenarten im Zusammenhang mit der Biotoptypenkartierung und vertieften tierökologischen Untersuchungen erfasst. In 2014 wurde die Biotopkartierung mit der Grünlandkartierung des Landkreises Göttingen aus 2013 abgeglichen und soweit erforderlich in Teilbereichen angepasst. Zudem wurde im Zusammenhang mit in 2014 durchgeführten avifaunistischen Erfassungen überschlägig mit abgeprüft, ob wesentliche Veränderungen der Biotopstrukturen eingetreten sind. Ein darüber hinausgehender Aktualisierungsbedarf der Biotoperfassung besteht in Abstimmung mit der UNB Göttingen (Herr Eggers) nicht. Die Biotoptypenkürzel wurden an den aktualisierten Kartierschlüssel (O. v. DRACHENFELS 2011) angepasst.

Zur differenzierten Erfassung und Bewertung der tierökologischen Bedeutung des Untersuchungsgebietes wurden relevante Tierarten in ausgewählten Teilbereichen vertieft untersucht. Bereits im Sommer 2007 erfolgte eine Geländekartierung möglicher Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters. Weitere tierökologische Untersuchungen wurden im Frühjahr/Sommer 2008 durchgeführt (vgl. Kap. 2.1.4 sowie SIMON & WIDDIG 2008, MEINECKE 2008 UND MEINECKE 2007). Die Erfassungen zu Fledermäusen und Vögeln wurden gemäß den Wünschen der UNB in 2014 stichprobenartig überprüft

Als Grundlagen für die Bestandserhebung der Biotope im Untersuchungsgebiet sowie als Ergänzung wurden folgende Informationen ausgewertet:

- *Landschaftsrahmenplan LANDKREIS GÖTTINGEN 1998*
- *Landschaftsplan STADT DUDERSTADT 1996*
- *Luftbilder, LANDKREIS GÖTTINGEN*
- *Umweltverträglichkeitsstudie zur Verlegung der B 247 Duderstadt - Worbis, BÜRO SOLLMANN, LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG 1994*
- *landesweite Biotopkartierung, Erfassungszeitraum 1984-2006, NLWKN*
- *Kartierung der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG des Landkreises Göttingen*



- *Daten aus dem Tier- und Pflanzenarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz, Erfassungszeitraum Pflanzenarten 1998-2003, Heuschrecken 1988- 1991, Amphibien 1987-1988, Reptilien 1987 1991, Libellen 1988, Vögel 2000, Fledermäuse 2005-2006.*
- *Grünlandkartierung Landkreis Göttingen 2013¹*

Die Angaben zeigen, dass die Planungsgruppe Umwelt teilweise auf Datengrundlagen von 2007 (flächendeckende Biotoptypenkartierung) und 2008 (tierökologische Untersuchungen) zurückgreift, die nicht mehr als aktuell gelten können, da sie älter als 5 Jahre sind.

Die Biotoptypenkartierung von 2007 ist acht Jahre alt und weist insbesondere für die sich relativ schnell verändernden Grünlandhabitats keine ausreichende Aktualität mehr auf. Der durchgeführte Abgleich mit der Grünlandkartierung des Kreises Göttingen von 2013 ist nicht dokumentiert und daher nicht überprüfbar. Ob die Methodik und der Umfang der Grünlandkartierung mit der Biotoptypenkartierung 2007 vergleichbar war, kann mangels Vorlage und Dokumentation nicht beurteilt werden. Ob außer den Grünlanddaten auch andere aktuelle Daten des Landkreises zur Plausibilisierung der Daten von 2007 vorgelegen haben, ist nicht bekannt.

Inwieweit die grobe Plausibilitätsprüfung von 2014, ob sich Biotopstrukturen wesentlich geändert haben geeignet war, um die Daten von 2008 ausreichend zu aktualisieren, kann dem LBP nicht entnommen werden.

Zumal nach Angaben von SIMON & WIDDIG für die Tiergruppe der Fledermäuse nur akustische Erfassungsmethoden zum Einsatz gekommen sind, sodass **das vollständige Artenspektrum nicht erfasst und auch nicht alle Arten auf Artniveau** bestimmt werden konnten. Die Erfassung mit den Batcordern von EcoObs und die Auswertung mit dem Programm Batident haben den Nachteil, dass eine automatische Zuordnung nur zu den drei Rufgruppentypen Nyctaloid, Myotis und Pipistrelloid erfolgt. Die Gattungen Nyctalus, Myotis, Eptesicus und Vespertilio können nicht auf Artniveau unterschieden werden. Die dadurch möglicherweise auftretenden Verwechslungen werden vom Fachgutachter korrekt beschrieben.² So

¹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1.1, S. 15f.

² Vgl. Simon & Widdig (2014): Plausibilisierung der Daten zur B 247n, S. 4-5.



können Teichfledermaus und Mausohr nicht sicher unterschieden werden (Myotisgruppe). Außerdem können bei hohen und tiefen Rufen der Zwergfledermäuse Überschneidungen mit der Mücken- und Rauhaufledermaus auftreten.

Der Datenabgleich von 2008 und 2014 zeigt, dass die Langohren 2014 nicht erfasst wurden. Die Artbestimmung gelang weder 2008 noch 2014. Die Ursache dafür liegt vermutlich an unzureichend ausgewählten Netzfangstandorten im Jahr 2008, im Jahr 2014 wurden keine Netzfänge durchgeführt. Wegen der leisen Rufe sind die Langohren bei akustischen Erfassungen oft unterrepräsentiert. Am Pferdeberg wird ihr Vorkommen aber angenommen.

Ebenfalls nicht mehr erfasst werden konnten die Mopsfledermaus und die Rauhaufledermaus.

Welche Verwechslungen bzw. Überschneidungen bei der Artbestimmung aufgetreten sind, ist dem Auswertebereich 2014 nicht zu entnehmen.

Eine sehr schwer zu bestimmende Art ist beispielsweise die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Da sich das Rufrepertoire der Art zu großen Teilen mit dem des Kleinabendseglers und der Breitflügelfledermaus überschneidet, wird die Art fast nie sicher nachgewiesen. Nachweise dieser Art gelten daher als unsicher.

Weitere Verwechslungen können bei der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) auftreten. Diese Art kann nach Simon & Widdig mit den beiden Arten Zweifarbfledermaus und Kleiner Abendsegler verwechselt werden. Um diese Art sicher bestimmen zu können, müssen eine Mindestanzahl typischer Sequenzen und Rufe vorliegen, und es sollten möglichst keine Verwechslungsarten zeitgleich auftreten.³ Offenbar konnte auch an SE 3 keine eindeutige Bestimmung vorgenommen werden.⁴ An den Standorten 2 und 4 wurde nur die Gruppe „Nycmi“ angegeben (*E. serotinus*, *Nyctalus leisleri*, *Vespertilio murinus*).⁵

³ Vgl. Simon & Widdig (2011): Fledermauskundliche Untersuchungen zur St 2240n, S. 11.

⁴ Vgl. Simon & Widdig (2014): Neubau B 247n Duderstadt, Erfassung der Fledermausfauna und der Avifauna (Plausibilitätsprüfung der Daten von 2008), S. 10.

⁵ Vgl. Simon & Widdig (2014): Neubau B 247n Duderstadt, Erfassung der Fledermausfauna und der Avifauna (Plausibilitätsprüfung der Daten von 2008), Tab. 4, S. 8.



Die Autoren des Fachberichts weisen selbst darauf hin, dass die Bestimmung der Bechsteinfledermaus unsicher ist, da die Art Überlappungsbereiche mit anderen Arten aufweist.

„Die Bechsteinfledermaus ruft nur leise. Die Rufe der Bechsteinfledermaus weisen starke Überlappungsbereiche mit anderen Myotis-Arten auf, sodass Rufaufzeichnungen der Bechsteinfledermaus im Regelfall nur zu unsicheren Bestimmungen führen. Die Kriterien von HAMMER & ZAHN (2009) für eine sichere Artbestimmung werden nicht erfüllt. Die aufgezeichneten und automatisch bestimmten Rufsequenzen können daher nur als Hinweis auf ein Vorkommen der Art gedeutet werden.“⁶

Die Angaben weisen daher nur auf ein mögliches Vorkommen hin, ohne dass dies fachlich mit Netzfängen – infolge unzureichender Methodenwahl – bestätigt werden konnte.

Für den Standort 1 wird aufgrund der Habitatstruktur mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Verwechslung mit einer anderen kleinen Myotis-Art ausgegangen.⁷

Der Pferdeberg ist als Quartierbereich eingestuft, sodass hier auch Netzfänge im Waldbereich notwendig gewesen wären, um den Sachverhalt (Reproduktion, Status, Populationsstruktur, Umfang der Population etc.) ausreichend valide zu ermitteln.

An SE03 gibt es im Vergleich zu allen Standorten den einzigen Nachweis der Breitflügelfledermaus. Nach Auffassung des Fledermausfachgutachters ist neben der Funktion als Jagdhabitat auch eine Quartierfunktion im Bereich Pferdeberg für Abendsegler und in Gerblingerode für die Breitflügelfledermaus anzunehmen.⁸

Die zahlreichen Unsicherheiten in der Bestimmung liegen nicht an der fehlenden Erfahrung der Bearbeiter, sondern an der unzureichenden Untersuchungsmethode – der ggf. unzureichenden Auswahl der Standorte für Netzfänge in 2008 und fehlenden Netzfänge in 2014 – für die der Auftraggeber verantwortlich ist.⁹

⁶ Vgl. Simon & Widdig (2014): Neubau B 247n Duderstadt, Erfassung der Fledermausfauna und der Avifauna (Plausibilitätsprüfung der Daten von 2008), S. 8.

⁷ Vgl. Simon & Widdig (2014): Neubau B 247n Duderstadt, Erfassung der Fledermausfauna und der Avifauna (Plausibilitätsprüfung der Daten von 2008), Tab. 4, S. 8.

⁸ Vgl. Simon & Widdig (2014): Neubau B 247n Duderstadt, Erfassung der Fledermausfauna und der Avifauna (Plausibilitätsprüfung der Daten von 2008), Tab. 4, S. 11-12.

⁹ Vgl. Simon & Widdig (2014): Neubau B 247n Duderstadt, Erfassung der Fledermausfauna und der Avifauna (Plausibilitätsprüfung der Daten von 2008), S. 9.



Die Ergebnisse der Fledermauserfassung sind in Tabelle 1 dargestellt. Erkennbar ist der schlechte Erhaltungszustand der auch 2014 nachgewiesenen Arten.

Tabelle 1: Fledermauserfassung 2008 und 2014 im Vergleich

Wissenschaftlicher Artnamen/ Gruppenname	Deutscher Artnamen/ Gruppenname	FFH	BNatSchG	RLD	RLN	EHZ NI (kontinentale Region)	Detektor 2008	Netzfang 2008	Stationäre Erfassung 2014
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	G	2	unzureichend	x		x
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II/IV	s	2	1	schlecht	x		
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	s	1	-	nicht bewertet			x
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II/IV	s	2	2	unzureichend	x	x	x
<i>Myotis brandtii</i> *	Große Bartfledermaus	IV	s	V	2	unzureichend			
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	IV	s	V	2	unzureichend	x	x	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	*	3	unzureichend	x		x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II/IV	s	V	2	günstig	x		x
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	*	2	günstig	x	x	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	V	2	unzureichend	x		x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	D	1	schlecht	x		x
<i>Plecotus auritus/austriacus</i> *	Braunes/Graues Langohr	IV/IV	s	V/2	2/2	schlecht	x		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	*	2	schlecht	x		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	*	3	günstig	x		x

* Große und Kleine Bartfledermaus sowie Graues und Braunes Langohr sind akustisch nicht zu unterscheiden.

Quelle: Simon & Widdig, 2014, S. 7

Avifauna:

Simon & Widdig konnten im Rahmen ihrer Plausibilitätsprüfung 2014 infolge der begrenzten Beauftragung nur zwei Übersichtsbegehungen durchführen, sodass der Nachweis von 13 planungsrelevanten Arten ein gutes Ergebnis darstellt, dass aber dennoch deutlich hinter den Ergebnissen von 2008 (21 planungsrelevante Arten) zurückbleiben musste. Zehn der in 2008 festgestellten Arten konnten bei den Übersichtsbegehungen bestätigt werden. In der Karte 2 „Ergebnisse der Vogelkartierungen 2008 und 2014“ wird deutlich, dass gerade im Bereich des Pferdeberges zwischen Schutzhütte und dem Familienferienkomplex Kolping die Nachweise 2008 sehr gering ausgefallen sind. Dies lässt auf eine unzureichende Abdeckung mit Begehungstransekten schließen. Aus 2014 liegen aus diesem Bereich keine Nachweise vor. Insgesamt zeigt die Karte nur 19 Nachweise (davon 11



Brutzeitbeobachtungen und 8 Nahrungsgäste) aus den Untersuchungsbereichen von 2014, vier davon betreffen den Kuckuck. Außerdem wurden als Zufallsfunde zwei Greifvogelhorste erfasst,¹⁰ die in der Karte nicht näher spezifiziert sind.

Nach Angaben des Hofinhabers NÖRTHEMANN ist das Rebhuhn in der Hecke am Pferdebergstraße im Trassenumfeld im Jahr 2013 gesichtet worden. Auch dies ist ein Hinweis auf Ermittlungsdefizite durch den Vorhabensträger, da aus diesem Bereich keinerlei Nachweise in der Karte „Ergebnisse der Vogelkartierungen 2008 und 2014“ aufgeführt sind.¹¹

Dies ist der unzureichenden Untersuchungsintensität geschuldet, auf die die Bearbeiter hinweisen:

„Es konnten somit einige der Altnachweise bestätigt werden. Eine vollständige Bestätigung der Altdaten ist mit zwei Übersichtsbegehungen nicht möglich. Eine Einstufung des Brutstatus ist mit zwei Übersichtsbegehungen ebenfalls nicht möglich.“¹²

Mit dem Steinschmätzer wurde 2014 eine Art festgestellt, die 2008 nicht nachgewiesen worden war. Der Nachweis des Steinschmätzers liegt unmittelbar im Trassenbereich (vgl. Karte 2 bei Simon & Widdig), im südlichen angrenzenden thüringischen Teil der Umgehung. Außerdem wurden zwei Greifvogelhorste neben einem bekannten Rotmilanhorst nachgewiesen.¹³

Aufgrund des geringen Untersuchungsumfangs im Jahr 2014 kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Datenlage für eine verlässliche Beurteilung ausreichend ist. Denn dafür ist die Einstufung des Brutstatus von entscheidender Bedeutung.

2012 wurde ein Rotmilanbrutplatz 70 m entfernt vom Tunnelportal Nord nachgewiesen, sodass von der Aufgabe dessen auszugehen ist. Es ist fachlich nicht

¹⁰ Vgl. Simon & Widdig (2014): Neubau B 247n Duderstadt, Erfassung der Fledermausfauna und der Avifauna (Plausibilitätsprüfung der Daten von 2008), S. 14.

¹¹ Vgl. mündliche Befragung von Johannes Nörthemann am 29.03.2015 und Trassenbegehung am gleichen Tag.

¹² Vgl. Simon & Widdig (2014): Neubau B 247n Duderstadt, Erfassung der Fledermausfauna und der Avifauna (Plausibilitätsprüfung der Daten von 2008), S. 15.

¹³ Vgl. Simon & Widdig (2014): Neubau B 247n Duderstadt, Erfassung der Fledermausfauna und der Avifauna (Plausibilitätsprüfung der Daten von 2008), S. 14, 15.



ausreichend das Baugeschehen außerhalb der Brutzeit zu legen. Die Naturschutz-Fachbehörde unterschätzt hier die lärmtechnische Bedeutung des Tunnelmundes.¹⁴

2.1.5 Tiere

„Zur differenzierten Erfassung und Bewertung der tierökologischen Bedeutung des Untersuchungsgebiets wurden im Frühjahr/Sommer 2008 in den planungsrelevanten Teilbereichen folgende Untersuchungen durchgeführt:

- *Flächendeckende Erfassung der brütenden bzw. brutverdächtigen Vogelarten unter besonderer Berücksichtigung streng geschützter oder gefährdeter Arten.*
- *Fledermauskartierung in den Bereichen:*
 - *Ortsrand Duderstadt - Musequerung*
 - *Tongrube Jacobi*
 - *Ackerfluren östlich von Tiftlingerode*
 - *Waldgebiet am Pferdeberg*
 - *Streuobstgebiet am südlichen Pferdeberghang*
 - *Ackerfluren südlich des Pferdeberges*
 - *Streuobstgebiet südlich Gerblingerode.*
- *Heuschrecken und Tagfalterkartierung im Bereich der:*
 - *von der Trasse tangierten Grünlandflächen*
 - *Tongruben.*
- *Kartierung streng geschützter Käferarten im Bereich des Waldes am Pferdeberg (Heldbock und Eremit).*
- *Erfassung der Kriechtierarten Zauneidechse und Schlingnatter (ANHANG IV- ARTEN FFH-RICHTLINIE) im Bereich der:*
 - *alten Bahntrasse im Süden des UG und im Bereich des südlichen Tunnelportals*
 - *Tongruben.*
- *Erfassung von Lurchwanderwegen (Musequerung und Tongruben).*
- *Libellenerfassung an den Gewässern im Untersuchungsgebiet (Musequerung und Tongruben).*

¹⁴ Vgl. Landkreis Göttingen, Stellungnahme vom 24.3.2015, S. 2. Der Mitarbeiter der UNB Göttingen, Hr. Preuschhof war nicht bereit, RegioConsult den genauen Fundort offenzulegen, sodass eine direkte Verortung und Prüfung der Betroffenheit nicht möglich war, Telefonat vom 14.4.2015.



- *Erfassung der Groppe und der streng geschützten Bachmuschel im planungsrelevanten Abschnitt des Fließgewässers Muse.*
- *Haselmauskartierung im Bereich der Wälder am Pferdeberg sowie der kleinstrukturierten Hanglagen südlich Gerblingerode.*
- *Feldhamsterkartierung im Bereich der Ackerflächen im Umfeld des geplanten Trassenverlaufs.*

Die Untersuchungen zur Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet wurden durch SIMON & WIDDIG, Marburg durchgeführt. Alle anderen Tierartengruppen wurden durch MEINECKE, Ebergötzen erfasst. Die Untersuchungsergebnisse sind im Einzelnen in den entsprechenden Fachbeiträgen dokumentiert (SIMON & WIDDIG 2008, 2014, MEINECKE 2008 UND MEINECKE 2007).

Ergänzend zu den tierökologischen Geländekartierungen wurden vorhandene Daten zum Vorkommen von Wildkatze und Luchs und zu Wildwechsellinien und Wildeinstandsflächen bei den zuständigen Fachbehörden bzw. Verbänden abgefragt und ausgewertet.

In 2014 wurde die Bestandssituation der Fledermäuse und der Avifauna im Untersuchungsgebiet durch das Büro Simon und Widdig noch einmal überprüft. Ergänzend wurde die Abfrage vorhandener Daten insbesondere bei der UNB aktualisiert.

Im Ergebnis dieser Überprüfungen und Aktualisierungen sowie der weitgehend unveränderten Habitatstrukturen, ist die in 2008 erhobene Datenbasis weiterhin als sachgerechte Beurteilungsgrundlage anzusehen.“¹⁵

Die Datenlage zu den Fledermäusen wurde bereits oben bewertet. Kritisch zu sehen ist, dass keine tierökologischen Erfassungen zur Wildkatze und zum Luchs durchgeführt worden sind. Beispielsweise sind im Umfeld von Duderstadt schon Nachweise des Luchses gelungen, sodass eine Untersuchung erforderlich ist.¹⁶ Der Bezug auf eine Auskunft des Nationalparks Harz vom 19.9.2007 im Artenschutzfachbeitrag ist völlig unzureichend.¹⁷ Seitdem hat sich die Situation grundlegend verändert. Das Gebiet um Duderstadt gehört zum Verbreitungsgebiet des Luchses.¹⁸

¹⁵ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247, Unterlage 19.1, S. 22f.

¹⁶ Vgl. http://www.luchsprojekt-harz.de/de/luchsprojekt/6_dem_luchs_auf_der_spur/luchsmeldungen.php

¹⁷ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzbeitrag B247n, OU Duderstadt, S. 7.

¹⁸ Vgl. NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Luchs, S. 5



Grundsätzlich muss bezüglich der Aktualität der Daten darauf hingewiesen werden, dass nach PLACHTER die Datengrundlagen nicht älter als 5 Jahre sein sollen, sodass die Mehrzahl der aufgeführten Untersuchungen keine ausreichende Datenaktualität aufweist.¹⁹ Dies schlägt auf die artenschutzrechtliche Bewertung voll durch.

2.1.5.1 Vögel

„Die Erfassung revieranzeigender Merkmale ergab 65 bis 75 brütende oder brutverdächtige Vogelarten mit insgesamt mindestens 1.166 bis maximal 1.480 Revieren (vgl. Tabelle 3). [...]

Im Vergleich der Bezugsräume erweisen sich jene mit der größten Biotop- und Strukturvielfalt als relativ artenreich. Sie umfassen stets auch bebaute Bereiche. Die mit Abstand größte relative Revierpaardichte wird in den Siedlungsrandbereichen erreicht und nicht - wie man zunächst vermuten würde - im vergleichsweise naturnahen Eichenmischwald des Pferdeberges.

Gemäß den Roten Listen als gefährdet geltende Arten sind unter den im Untersuchungsgebiet brütenden bzw. brutverdächtigen Arten nur in geringer bis sehr geringer Anzahl vertreten. Sie wurden vor allem siedlungsnah (Bezugsräume 1 und 2), im Waldgebiet am Pferdeberg (Bezugsraum 8), in der Hahleue (Raum 11) und in der südlichen Tongrube (Raum 4) angetroffen. Die von Vögeln nur in geringer Dichte besiedelten Feldfluren (Räume 5 und 9) erlangen indes Bedeutung durch Vorkommen gefährdeter Arten wie Feldlerche, Neuntöter und Wachtel.

Eine zusammenfassende Betrachtung von Artenvielfalt und Seltenheit der vorkommenden Vogelarten ergibt eine hohe avifaunistische Bedeutung folgender Bezugsräume im Untersuchungsgebiet:

- *Strukturreicher Siedlungsrand (Bezugsraum 1)*
- *Museniederung (Bezugsraum 2)*
- *Südliche Tongrube (Bezugsraum 4)*
- *Pferdeberg (Bezugsraum 8)*
- *Kleinstrukturierte Hanglagen südlich von Gerblingerode (Bezugsraum 10)*
- *Hahleniederung (Bezugsraum 11)*

¹⁹ Vgl. Philipps-Universität, FG Naturschutz Prof. H. Plachter et al (2000): Methodische Standards und Mindestinhalte für naturschutzfachliche Planungen. Teilbeitrag: Integration tierökologischer Daten. AG Fauna. Leitung Dirk Bernotat und Helmut Schlumprecht. F+E-Vorhaben des BMU. S. 46.



Als Gastvögel wurden 25 Vogelarten beobachtet, die im Untersuchungsgebiet rasteten bzw. ruhten, hier nach Nahrung suchten oder lediglich den Luftraum durchflogen. Nur Graureiher, Rauchschwalbe, Reiherente und Rotmilan traten regelmäßig in Erscheinung. Während Graureiher und Reiherente sich (fast) ausschließlich am Gewässer in der südlichen Tongrube (Bezugsraum 4) aufhielten, suchten die im Umfeld des Untersuchungsgebietes brütenden Rauchschwalben und Rotmilane zeitweilig auch im Bereich der Ackerflächen Nahrung.“²⁰

2014 wurden lediglich zwei Übersichtsbegehungen zur Plausibilisierung der Daten durchgeführt, sodass unklar ist, ob die Datenlage als ausreichend aktuell zur artenschutzrechtlichen Bewertung angesehen werden kann. Der übliche fachliche Standard nach HVA-F sieht mindestens vier Begehungen vor. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Arten übersehen wurden.

In Tabelle 2 werden jeweils Mindest- und Maximalzahlen der Summe der Revierpaare genannt, ohne dass dargestellt wird, wie diese Zahlen ermittelt wurden. Dies ist aber für die Bewertung entscheidend, zumal die Intervalle, also die Minimal- und Maximalwerte von Art zu Art sehr stark variieren. Es muss daraufhin gewiesen werden, dass nicht nur die Zahl der Brutpaare, sondern auch die Anzahl der Arten, der gefährdeten Arten und der streng geschützten Arten in der Min-Max Betrachtung stark voneinander abweicht (vgl. Tab. 2). Aufgrund der starken Unterschiede wäre zu erwarten gewesen, dass 2014 nicht nur eine Überprüfung der Habitatstrukturen durch zwei Übersichtsbegehungen erfolgt, sondern eine vollständige Erfassung der Avifauna, insbesondere der Brutplätze durch eine Revierkartierung.

²⁰ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Obernfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 24, 25.



Tabelle 2: Brütende und brutverdächtige Vogelarten im Untersuchungsraum

	Artname	RL	RL	VRL	§§	Summe der Revierpaare	
		NI	D	Ah. I		min.	max.
1	Amsel					172	190
2	Blaumeise					65	83
3	Buchfink					65	76
4	Zilpzalp					65	79
5	Kohlmeise					62	79
6	Zaunkönig					61	65
7	Mönchsgrasmücke					56	75
8	Ringeltaube					45	53
9	Gartengrasmücke					44	56
10	Rotkehlchen					42	50
11	Goldammer					40	46
12	Feldsperling	V	V			37	43
13	Fitis					35	45
14	Star	V				31	42
15	Heckenbraunelle					29	31
16	Grünling					28	34
17	Hausperling	V	V			26	35
18	Wacholderdrossel					22	26
19	Rabenkrähe					21	27
20	Hausrotschwanz					20	23
21	Singdrossel					20	25
22	Bluthänfling	V	V			14	20
23	Girlitz	V				13	20
24	Bachstelze					12	16
25	Kleiber					12	14
26	Elster					8	10
27	Sommergoldhähnchen					8	17
28	Dorngrasmücke					7	15
29	Gimpel					7	11
30	Wintergoldhähnchen					7	10
31	Buntspecht					6	9
32	Eichelhäher					6	10
33	Gartenbaumläufer					6	9
34	Klappergrasmücke					6	9
35	Sumpfmeise					6	9
36	Grauschnäpper	V				5	8
37	Feldlerche	3	3			4	6
38	Kernbeißer					4	10



	Artnamen	RL	RL	VRL	§§	Summe der Revierpaare	
		NI	D	Ah. I		min.	max.
39	Waldlaubsänger	V				4	4
40	Mauersegler		V			3	3
41	Mäusebussard				☐	3	3
42	Schwanzmeise					3	6
43	Sumpfrohrsänger					3	5
44	Tannenmeise					3	3
45	Türkentaube		V			3	4
46	Gelbspötter					2	2
47	Grünspecht	3	V		☐	2	3
48	Haubenmeise					2	4
49	Sperber				☐	2	2
50	Stockente					2	6
51	Turmfalke	V			☐	2	4
52	Weidenmeise					2	6
53	Birkenzeisig					1	5
54	Eisvogel	3		☐	☐	1	1
55	Feldschwirl	3	V			1	1
56	Kleinspecht	3	V			1	1
57	Kuckuck	3	V			1	2
58	Mehlschwalbe	V	V			1	1
59	Misteldrossel					1	1
60	Mittelspecht		V	☐	☐	1	1
61	Neuntöter	3		☐	☐	1	2
62	Rebhuhn	3	2			1	2
63	Teichralle	V	V		☐	1	1
64	Waldbaumläufer					1	3
65	Waldohreule				☐	1	1
66	Baumfalke	3	3		☐		1
67	Gartenrotschwanz	3					1
68	Gebirgsstelze						2
69	Grauspecht	1	2	☐	☐		1
70	Habicht				☐		1
71	Kolkrabe						1
72	Nachtigall	3					4
73	Schwarzspecht			☐	☐		1
74	Stieglitz						3
75	Wachtel	3					2
Revierpaare						1.166	1.480
Anzahl Arten						65	75
gefährdete Arten						8	13
streng geschützte Arten						8	12

Anzahl der ermittelten Revierpaare, gefährdete Arten sind hervorgehoben, vgl. Rote Listen (RL) von KRÜGER & OLTMANN 2007 und BAUER ET AL. 2007, §§ streng geschützt Arten, VRL Vogelschutzrichtlinie

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 25f, Tab. 3



„Die vorstehend beschriebenen Ergebnisse wurden in 2014 überprüft. Zielsetzung war eine Beurteilung, inwieweit zwischenzeitlich Veränderung eingetreten sind, welche eine Anpassung der Eingriffsbilanz und hiermit verbunden der artenschutzrechtlichen Beurteilungen sowie der Maßnahmenkonzeption erforderlich machen. Hierzu wurde überprüft, ob relevante Veränderungen der Habitatstrukturen eingetreten sind sowie eine Übersichtsbegehung an zwei Terminen vorgenommen. Diese Übersichtsbegehung diente lediglich der Überprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet, ist aufgrund der geringen Untersuchungsintensität aber nicht geeignet konkrete Brutplätze nachzuweisen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Habitatstrukturen nicht wesentlich verändert haben und sich auch hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten keine schwerwiegenden Veränderungen zeigen. Von den in 2014 nachgewiesenen 21 Planungsrelevanten Arten konnte gut die Hälfte bestätigt werden. Für die übrigen Arten gelangen keine Nachweise, was z. T. aber auch auf die geringe Anzahl an Durchgängen zurückzuführen sein kann. Für die Bearbeitung wird unter Vorsorgegesichtspunkten die in 2008 ermittelte höhere Artenanzahl zu Grunde gelegt. Ergänzend wird in die artenschutzrechtliche Beurteilung der Rotmilan mit aufgenommen, von dem in 2014 zwei Beobachtungen im näheren Trassenumfeld erfolgten. Untersuchungen des Landkreises Göttingen zu Folge, scheint im Bereich des Untersuchungsgebietes zudem auch ein Horststandort vorhanden zu sein, der im näheren Trassenumfeld aber nicht nachgewiesen werden konnte (vgl. Landkreis Göttingen 2013). Als zusätzliche, in 2014 erfasste Art, ist auf den Steinschmätzer hinzuweisen. Eine Beobachtung dieser Art gelang außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich des im Lande Thüringen gelegenen ehemaligen Grenzstreifens. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es sich bei dieser Beobachtung lediglich um einen Durchzügler handelt. Eine weitere Berücksichtigung dieses Nachweises erfolgt innerhalb des Bauabschnittes im Lande Thüringen. Es ist auszuschließen, dass sich aufgrund dieser Beobachtung unüberwindliche Hindernisse für die Fortführung der Trasse im Land Thüringen ergeben.“²¹

Die Planungsgruppe Umwelt räumt ein, dass die Überblicksbegehungen nur der Überprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet dienen. Aufgrund der

²¹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 23-27.



geringen Untersuchungsintensität waren diese aber nicht geeignet konkrete Brutplätze nachzuweisen. Damit gesteht der Fachgutachter ein, dass die konkrete aktuelle Betroffenheit nicht beurteilt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Beurteilung ist damit nicht möglich.

Am Beispiel des Steinschmätzers wird deutlich, dass nur Vermutungen zum Status der Art angestellt werden konnten, aber keine sichere Aussage möglich ist.

2.1.5.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

2.1.5.2.1 Haselmaus

„Die Geländeerkundungen im südlichen Teilabschnitt des Trassenverlaufs durch Wald bzw. klein strukturierten Fluren zum Vorkommen der Haselmaus, ANHANG IV-ART FFH- RICHTLINIE ergaben keinen Nachweis. Das Fehlen publizierter Angaben zum Vorkommen der Nagetierart im Untersuchungsgebiet findet somit Bestätigung. Aufgrund des negativen Befundes kann nicht mit letzter Sicherheit auf ein Fehlen der Haselmaus geschlossen werden. Bei geringer Populationsdichte und einem ausreichenden Angebot geeigneter Baumhöhlen unterbleibt zumeist der Bau frei errichteter Nester.

Ebenso wenig lässt sich mit dem Fehlen von Fraßspuren an den ausgewerteten Früchten die Abwesenheit der Schlafmaus konstatieren, da sie keineswegs ausschließlich auf diese angewiesen ist.

Da aufgrund der standörtlichen, wie vor allem nutzungsbedingten Gegebenheiten (Dominanz artenarmer Pflanzenbestände), das über die gesamte Vegetationsperiode hinweg für die Haselmaus verfügbare und geeignete Nahrungsangebot sehr gering bis nicht vorhanden ist, ist ein Vorkommen der Haselmaus unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse insgesamt als unwahrscheinlich einzuschätzen. Insbesondere sind die für die Art die geeignetsten Habitate im Bereich des Pferdeberges bedingt durch das vorgesehene Tunnelbauwerk nicht betroffen. Der mit der Realisierung der Planung verbundene Verlust überwiegend weit verbreiteter Biotopstrukturen ist nicht geeignet, essentielle Lebensräume der streng geschützten Bilchart zu vernichten. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass sich an dieser Situation aktuell etwas geändert hat.“²²

²² Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 27f.



Ob eine projektbezogene Untersuchung der Haselmaus durchgeführt wurde, ist unklar. Den Planunterlagen ist eine solche Unterlage nicht beigelegt. Im Bereich der Wälder am Pferdeberg sowie der kleinstrukturierten Hanglagen südlich Gerblingerode wäre eine solche Untersuchung notwendig gewesen, da sie als planungsrelevante Art angegeben wird.

RUNGE führt im Artenschutzbeitrag dazu aus:

*„Zum Nachweis der **Haselmaus** wurde in potenziell geeigneten Bereichen nach Freinestern und Fraßspuren gesucht. Auch diese Untersuchungen erbrachten keine Nachweise. Ein Vorkommen der Haselmaus ist damit weitestgehend auszuschließen, zumal das Nahrungsangebot im Untersuchungsgebiet über die gesamte Vegetationsperiode hinweg sehr gering ist. Nach Aussage des Kartierers (Dr. MEINECKE 2008) verbleibt aufgrund der schweren Nachweisbarkeit der Art zwar ein gewisses Restrisiko, da aber auch von Seiten der Naturschutzbehörden keine Erkenntnisse zu Vorkommen im Untersuchungsgebiet vorliegen, kann nach den Maßstäben der praktischen Vernunft ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.“²³*

Auch diese Aussage zeigt, dass keine sachgerechte Erfassung durchgeführt wurde, sondern allenfalls eine Überblicksbegehung.

Im Folgenden wird die Problematik der Erfassung der Haselmaus dargestellt, um die Notwendigkeit einer spezifischen Untersuchung aufzuzeigen.

Wie telemetrische Untersuchungen zur Aktivität von Haselmäusen zeigten, bewegen sich die Tiere bevorzugt im Kronenbereich der Gehölze und vermeiden es, wo immer es geht, Strecken auf dem Erdboden zu überwinden. Dies gilt für tägliche Aktivitäten, beispielsweise für die Nahrungssuche und auch für Migrationen in neue bzw. freigewordene Reviere (BANGURA 1998, BRIGHT & MORRIS 1991). So stellten BRIGHT & MORRIS (1991) fest, dass Haselmäuse lieber größere Umwege im Kronenbereich der Sträucher oder Bäume in Kauf nehmen, als eine kleine Lichtung auf dem Erdboden zu überwinden. Dies wird interpretiert als Vermeidungsstrategie gegenüber Prädatoren (insbesondere Marder und Eulen), die in den Zweigen der Gehölze kaum Möglichkeiten des Zugriffes finden, wohl aber auf dem Boden.

²³ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzbeitrag B 247n, OU Duderstadt, S. 7.



Migranten sind vor allem Jungtiere, die aus ihren Ursprungsgebieten abwandern. Die bei diesen Abwanderungen im Wald zurückgelegten Strecken sind beachtlich. So geben SCHULZE (1996), JUSKAITSS (1997), BÜCHNER (2008) an, dass Haselmäuse Distanzen über 1.000 bis 3.300 m zurücklegen und MÜLLER-STIESS fand markierte Tiere mehr als 7 km entfernt wieder. Nur selten migrieren einzelne Tiere auch über kurze offene Strecken über Äcker oder Wiesen (BÜCHNER 2008). Straßen sind aber, je nach Ausbauzustand, als **unüberwindbar** einzustufen. Dies dürfte insbesondere bei dem teilweise hier geplanten dreistreifigen Querschnitt in Einschnitts- und Dammlage zutreffen.

Die Art reagiert ausgesprochen empfindlich auf Zerschneidungen bzw. Verinselungen, so werden Straßen und Wege, die > 6 m breit sind nicht mehr gequert, wenn sie kein geschlossenes Baumkronendach aufweisen, welches die Tiere in diesem Fall nutzen können. Die Verbotstatbestände können mangels geeigneter Datengrundlage im hier vorliegenden Fall nicht beurteilt werden.

Die Stärke der Barrierewirkung einer Straße für Kleinsäuger ist hauptsächlich von zwei Faktoren – der Verkehrsdichte und dem Querschnitt unter Berücksichtigung von Dämmen und Einschnitten – abhängig.

Bei Straßenbreiten inklusive Dämmen von bis zu 50 m, tritt der Einfluss der Verkehrsdichte auf die Permeabilität der Trasse zurück, sie gelten im Allgemeinen als nicht mehr passierbar für kleine Säugetiere (RICHARDSON et al. 1997).

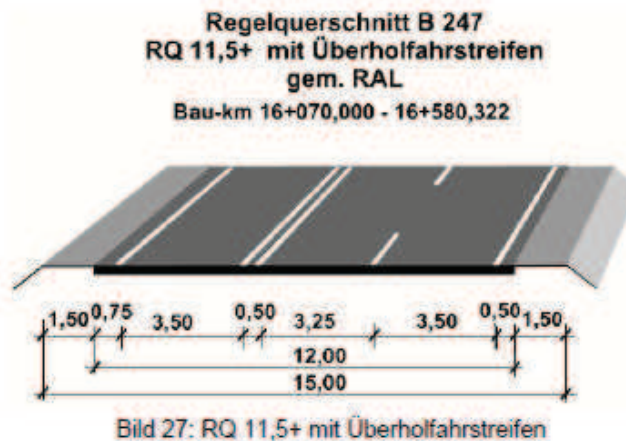
Speziell im Hinblick auf die Haselmaus ist festzuhalten, dass die Barrierewirkung der Straße nur dann gering ist, wenn sich über der Straße die Bäume mit den Kronen berühren und dass selbst Waldwege bereits eine Trennung von Populationen bewirken können (BRIGHT & MORRIS 1991). Auffällig ist in solchen Fällen aber eine extrem gute Habitatausstattung, die möglicherweise zu besonders hohen Individuendichten führt und damit die Zahl möglicher wandernder Tiere erhöht. Generell gilt, dass jede Zerschneidung von Populationen durch Verhinderung der Dispersion einzelner Individuen zwischen den Beständen das stochastische Aussterberisiko der Art in den Teilpopulationen erhöht. Dieser Effekt wirkt umso stärker, je geringer Individuendichten und niedriger die Reproduktionsraten von Natur aus liegen (REICH & GRIMM 1996). Die Haselmaus ist im Vergleich zu anderen Kleinsäugetern als K-Strategie – also eine Art mit geringen Individuendichten, niedrigen Reproduktionsraten und mit mehr als 5 Jahren einer relativ hohen individuellen



Lebenserwartung (BRIGHT & MORRIS 1996) zu charakterisieren. So kommen in optimalen Habitaten **nur 1 bis max. 5 Haselmäuse pro ha** vor, im Vergleich zu mehr als 100 Individuen pro ha bei der Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*). Die Haselmaus wird demnach wesentlich stärker als andere Arten von Lebensraumzerschneidungen, wie einer mindestens 50 m breiten Umgehungsstrasse mit einem dreistreifigen Querschnitt RQ 15,5 m (Einschnitte bis zu 15m tief)²⁴ getroffen, denn sie unterliegt dann einem besonders hohen populationsgenetischen Druck durch Inzuchteffekte.²⁵

Abbildung 1: RQ 15,5

Vom Beginn des Überholfahrstreifens bis zum Bauende:



Quelle: Erläuterungsbericht, S. 60

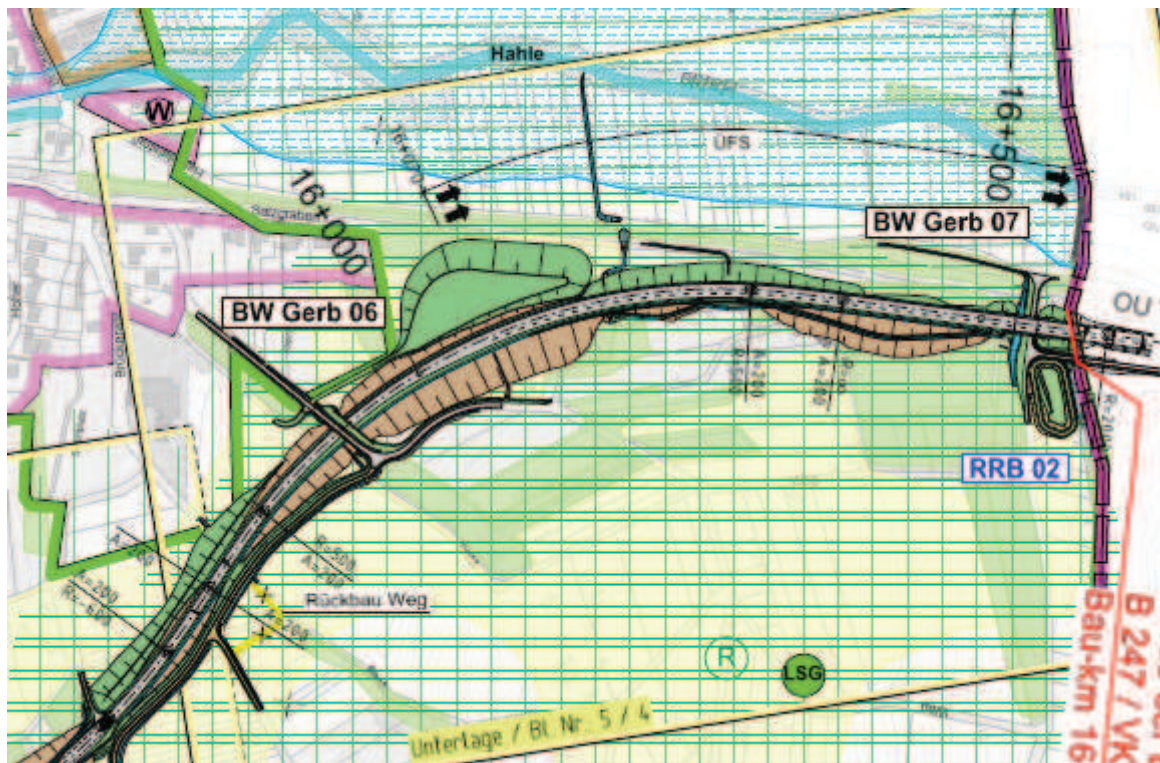
In der nachfolgenden Abbildung ist zu erkennen, dass am Bauende zwischen Bau-km 16+070 bis 16+580 die B 247n dreistreifig ausgebildet werden soll und in diesem Abschnitt ein tiefer Einschnitt von bis zu 7 m vorgesehen ist.

²⁴ Vgl. Höhenplan zum Abschnitt baukm 15+500.

²⁵ Vgl. Büchner (2009): Sondergutachten zur Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) für den Landschaftspflegerischen Begleitplan, B 178n, BA 3.2, S. 2-4.



Abbildung 2: dreiflüger Abschnitt am Bauende Gerblingerode



Quelle: Übersichtslageplan, B 247n, 2014

BRIGHT & MORRIS (1996) verglichen in diesem Zusammenhang Wälder mit und ohne Haselmausvorkommen und ermittelten so, dass für überlebensfähige Populationen unzerschnittene Mindestflächen von 20 ha bzw. über dichte, breite Hecken verbundene Waldstücke zur Verfügung stehen müssen.

Daher war weder eine ausreichende Datengrundlage zur Beurteilung des Eintritts der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG noch eine fachlich solide Einschätzung der Beeinträchtigung der lokalen Population bzw. des Erhaltungszustandes möglich.

Hierzu muss eine artenschutzrechtliche Bewertung des entstehenden Eingriffs erfolgen. Im Artenschutzbeitrag wird lediglich darüber spekuliert, ob die Haselmaus vorkommt. Eine belastbare Aussage zum Bestand und der konkreten Gefährdungssituation durch die B 247n wird mangels Datengrundlage nicht getroffen.

Die Datenlage ist insgesamt unzureichend. Insbesondere die Bewertung der Haselmaus auf Basis der vorliegenden Kartierung ist fachlich nicht belastbar. Denn eine gesonderte flächige Lebensraumkartierung ist offenbar nicht erfolgt.



Da keine projektbezogene Untersuchung der Haselmaus durchgeführt wurde, ist die Datenermittlung unzureichend. Es hätte wenigstens an den Standorten mit guten Habitatqualitäten, wie

- der Anwesenheit der wichtigsten Nahrungspflanzen (Brombeere, Haselnuss, Faulbaum)
- Deckung der Strauchschicht
- großer Artenzahl an Gehölzen
- hohem Totholzanteil

eine Kartierung erfolgen müssen, wie dies beispielsweise bei vergleichbaren Projekten erfolgt ist.²⁶ Trassenbezogene Erhebungen zur B 247n liegen aber nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang vor. Die ausgelegten PFV-Unterlagen enthalten keine Haselmauskartierung. Eine Standarderfassung hat nach BÜCHNER folgenden Untersuchungsumfang abzudecken:

„ob durch den Trassenverlauf der geplanten Straße potentielle Habitate der Haselmaus betroffen sind,

Haselmäuse aktuell [in den genannten Wäldern] vorkommen,

welche Auswirkungen durch den Straßenbau auf Haselmäuse zu erwarten sind und welche Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus fachlicher Sicht zu empfehlen sind.“²⁷

Ökologie der Haselmaus

Die Haselmaus gilt als ein Bewohner lichter Laubmischwälder, insbesondere der Nieder- und Mittelwälder, sowie gut ausgeprägter Waldränder, wie sie im Untersuchungsgebiet der B 247n gegeben sind. Haselmäuse brauchen im Vergleich zu anderen Kleinnagern ein spezielles Nahrungsangebot. Nur ein ausreichendes Vorhandensein von Blüten und Beeren (z.B. Himbeere, Brombeere, Faulbaum oder Eberesche) in den Sommermonaten und fett- (= energie-)reiche Samen und Nüsse (Eicheln, Bucheckern, Haselnüsse) im Herbst zum Aufbau von Fettreserven für den Winterschlaf sichern das Überleben der Haselmäuse (BRIGHT & MORRIS 1996, SCHULZE 1996). Die Waldwirtschaft, insbesondere in den letzten Jahrzehnten, führte jedoch diesbezüglich zu einer Verarmung der Wälder und damit zum Verlust

²⁶ Vgl. Büchner (2009): Sondergutachten zur Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) für den Landschaftspflegerischen Begleitplan, B 178n, BA 3.2, S. 5.

²⁷ Vgl. Büchner (2009): Sondergutachten zur Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) für den Landschaftspflegerischen Begleitplan, B 178n, BA 3.2, S. 2.



von Habitaten für die Haselmaus. Ein weiterer gravierender Bedrohungsfaktor für den Gesamtbestand der Art ist die Zerschneidung der Lebensräume. Die Haselmaus ist ein streng **arboricoles Tier**, also streng an Gehölze gebunden. Gerade die Gehölze sind aber durch die Trasse im Bereich der Bezugsräume 6, 7 und 10 (Vorland Pferdeberg und Hanglagen südlich Gerblingerode) relativ stark betroffen, wie bei der Begehung vor Ort am 29.3.2015 festgestellt wurde.

Bewertung der Haselmaus im AFB

Im AFB wurde keine Bewertung vorgenommen, trotz des flächenhaften Eingriffes von insgesamt 32 ha (18 ha durch Versiegelung von Böden, Biotopverluste von 4,36 ha, 250 qm Erlen-Eschen-Galeriewald (§ 30-Biotop), ca. 3,2 ha gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und 9,45 ha für die Beeinträchtigung von Brutvögeln und Fledermäusen)²⁸ und der damit verbundenen massiven Zerschneidungswirkung durch die B 247n.²⁹ Die Verbotstatbestände können mangels geeigneter Datengrundlagen nicht beurteilt werden.

Es hätte unbedingt eine Haselmauskartierung stattfinden müssen. Das Tal ist reich an Waldrand und Heckenstrukturen. Durch das Anbringen von Nistkästen hätte die Situation abgeschätzt werden können. Durch die Trasse werden auf jeden Fall potentiell wichtige Saumhabitats zerschnitten (bspw. im Bereich des Pferdeberges und der Hanglagen bei Gerblingerode). Hier muss eine Risikoabschätzung auf Basis der Populationen erfolgen.

2.1.5.2.2 Feldhamster

„Die Erkundung von Feldhamsterbauten flächendeckend auf allen Ackerflächen in einem Korridor von bis zu 500 m beiderseits des Trassenverlaufs (insbesondere Bezugsräume 5, 7 und 9) jeweils nach der Getreideernte in 2007 erbrachte keinen Nachweis des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet.

Die vergleichsweise bindigen Böden im Bereich der lehmigen Braunerden von zumeist schluffiger bis toniger Beschaffenheit neigen zur Verdichtung. Tonreiche Böden (Braunerde-Regosole) finden sich vor allem im Bereich des Pferdebergs. Der

²⁸ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 27f. Tab. 15, Tab. 18 und Tab. 23.

²⁹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzbeitrag B247n, OU Duderstadt, ein Steckbrief zur Haselmaus existiert nicht.



Feldhamster meidet schwere Böden mit einem hohen Tonanteil. Ackerbaulich genutzte Lössvorkommen bzw. lössbeeinflusste Braunerden als bevorzugte Standorte von Feldhamstervorkommen sind im Untersuchungsgebiet auf kleine Teilflächen beiderseits der K 112 zwischen der Kernstadt Duderstadt und Tiftlingerode beschränkt. Ein Vorkommen konnte jedoch auch hier nicht nachgewiesen werden. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass sich an dieser Situation aktuell etwas geändert hat.“³⁰

Auch hier gilt, dass die Datenbasis veraltet ist und daher keine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung möglich ist. Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet³¹ des Feldhamsters, im Landkreis Göttingen gibt es regelmäßig Nachweise.³² Es wäre deshalb zu erwarten gewesen, dass es eine artspezifische Aktualisierung der Untersuchung von 2007 gibt, zumal der Erhaltungszustand schlecht ist.³³ Bis in die 70-iger Jahre war in Trassennähe im Bereich der alten Deponie nördlich des Hofes Nörthemann ein Feldhamstervorkommen ortsüblich bekannt, was der Gutachter offenbar nicht beachtet hat.

2.1.5.3 Fledermäuse

„Im Untersuchungsgebiet wurden in 2008 insgesamt 12 Fledermausarten erfasst (vgl. Tab. 3). Von hoher Bedeutung für die Fledermausfauna sind die Bereiche des Untersuchungsgebiets, die durch eine vergleichsweise hohe Vielfalt extensiver Biotop- bzw. insbesondere naturnaher Gehölzstrukturen gekennzeichnet sind:

- *Ehemalige Bahntrasse am südlichen Siedlungsrand von Duderstadt (Raum 1).*
- *Verlauf der Muse (Raum 2).*
- *Kleinteilige Kulturlandschaft am südlichen Pferdeberghang (Raum 7) sowie die angrenzenden Waldrandstrukturen am Pferdeberg (Raum 8).*
- *Kleinstrukturierte Hanglagen südlich Gerblingerode (Raum 10).*

In den genannten Bereichen wurden die größten Fledermausaktivitäten sowie die größte Artenvielfalt festgestellt. Entlang von Gehölz- oder Gewässerrändern als wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse konnten hier auch bedeutende Flugrouten

³⁰ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 27f.

³¹ Vgl. <http://www.feldhamster.de/verbreitung.html>

³² Vgl. BfN (2014) Bericht zum Status des Feldhamsters, S. 20, BfN-Skripten 385

³³ Vgl. NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Feldhamster, S. 6.



ermittelt werden. Hervorzuheben ist die sehr hohe Bedeutung der Muse am Siedlungsrand von Duderstadt als Flugroute (Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Großes Mausohr). Die Flugroute entlang der Muse stellt für das große Mausohr eine wichtige Funktionsbeziehung zum FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“ (DE 4427-331) im Rathaus in Duderstadt dar.

Durch die parallele Führung mehrerer Leitstrukturen im Bereich der Gehölzränder ist der gesamte Bereich am südlichen Pferdeberghang bis zum Taleinschnitt zum Sportplatz Gerblingerode (Bezugsraum 7) als hoch bedeutsamer Bereich für Wechselbeziehungen einzustufen. Auch die Ränder des Waldgebietes am Pferdeberg, vor allem im Bereich des geplanten nördlichen Tunnelportals sind potenziell³⁴ als wichtige Flugrouten zu bewerten, dies wird durch die hier zahlreich beobachteten Fledermausaktivitäten (MEINECKE 2008, vgl. Bestands- und Konfliktkarte) belegt.

Die gehölzreichen Bestände entlang der ehemaligen Bahnlinie südlich Gerblingerode (Bezugsraum 10) stellen ein rege frequentiertes Jagdgebiet dar. Darüber hinaus sind insbesondere die Heckenzüge und Streuobstbereiche bevorzugte Jagdhabitats. Bei drei nachgewiesenen Arten (Gr. Abendsegler, Bartfledermaus, Zwergfledermaus mit teilweise über 10 Individuen) ist die Flugroute von Gerblingerode aus entlang des Wirtschaftsweges als mittel- bis hochwertig einzustufen.

Bei der Baumhöhlenkartierung im Bereich eines 100 m breiten Untersuchungskorridors entlang der Trasse wurden insgesamt 5 Bäume mit für Fledermäuse potenziell bewohnbaren Baumhöhlen gefunden. 4 Bäume befinden sich im Waldgebiet Pferdeberg (Raum 8), hier verläuft die Trasse im Tunnel. Ein Höhlenbaum befindet sich südlich von Gerblingerode (Raum 10) im Bereich der Trasse. In keiner der Höhlen konnten Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen gefunden werden.“³⁵

Der Bezug auf die Datenlage 2008 (MEINECKE) zeigt, dass der Fachgutachter seine Bewertung auf einer veralteten Datengrundlage aufbaut. Die Untersuchungen von 2014 waren aus methodischer Sicht unzureichend, da nicht alle Arten akustisch

³⁴ „Keine systematische Flugroutenbeobachtung im Bereich des Waldrandes, da hier die Tunnelführung der Trasse ohnehin der Aufrechthaltung der Quermöglichkeit gewährleistet“

³⁵ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 28.



erfassbar bzw. bestimmbar sind. Inwieweit sich die Flugrouten der Fledermäuse aus der Konfliktkarte des LBP seit 2008 verändert haben, bleibt unklar.

Ein Abgleich der Ergebnisse von MEINECKE mit SIMON & WIDDIG ist den Planunterlagen nicht beigelegt. 2008 haben SIMON & WIDDIG die Fledermäuse nicht erhoben. Es können daher auch methoden- und bearbeiterbedingt andere Einstufungen vorgenommen worden sein. Da die Untersuchung von 2008 von MEINECKE **nicht** ausgelegt wurde, können die Ergebnisse nicht überprüft und auch nicht mit denen von SIMON & WIDDIG gegenübergestellt werden.

Der gesamte Bereich des Pferdeberges nördlich wie südlich, ist als hoch bedeutsamer Funktionsraum für die Fledermäuse anzusprechen, der hinsichtlich der Wechselbeziehungen von der Trasse geschnitten wird.

Es ist nicht erkennbar, dass für die Verkürzung des Tunnels von 415 m auf 397 m³⁶ naturschutzfachliche Gründe ausschlaggebend waren. In der Baugrunderkundung 2009 wurde der Tunnel noch mit 423,5 m Länge angegeben.³⁷

Denn in diesem Bereich ist auch die Flugroute der Mausohr-Wochenstube Eichsfeld betroffen.

³⁶ Vgl. Erläuterungsbericht B 247 VKE 3 – Ortsumgehung Gerblingerode, Unterlage 1, S. 74

³⁷ Vgl. Arcadis, 2009, S. 23-24.



Tabelle 3: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und deren Schutz- bzw. Gefährdungsstatus

Art	FFH	BNatSchG	RL D	RL N	Nachweis mittels		Vorkommen im Bezugsraum Nr.
					Detektor	Netzfang	
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV	s	G	2	x		7
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	II/IV	s	2	1	x		10
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	II/IV	s	2	2	x	x	7
Große/Kleine Bartfledermaus* (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	IV/IV	s	V/V	2/2	x		2, 7, 9, 10
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	IV	s	V	2		x	7
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	IV	s	-	3	x		2
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	II/IV	s	V	2	x		2, 7
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	IV	s	-	2	x	x	1, 7, 9, 10
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	s	3	2	x		2, 7, 9, 10
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	IV	s	D	1	x		7
Braunes/Graues Langohr* (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)	IV/IV	s	V/2	2/2	x		7
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	s	-	2	x		1, 7
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	s	-	3	x		1, 2, 7, 9, 10

- Große und Kleine Bartfledermaus sowie Graues und Braunes Langohr sind mit dem Detektor nicht zu unterscheiden.

RLH: Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1991)

RLD: Rote Liste Deutschland (Meinig, BOYE, Hutterer 2008)

Kategorie 1: Art ist „vom Aussterben bedroht“; Kategorie 2: Art ist „stark gefährdet“; Kategorie 3: Art ist „gefährdet“; V: Arten der Vorwarnliste; n: derzeit nicht gefährdet; D: defizitär

FFH: Art des Anhangs II/IV (Richtlinie 92/43/EWG)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, s: nach § 7 BNatSchG streng geschützt

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 30, Tab. 4

„Auch die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen wurden in 2014 noch einmal überprüft. Das in 2008 nachgewiesene Artenspektrum konnte dabei weitestgehend bestätigt werden. Es gibt keine Hinweise auf eine wesentliche Veränderung der Artenzusammensetzung, der Populationsgrößen oder der räumlichen Verteilung der Arten im Gebiet. Die Ergebnisse zu den Flugrouten aus dem Jahr 2008 wurden ebenfalls bestätigt. Die vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind von Lage und Gestaltung weiterhin geeignet die räumlich-funktionalen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig konnte die Notwendigkeit der



*Schadensbegrenzungsmaßnahmen bestätigt werden. Detailliertere Informationen sind dem beigefügten Kartierbericht zu entnehmen.*³⁸

Auch diese Untersuchung der Fledermäuse ist – wie bereits dargestellt – methodisch als defizitär anzusehen, da nur akustische Erfassungen durchgeführt wurden, sodass Fehlbestimmungen methodenbedingt nicht ausgeschlossen werden können und einzelne Arten ggf. nicht erkannt wurden.

Warum die Tunnellänge in der Planfeststellung von 415 bzw. 423,8 m³⁹ auf nur noch 397 m reduziert wurde, ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar (vgl. nachfolgendes Zitat aus der UVS), zumal das nördliche und südliche Tunnelportal in einem Bereich liegt, der potenziell als Fledermausflugroute bewertet wurde.⁴⁰ Allerdings erfolgten dort keine systematischen Kartierungen. Am südlichen Tunnelrand wurden Fledermausflugrouten von beiden Fachgutachtern, die für die Vorbereitung der Planfeststellung eingesetzt wurden, identifiziert.⁴¹ Im Rahmen einer ausführlichen Ortsbegehung konnte der Nachweis geführt werden, dass der Einschnittsbereich des südlichen Tunnelportals einen wertvollen Laubwaldmischbestand in Anspruch nimmt, an dessen südlichem Ende die Flugroute der Fledermäuse vorbeiführt. Durch die bis zu 10 m hohe Dammlage östlich der Trasse (westlich nur 3,5 m) wird die Flugroute entlang des Feldweges zerschnitten (vgl. Abb. 3).

2. Auswirkungen der Variante 1b modifiziert im Bereich Gerblingerode

Im einzelnen sind bei der Variante 1b im Raum Gerblingerode folgende Abweichungen gegenüber der bisher untersuchten Planung festzustellen:

Für die Untertunnelung des Pferdeberges wird die neue Variante 1 b modifiziert vorgeschlagen. Diese Variante beinhaltet eine Trassenverschiebung um 80 m in Richtung Osten und die Einkürzung des 1040 m langen Tunnels auf 415 m, der in Höhe des Gerblingeröder Sportplatzes endet. Der südlich daran anschließend Streckenabschnitt bis zur Landesgrenze verläuft auf niedrigen Dämmen bzw. in einer maximal 8 m tiefen Einschnittslage. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden für den Abschnitt südlich des Pferdeberges zwei weitere Alternativen ausgearbeitet (vgl. hierzug Kap. 5, S.22).

³⁸ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 29f.

³⁹ Vgl. Arcadis (2009): Baugrunderkundung und ingenieurgeologisches Vorgutachten (Voruntersuchung DIN 4020), S. 24.

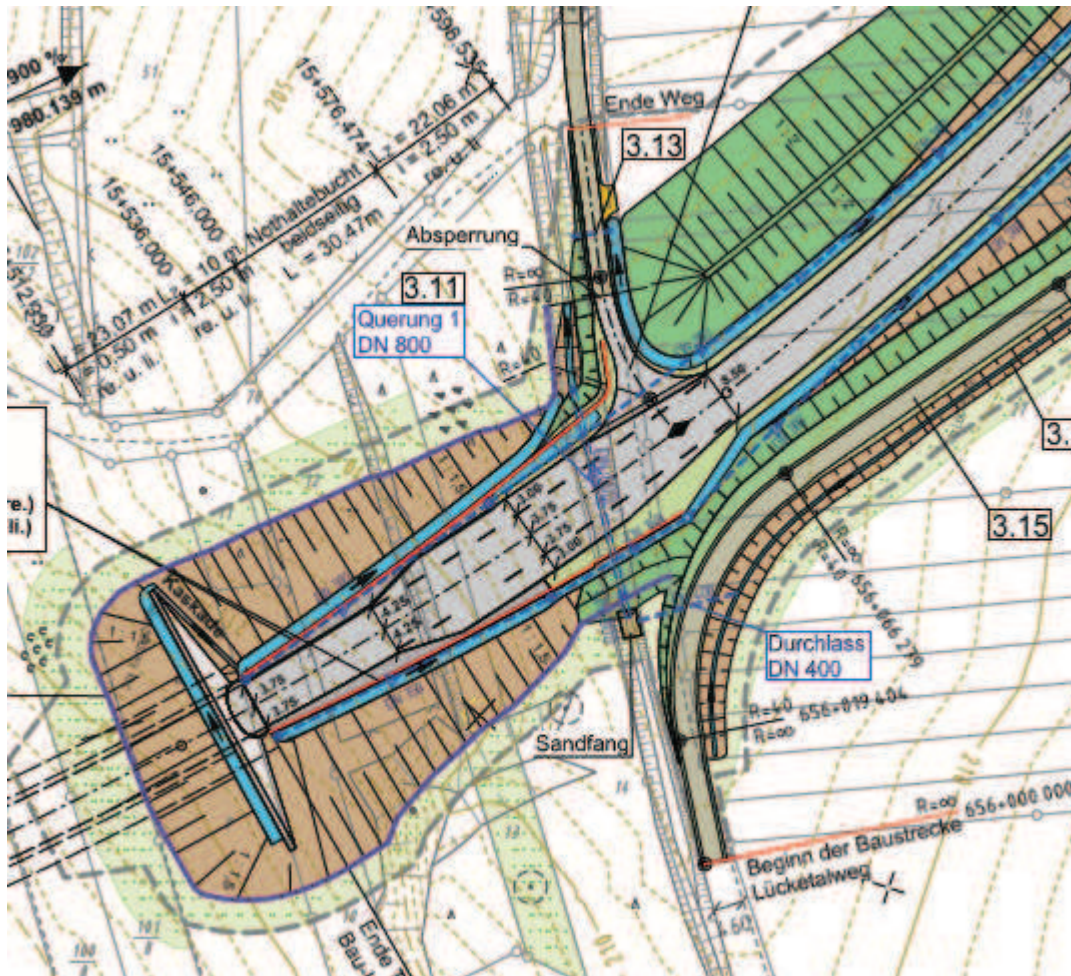
⁴⁰ Vgl. Büro Sollmann (1994): Ergänzende Untersuchung von Modifikationen bei den Varianten 1*/1 und 1e auf die Umwelt. S. 1052 im pdf

⁴¹ Vgl. Simon & Widdig, 2014, Karte 1: Flugrouten an SE 3 und SE 4 (am Feldweg zum Hof Nörthemann).



Quelle: UVS 1994, Unterlage 19.4.1, S. 2 und Bezirksregierung Braunschweig (o.J.): Landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Verlegung der Bundesstraße B 247 zwischen Duderstadt und der Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen, S. 47

Abbildung 3: Einschnitts- und Dammlage am südlichen Tunnelportal



Quelle: PFV, B 247n, 2014, Lageplan 3, Blatt Kolpingkreuz bis Brückenstraße

Die Verkürzung des Tunnels ist offenbar lediglich aus Gründen der Kostenersparnis erfolgt. Denn durch die Vorgaben der RABT ist ab 400 m Länge ein paralleler Rettungsstollen erforderlich:

„In Tunneln sind Flucht- und Rettungswege zu berücksichtigen, die zu kennzeichnen und zu beleuchten sind, wobei der Fluchtweg im Verkehrsraum zum Notausgang und der Rettungsweg vom Notausgang direkt oder über sichere Bereiche ins Freie führt. Bei einer Tunnellänge von ≥ 400 m sind in regelmäßigen Abständen von ≤ 300 m Notausgänge anzuordnen. Die Notausgänge führen entweder

- ins Freie,*
- direkt in die andere Tunnelröhre,*



- über Querschläge in die andere Tunnelröhre,
- zu Rettungsschächten oder
- zu Rettungsstollen.

Querschläge sind Verbindungsbauwerke zwischen zwei parallel verlaufenden Tunnelröhren. Sie sind beidseitig gegenüber den Tunnelröhren mit Türen zu verschließen. Bei zweiröhrigen Tunneln kann jeder dritte Notausgang in die andere Röhre als Überfahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge ausgebildet werden, wenn die Überfahrt nach dem Sicherheits- und Rettungskonzept erforderlich wird.

Rettungsschächte sind lotrechte Bauwerke für Rettungswege mit eingebauten Treppen, die ins Freie führen. Treppen müssen für den Begegnungsverkehr mindestens 1,50 m breit sein. Bei der Gestaltung der Rettungsschächte ist die begrenzte körperliche Leistungsfähigkeit behinderter und älterer Personen angemessen zu berücksichtigen.

Rettungsstollen sind Bauwerke, die begehbar sind. Sie können parallel zum Tunnel verlaufen und verschiedene Notausgänge aus dem Tunnel an einen gemeinsamen Ausgang ins Freie anbinden. Die Längsneigung soll 10 % nicht übersteigen. Sie sollen Querschnittsabmessungen von 2,25 × 2,25 m haben.

In Ausnahmefällen kann es bei Tunneln mit hoher Verkehrsbelastung zweckmäßig sein, Rettungsstollen, die länger als 300 m sind, für Einsatzfahrzeuge befahrbar zu gestalten. Die Notwendigkeit ist im Gesamtsicherheitskonzept zu belegen.⁴²

Angesichts der im Konfliktplan des LBP ausgewiesenen Fledermausrouten im Bereich des südlichen Tunnelmundes, **ist es naturschutzfachlich daher nicht sinnvoll, dass der Tunnel von 423 m bzw. 415 m auf 397 m reduziert worden ist.** Zumal das Große Mausohr dort entlang fliegt und den Tunnelmund queren muss. Auch am nördlichen Tunnelmund sind entsprechende Vorkommen hoch empfindlicher Arten, wie der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs nachgewiesen. Letztere Art hat benachbart ihr Wochenstubenquartier.

Aus Abbildung 4 (rechtes Bild) ist ersichtlich, dass es zum Schutz der Fledermäuse sinnvoll gewesen wäre, den Tunnel vor allem im östlichen Bereich zu verlängern.

⁴² Vgl. FGSV (2010): RABT 2010, Abschnitt 6.1.3 Notausgänge, Flucht- und Rettungswege.



Abbildung 4: Fledermausflugrouten im Umfeld des Pferdebergtunnels



Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten¹
 (artenschutzrechtlich zu behandelnde Arten sind durch rote Einfärbung der Kürzel hervorgehoben)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

		RL Nds
○	Amphibien ²	
Km	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3
●	Kriechtiere ²	
Ze	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3
○	Fledermäuse ^{2,3}	
○	3 - 5 Einzelnachweise	
○	1 - 2 Einzelnachweise	
◊	Baumhöhle als pot. Fledermausquartier	

GA	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2
GB	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	2
Be	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2
Bz	Bartfledermaus		
Br	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2
Ff	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2
GM	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2
KA	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1
KB	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2
Mf	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2
Lf	Langohrfledermaus	<i>Plecotus spec.</i>	2
Rf	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2
Wf	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	3
Zw	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3

Fledermaus Flugroute

Quelle: Bestand- und Konfliktplan des LBP, PU, 2014, Unterlage 19.1.3

Würde der Tunnelmund um 70 m nach Südosten bis zum Feldweg verschoben werden, wären die Fledermauskonflikte bis auf ein vertretbares Minimum reduziert. Der Vorhabensträger hat dagegen die Tunnellänge aus naturschutzexternen Gründen auf unter 400 m reduziert, um die Anforderung der RABT für Tunnel > 400 m nicht erfüllen zu müssen.

Bei der Frage der erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Natura 2000 Gebiete ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Verkehrsbedarf (vgl. Stellungnahme von RegioConsult zur VU B 247n) sichtlich reduziert, sodass die Frage ist, ob die Trasse sich gegen die Habitatschutzbelangen durchzusetzen vermag.



2.1.5.4 Kriechtiere

„Es konnten zwei Kriechtierarten nachgewiesen werden. Die streng geschützte Zauneidechse kommt mit kleinen Populationen (30-40 adulte Tiere plus Jungtiere) in beiden Tongruben einschließlich der Randbereiche (Bezugsräume 3 und 4) und auf dem Schotter der ehemaligen Bahnlinie in Höhe der Straßen "Am Euzenberg" und "Stroudstraße" (Bezugsraum 1) vor (vgl. Bestands- und Konfliktkarte). Funde von Jungtieren zeigen, dass sich das Reptil an allen genannten Orten auch fortpflanzt. Sehr wahrscheinlich lebt mit der Blindschleiche im Gebiet eine weitere Reptilienart. Hingegen kann ein Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter mangels geeigneter Habitats weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der Bestandssituation erfolgt im relevanten Konfliktbereich der Tongrube vor Baubeginn.“⁴³

Die Darstellung im Konfliktplan des LBP zeigt, dass am Bauanfang durch die Trasse und im Bereich der Tongruben (Jacobi- und südliche Tongrube) Vorkommen der Zauneidechsen direkt oder mittelbar in Anspruch genommen werden (vgl. bei Bau-km 14+000 mit potenzieller Einwanderung in die ca. 70 m entfernte Trasse). Der Eingriff mit bis zu 7 m tiefem Einschnitt an der Tongrube Jacobi erfolgt offenbar bis zu 150 m tief in das Tongrubengelände, damit die Trasse möglichst weit vom Neubaugebiet entfernt ist, um die Immissionswerte der 16. BImSchV einzuhalten.⁴⁴

Abbildung 5: Zauneidechsenvorkommen im Trassenbereich und Umfeld







⁴³ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247n, OU Duderstadt VKE 3 : Südteil, Unterlage 19.1, S. 31.

⁴⁴ Vgl. PFV, B 247n, 2014, Lage- und Höhenplan Nr. 1, Baubeginn bis Tongrube: 150 m Entfernung vom Siedlungsrand bis zum Tongrubenzaun, 250 m Entfernung laut Lageplan vom Trassenrand, 70 m breite Trasse durch 7 m tiefe Einschnittslage.



Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten¹

(artenschutzrechtlich zu behandelnde Arten sind durch rote Einfärbung der Kürzel hervorgehoben)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		RL Nds
 Amphibien ²		
 Kammolch	Triturus cristatus	3
 Kriechtiere ²		
 Zauneidechse	Lacerta agilis	3

Quelle: Bestand- und Konfliktplan des LBP, PU, 2014, Unterlage 19.1.3

2.1.5.5 Lurche

„Insgesamt wurden fünf Lurcharten erfasst. Die Erdkröte ist im Gebiet die mit Abstand häufigste Lurchart. Sommerhabitate und Überwinterungsquartiere befinden sich vor allem im Bereich des Pferdebergs und in den Siedlungsräumen. Die beiden Tongrubengewässer (Bezugsräume 3 und 4) bilden die wichtigsten Fortpflanzungsstätten. Besonders erfolgreich verlief im Erfassungsjahr die Entwicklung im Abbaugewässer der südlichen Tongrube (Raum 4). Lebensraum und Fortpflanzung von Berg-, Kamm- und Teichmolch sind offenbar auf die südliche Tongrube (Raum 4) beschränkt.

Weiträumigere Wanderbeziehungen bestehen für die Erdkröte. Landlebensräume, zu denen Wanderungen durchgeführt werden, sind zu allererst das unmittelbare Umfeld der Laichgewässer und im Weiteren die Waldbereiche des Pferdeberges. In geringerem Umfang bestehen auch Wanderbeziehungen in Richtung Westen zum Siedlungsrand von Tiftlingerode, zwischen den Tongruben und nach Norden in Richtung alte Bahntrasse am Stadtrand von Duderstadt. Die nächtliche Beobachtung der Amphibienwanderungen hat ergeben, dass die Wanderungen Richtung Westen über die Kreisstraße K 112 bereits heute mit erheblichen Individuenverlusten verbunden sind (25 bis zu 50% Verluste).

Da sämtliche Laichgewässers außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, ist eine Aktualisierung der Amphibienerfassungen nicht erforderlich. Die Erdkrötenwanderungen werden im Rahmen der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.“⁴⁵

Es ist nicht erkennbar, ob die Wanderungen der Amphibien systematisch erfasst wurden oder ob lediglich Sichtbeobachtungen vorliegen. Nach dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000) sind bei der

⁴⁵ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 31.



Entwurfsaufstellung Amphibienlebensräume und Wanderwege im Detail zu erheben und im LBP darzustellen.

„Zur Ermittlung der Wanderwege zwischen den Lebensräumen, der Arten sowie der Populationsstärke ist es zweckmäßig und notwendig, im künftigen Trassenbereich über mindestens zwei Wanderperioden (Hin- und Rückwanderung in aufeinander folgenden Jahren) provisorische Zäune mit Fanggefäßen aufzustellen und zu beobachten, wenn auf der Grundlage der Laichgewässer- und Biotoptypenkartierung Amphibienwanderungen im Trassenbereich zu vermuten ist.“⁴⁶

Da offensichtlich keine Erfassung der Wanderbewegungen erfolgt ist und hierzu auch keine anderen Daten vorliegen, entbehrt die Planung der notwendigen Grundlagen für den Artenschutz. Gegebenenfalls notwendige Minimierungsmaßnahmen können demnach nicht ergriffen werden.

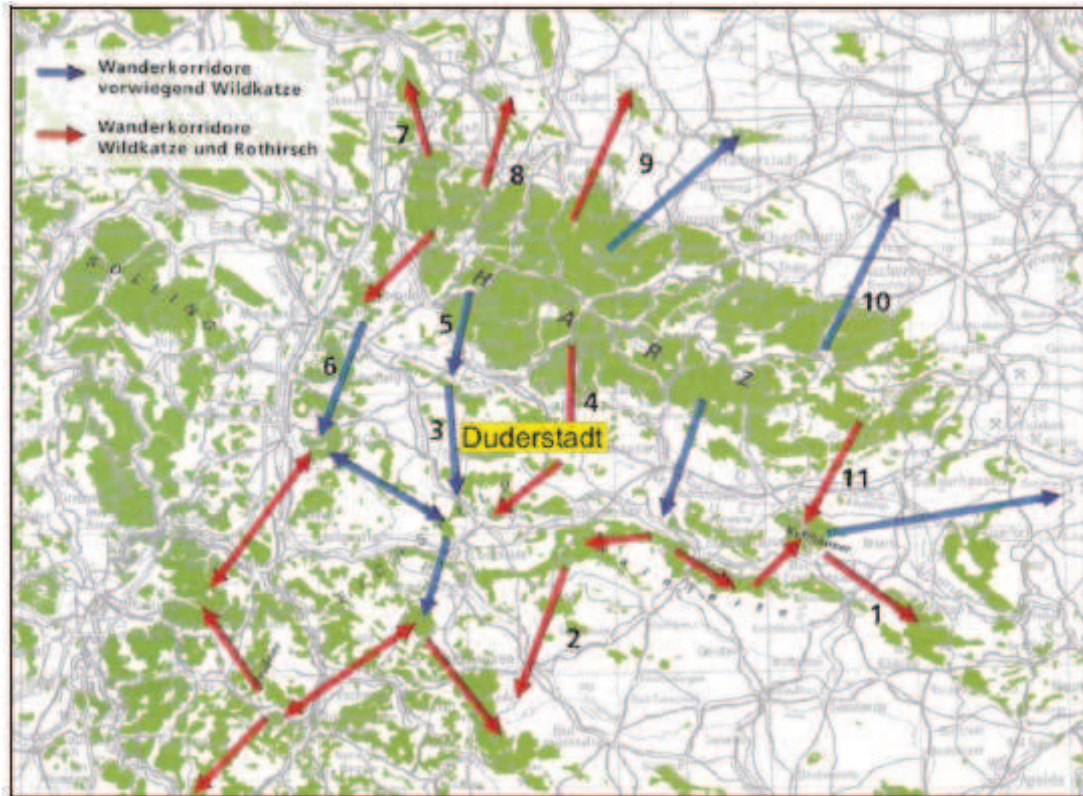
2.1.5.6 Datenrecherche Wildkatze und Luchs

„Die Wildkatze gilt nach den Roten Listen sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland als „stark gefährdet“. Sie benötigt insbesondere große störungsarme Waldgebiete als Lebensraum.

⁴⁶ Vgl. Stb A-Z, MamS, 2000, Blatt 4.



Abbildung 6: Wanderkorridore von Wildkatzen und Rothirsch Harz-Nordhessisches Bergland-Hainich-Hakel



(Quelle: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLWKN 1/2007)

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 34, Abb. 5

Zwischen dem Harz als Reproduktionsraum der Wildkatze und den umgebenden Mittelgebirgslagen bestehen überregionale Wanderverbindungen. Für den Zeitraum ab 1990 belegen Beobachtungen, Fänge und Totfunde die Wanderbewegungen der Wildkatze.

Der Raum Duderstadt gehört zum Wanderkorridor 3: Harz-Ohmgebirge- Werratal-Eichsfeld-Rheinhäuserwald als Wanderachse in das südöstliche Harzvorland. Wildkatzen und Rothirsche werden hier regelmäßig in den Waldgebieten des Raumes beobachtet (SIMON, O., RAIMER, F. 2007). Das Gebiet um Duderstadt ist als potenzielles Streifgebiet der Wildkatze zu bewerten. 2005 wurde an der K 48 bei Wexhausen (westlich von Duderstadt) ein Totfund einer Wildkatze nachgewiesen (mündl. Auskunft Frau Pott-Dörfer, NLWKN, 5.10.2007).“⁴⁷

⁴⁷ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Obernfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 33.



Die Datengrundlagen aus 2007 sind seit Ende 2012 veraltet und müssten nach PLACHTER aktualisiert werden. Aus aktuelleren Untersuchungen wie dem BUND-Wildkatzenwegeplan ist bekannt, dass es Wechselbeziehungen zwischen den Wildkatzenvorkommen in Nordhessen (z. B. Reinhardswald, Kaufunger Wald) und Niedersachsen gibt. Diese aktuelleren Daten wurden von RUNGE nicht aufgearbeitet (vgl. Abb. 7).

Ein Wildkatzenkorridor verläuft durch das Gebiet um Duderstadt.⁴⁸

Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist daher beim derzeitigen Kenntnisstand nicht möglich.

Abbildung 7: BUND-Wildkatzenplan - Ausschnitt Umfeld Planungsraum B 247n



BUND-Wildkatzenwegeplan

Der Plan zeigt die bestmöglichen Verbindungen zwischen bisherigen und potentiell geeigneten Lebensräumen der bedrohten Katzen.

■ Wildkatzenvorkommen
 ■ Geeignete Wildkatzenlebensräume
 ■ Wildkatzenkorridore
 ■ Grünes Band

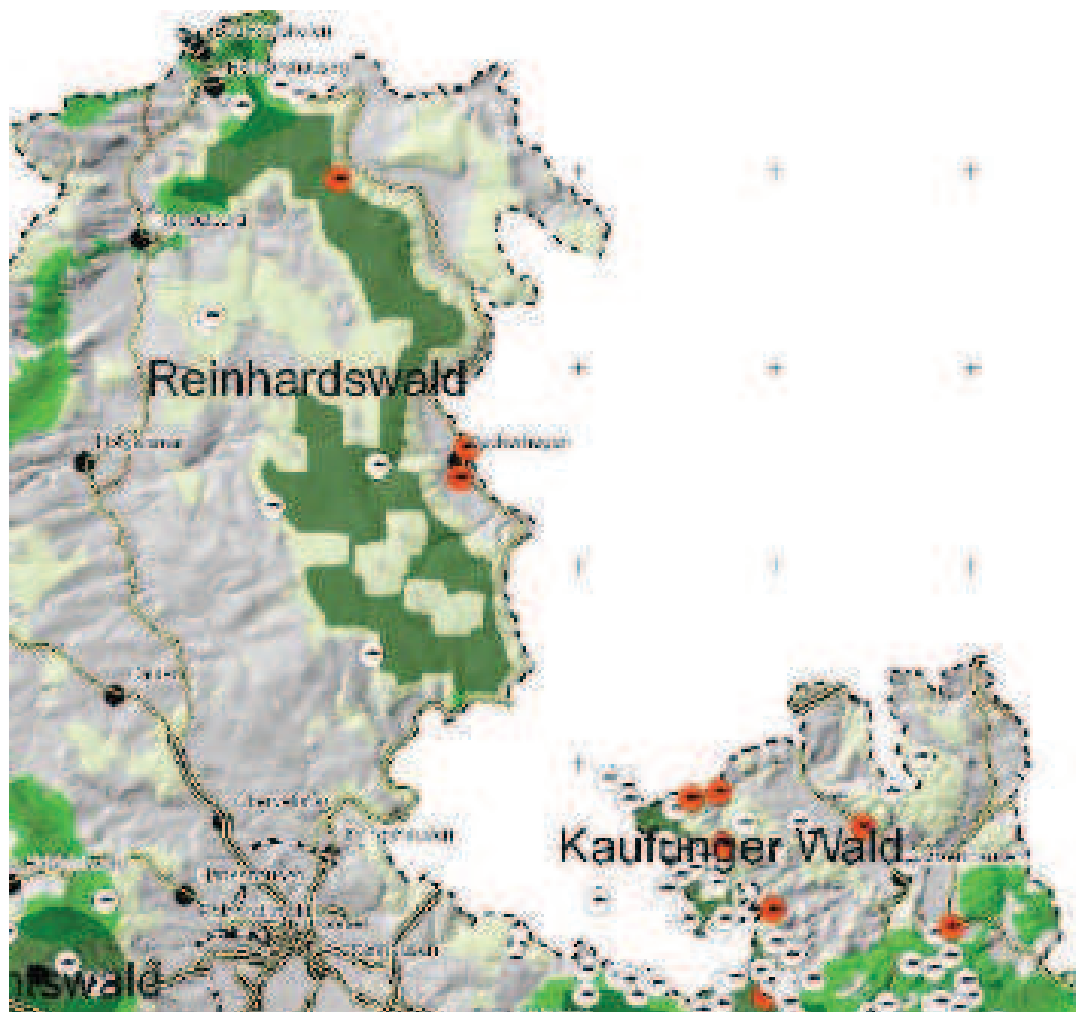
⁴⁸ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013): Landesjagdbericht 2012/2013, S. 106.



Quelle: BUND BV, 2009

RUNGE hat die Arbeit des BUND Kassel zur Wildkatze offenbar nicht ausgewertet.⁴⁹ Danach gibt es gesicherte Vorkommen der Wildkatze im Kaufunger Wald und Reinhardswald sowie Verbindungen nach Norden und Osten (vgl. Abb. 8).

Abbildung 8: Die Wildkatze im Landkreis Kassel



Quelle: Vortrag St. Bitz, Status der Wildkatze im Landkreis Kassel

*„In Bezug auf Luchsvorkommen gab es nach Auskunft des National Park Harzes (Schriftliche Auskunft 19.9.2007) im Jahr 2005 eine größere Anzahl von Meldungen des Luchses (*Lynx lynx*) zwischen Göttingen und dem südlichen Harzrand, in diesem Bereich ist der Raum Duderstadt eingeschlossen. Im Folgejahr 2006 ging die Nachweisdichte deutlich zurück. Für das thüringische Harzvorland gab es Ende 2006*

⁴⁹ Vgl. Naturschutzakademie Hessen, Hessens wilde Katzen, Biotopverbund für Wildkatze und Luchs, Tagung am 17.10.2014 in Kassel. Vgl. Vortrag von Stefan Bitsch.



einige glaubwürdige⁵⁰ und eine sichere⁵¹ Meldung, für 2007 liegen auch für den Raum Göttingen/ Duderstadt wieder Meldungen vor. Der Luchs wurde im Bereich des Waldes am Pferdeberg gesichtet. Bei den Sichtungen des Luchses im südlichen Harzvorland handelt es sich vermutlich um abwandernde Einzeltiere mit sehr großen und nicht stabilen, also wechselnden Aktionsräumen. Hinweise auf eine Reproduktion des Luchses liegen bislang nur für den durchgehend bewaldeten Harz vor. Das südliche Harzvorland scheint aufgrund des relativ hohen Waldanteils grundsätzlich als Lebensraum für den Luchs geeignet. Für eine aus populationsgenetischer Sicht erforderliche Vernetzung der Luchsvorkommen im Harz an andere Populationen, insbesondere im bayerischen- tschechischen Grenzgebiet ist das niedersächsische und thüringische Eichsfeld als potenzielles Streifgebiet von Bedeutung.

Abbildung 9: GPS-Lokalisationen eines besenderten Luchsmännchens



(Quelle: LUCHSPROJEKT HARZ, NATIONALPARKVERWALTUNG HARZ, April 2010)

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 35, Abb. 6

⁵⁰ *Glaubwürdig*: Die Meldung erscheint aufgrund der Vorkenntnisse und der Darstellungsweise des Beobachters glaubhaft.

⁵¹ *Sicher*: Meldung konnte vor Ort überprüft werden



Die GPS-Lokalisation eines besenderten Luchsmännchens zwischen September und November 2009 belegt die Annahme von temporären Streifgebieten großräumig um Duderstadt.⁵²

Gerade vor dem Hintergrund der dargestellten Ergebnisse wäre zu erwarten gewesen, dass mindestens eine aktuelle Abfrage von Luchsdaten erfolgt. Denn eine Gefährdung durch die B 247n kann nicht ausgeschlossen werden. RUNGE hat offenbar auch die aktuellen Arbeiten zum Luchs im hessisch-niedersächsischen Grenzraum nicht beachtet, wie z. B. die Arbeiten der Universität Göttingen von PORT zum Luchsmonitoring in Hessen.

3. Eingriffsvermeidung und –verminderung

Einleitend wird dazu im LBP ausgeführt:

„Vermeidung ist striktes Recht. Gemäß § 15 BNATSchG ist das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden bzw. auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden. Neben der Vermeidung von Beeinträchtigungen beinhaltet dies auch die Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot, fachlich-technisches Optimierungsgebot). Bei der Anwendung des Vermeidungsgebotes gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dabei orientiert sich der Aufwand an der Bedeutung der zu schützenden Funktionen und Strukturen (RLBP BMVBS 2009). Grundsätzlich hat Vermeidung Vorrang vor Minimierung und Ausgleich (vgl. RAS-LP 1 1996). Als Vermeidungsmaßnahmen werden entsprechend RAS-LP 1 Maßnahmen bezeichnet, die der Entwurfsoptimierung in Lage und Höhe dienen und die Schutzmaßnahmen für einzelne Schutzgüter darstellen.“⁵³

Neben der Vermeidung nach § 15 BNatSchG ist vor allem die **artenschutzrechtliche Betroffenheit** zu beachten, die ein striktes

⁵² Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Obernfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 33-35.

⁵³ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Obernfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 58.



Vermeidungsverbot beinhaltet. Bevor daher auf die vorgenommene „Optimierung“ der gewählten Trasse eingegangen wird, ist die Variantenprüfung des Vorhabensträgers auf Schlüssigkeit zu prüfen. Zunächst fällt ins Auge, dass sich aufdrängende Trassenführungen, wie zum Beispiel die Führung der Trasse auf oder neben der ehemaligen Bahntrasse Leinefelde – Duderstadt - Wulften, nicht weiter geprüft wurden.

Der Konfliktplan zeigt, dass mit der Variante 1c die Tongruben umfahren werden könnte und der Bereich des Pferdeberges mit einer Einhausungslösung für Gerblingerode durch eine weite Umfahrung umfassend verschont werden kann. Eine solche Variante wurde in der UVS geprüft und mit Kostenerwägungen und den starken Auswirkungen durch Bautätigkeiten abgelehnt.

4.1.2. Schutzgut Mensch 'Wohnfunktion'

Art der Auswirkung	Variante		
	1b modif.	1b	1e
Baubedingt	Auswirkungen d. Bautätigkeiten im Bereich des nördl. u. süd. Tunnelportales (Kolping-F.ferienstätte). Beeinträchtigung des gepl. Wohngebietes 'Niklausstraße' (Entfernung 120 m).	Auswirkungen durch Bautätigkeiten im Bereich des nördl. Tunnelportales (Kolping-F.ferienstätte). Beeinträchtigung des gepl. Wohngebietes 'Niklausstraße' (Entfernung 40 m).	Starke Auswirkungen durch Bautätigkeiten i. Zsh. mit der Einhausung in Gerblingerode. Beeinträchtigung des gepl. Wohngebietes 'Niklausstraße' (Entfernung 250 m).
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Wohnumfeldes zu Tiftlingerode u. Gerblingerode d. Barrierewirkung. Entfernung zum gepl. Wohngebiet 'Niklausstraße' 120 m). Starke Beeinträchtigung des Wohnumfeldes zur Kolping-F.-ferienstätte.	Beeinträchtigung des Wohnumfeldes zu Tiftlingerode d. Barrierewirkung. Entfernung zum gepl. Wohngebiet 'Niklausstraße' 40 m). Beeinträchtigung des Wohnumfeldes zur Kolping-F.-ferienstätte.	
Betriebsbedingt	Keine Überschreitung der Lärmgrenzwerte.	Keine Überschreitung der Lärmgrenzwerte.	Keine Überschreitung der Lärmgrenzwerte.

Quelle: UVS, 1994, S. 16

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte, die auch zur Planung des Tunnelbauwerkes durch den Pferdeberg geführt haben, bei Variante 1e nicht auftreten.⁵⁴

Die Argumente zur Gefährdung des Kleinklimas durch die Einhausungsvariante Gerblingerode wurden nie weiter konkretisiert.⁵⁵

⁵⁴ Vgl. Büro Sollmann (1994): Ergänzende Untersuchung von Modifikationen bei den Varianten 1*/1 und 1e auf die Umwelt. S. 17-20.



In diesem Bereich wäre es möglich durch eine Tieferlegung um etwa 4 m die Brückenstraße mit der Trasse zu unterführen, und in der Folge weitgehend den Bahndamm zu nutzen. Der Bahndamm würde in Höhe der Brückenstraße in einen Trog verlegt, sodass die Brückenstraße in ihrer Höhenlage verbleiben kann (vgl. Abb. 10). Der Trog würde in der Ortslage von Gerblingerode gedeckelt werden. Im Bereich der Hahleniederung sollte der Feuchtkomplex vor der Tongrube westlich umfahren werden. In der Folge kann der Bahndamm bis zur Ziegelei genutzt werden. Die längliche Halle an der K 112 müsste abgerissen werden, um den Bahndamm entlang der Dr.-Hellrung-Straße bis zur Muse weiter nutzen zu können. Am Euzenberg würde der Anschluss an die bereits gebaute VKE 2 ohne nochmalige Querung der Muse erfolgen.

⁵⁵ Vgl. Bezirksregierung Braunschweig (1994.): Landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Verlegung der Bundesstraße B 247 zwischen Duderstadt und der Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen, S. 49.



Abbildung 10: Bereich der Einhausung am Bahndamm an der Brückenstraße



Quelle: eigene Erhebung am 29.3.2015



Die Begründung gegen Variante 1e ist somit nicht nachvollziehbar, zumal keine konkrete Sachverhaltsermittlung bezüglich der Gefährdung des Kleinklimas durch das Einhausungsbauwerk vorgelegt wurde.

Die starke Beeinträchtigung des Aussiedlerhofes Nörthemann wird eingestanden. Worin die Gefährdung und Schädigung eines ganzen Ortsteiles nach Inbetriebnahme der Einhausung liegen soll, ist nicht nachvollziehbar.⁵⁶

4. Vergleichende Bewertung der Varianten 1b mit den Varianten 1b modifiziert und 1e im Bereich Gerblingerode

4.1 Konfliktschwerpunkte

4.1.1. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Art der Auswirkung	Variante		
	1b modif.	1b	1e
Baubedingt	Bautätigkeiten am Pferdeberg (Tunnelbau mit 2 Portalen in der Nähe des Pferdeberges).	Bautätigkeiten am Pferdeberg (Tunnelbau mit 1 Portal in der Nähe des Pferdeberges).	-
Anlagebedingt	Trennwirkung durch Einschnitt nördl. des Pferdeberges u. Einschnitt südl. des Pferdeberges .	-	-
Betriebsbedingt	Verlärmung des Pferdeberges im Bereich des nördl. Tunnelportales und erhöhte Kollisionsgefahr für Tiere südl. des Pferdeberges.	Verlärmung des Pferdeberges und erhöhte Kollisionsgefahr f. Tiere im Bereich des Pferdeberges.	-

Quelle: Untersuchung über die Auswirkungen von Modifikationen UVS, 1994, S. 17

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde die Variante 1 e am besten bewertet.

In der zusammenfassenden Bewertung wird deutlich, dass die vom Vorhabensträger ausgewählte Variante vom Büro SOLLMANN am schlechtesten bewertet wurde (vgl. Tab. 4). Die Variante 1e, die den Pferdeberg umfährt, wird deutlich besser bewertet

⁵⁶ Vgl. Bezirksregierung Braunschweig (1994.): Landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Verlegung der Bundesstraße B 247 zwischen Duderstadt und der Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen, S. 49, 50.



als Variante 1 b mod. Nur beim Schutzgut Wasser und teilweise beim Schutzgut Boden wird diese schlechter bewertet. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Mensch weist sie allerdings deutliche Vorteile auf. Nach der in Tabelle 4 dargestellten Bewertung der Variante 1 b, hätte diese Variante als Vorzugsvariante gewählt werden müssen. Aus den Planfeststellungsunterlagen wird nicht nachvollziehbar, warum die Variante 1 b modifiziert vorzugswürdig sein soll. **Dies stellt einen entscheidungserheblichen Mangel dar.**

Nur durch einen nicht nachvollziehbaren verbalen Begründungsansatz (unterschiedliche Bewertungsmethode und geringe Unterschiede in der Risikoanalyse) wurde Variante 1b mod. besser als Variante 1 e bewertet.

Tabelle 4: Rangfolge der Varianten im Raum Gerblingerode

RANGFOLGE DER VARIANTEN IM RAUM GERBLINGERODE				
Schutzgüter		Variante 1b modif.	Variante 1b	Variante 1e
Tiere und Pflanzen	Baubedingt	■	■	■
	Anlagebedingt	■	■	■
	Betriebsbedingt	■	■	■
Mensch 'Wohnfunktion'	Baubedingt	■	■	■
	Anlagebedingt	■	■	■
	Betriebsbedingt	■	■	■
Mensch 'Erholungsfunktion'	Baubedingt	■	■	■
	Anlagebedingt	■	■	■
	Betriebsbedingt	■	■	■
Landschaft	Baubedingt	■	■	■
	Anlagebedingt	■	■	■
Wasser	Baubedingt	■	■	■
	Anlagebedingt	■	■	■
	Betriebsbedingt	■	■	■
Boden	Baubedingt	■	■	■
	Anlagebedingt	■	■	■
	Betriebsbedingt	■	■	■
Klima	Baubedingt	■	■	■
	Anlagebedingt	■	■	■
	Betriebsbedingt	■	■	■



Im Vergleich die stärksten Konflikte



Im Vergleich relativ geringere Konflikte



Im Vergleich die geringsten Konflikte

Quelle: Untersuchung über die Auswirkungen von Modifikationen der UVS, 1994, S. 21



SOLLMANN bestätigt im folgenden Zitat, dass die Varianten 1e und 1b aus Umweltsicht bevorzugt werden.

Die modifizierte Variante 1b (1b modif.) liegt in der Rangfolge eindeutig hinter der bisherigen Variante 1b und der Variante 1e, sofern alle Schutzgüter gleich gewichtet werden. Unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Umweltbelastungen und Risiken für die Umwelt sollten die Varianten 1e bzw. 1b bevorzugt werden.

Quelle: Untersuchung über die Auswirkungen von Modifikationen UVS, 1994, S. 22

3.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen

3.1.1 Optimierung von Lage und Gradiente

„Als wesentlicher Ansatz der Vermeidung bzw. Optimierung bezogen auf das Vorhaben sind die Lage von Linie und Gradiente sowie Dimension von Brücken- und Durchlassbauwerken auf Grundlage des MAQ 2008 zu nennen. Im Einzelnen konnten hierdurch Beeinträchtigungen bzw. direkte Inanspruchnahmen von höherwertigen Flächen/Strukturen und faunistischen Lebensräumen vermieden bzw. zumindest erheblich gemindert werden:

- **Musequerung (Bau-km 13+542.450)**

Die Querung der Muse erfolgt im Bereich der vorhandenen Querung im Zuge des hier verlaufenden Wirtschaftsweges. Durch die Nutzung des wenn auch in erheblich geringeren Umfang vorbelasteten Bereichs können zusätzliche Beeinträchtigungen für den nach § 30 BNatSchG geschützten naturnahen Bach des Berg- und Hügellandes mit begleitenden Erlen- und Eschenwald vermindert werden.

- **Trassenverlauf im Bereich der Tongrube Jacobi (Bau-km 13+980-14+070)**

Die Lage und Gradiente der Trasse wurde hier dahingehend optimiert, dass die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Tongrube mit Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse sowie als Lebensraum verschiedener Brutvogelarten auf das unbedingt nötige Ausmaß beschränkt werden konnte. Gleichzeitig war hier ein möglichst großer Abstand zum östlichen Siedlungsrand von Tiftlingerode zur Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. der Orientierungswert nach DIN 18005 sowie eine östlich Umfahrung des Bildstockes (Bau-km 14+250) zu erreichen.

Durch die östliche Umfahrung des Bildstockes bleibt die Erreichbarkeit des Bildstockes von Tiftlingerode aus uneingeschränkt bestehen.

- **Trassenverlauf südlich von Gerblingerode (Bau-km 15+900 bis Bauende)**



Der wertvolle Streuobstwiesenkomplex südlich von Gerblingerode mit hoher Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse (Nachweis einer bedeutsamen Fledermausflugroute entlang des Weges „Zur Schönen Aussicht“ sowie einer Flugroute entlang des Bahndamms), mit einzelnen Vorkommen gefährdeter Vogelarten und einer Einzelbeobachtung des Schwarzader-Weißling (Nds. RL 1) im mesophilen Grünland, kann durch das weitest mögliche Heranrücken der Trasse an die alte Bahntrasse weitgehend umfahren werden. Flächeninanspruchnahmen sowie Zerschneidungswirkungen lassen sich hierdurch erheblich reduzieren. Weiterhin kann die Flächeninanspruchnahme durch den Trassenverlauf in dem hier weit weniger stark reliefiertem Gelände insgesamt reduziert werden. Variantenuntersuchungen im Bereich der Feldflur südlich des Pferdeberges haben gezeigt, dass eine Trassierung hier mit tiefen Einschnittslagen und deutlich höheren Flächenverbrauch verbunden gewesen wäre.“⁵⁷

Die Massenüberschüsse aufgrund der Einschnittslagen und der Tunnelausbruchsmassen können nur teilweise als Rohstoff für Ziegeleien verwendet werden. Erhebliche Anteile der Überschussmassen aus der VKE 3 sollen auch für die OU Teistungen/Ferna verbaut werden, trotzdem verbleiben Überschüsse, deren Verwendung und Deponierung geklärt sein muss, was bisher nicht der Fall ist.

Aus den veröffentlichten Planungsunterlagen erschließt sich nicht, warum die Tongrube nicht umfahren wurde und die Variante 1c gewählt wurde (vgl. Abb. 11). Aufgrund des Artenschutzkonfliktes mit der Zauneidechse wäre dies zwingend erforderlich gewesen. Hinzu kommt, dass der erforderliche Ausbau der K 112 dann nicht im geplanten Umfang notwendig gewesen wäre. Dies würde zu einer erheblichen Entlastung von Immissionen an der K 112 führen.

Hinzu kommt die zwingend erforderliche Umfahrung des Pferdeberges, die auch die Inanspruchnahme des Hofes Nörthemann vermeidet, der existenziell betroffen ist.

Die erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausflugroute des Großen Mausohrs zur Wochenstube im Duderstädter Rathaus (FFH-Gebiet „*Mausohr-Wochenstube Eichsfeld*“) kann nur mit der Umfahrung des Pferdeberges vermieden werden (vgl. Abb. 12).

⁵⁷ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 58f.



Abbildung 11: Variantenübersicht



Quelle: Landesplanerische Beurteilung, 1994, Unterlage 21.2, Anlage 2

3.1.2 Optimierung von Querungsbauwerken

„Folgende Querungsbauwerke im Trassenverlauf sind aus Gründen der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen, insbesondere von Zerschneidungswirkungen vorgesehen bzw. sind in ihrer technischen Ausgestaltung optimiert worden:

- *Brückenbauwerk über die Muse (BW 1, Bau-km 13+542.400, V 7 CEF)*
- *Pferdebergtunnel (BW 5, Bau-km 15+115.930 bis Bau-km 15+512.930, V 8 CEF)*
- *Wirtschaftswegeüberführung/ Grünbrücke südlich Gerblingerode (BW 6, Bau-km 15+915,224, V 9 CEF)*
- *Wirtschaftswegeunterführung im Mühlental/Grünes Band (BW 7, Bau-km 16+544,000 V 10 CEF)*

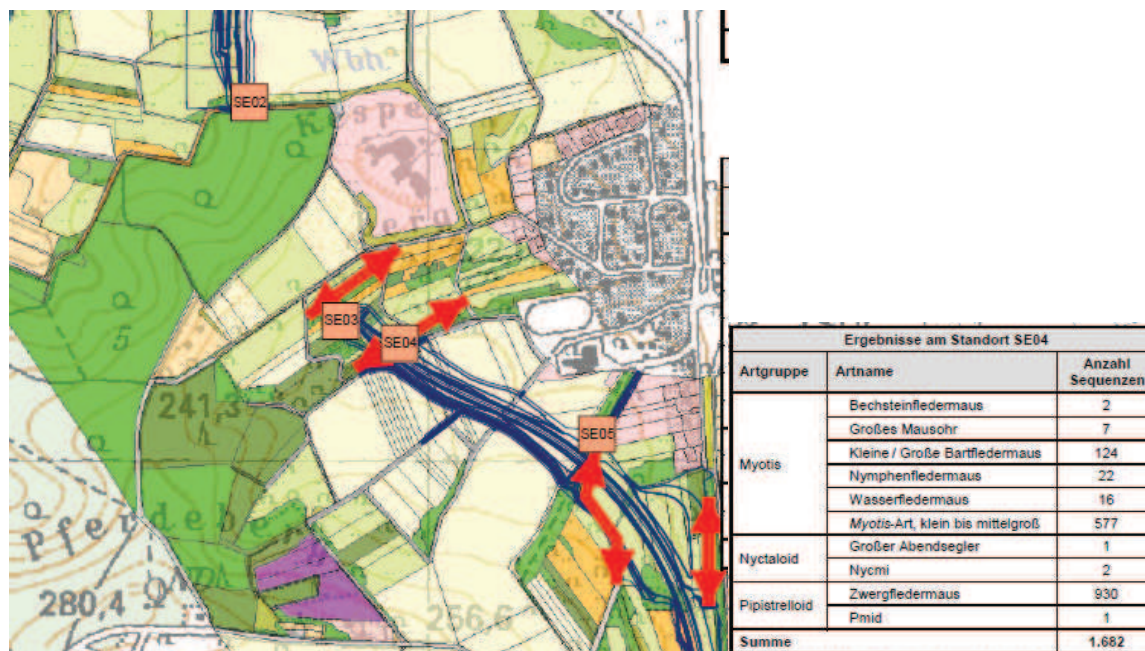
Da die Optimierung aller genannten Bauwerke maßgeblich durch artenschutzrechtliche Konflikte begründet ist, erfolgt eine ausführliche Beschreibung im Kap. 3.3.⁵⁸

⁵⁸ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 Unterlage 19.1, S. 59.

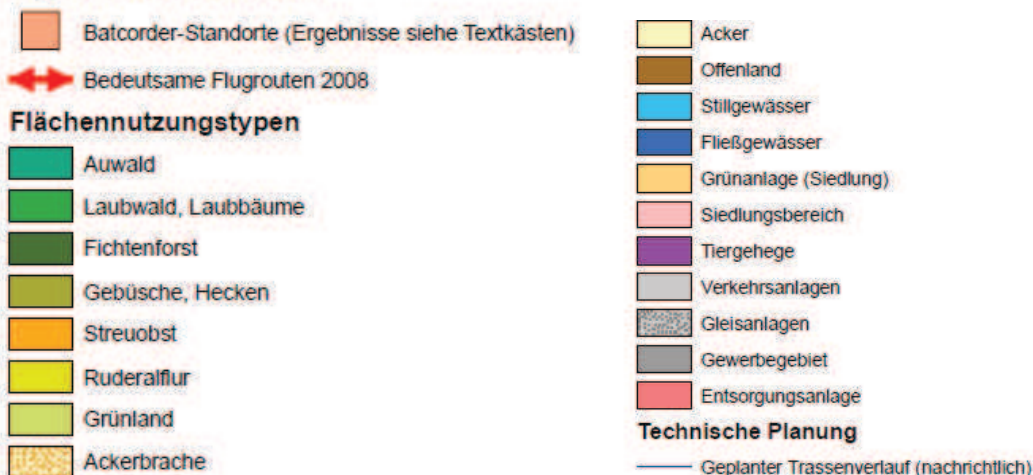


Die Aussage zur Vermeidungsmaßnahme V 8_{CEF} (Tunnelführung 397 m) entspricht nicht den Tatsachen. Denn der Tunnel ist um etwa 70 m zu kurz, sodass die besonders wichtige Flugroute der Fledermäuse (vgl. Karte 1 der Fledermauserfassung 2014, hier Abb. 12) zerschnitten wird und in erheblichem Umfang Kollisionskonflikte zu befürchten sind. Diesem Umstand hat die Planung nicht ausreichend Rechnung getragen. Durch eine verlängerte Tunnelführung könnte zusätzlich die Lärmbelastung des Kolping Ferienparadies Pferdeberg verringert werden. Auch wenn die Grenzwerte hier nicht erreicht werden, ist eine möglichst geringe Lärmbelastung für diese Einrichtung von existentieller Bedeutung und auch abwägungsrelevant im Sinne der VR Lärm 97.

Abbildung 12: Flugrouten am südlichen Tunnelmund



Ergebnisse Fledermäuse



Quelle: Simon & Widdig, 2014, Karte 1



3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

3.2.1 Optimierung des Baubetriebes / Lage der Bauflächen

„Grundsätzlich wurde eine Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme angestrebt. Bereiche hoher Wertigkeit wurden soweit möglich ausgespart. Baueinrichtungsflächen wurden weitgehend nur in Bereichen geringer ökologischer Bedeutung angeordnet. In den Maßnahmenkarten sind die Bereiche markiert, wo durch die Errichtung von Schutzzäunen Flächen von hoher ökologischer Bedeutung ganz oder zumindest teilweise zu schonen sind (Maßnahme V 4). Dies betrifft am Bauanfang die Musequerung, wo die Arbeitsstreifen auf das unbedingt erforderliche Minimum reduziert wurden. Im Bereich der Tongrube Jacobi sind die als Lebensraum für die Zauneidechse bedeutsamen Flächen bis auf die für die Trassierung erforderlichen Flächen aus dem Baubetrieb auszunehmen. Hier ist darüber hinaus eine differenzierte Regelung des Bauablaufs zur Schonung der Zauneidechsenpopulation erforderlich (s. Kap. 3.3.2).

An den Tunnelportalen und im südlichen Trassenverlauf sind die wertvollen Vegetationsbestände durch Schutzzäune vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen.“⁵⁹

Bei Verfolgung der Variante 1c können die wertvollen Bereiche an den Tongruben und am Pferdeberg umfassend geschont werden, sodass die hier dargestellten Vermeidungsmaßnahmen im Baubetrieb entfallen können.

3.3 Artenschutzrechtliche bedingte Schutzmaßnahmen

„Grundsätzlich wurden Lage und Gradienten der Trasse so optimiert, dass Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten weitestgehend vermieden werden (s. Kap. 3.1.1).“⁶⁰

Die Beeinträchtigungen der Fledermäuse und der Zauneidechse sind bei der gewählten Trassenführung nicht vermeidbar.

⁵⁹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247, Unterlage 19.1, S. 59, 60.

⁶⁰ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247, Unterlage 19.1, S. 60.



3.3.1 Optimierung von Querungsbauwerken

„Im Folgenden werden die den Artenschutz unterstützenden bautechnischen Vermeidungsmaßnahmen sowie weitergehende spezielle Schutzeinrichtungen aus Gründen des Artenschutzes im Trassenverlauf von Nord nach Süd erläutert: [...]

- **Pferdebergtunnel**

Die naturnahen Laubwaldbestände des Pferdeberges sind ein wertvoller Brutvogellebensraum mit Vorkommen typischer Arten alter Waldbestände wie Mittel- und Grauspecht. Das Waldgebiet ist von hoher Bedeutung als Nahrungshabitat für min. 10 Fledermausarten und weist im Trassenbereich als Fledermausquartier geeignete Höhlenbäume auf. Die Waldränder sowie insbesondere die südlich angrenzenden Halboffenlandbereiche sind als Flugrouten von hoher Bedeutung. Die Waldbestände stellen darüber hinaus ein potenzielles Streifgebiet der Wildkatze dar. Da die wertvollen Bereiche untertunnelt werden, können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Der Tunnel mit einer Länge von 397 m (V 8 CEF, BW 5, Bau-km 15+115.930 bis Bau-km 15+512.930) dient zugleich dem Erhalt der Erholungsfunktionen des Waldbereiches und dem Schutz der angrenzenden Familienferienstätte des Kolpingwerkes. Um ein Schutz vor das Einfliegen in den Verkehrsraum zu erreichen, wird das nördliche Tunnelportal mit einer Irritationsschutzwand von 2 m Höhe und jeweils 30 m Überstandslängen versehen. Am südlichen Tunnelportal ist aufgrund der hier tiefen Einschnittslage die Abzäunung mit einem Fledermausschutzzaun (gemäß MAQ, FGSV 2009) von 2 m Höhe ausreichend. Aufgrund der hier weiter in die Fläche hineinreichenden Leitstrukturen und Flugbewegungen werden ca. 70 m Überstandslänge vorgesehen.“

Es ist nicht nachvollziehbar, dass am nördlichen Tunnelportal mit einer 2 m hohen Irritationsschutzwand das Einfliegen in den Trassenraum verhindert werden soll, zumal dieser Schutz auf lediglich 30 m begrenzt ist. Der Schutz sollte räumlich auf mindestens 70 bis 100 m ausgedehnt werden.

Auf der Südseite des Tunnels ist eine Überstandslänge von 70 m vorgesehen, da die Flugrouten der Fledermäuse zentral gequert werden. Eine Verlängerung des Tunnelbauwerks wäre die artenschutzrechtlich erforderliche Lösung, um das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko zu verhindern. Eine solche Lösung wäre im Sinne der FFH-Rechtsprechung des BVerwG (z. B. 6.11.2013 zur A 20, OU Bad Segeberg) zur Frage der erheblichen Beeinträchtigung von Flugrouten.



3.3.2 Bauzeitenregelung und Bauablauf

„Um die Zerstörung und Schädigung von Tierlebensräumen europäischer Vogelarten, die mögliche Tötung von Individuen (Brutvögel) und die Zerstörung von Eiern und belegten Nestern zu vermeiden sowie als Vermeidung der Störung in sensiblen Zeiten soll die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung von Gehölzen auf die Zeit vom 01.11. – 28./29.02. begrenzt werden (Maßnahme V 2). Gleichzeitig dient die Maßnahme der Vermeidung einer möglichen Tötung von Fledermäusen in Tagesverstecken.

In dem als Zauneidechsenlebensraum geeigneten Randbereich der Tongrube Jacobi werden gleichfalls innerhalb der o. g. Zeit Gehölze durch absägen oberflächlich entfernt, wobei allerdings keine schweren Maschinen eingesetzt werden dürfen. Zugleich werden mögliche Versteckplätze wie bspw. Steine von Hand beseitigt, wobei darauf zu achten ist, dass keine Winterquartiere beeinträchtigt werden. Anschließend wird krautige Vegetation kurz abgemäht. Ende April, wenn alle Eidechsen die Winterquartiere verlassen haben, wird um den gemähten Bereich herum ein für Reptilien von außen nicht überwindbarer Zaun aus Kunststoffplanen erstellt, welcher von innen angehäufelt wird, um ggf. noch verbliebenen Tieren ein Hinausklettern aus dem Baufeld zu ermöglichen. Die Flächen werden (soweit erforderlich) noch einmal per Hand kurz abgemäht um Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse zu beseitigen. Das Baufeld wird Anfang Mai auf Eidechsen abgesucht und verbliebene Eidechsen gefangen und außerhalb des Zaunes in die benachbarten Lebensräume der Tongrube umgesetzt. Ende September, wenn alle Jungtiere geschlüpft sind, erfolgt noch einmal (soweit erforderlich) eine Mahd per Hand und eine Suche und ggf. der Fang und die Umsiedlung von Zauneidechsen. Im Anschluss kann das Baufeld geräumt werden. Die Maßnahmen gewährleisten, dass signifikant erhöhte Tötungsrisiken bzw. eine absichtliche Inkaufnahme von Tötungen vermieden werden.“⁶¹

Das Abfangen der Zauneidechsen führt zum Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, sodass ein Ausnahmeverfahren nach Art. 16 FFH-RL durchzuführen ist. Dies übersieht die Planung (vgl. hierzu die Rechtsprechung des BVerwG vom 12.8.2009, Protokollnotiz zur beabsichtigten Umsetzung von Fledermäusen).

⁶¹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße Unterlage 19.1, S. 62f.



4. Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung

„Als Grundlage für die Umsetzung der Anforderungen der Eingriffsregelung werden zunächst ausgehend von den Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ermittelt. Dies ist die Basis für eine funktionsbezogene Planung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.“⁶²

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter hier die Bereiche der Eingriffsregelung und des Artenschutzes nicht voneinander getrennt behandelt. Denn die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung unterliegen anderen rechtlichen Rahmenbedingungen als die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen), die auf artenschutzrechtliche Vorgaben zurückgehen.

4.3.4 Artenschutzrechtlich relevante Konflikte

„Die artenschutzrechtlichen Konflikte sind im Einzelnen in dem als Anhang beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt. Insgesamt wurden für die nachfolgend aufgeführten Arten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Straßenbauvorhaben ermittelt.“⁶³

Nachfolgend werden die relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte thematisiert und fachlich bewertet. Es handelt sich um Konflikte, die die Vogelarten Neuntöter, Nachtigall, Rebhuhn, Feldlerche und Wachtel sowie die Zauneidechse betreffen.

Brutreviere gehen bei Rebhuhn (1) und Feldlerche (2) verloren. Funktionsminderungen von Bruthabitaten treten bei Neuntöter, Nachtigall, Feldlerche und Wachtel auf (vgl. Tab. 5). Es kommt also zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, deren Funktion verloren geht. Für die Feldlerche ist eine CEF-Maßnahme vorgesehen, die 0,8 ha umfasst. Ob diese ausreicht und die Flächen geeignet sind, kann nur beurteilt werden, wenn der Bestand im Umfeld der vorgesehenen Maßnahmenflächen bekannt ist. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass die Anlage von Feldlerchenfenstern, die alternativ vorgeschlagen wird

⁶² Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247, Unterlage 19.1, S. 65.

⁶³ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247, Unterlage 19.1, S. 79.



nur im Wintergetreide effizient ist.⁶⁴ Die vorgesehene Fläche von 0,8 ha bzw. die alternativ vorgeschlagene Fläche von 12 ha mit 3 Lerchenfenstern ist viel zu gering bemessen (vgl. dazu im Detail Kap. 6.7.2). Aufgrund der Lage der Ausgleichsmaßnahme A 6.2 ist davon auszugehen, dass die im Bereich des nördlichen Tunnelmundes betroffenen Feldlerchenreviere von der Maßnahme ebenfalls profitieren sollen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass diese Fläche bereits extensiviert ist, und daher nicht als Ausgleich angerechnet werden kann.⁶⁵ Daher entsteht hier ein zusätzliches Kompensationsdefizit, dass auch artenschutzrechtlich von Belang ist.

Für die Zauneidechse kann hiervon nicht ausgegangen werden. Denn durch die Räumung des Baufelds werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen bzw. beschädigt und zerstört. Allein durch das Fangen der Tiere wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgelöst, sodass zwingend eine artenschutzrechtliche Alternativenprüfung durchgeführt werden muss.

Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Konflikte

Art	Beeinträchtigung
Neuntöter	Betriebsbedingte Funktionsverminderung von Bruthabitaten innerhalb des Bezugsraums 1 (Gesamtfläche rd. 0,75 ha) um 20 %, 1 BP betroffen. Verbotstatbestand durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermeidbar.
Nachtigall	Betriebsbedingte Funktionsverminderung von Bruthabitaten innerhalb des Bezugsraums 1 (Gesamtfläche rd. 0,75 ha) um 20 %, 1 BP betroffen sowie innerhalb des Bezugsraums 10 (Gesamtfläche rd. 0,6 ha) um 40 %, 1 BP betroffen. Verbotstatbestand durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermeidbar.
Rebhuhn	Verlust eines Brutrevieres innerhalb des Bezugsraums 5 Verbotstatbestand durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermeidbar.
Feldlerche	Verlust von zwei Brutrevieren und Funktionsverminderung eines Brutrevieres um 40 % im Bezugsraum 5 sowie Funktionsverminderung eines Brutrevieres um 10 % im Bezugsraum 9. Verbotstatbestand durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermeidbar.
Wachtel	Verminderung der Habitatqualitäten in der Größenordnung von 50% eines Brutrevieres Verbotstatbestand durch Revierverlagerung und ergänzende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermeidbar.
Zauneidechse	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Komplexlebensräumen der Zauneidechse 0,34 ha. Verbotstatbestand durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermeidbar.

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 79, Tab. 19

⁶⁴ Vgl. Kreuziger (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, S. 21

⁶⁵ Vgl. Stellungnahme des Landkreises Göttingen zur B 247n, 24.3.2015, S. 3. Nach RUNGE sind 3 BP in den offenen Feldfluren nördlich des Pferdeberges (ca. 30 - 50 m Abstand zur Trasse) vorhanden. Vgl. AFB, B247n, 2014, A 1.4, Artensteckbrief Feldlerche, S. 9.



4.3.5 Beeinträchtigungen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000

„Im Umfeld des Untersuchungsgebietes liegt das FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“ (DE 4427-331). Es handelt sich hierbei um eine Mausohrwochenstube auf dem Dachboden des Rathauses der Stadt Duderstadt. Gemäß dem Standarddatenbogen gilt sie mit einer Populationsgröße von 500 bis 1000 Tieren als eines der bedeutendsten Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs in Niedersachsen. Der Erhaltungszustand wird mit B angegeben. Konkrete Erhaltungsziele liegen für das FFH- Gebiet nicht vor. Unter Vorsorgegesichtspunkten wird davon ausgegangen, dass zur Sicherung der Wochenstubenkolonie auch wichtige Nahrungshabitate und Flugrouten zu erhalten sind. Große Mausohren nutzen Nahrungshabitate im Umkreis von bis zu 20 km um die Wochenstubenkolonien. Das Untersuchungsgebiet liegt in rd. 1 km Entfernung. Bevorzugte Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen > 5 m. Diesen Anforderungen entsprechen im Untersuchungsgebiet am ehesten die rd. 2 km von der Wochenstube entfernt gelegenen Waldbestände des Pferdeberges.

Im Rahmen der für das Vorhaben durchgeführten Fledermausuntersuchungen wurde die Muse als wichtige Fledermausflugroute identifiziert, die auch verstärkt von Großen Mausohren genutzt wird. Als Vermeidungsmaßnahme bzw. Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist hier ein aufgeweitetes Brückenbauwerk mit Irritationsschutzwänden vorgesehen, welches gewährleistet, dass die Funktion der Flugroute vollständig erhalten bleibt.

Weitere Nachweise des Großen Mausohrs erfolgten in den Randbereichen des Pferdeberges (Bezugsraum 8) sowie im Bereich des südlichen Pferdeberghanges (Bezugsraum 7). Beide Bereiche werden untertunnelt, so dass sie ihre Funktionen als Nahrungsgebiete und insbesondere im Bezugsraum 7 auch als Flugrouten für das Große Mausohr beibehalten. Geringfügige Beeinträchtigungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt in den Randbereichen. Diese sind mit 0,2 ha geringfügiger Funktionsverminderung aber so minimal, dass hieraus keinerlei Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Wochenstubenkolonie resultieren können.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Planung der B 247 im Abschnitt 3 keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“ (DE 4427-331) verursacht. Da letztlich keinerlei Auswirkungen auf die Mausohr-



Wochenstube zu erwarten sind, erübrigt sich auch eine kumulative Betrachtung mit anderen Plänen und Projekten.

Die weiteren nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete sind in Niedersachsen das VSG DE 4426-401 Unteres Eichsfeld (rd. 6 km entfernt) sowie das FFH-Gebiet DE 4426-301 Seeanger, Retlake, Suhletal (rd. 8 km entfernt). Für beide Gebiete können Beeinträchtigungen auf Grund der großen Entfernungen ausgeschlossen werden.

Südlich des Untersuchungsgebietes liegt auf Thüringer Seite das VSG DE 4527-420 Untereichsfeld Ohmgebirge. Die Fortführung der B 247 im Land Thüringen durchquert dieses rd. 11.000 ha große Vogelschutzgebiet. Gemäß der Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung-ThürNEzVO) vom 29. Mai 2008 ist in dem Gebiet insbesondere für folgende Vogelarten ein günstiger Erhaltungszustand zu sichern: „Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Zwergschnäpper“ (ThürNEzVO, § 3 Nr. 11). Von der hier zu betrachtenden VKE 3 im Land Niedersachsen gehen keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet aus. Für den Abschnitt im Bereich Thüringen erfolgt im Rahmen der dortigen Planung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Nach Auskunft der i. A. des Straßenbauamtes Nordthüringen tätigen Sachbearbeiter sind durch den in Thüringen geplanten Streckenabschnitt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das VSG zu erwarten.⁶⁶⁶⁷

Aufgrund des verkürzten Tunnels ist es nicht möglich die bedeutenden Fledermausflugrouten südlich des Tunnels ausreichend zu schützen, die auch vom Großen Mausohr genutzt werden (vgl. Abb. 12), sodass erhebliche Beeinträchtigungen auch für das FFH-Gebiet der „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Auch wenn die Muse, die als wichtige Fledermausflugroute identifiziert worden ist, nordwestlich des Tunnels verläuft, ist das Große Mausohr betroffen. Der bau- und

⁶⁶ Vgl. Emch+Berger GmbH, e-mail vom 13.06.2014.

⁶⁷ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 79f.



betriebsbedingte Funktionsverlust soll in den Randbereichen nur 0,2 ha betragen, wie er ermittelt wurde erschließt sich nicht.

Der Vorhabensträger hätte im Rahmen der FFH-VP die Erhaltungsziele in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde definieren müssen, um die FFH-Verträglichkeit abprüfen zu können. Dies ist fehlerhaft nicht erfolgt.

Weiter sind auch artenschutzrechtliche Konflikte zu weiteren Fledermausarten, wie der Bechsteinfledermaus und der Bartfledermaus nicht mit Sicherheit ausgeschlossen.

Die Aussage, dass von der hier zu betrachtenden VKE 3 im Land Niedersachsen keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet VSG DE 4527-420 Untereichsfeld Ohmgebirge ausgehen, ist nicht belastbar. Denn aufgrund der nicht aktuellen Erfassung der Avifauna (lediglich 2 Übersichtsbegehungen 2014), ist eine verlässliche Aussage dazu nicht möglich. Beispielsweise ist für den Rotmilan davon auszugehen, dass er das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzt.⁶⁸

5. Maßnahmenplanung

5.1 Rechtliche Anforderungen

„Gemäß den Anforderungen der Eingriffsregelung sind unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ein formaler Vorrang der Ausgleichsmaßnahmen vor den Ersatzmaßnahmen besteht nicht mehr. Übernehmen Maßnahmen sowohl Ersatzfunktionen (bspw. für die Entwicklung nur langfristig wiederherstellbarer Biotoptypen) wie auch Ausgleichsfunktionen (bspw. landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes) so wird die Maßnahme lediglich als Ausgleichsmaßnahme gekennzeichnet. Bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen ist die Landschaftsplanung, d.h. hier insbesondere die Ziele und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsrahmenplanes des Land-

⁶⁸ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzfachbeitrag B 247n, A. 1.15 Artsteckbrief Rotmilan. Vgl. hierzu RegioConsult (2015): Stellungnahme zum LBP, Artenschutzfachbeitrag und zur FFH-Erheblichkeitsabschätzung zur B 247n, OU Teistungen/Ferna.



kreises Göttingen und des Landschaftsplans der Stadt Duderstadt zu berücksichtigen.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zudem auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (vgl. § 15 Abs. 3 BNATSCHG).

Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen allerdings nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen. Damit kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen sind generell von begrenztem ökologischen Wert und deshalb aufwertungsfähig (vgl. BVERWG VR2.10 (/A3.10) vom 07.07.2010, RNr. 26).

Neben den Anforderungen der Eingriffsregelung sind im vorliegenden Fall auch Maßnahmen des besonderen Artenschutzes, d.h. insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind besondere Anforderungen zu stellen. Sie müssen funktional unmittelbar auf die voraussichtlich betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bezogen sein, mit dieser räumlich-funktional verbunden und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Zugleich wurden die AuE- Maßnahmen so geplant, dass sie nicht ihrerseits in Konflikt mit artenschutzrechtlichen Anforderungen geraten.⁶⁹

⁶⁹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247, Unterlage 19.1, S. 82.



Der Fachgutachter übersieht, dass es nicht genügt, auf eine objektiv hohe Wahrscheinlichkeit zu vertrauen, sondern dass die Wirksamkeit der Maßnahme nachgewiesen werden muss.

Im Leitfaden Artenschutz des Landes NRW wird der Autor des LBP und des AFB zur Ortsumfahrung Duderstadt zur Frage der Prognosesicherheit einer CEF-Maßnahme, wie folgt zitiert.

„Ein hinreichender Wirksamkeitsbeleg ist eine publizierte und ausreichend dokumentierte Funktionskontrolle der jeweiligen Maßnahme mit positivem Ergebnis hinsichtlich der Entwicklung des Bestandes der Zielart“ (vgl. auch RUNGE et al. 2010, S. 76)⁷⁰

5.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

„Die folgenden Kapitel geben einen Überblick über die einzelnen Maßnahmen, differenziert in Maßnahmen zur Vermeidung, Gestaltung und Ausgleich und Ersatz.“

5.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungs- (Schutz) -maßnahmen beziehen sich auf die Bewahrung bestehender Strukturen und der mit ihnen verbundenen Leistungen für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Begründung und ausführliche Beschreibung der straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen und der landschaftspflegerischen Schutzmaßnahmen erfolgt in Kap. 3, nachfolgend eine Übersicht aller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Nummerierung gemäß Maßnahmenplan und Maßnahmenverzeichnis).⁷²

Es ist nicht nachvollziehbar, dass von RUNGE keine Variantenprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen einer Variantenprüfung wäre erkannt worden, dass sowohl die Tongruben als auch der ökologisch hoch bedeutsame Pferdeberg mit den Eichen-Hainbuchen-Wäldern umfahren werden können. Dabei wäre auch erkannt worden, dass die Maßnahme V8 CEF unzureichend ist und der Tunnel um etwa 70 m weiter in Richtung Süden verlängert werden muss, um die Betroffenheit der Fledermäuse, aber auch der Avifauna zu verringern.

⁷⁰ Vgl. Runge et al (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FP des BfN, S. 76.

⁷¹ Vgl. Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen des Landes NRW, 2012, S. 19.

⁷² Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 86.

**Tabelle 6: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen**

Art der Maßnahme und lfd. Nummer	Kurzbeschreibung	Länge/Fläche
V 1	Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung	21,66 ha
V 2	Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit	29,74 ha
V 3	Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme	3,52 ha
V 4	Vegetationssicherung durch Schutzzäune	1.890 m
V 5	Einzelbaumschutz	28 Bäume
V 6 _{CEF}	Vermeidungsmaßnahmen Zauneidechse	0,4 ha Baufeldkontrolle 380 m Zauneidechsenschutzwand
V 7 _{CEF}	Ausgestaltung der Brückenquerung der Muse als Querungshilfe für Fledermäuse	-
V 8 _{CEF}	Tunnelführung der Trasse im Bereich des Pferdeberges zum Erhalt wertvoller, alter Waldhabitate und faunistischer Lebensraumfunktionen (Vögel, Fledermäuse)	397 m

Art der Maßnahme und lfd. Nummer	Kurzbeschreibung	Länge/Fläche
V 9 _{CEF}	Gestaltung der Wirtschaftswegeüberführung als Querungshilfe für Fledermäuse	120 m ² Gehölzfläche 450 m ² Saum, Bankett
V 10 _{CEF}	Aufweitung der Wirtschaftswegeunterführung im Mühlental als Querungshilfe für Wild	-
V 11 _{CEF}	Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse und Wild (Irritationsschutzwände und Zäune)	Irritationsschutzwand 2 m: 356 m Irritationsschutzwand 4 m: 164 m Fledermausschutzzaun 4 m: 537 m Fledermausschutzzaun 2 m: 393 m Wildtierschutzzaun 1,80 m: 516 m
V 12	Kontrolle des Überfahrensrisikos der Erdkröte und ggf. Anlage von Schutzeinrichtungen	Ca. 1500 m temporärer Amphibienzaun

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 86f, Tab. 20

Die Angabe zur Höhe des Wildtierschutzzaunes der Maßnahme V 11_{CEF} widerspricht den Angaben im Maßnahmenblatt V 11_{CEF}. Dort sind 1,90 m Höhe vorgesehen. Ab wann die Dichte der vorgesehenen Abpflanzung ausreichend ist, dazu gibt es keine Angabe.⁷³

⁷³ Vgl. SBV Niedersachsen (2014): Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Maßnahmenblatt, S. 21



5.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

„Als Ausgleichsmaßnahmen werden Maßnahmen definiert, durch die die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung, d. h. möglichst gleichartig und gleichwertig, in einem planungsrelevanten Zeitraum und im naturräumlichen Zusammenhang zum betroffenen Funktionsraum wiederhergestellt werden. Die Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen im Nahbereich der Trasse (Gestaltungsmaßnahmen) können nur bedingt als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen angesehen werden. In der Regel liegen die Maßnahmen, die im Wesentlichen dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in die Schutzgüter Biotop/Pflanzen, Tiere und Boden dienen, außerhalb des Wirkraumes (außerhalb der Trassenböschungen bezüglich Biotop/Pflanzen und Boden und außerhalb eines min. 100 m-Korridors bezüglich der Fauna, vgl. Kap. 4.3). Wenn Ausgleich im o. g. Sinne nicht möglich ist, werden Ersatzmaßnahmen erforderlich, wobei der räumlich-funktionale Bezug gelockert ist. In Bezug auf das Landschaftsbild sind zunächst einmal die bereits angeführten Gestaltungsmaßnahmen hervorzuheben. Diese erfüllen eine Ausgleichsfunktion trotz ihrer Trassennähe, da sie der landschaftsgerechten Neugestaltung/Wiederherstellung des Landschaftsbildes dienen. In Bezug auf das Schutzgut Boden ist als vordringliche Ausgleichsmaßnahme die Entsiegelung von Wegen/Straßen zu berücksichtigen. Ausgleich durch Entsiegelung ist beim vorliegenden Vorhaben vor allem im Bereich der Verlegung der K 112 in geringen Umfang möglich. Bei den nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen handelt es sich überwiegend um unversiegelte Graswege, die zu rekultivieren und in die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zu integrieren sind. Bei einigen, in der Hauptsache artenschutzrechtlich begründete Ausgleichsmaßnahmen ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen eine zeitlich vorgezogene Durchführung erforderlich. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, trotz der Beschädigung oder (Teil)-Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Diese Maßnahmen sind zeitlich soweit vor der eigentlichen Straßenbaumaßnahme durchzuführen, dass die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätten durch Erweiterung, Verlagerung und / oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. [...] Prinzipiell wurde versucht den jeweiligen



Konflikt im Bezugsraum auch mit entsprechenden Maßnahmen hier zu kompensieren.“⁷⁴

Tabelle 7: Übersicht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Art der Maßnahme und lfd. Nummer	Kurzbeschreibung	Flächenumfang
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 1: Siedlungsrandstrukturen südlicher Ortsrand von Duderstadt		
A 1.1	Anlage einer lockeren Gehölzpflanzung im Bereich der Bodenverbringungsfläche	0,55 ha
A 1.2 CEF	Anlage Strauchhecke mit hohem Dornstrauchanteil und vorgelagertem Gras- und Staudensaum als CEF-Maßnahme für Neuntöter	0,1 ha
A 1.3 CEF	Anlage dicht schließende Baum-/Strauchhecke mit vorgelagertem Gras- und Staudensaum als CEF-Maßnahmen für Nachtigall	0,12 ha
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 2: Museniederung und grünlandgeprägte Feldfluren		
A 2.1	Wiederherstellung Erlen-Eschen- Galeriewald	100 m ²
A 2.2	Anlage von naturnahen Gehölzflächen im Umfeld des Regenrückhaltebeckens	0,24 ha
A 2.3	Anlage eines Gewässerrandstreifens entlang des Westufers der Muse südlich Tiftlingerode	0,71 ha
A 2.4	Anlage von Erlen-Eschen-Galeriewald	0,1 ha
A 2.5	Entsiegelung	60 m ²
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 3: Tongrube Jacobi		
A 3.1	Entwicklung Streuobstwiese	0,75 ha
A 3.2 CEF	Aufwertungsmaßnahmen für die Zauneidechse (CEF) innerhalb der Tongrube Jacobi (Auflichtung Gehölze, Steinschüttungen, Einbringung Totholz).	1,93 ha
Bezugsraum 4 „südliche Tongrube“ nicht betroffen		
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 5: Ackerfluren östlich Tiftlingerode		
A 5.1 CEF	Anlage Rebhuhnschutzstreifen	0,33 ha
E 5.2	Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren	0,57 ha
A 5.3	Anlage einer Baumreihe mit Gras- und Staudensaum	0,75 ha
E 5.4	Lockere Gehölzpflanzung und Landschaftsraseneinsatz im Bereich der Anschlussstelle	0,84 ha
A 5.5 CEF	CEF-Maßnahme für Feldlerche u. ergänzend Wachtel (Brache, Saumstreifen, Lerchenfenster)	0,8 ha
A 5.6	Entsiegelung	0,24 ha
A 5.7	Dichte Gehölzpflanzung	0,36 ha
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 6: Grünlandgeprägte Feldfluren nördlich des Pferdeberges		
A 6.1	Umwandlung Fichtenforst in naturnahes Feldgehölz	0,17 ha (anrechenbar 0,085 ha)
A 6.2	Grünlandextensivierung	1,07 ha
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 7: Kleinteilige Kulturlandschaft das südlichen Pferdeberghanges		
A 7.1	Anlage von dichter Gehölzpflanzung im Umfeld des Tunnelportals	0,20 ha
A 7.2	Umwandlung von Fichtenforst in naturnahe Feldge-	0,11 ha

⁷⁴ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): LBP zur Verlegung der Bundesstraße 247, S. 88f.



	hölze	(anrechenbar 0,055 ha)
A 7.3	Anlage von Obstbaumreihen einschließlich 5 m Saumstreifen	0,25 ha
A 7.4	Wiederherstellung einer Obstwiese	0,015 ha
A 7.5	Umwandlung Fichtenforst in naturnahen Laubwald	0,38 ha (anrechenbar 0,19 ha)
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 8: Pferdeberg		
A 8.1	Umwandlung Fichtenforst in naturnahen Laubwald	0,37 ha (anrechenbar 0,185 ha)
A 8.2	Entwicklung eines naturnahen Waldrandes	85 m / (0,10) ha
A 8.3	Ausweisung einer Naturwaldparzelle im Bereich des Eichen Hainbuchenmischwaldes	1 ha
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 9: Ackerdominierte Fluren südlich des Pferdeberges		
A 9.1	Anlage einer Baum-Strauchhecke	0,17 ha
A 9.2	Grünlandextensivierung	0,53 ha
A 9.3	Wiederherstellung Feldgehölz	0,02 ha
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 10: Kleinstrukturierte Hanglagen südlich Gerblingerode		
A 10.1	Umwandlung Fichtenforst in naturnahen Laubwald	2,48 ha (anrechenbar 1,24 ha)
A 10.2	Entwicklung naturnaher Laubwald	3,19 ha
A 10.3	Anlage einer Obstbaumreihe entlang des Weges „Zur schönen Aussicht“	0,28 ha
A 10.4 CEF	Anlage dicht schließender Baum-/Strauchhecke als CEF Maßnahme für Beeinträchtigungen der Nachtigall	0,17 ha
A 10.5 CEF	Anlage dicht schließender Baum-/Strauchhecke als CEF Maßnahme für Beeinträchtigungen der Nachtigall	0,21 ha
A 10.6	Grünlandextensivierung	0,31 ha
A 10.7	Entwicklung eines naturnahen Waldrandes	215 m / (0,31 ha)
A 10.8	Anlage einer Wildobstwiese im Umfeld der Aufschüttungsfläche	1,33 ha
A 10.9	Entsiegelung	0,015 ha
A 10.10	Entwicklung/Wiederherstellung eines Feldgehölzes	0,42 ha
A 10.11	Wiederherstellung mesophiles Grünland	0,01 ha
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 11: Hahleniederung		
A 11.1	Wiederherstellung Erlen-Eschen-Galeriewald	60 m ²

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 90f, Tab. 22



Nach den Angaben im o.g. Zitat darf es „zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommen.“ Der Leitfaden Artenschutz der EU-Kommission geht dagegen sogar davon aus, dass der Nachweis der Wirksamkeit **eindeutig zu führen** ist (vgl. nachfolgendes Zitat).

(74) „Zunächst müssen sie den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben, d. h. durch eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen einer Tätigkeit abzielen. Sie können jedoch noch weiter gehen und Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder zum Management einer bestimmten Fortpflanzungs-/Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Diese Maßnahmen können z. B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen, wodurch der potenzielle Verlust von Teilen oder Funktionen der Stätte ausgeglichen werden soll. Die ökologische Funktion dieser Maßnahmen für die betreffenden Arten **müsste selbstverständlich eindeutig nachgewiesen** werden. [...]

(76) Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). **Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen.** Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der **Erhaltungszustand der betreffenden Art** zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.“⁷⁵

Es muss darauf hingewiesen werden, dass bei seltenen Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand, wie der Zauneidechse (vgl. Tab. 8) und prioritären Vogelarten

⁷⁵ Vgl. EU-Guidance-document, 2007, Rn 74, S. 53-54.



des Anhang I der VS-RL⁷⁶ die Sicherheit größer sein muss, als bei verbreiteten Arten.⁷⁷

Tabelle 8: Erhaltungszustand der Zauneidechse in der BRD und NDS

Kriterien	atlantische Region		kontinentale Region	
	D	NI	D	NI
Range	g	g	g	g
Population	u	s	u	s
Habitat	u	s	u	s
Zukunftsaussichten	u	u	u	u
Gesamtbewertung	u	s	u	s

x = unbekannt
 g = günstig
 u = unzureichend
 s = schlecht

Quelle: NLWKN, 2011, Vollzugshinweise zum Schutz von Reptilien- und Amphibienarten in Niedersachsen, Zauneidechse, S. 7

6. Gesamtbeurteilung des Eingriffs

6.1 Eingriffsregelung

„Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNATSchG wurde durch Optimierungen der Trassenführung sowie bauliche Vermeidungsmaßnahmen wie insbesondere den Pferdebergtunnel, der fledermausgerechten Ausgestaltung der Musequerung, einer Fledermausquerung im Bereich des Wirtschaftsweges „Zur schönen Aussicht“ und einer Wildunterführung im Bereich des Grünen Bandes sowie ergänzender Leit- und Sperreinrichtungen Rechnung getragen. Durch die auf langen Abschnitten in Einschnittslage verlaufende Trassenführung werden zudem Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert.“

⁷⁶ Vgl. Louis, Hans-Walter (2003): Verträglichkeitsprüfung nach § 32 ff BNatSchG. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35, Heft 4. S. 129-131 sowie Gellermann und Schreiber (2003): Zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten, und solchen die es werden wollen. In: NuR, Heft 4, S. 205-213. Dort wird auf das Verschlechterungsverbot der in einem Schutzgebiet betroffenen Lebensräume und Habitate der Tier- und Pflanzenarten abgehoben, ferner auch auf das Verbot der erheblichen Störungen dieser Arten. Dabei sind die Arten nach Anhang I VRL den Arten nach Anhang II FFH-RL als gleichrangig bezüglich ihres Schutzerfordernisses anzusehen. Louis geht sogar davon aus, dass die Vogelarten nach Anhang I als prioritär zu schützende Arten gelten müssen.

⁷⁷ Vgl. NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Reptilien- und Amphibienarten in Niedersachsen, Zauneidechse, Tab. 2, S. 7



Dennoch verbleiben in größeren Umfang unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Die als Anlage 9.4 beigefügte vergleichende Gegenüberstellung sowie die nachfolgende Tabelle 9 dokumentieren, dass diese Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen in angemessener Frist vollständig auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Zwar verbleibt rein rechnerisch eine Differenz von 100m² in der Flächenbilanz, welches jedoch durch eine höhere Anzahl an Einzelbaumpflanzungen kompensiert wird. Ein Kompensationsdefizit besteht demnach nicht. Den Vermeidungs- und Kompensationsgeboten der Eingriffsregelung wird somit in vollen Umfang entsprochen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden funktional aus den ermittelten Beeinträchtigungen abgeleitet und begründet. Die zur besseren Nachvollziehbarkeit erstellte Tabelle 23 dient lediglich einer ergänzenden Veranschaulichung, dass die Kompensationserfordernisse der Eingriffsregelung vollständig erfüllt sind. Dabei kann und wird auf Grund der Komplexität der Sachverhalte kein auf den Quadratmeter genaues Aufgehen der Bilanz angestrebt. Dargestellt sind zudem die jeweils für die Kompensation angerechneten Flächengrößen, d. h. bei Flächen, die bereits Vorwertigkeiten aufweisen und somit nur teilweise aufwertbar sind (bspw. Umwandlung Fichten- in Laubwald) wird eine analog zum Aufwertungspotenzial reduzierte Flächengröße angesetzt.⁷⁸

⁷⁸ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 92.

**Tabelle 9: Gesamtübersicht der Eingriff-Ausgleichs-Bilanz**

Art des Eingriffs		Kompensationsbedarf in ha	Maßnahmenumfang in ha
Boden			
Versiegelung/Teilversiegelung		3,18	0,26 Entsiegelung 8,68 Nutzungsextensivierung durch Biotopentwicklung
Überbauung (nur Biotoptypen Wert I u II)		5,76	
Summe Boden		8,94	Ges. 8,94
Biotope			
Verluste Grünland		0,21	1,92
Verluste Streuobst		0,29	2,63
Verluste Ruderalfluren		1,01	2,41
Verluste Wälder und Gehölze		5,34	9,22
Beinträchtigung durch Stickstoffeinträge		0,65	
Summe Biotope		7,50	16,22
Waldanschnitt		300 m (0,41 ha)	Waldrandentwicklung 300 m (0,41 ha)
Verluste Einzelbäume		132 Stück	147 Stück
Summe Boden u. Biotope		16,85	16,85
Tiere			
Beeinträchtigung gefährdeter Brutvogelarten sowie über die Biotopverluste hinausgehende Beeinträchtigung bedeutsamer Brutvogellebensräume innerhalb der 100m Effektdistanz		ca. 5,00	Im wesentlichen multifunktionale Kompensation mit Biotopen u. Boden Zusätzlich Naturwaldparzelle 1 ha Maßnahmen in der Tongrube 1,93 ha
Beeinträchtigung von Fledermauslebensräumen		ca. 4,45	
Beeinträchtigung von Zauneidechsenlebensräumen		n.g	
Gesamt			2,93
Summe Kompensation Biotope, Tiere u. Boden unter Berücksichtigung multifunktionaler Kompensation			19,78
Landschaftsbild			
Funktionsverlust von Landschaftsbildräumen mittlerer bis sehr hoher Bedeutung	ca. 18	ca. 32	Summe aus landschaftsbildrelevanten AuE-Maßnahmen (16,85) sowie Gestaltungsmaßnahmen (15,14)
Funktionsverminderung durch Verlärmung und visuelle Wirkungen	ca. 14		
Summe	32		

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 93, Tab. 23

Ein Vergleich der Varianten zeigt, dass ein Großteil der entstehenden Eingriffe von 32 ha durch die Varianten 1c und 1e vermeidbar sind. Mit dieser Tatsache setzt sich die Planungsgruppe Umwelt fachlich nicht auseinander.



6.2 Artenschutz

„Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNATSchG wurden im Zusammenhang mit der Bearbeitung des LBP überprüft und in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2) überprüft. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst. Für die Arten Zauneidechse, Neuntöter, Nachtigall, Rebhuhn, Feldlerche und Wachtel wurden zwar artenschutzrechtlich relevante Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt, die Beeinträchtigungen sind jedoch insgesamt relativ gering und die vorgesehenen CEF-Maßnahmen gewährleisten, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird und somit die Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Baubedingte Tötungsrisiken werden für die Brutvögel durch eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und für die Zauneidechse durch eine spezielle Baufeldkontrolle einschließlich Verschluss von Unterschlupfmöglichkeiten im Sommer vermieden. Zur Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken dienen die vorstehend beschriebenen Querungshilfen sowie Leit- und Sperreinrichtungen.“⁷⁹

Es wurde bereits dargelegt, dass für die Zauneidechse und die betroffenen Fledermausarten erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Für die Feldlerche sind die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend (vgl. Kap. 6.7.2), sodass eine Aussage, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, derzeit nicht getroffen werden kann.

6.2.1 Alternativenbetrachtung im Artenschutzrecht

Nur bei voller Wirksamkeit der zu ersetzenden Funktionen für die betroffenen Arten, ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 nicht erfüllt. Sofern die Wirksamkeitskontrolle negativ ausfällt, sind entsprechende Ausnahmeverfahren nach Art. 16 FFH-RL bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

⁷⁹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 94.



Die Frage der Alternativen ist im Zusammenhang mit den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren zu klären. Die Bahntrasse bietet hier sehr gute Ansätze eine mit dem europäischen Artenschutzrecht konforme Lösung zu finden.

Der Variantenvergleich muss unter Berücksichtigung der Anforderungen des strikten Artenschutzes durchgeführt werden. Dabei sind die Anforderungen nach WULFERT zu berücksichtigen.⁸⁰ Wesentlich ist, dass sich bei den FFH-Arten nach Anhang IV der günstige Erhaltungszustand nicht verschlechtern darf und bei den Vogelarten der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf.

Die Ausnahmeverfahren für die Zauneidechse und im Sinne einer Worst-Case-Annahme für das Große Mausohr und andere Fledermäuse, muss auch kleinräumige Alternativen und Trassenverschiebungen in den Blick nehmen. Der LBP einschließlich Artenschutzbeitrag stellt die hierzu erforderlichen Grundlagen nicht bereit.

6.3 Schutzgebietsnetz Natura 2000

„Im Umfeld des Untersuchungsgebietes liegt das FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“ (DE 4427-331). Unter Vorsorgegesichtspunkten wird davon ausgegangen, dass zur Sicherung der Wochenstubenkolonie auch wichtige Nahrungshabitate und Flugrouten zu erhalten sind. Nachweise des Großen Mausohrs liegen aus dem Untersuchungsgebiet für die als Fledermausflugroute bedeutsame Museniederung sowie den Bereich des Pferdeberges und der südlichen Pferdeberghänge vor. Durch die fledermausgerecht ausgebaute Musequerung und den Pferdebergtunnel werden Beeinträchtigungen dieser für das Große Mausohr bedeutsamen Bereiche vermieden. Die Planung der B 247 im Abschnitt 3 verursacht somit keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“ (DE 4427-331).

Südlich des Untersuchungsgebietes liegt auf Thüringer Seite das VSG DE 4527-420 Untereichsfeld Ohmgebirge. Die Fortführung der B 247 im Land Thüringen durchquert dieses rd. 11.000 ha große Vogelschutzgebiet in einem Teilbereich. Von der hier zu betrachtenden VKE 3 im Land Niedersachsen gehen keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet aus. Für den Abschnitt im Bereich Thüringen erfolgt im

⁸⁰ Vgl. Katrin Wulfert (2009): Anforderungen an das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren. In: Laufener Spezialbeiträge, 01/09, S. 45-53.



Rahmen der dortigen Planung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Gemäß der Auskunft des Straßenbauamtes Nordthüringen sind entsprechend der bereits durchgeführten Untersuchungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das VSG zu erwarten.“⁸¹

Die Aussage zum Großen Mausohr muss bezogen auf den Pferdebergtunnel widersprochen werden, da dieser im südlichen Bereich zu kurz ist (vgl. Abb. 12) und hier auch das Große Mausohr betroffen ist.

Aufgrund der nicht aktuellen Erfassung der Avifauna in 2014 auf niedersächsischem Gebiet (lediglich 2 Übersichtsbegehungen), ist eine verlässliche Aussage zu möglichen Auswirkungen auf das VSG in Thüringen nicht möglich, weshalb hier eine erneute Prüfung notwendig wird (FFH-VP). Beispielsweise ist für den Rotmilan davon auszugehen, dass er das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzt.⁸²

Es ist unklar, ob es durch die Trassierung im thüringischen Teil nicht doch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet Untereichsfeld Ohmgebirge kommt, da dort keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde im Planfeststellungsverfahren für Thüringen nicht ausgelegt, deshalb kann die Aussage im o. g. Zitat nicht geprüft werden.

6.5 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

„Nach § 30 BNATSchG gesetzlich geschützte Biotope sind baubedingt bei der Querung der Muse sowie an der Hahle durch den Bau von Einleitungsgräben für Regenwasser kleinflächig betroffen. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden diese Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen. Die beeinträchtigten Gehölzstrukturen lassen sich in Zeiträumen bis zu 25 Jahren regenerieren. Eine typische Krautschicht ist nicht ausgeprägt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG sind damit gegeben.“⁸³

⁸¹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Obernfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 94.

⁸² Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzfachbeitrag B 247n, A 1.15 Artsteckbrief Rotmilan

⁸³ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247, Unterlage 19.1, S. 95.

**Tabelle 10: Beeinträchtigung gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotope**

Geschützte Bio- totope	Eingriff	Aus- gleichs- bedarf	Maßnahme
Erlen-Eschen- Galeriewald (WEG)	Verlust 250 m ²	750 m ²	A 2.1 Wiederherstellung Er- len-Eschen- Galeriewald (100 m ²) A 2.4 Anlage Erlen-Eschen- Galeriewald (1000 m ²) A 11.1 Wiederherstellung Erlen-Eschen- Galeriewald (60 m ²) <u>Ges. 1.160 m²</u>

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 95, Tab. 24

Für den Erlen-Eschen-Galeriewald muss geklärt werden, ob es sich um den LRT 91E0 handelt, eine Behandlung nach Umweltschadensgesetz erscheint angezeigt. In anderen Fällen wurde dies auch praktiziert.⁸⁴ Denn Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen sind nach § 19 BNatSchG durch den Verursacher der Sanierung zuzuführen.

Nach den folgenden Angaben des LBP unter 6.7.1 handelt es sich um einen FFH-LRT 91E0, sodass eine Behandlung nach Umweltschadensgesetz erforderlich ist.⁸⁵

6.7.1 Betroffenheit von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

„Als FFH-LRT sind im Untersuchungsgebiet Erlen Eschen Auwald (91EO), Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (9170) sowie mesophiles Grünland (6510) betroffen. Diese Beeinträchtigungen werden vollständig kompensiert.“

⁸⁴ Vgl. Simon & Widdig (2010): B 252n, Fachbeitrag zur Ermittlung der Beeinträchtigungen nach dem Umweltschadensgesetz i. V. mit § 19 BNatSchG. I. A. Planungsgruppe Umwelt.

⁸⁵ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247, Unterlage 19.1, S. 96.

**Tabelle 11: Kompensationsbedarf nach FFH-LRT**

FFH-LRT	Kompensationsbedarf in ha	Maßnahme
91E0 Erlen-Eschen- Galeriewald (WEG)	rd. 750 m ²	A 2.1 Wiederherstellung Erlen-Eschen-Auwald (100 m ²) A 2.4 Anlage Erlen-Eschen-Auwald (1000 m ²) A 11.1 Wiederherstellung Auengehölz (60 m ²)
9170 Eichen- und Hain- buchen-Mischwald	rd. 1,8 ha	A 10.2 Aufforstung naturnaher Laubwald (3,19 ha)
6510 Mesophiles Grün- land (GMS)	rd. 0,22 ha	A 6.2, A 9.2 u. A 10.6 Grünlandextensivierung Zieltyp GMS (ges. 1,91 ha)

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 96

Die Bewertung des Umweltschadens liegt, wie bereits dargestellt, nicht vor.

6.7.2 Betroffenheit von Arten und deren Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG

„Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-RL und deren Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Hervorzuheben ist insbesondere das Vorkommen des Großen Mausohrs, welches im Bereich der Museniederung (Flugroute) und des Pferdeberges (Flugrouten, Nahrungshabitate) nachgewiesen wurde. Durch die fledermausgerecht ausgebaute Musequerung und den Pferdebergtunnel werden Beeinträchtigungen dieser für das Große Mausohr bedeutsamen Bereiche vermieden.

Als Anhang IV Art ist lediglich die Zauneidechse betroffen. Von dieser Art werden Randbereiche ihres Lebensraumes im Umfeld der Tongrube durch das Straßenbauvorhaben überbaut. Die hier vorgesehenen CEF-Maßnahmen gewährleisten, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird. Tötungsrisiken werden durch spezielle Maßnahmen der Baufeldkontrolle vermieden.

Vergleichbar ist die Situation für Vogelarten. So lassen sich Beeinträchtigungen von Brutrevieren der Arten Neuntöter, Nachtigall, Rebhuhn und Feldlerche nicht grundsätzlich ausschließen. Der Beeinträchtigungsumfang ist jedoch vergleichsweise gering und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aufgrund der vorgesehenen CEF-Maßnahmen erhalten. Neben den genannten Arten ist davon



auszugehen, dass auch ubiquitäre, allgemein häufige Vogelarten durch das Vorhaben betroffen sind. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und der im Vergleich zur Verbreitung dieser Arten doch verhältnismäßig geringfügigen Eingriffe grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bleibt.“⁸⁶

Für Zauneidechse und Fledermäuse muss ein Ausnahmeverfahren durchgeführt werden. Die CEF-Maßnahme 3.2 in der Tongrube ist nicht ausreichend, um das Eintreten des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden. RUNGE erkennt zwar den Handlungsbedarf bezüglich der Erhaltungssituation der Zauneidechse, bewertet aber die Tötung falsch, denn diese kann direkt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands führen.

Ein Umweltschadensbericht fehlt und muss nachgereicht werden.

Für die Beeinträchtigung der Brutreviere von Neuntöter, Nachtigall, Rebhuhn und Feldlerche sind ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die einen zeitlichen Vorlauf von bis zu 5 Jahren für Neuntöter und Nachtigall haben.

Erst nach dem Nachweis ihrer vollen Funktionswirksamkeit auf der Basis von Erfolgskontrollen, die die Annahme des neuen Lebensraums durch die Arten belegen, kann der Baubeginn erfolgen.

Sollte nach Ablauf dieser Zeit allerdings festgestellt werden, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet ist, sind nachträglich artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren mit Alternativenprüfung artbezogen durchzuführen (vgl. Tab. 12).

⁸⁶ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Obernfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 : Südteil, von nördl. Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis LGr. NI / TH - OU Gerblingerode -Unterlage 19.1, S. 97.


Tabelle 12: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen und deren Entwicklungszeiten

Art	Beeinträchtigung	Maßnahme	Entwicklungszeit
Neuntöter	Betriebsbedingte Funktionsverminderung von Bruthabitaten (Gesamtfläche rd. 0,75 ha) um 20 %, 1 BP betroffen. Entspricht Verlust von 0,15 ha	A 1.2 CEF - Strauchhecke mit hohem Dornstrauchanteil und vorgelagertem Gras- und Staudensaum (0,10 ha). A 1.3 CEF Dicht schließende Baum/ Strauchhecke (mit Dornstrauchanteil) und vorgelagertem Gras- und Staudensaum (0,12 ha).	3-5 Jahre
Nachtigall	Betriebsbedingte Funktionsverminderung von Bruthabitaten (Gesamtfläche rd. 0,75 ha) um 20 %, 1 BP betroffen. Entspricht Verlust von 0,15 ha (identische Fläche wie vorstehend)	A 1.3 CEF Dicht schließende Strauchhecke mit hohem Dornstrauchanteil und vorgelagertem Gras- und Staudensaum (0,12 ha). A 1.2 CEF - Strauchhecke mit hohem Dornstrauchanteil und vorgelagertem Gras- und Staudensaum (0,10 ha).	5 Jahre
	Betriebsbedingte Funktionsverminderung von Bruthabitaten (Gesamtfläche rd. 0,6 ha) um 40 %, 1 BP betroffen. Entspricht Verlust von 0,24 ha	A 10.4 CEF Dicht schließende Baum- Strauchhecke (0,18 ha). A 10.5 CEF Dicht schließende Baum- Strauchhecke (0,21 ha).	5 Jahre
Rebhuhn	Verlust eines Brutrevieres	A 5.1 CEF Rebhuhnschutzstreifen (275m x 12m) (Einsaat Göttinger Mischung - Gottschalk & Beeke) (0,33ha)	2 Jahre
Feldlerche	Verlust von zwei Brutrevieren Funktionsverminderung eines Brutrevieres um 40 % und eines um 10 %. Damit insgesamt 2,5 BP betroffen.	A 5. 5 CEF CEF-Maßnahme für Feldlerche und ergänzend Wachtel (Brache, Saumstreifen, Lerchenfenster) (0,8 ha)	1 Jahr
Wachtel	Verminderung der Habitatqualitäten in der Größenordnung von 50% eines Brutrevieres	A 5. 5 CEF CEF-Maßnahme für Feldlerche und ergänzend Wachtel (Brache, Saumstreifen, Lerchenfenster) (0,8 ha)	1 Jahr
Zauneidechse	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Komplexlebensräumen der Zauneidechse 0,34 ha sowie Zerschneidung von Funktionsbeziehungen.	A 3.2 CEF - Aufwertungsmaßnahmen für Zauneidechse auf rd. 1,9 ha innerhalb der Tongrube (Steinschüttungen, Totholz, ggf. Auslichtung). Die Flächen sind bereits hochwertig, können aber weiter verbessert werden.	2 Jahre

Quelle: Planungsgruppe Umwelt, 2014, AFB, Tab. 13, S. 18

Die Aussagen in den Artensteckbriefen zur Avifauna sind weitgehend nachvollziehbar und fachlich korrekt. Dies gilt jedoch nicht für die Angaben zur Feldlerche und die Wachtel. Der Umfang der Maßnahme für die Feldlerche ist nicht ausreichend.

Lediglich die Betroffenheit der Nachtigall in 30 m Entfernung zur Trasse (vgl. Artensteckbrief im AFB, S. 4) erscheint erheblich.



Die Betroffenheit der Nachtigall in 30 m Entfernung zur Trasse (vgl. Artensteckbrief im AFB, S. 4) ist erheblich. Aufgrund der CEF-Maßnahmen A 1.2 und A 1.3 (Anlage von Strauchhecken) ist die Annahme der Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang naturschutzfachlich nachvollziehbar. Warum allerdings weitere CEF-Maßnahmen im Mühlental (10.4 cef und 10.5 cef) auf landwirtschaftlichen Flächen geplant wurden, anstatt diese nordöstlich von Tiftlingerode zusammenzufassen, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Maßnahme 10.2 (Entwicklung naturnaher Laubwald) belastet die Landwirtschaft unnötig, da die Entwicklung auf Ackerland große Zeiträume in Anspruch nimmt, sodass ein zeitnaher Ausgleich nicht gewährleistet ist und die Eignung der Fläche in Frage steht.

Für das Rebhuhn ist durch die Maßnahme A 5.1 CEF ein Schutzstreifen von 12 m * 275 m geplant, sodass auch hier die Annahme der Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang naturschutzfachlich nicht beanstandet werden kann (vgl. Artensteckbrief im AFB, S. 6). Allerdings ist der EHZ ungünstig, sodass abgeklärt werden muss, ob sich der Verlust eines Brutreviers auf den Erhaltungszustand der Art auswirken kann, zumal die Maßnahme räumlich eng begrenzt ausgeführt wird. Der Auffassung, dass kein Monitoring erforderlich ist, muss widersprochen werden. Außerdem kann es sein, dass das Rebhuhn auch im Bereich südlich des Pferdeberges betroffen ist, sodass auch eine weitere Maßnahme erforderlich ist.⁸⁷

Für die Wachtel wird aufgrund der räumlichen Nähe, der beiden betroffenen Brutplätze zur Trasse an der Tongrube und südlich des Pferdeberges der Eintritt der wesentlichen Störung (52 dB(A)-Isophone) und ggf. Vergrämung von den Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen. Da sich die Art ebenfalls im ungünstigen EHZ befindet, ist hier besondere Sorgfalt und Vorsicht geboten (vgl. Artensteckbrief im AFB, S. 7).

Bei der Feldlerche wird von RUNGE angenommen, dass es bei 2,5 betroffenen Brutpaaren ausreichend ist, 0,8 ha Ausgleichsfläche bereit zu stellen. Dieser Auffassung wird widersprochen, der Flächenbedarf ist größer. Zudem weist er darauf hin, dass nach eigener Einschätzung nur eine geringe Betroffenheit einer relativ häufigen Art gegeben ist (vgl. Artensteckbrief im AFB, S. 10). Auf ein Monitoring kann entgegen der Auffassung im Artensteckbrief nicht verzichtet werden, da es derzeit

⁸⁷ Nachweis von Johannes Nörthemann aus dem Jahr 2013.



keine Angaben zum Erhaltungszustand gibt, mit der sich die Aussage, dass es zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustands der lokalen Population kommt, belegen lässt.

Nach der Literatur kann laut SCHUSTER (Vogelwelt 103, 1982) von 7,7 bis 21 Revieren pro km² ausgegangen werden, dies bedeutet 7,7 - 21 Reviere/100 ha, also 0,77 - 2,1 Reviere/10 ha.⁸⁸ Dies würde einen Flächenbedarf von 5 ha/Revier nahelegen. RUNGE hat aber für 2,5 Reviere nur 0,8 ha angesetzt, was durch die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative nicht mehr gedeckt ist. KREUZIGER⁸⁹ gibt eine mittlere Siedlungsdichte von 2-4 Revieren/10 ha (0,2 - 0,4/ha) an, während PU von einer hohen Siedlungsdichte ausgeht bei 2,5 Revieren/0,8ha. Somit ist der Flächenbedarf bis zu zehn Mal größer, wie in der Planung des Fachgutachters angesetzt. Der viel zu geringe Umfang wird auch durch die Beispiele des Kölner Büros für Faunistik belegt, aus denen gleichzeitig hervorgeht, dass es Angaben zur Dichte im Umfeld der vorgesehenen Maßnahme geben muss.⁹⁰

Es ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar Verlagerungsmöglichkeiten für Feldlerchenreviere anzugeben, ohne dass belegt werden kann, dass es freie, also nicht belegte Reviere gibt. Dieses Vorgehen ist nicht durch die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative des Vorhabensträgers gedeckt (vgl. A 30-Urteil vom 09.07.2008).

Die Abarbeitung der übrigen häufigen Vogelarten in einer Gruppe der Wald- und Gehölvögel ist nicht ausreichend im artenschutzrechtlichen Sinne.⁹¹ Sofern ein Brutvogelrevier durch das Vorhaben nicht gänzlich zerstört wird – dies ist nur der Fall, wenn die Trasse das Revierzentrum trifft oder wenn eine Baumhöhle beseitigt wird – bleiben die vorhandenen Reviere auch nach dem Bau besetzt. Die Reviere werden dann aber von der Trasse zerschnitten. Ein Ausweichen kann nicht erfolgen, weil die Nachbarreviere in der Regel schon besetzt sind. Da die Nahrungsflüge, z. B. der Fledermäuse und Vogelarten die Trasse kreuzen, besteht

⁸⁸ Vgl. Glutz von Blotzheim (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 10, S. 251.

⁸⁹ Vgl. Dr. Josef Kreuziger - Büro für faunistische Fachfragen (2013): Werkstattgespräch der HVNL vom 13.5.2013, Die Feldlerche in der Planungspraxis, S. 22. Eine sehr hohe Dichte wird mit

⁹⁰ Vgl. Kölner Büro für Faunistik: Beispiele für fachliche Anforderungen an produktionsintegrierte Maßnahmen für den Artenschutz in der offenen Agrarlandschaft, Folie 21f, ohne Jahr.

⁹¹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzfachbeitrag B 247n, Steckbriefe, S. 35-42.



für die Vögel ein signifikant gesteigertes Kollisionsrisiko, im Sinne der A30-Entscheidung des BVerwG vom 09.07.2008.

Daher können die Tötungsverbote nur dann sachgerecht erfasst werden, wenn **alle Brutvogelreviere im Wirkungsbereich der Trasse kartiert** worden sind.

Für die Störung der Brutvögel durch Lärm infolge des Betriebes der Trasse gibt es ein anerkanntes Bewertungsschema von Mierwald (2010). Erfasst werden verschiedene Lärmbänder entlang der Trasse in Stufen von jeweils 100 m Breite. Hier ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die gestörten Brutvögel in der Regel standorttreu sind, so dass die Störung tatsächlich stattfindet. Der Verbotstatbestand der Störung tritt also ein, sofern er Auswirkungen auf die lokale Population entfaltet. Dies gilt wiederum für sämtliche Brutvogelarten, ganz gleich ob diese selten oder häufig sind.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann bei den häufigen Brutvogelarten nicht pauschal verneint werden, weil dieser Tatbestand als zusätzliches Tatbestandsmerkmal eine Verschlechterung der lokalen Population voraussetzt. Eine störungsbedingte Reduzierung des Reproduktionserfolges führt in aller Regel regelmäßig zu einer Verschlechterung der lokalen Population. Um allerdings überhaupt eine Bewertung durchführen zu können, muss der Zustand der lokalen Population und ihre Größe ermittelt worden sein, denn nur dann kann die Verschlechterung der lokalen Population beurteilt werden.

Auch der individuumsbezogene Tatbestand des Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wurde für die häufigen Vogelarten nicht geprüft. Soweit ein Revier durch den Trassenbau, z. B. in der Teilfläche 8 (Waldgebiet am Pferdeberg) gänzlich zerstört wird, ist auch das Zerstörungsverbot erfüllt. Daher hätte der Bearbeiter des Artenschutzbeitrages dies bei allen Brutvogelarten prüfen müssen. Denn bei den häufigen Arten ist in aller Regel davon auszugehen, dass die benachbarten Reviere bereits besetzt sind, so dass ein Ausweichen nicht möglich ist. Dies gilt vor allem bei den hier zum Teil betroffenen waldbewohnenden Brutvogelarten am Pferdeberg. Schließlich sind hier auch keine waldbezogenen CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG vorgesehen und auch gar nicht möglich. Denn CEF-Maßnahmen müssen bei Realisierung des Vorhabens einsatzbereit sein. Die Schaffung neuer Waldlebensräume nimmt jedoch sehr lange Zeiträume in Anspruch.



Insofern hat der Vorhabensträger entgegen seiner Auffassung nicht die Bewertung zur Verfügung, die nach Lage der Dinge notwendig ist, um eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung vornehmen zu können.

Fledermäuse:

Wie bereits mehrfach dargestellt, sind Flugrouten des **Großen Mausohrs**, sowohl an der Muse als auch am Pferdeberg zum FFH-Gebiet (Kolonie im Rathaus der Stadt Duderstadt) betroffen.⁹² Daher wäre die Verlängerung des Tunnels erforderlich gewesen. Die Verbotstatbestände können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die anlage- und betriebsbedingten Störungen sind als erheblich einzustufen.

Da die gemäß den Habitatansprüchen der Art geeignetsten Nahrungshabitate im Bereich des Pferdeberges durch das Tunnelbauwerk nicht vollständig geschont werden, kann eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden.

Auch für die **Bechsteinfledermaus** können Kollisionsverluste am südlichen Tunnelmund nicht sicher ausgeschlossen werden.⁹³

Dies gilt besonders für die **Bartfledermaus** (vgl. Abb. 12 oben). Da die geeignetsten Nahrungshabitate im Bereich des Pferdeberges durch das Tunnelbauwerk nicht vollständig geschont werden, kann auch hier eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden.⁹⁴

Für die **Fransenfledermaus** muss von der Existenz einer Wochenstube im Umfeld der Trasse ausgegangen werden, da ein juveniles Weibchen an der Muse gefangen wurde, sodass ein Aktionsraum einer Wochenstube betroffen ist. Durch das Vorhaben ergeben sich insbesondere in den Randbereichen des Untersuchungsbereiches (U3) sowie in den Streuobstwiesen südlich von Gerblingerode (U 5) Verluste und Störungen von Jagdhabitaten der Art. Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Tunnelbauwerk) verbleiben

⁹² Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzfachbeitrag B 247n, Steckbriefe, S. 43ff.

⁹³ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzfachbeitrag B 247n, Steckbriefe, S. 46.

⁹⁴ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzfachbeitrag B 247n, Steckbriefe, S. 47ff.



Beeinträchtigungen zurück, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht vollständig ausschließen lassen.⁹⁵

Wildkatze:

Der Raum Duderstadt liegt im Bereich eines Wanderkorridors (Harz-Ohmgebirge-Werratal-Eichsfeld-Reinhäuser Wald) in dem Wanderungen von den Reproduktionsgebieten der Art innerhalb des Harzes in das süd-östliche Harzvorland erfolgen. Zuletzt wurde nach Angaben von PU 2005 an der K 48 bei Werxhausen (westlich von Duderstadt) ein Totfund einer Wildkatze nachgewiesen (mündl. Auskunft Frau Pott-Dörfer, NLWKN, 5.10.2007). Aktuelle Untersuchungen im Bereich des Pferdebergs mit der Lockstockmethode liegen nicht vor. Die aktuellen Untersuchungen aus Nordhessen (BITSCH, 2014) wurden nicht ausgewertet.

Im Zuge der seit Jahren zu beobachtenden Ausbreitung ist ein zumindest zeitweiliges Auftreten innerhalb des Untersuchungsgebietes nach Auffassung von MEINECKE (Datenstand 2007/2008) nicht auszuschließen. Die geeignetsten Habitatvoraussetzungen als Streifgebiet und Wanderkorridor bieten innerhalb des Untersuchungsgebietes die Waldbestände des Pferdeberges, sodass auch aus diesem Grunde die Verlängerung des Tunnels angezeigt war.⁹⁶ Die Datengrundlage zur artenschutzrechtlichen Bewertung war nicht ausreichend. Die Kollisionsgefahr am Pferdeberg wurde nicht ausreichend minimiert.

Luchs:

Für den Bereich zwischen Göttingen und dem südlichen Harzrand, in den der Raum Duderstadt mit eingeschlossen ist, lagen PU lediglich aus den Jahren 2005 bis 2007 verschiedene Daten des Luchses vor. Hierunter befand sich auch eine Sichtung aus dem Bereich des Waldes am Pferdeberg. Bei diesen Sichtungen im südlichen Harzvorland handelte es sich vermutlich um abwandernde Einzeltiere mit sehr großen und nicht stabilen, also wechselnden Aktionsräumen, so die spekulative Einschätzung des Fachgutachters.

Hinweise auf eine Reproduktion des Luchses liegen bislang nur für den durchgehend bewaldeten Harz vor. Für eine aus populationsgenetischer Sicht erforderliche Vernetzung der Luchsvorkommen im Harz mit Populationen, insbesondere im

⁹⁵ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzfachbeitrag B 247n, Steckbriefe, S. 50.

⁹⁶ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzfachbeitrag B 247n, Steckbriefe, S. 65-66.



bayerisch-tschechischen Grenzgebiet wird dem niedersächsischen und thüringischen Eichsfeld allerdings die Bedeutung als potenzielles Streifgebiet zuerkannt.

Warum der Fachgutachter keine aktuellen Daten des Nationalparks Harz und der dort betriebenen Luchsforschung ausgewertet hat, ist nicht nachvollziehbar. Zumal noch 2007 eine schriftliche Anfrage gestellt worden war.

Ob die Art nur sporadisch im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist oder ob sie hier auch reproduziert, ist unklar. Die geeignetsten Wanderkorridore/Streifgebiete im Bereich des Pferdeberges werden auf Grund des zu kurz angelegten Tunnelbauwerkes nicht vollständig erhalten bleiben. Es ist also ein, das natürliche Lebensrisiko übersteigendes Tötungsrisiko gegeben.⁹⁷

Aussagen zum Wolf fehlen im Artenschutzbeitrag.⁹⁸

Zauneidechse:

Der Kernlebensraum der Zauneidechsenpopulation liegt innerhalb der Tongrube Jacobi und wird nach Angaben der Planung weiter verbessert. Zauneidechsen weisen nur geringe Aktionsradien auf und sind in geeigneten Lebensräumen wenig wanderfreudig. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Tiere überwiegend im Bereich der Tongrube verbleiben. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann trotz Absperrungseinrichtungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden Randbereiche eines Zauneidechsenlebensraumes betroffen, welche potenziell auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Bedeutung sein können. Die Trasse wurde zwar verschoben, sodass die Kernlebensräume im Bereich der Tongrube nicht betroffen sein sollen. Dennoch kann es notwendig werden den Bereich „freizufangen“, sodass ein Ausnahmeverfahren notwendig wird.⁹⁹

⁹⁷ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzfachbeitrag B 247n, Steckbriefe, S. 67-68.

⁹⁸ Vgl. hierzu RegioConsult (2015): Stellungnahme zum LBP, Artenschutzfachbeitrag und zur FFH-Erheblichkeitsabschätzung zur B 247n, OU Teistungen/Ferna.

⁹⁹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (2014): Artenschutzfachbeitrag B 247n, Steckbriefe, S. 68-70.



7. Unzureichende Veröffentlichung der Planfeststellungsunterlagen

Da die Planunterlage der Baugrunduntersuchung von ARCADIS (2009) nicht ausgelegt worden ist, kann nicht mehr von einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung gesprochen werden. Es ist von einem Verfahrensfehler auszugehen, da die nötige Anstoßwirkung durch die Planauslegung nicht erzielt werden kann. Dies betrifft speziell die Frage der Brüchigkeit des Gesteins und der nicht auszuschließenden lokalen Störungszone. Aufgrund dieses Sachverhaltes kann es zu weitreichenden Auswirkungen auf die Anlieger und die angrenzenden Grundstücke kommen, was für die Einwender nur mit Vorlage der Untersuchung erkennbar wird. Hinzu kommt, dass die Befunde der Baugrunduntersuchung in eine aktuelle UVP hätten Eingang finden müssen, die bislang nicht vorgelegt wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass die Unterlassung einer aktuellen UVP und die fehlerhafte Durchführung der UVP von 1994 entscheidungserhebliche Auswirkungen auf die Variantenentscheidung hatte, sodass die UVP und die Variantenabwägung erneut durchgeführt werden muss.¹⁰⁰ Dazu wird im Detail im Schriftsatz von RA Apel eingegangen.

Im Gesehenvermerk des Bundesverkehrsministeriums sind Aussagen zu der geschlossenen Sohle beim Pferdebergtunnel enthalten. Die Art der Ausführung als offene oder geschlossene Sohle ist hochrelevant für die entstehenden Baukosten und somit für die Wirtschaftlichkeitsberechnung. In der Planfeststellung soll dies offen gelassen werden. Die im Gesehenvermerk genannte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eines vergleichbaren Straßentunnels mit und ohne drainierte Sohle wurde weder dem BMVBS vorgelegt, noch mit den Planfeststellungsunterlagen öffentlich ausgelegt, sodass eine neutrale Überprüfung durch Dritte nicht möglich war.¹⁰¹ Auch dies ist im Rahmen der Variantenabwägung zu berücksichtigen.

¹⁰⁰ Vgl. Altrip-Entscheidung des EuGH, C-72/12.

¹⁰¹ Vgl. BMVBS, Gesehenvermerk zur B 247n, OU Duderstadt, 21.7.2011, S. 2.



8. Zusammenfassung

Die Auswertung der Planunterlagen hat gezeigt, dass keine ausreichende Datengrundlage zur artenschutzrechtlichen Bewertung vorliegt. Teilweise liegen Daten aus 2007 und 2008 vor, die nicht mehr ausreichend aktuell sind.

Die „Aktualisierung“ der Daten für Fledermäuse und die Avifauna durch Simon & Widdig zeigt, dass für die Avifauna im Jahr 2014 nur zwei Überblicksbegehungen durchgeführt wurden. Aufgrund des geringen Untersuchungsumfangs im Jahr 2014 kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Datenlage für eine verlässliche Beurteilung, sowohl der Fledermäuse als auch der Avifauna, ausreichend ist.

Der Brutstatus kann für die **Avifauna** nicht mit zwei Übersichtsbegehungen kartiert werden. Die Einstufung des Brutstatus der Avifauna ist für die Beurteilung der Betroffenheit der Arten aber von entscheidender Bedeutung. Für die **Fledermäuse** erfolgten 2014 lediglich akustische Erfassungen, die den Mangel der vollständigen Arterkennung in sich bergen. Es wäre erforderlich gewesen 2014 Netzfänge durchzuführen, da Waldflächen und wichtige Flugrouten beeinträchtigt sind.

Die Datenlage bezüglich Wildkatze, Luchs, Haselmaus und Feldhamster hätte unbedingt aktualisiert werden müssen.

Die Analyse der Planunterlagen zeigt außerdem, dass nur eine unvollständige Alternativenprüfung durchgeführt wurde. Die Umweltverträglichkeitsstudie von 1994 wurde nicht aus artenschutzrechtlicher Sicht ergänzt und aktualisiert. Die Unterlagen des Büros SOLLMANN zeigen deutlich, dass die gewählte Trasse der Variante 1 b mod. umweltfachlich schlechter als die Variante 1 b und 1e bewertet wurde. Der Engpass der Variante 1 e (Einhausung für Gerblingerode) wurde nicht vollständig untersucht. Das Problem der Inanspruchnahme von Retentionsflächen (Überschwemmungsgebiet der Hahle) wurde nur pauschal angesprochen, aber nicht inhaltlich substantiiert. Die Umweltwirkungen werden bei 1 b mod. deutlich stärker als bei Variante 1b eingeschätzt.

Gerade der Pferdeberg hat überörtliche Bedeutung für die Erholung (Kolping-Familienferienstätte), worauf die landesplanerische Beurteilung besonders hinweist. Der Eingriff in das Landschaftsbild durch den massiven Einschnitt an der



Pferdebergstraße ist als irreparabel zu bewerten. Die Bezirksregierung bestätigt die schlechtere Bewertung der Variante 1b mod. im Vergleich zu 1 b und 1 e.¹⁰²

Somit bestehen mehrere artenschutzrechtlich akzeptable Alternativen im Raum, die beide Konfliktbereiche des Artenschutzes umfahren. Dies sind die Bahntrasse bzw. die Trassenführung durch Gerblingerode mittels Tieferlegung/Einhausung. Damit würde auch das Problem der existenzgefährdenden Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Betriebes von Herrn Nörthemann gelöst.

Artenschutzrechtlich stellt sich das Problem, dass mindestens bei der Zauneidechse das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 durch Abfangen auftritt, sodass ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren mit Alternativenprüfung erforderlich wird. Auch die erhebliche Beeinträchtigung bei der Haselmaus kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass auch hier ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Desgleichen kommt es durch den verkürzten Tunnel für mehrere Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus) zu erheblichen Beeinträchtigungen, die sogar zu einer FFH-Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“ (DE-Nr. 4427-331) führen müssen, da eine bedeutsame Flugroute des Großen Mausohrs durch die Zerschneidung erheblich gestört bzw. zerstört wird.

¹⁰² Vgl. Landesplanerische Beurteilung der Bezirksregierung Braunschweig zur B 247n, 1994, S. 1236-1237 im pdf.

**Fachliche Stellungnahme zu den
Planfeststellungsunterlagen zur
B 247n – Ortsumgehung Duderstadt (VKE 3)
zu Lärm und Luftschadstoffen**

**Auftraggeber:
BUND Landesverband Niedersachsen e. V.
Goebenstraße 3a
30161 Hannover**

**vertreten durch die BUND-Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen**

Auftragnehmerin:

**RegioConsult.
Verkehrs- und Umweltmanagement**

**Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR
Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung,
Landschafts- und Umweltplanung**

**Am Weißenstein 7, 35041 Marburg
Tel. 06421/68 69 00
Fax 06421/68 69 10
info@RegioConsult-Marburg.de
www.RegioConsult-Marburg.de**

Bearbeitung:

**Dipl.-Geogr. Wulf Hahn (Projektleitung)
Dr. Ralf Hoppe
Dipl.-Geogr. Christine Bild**

Marburg, im April 2015



Gliederung

1. Einleitung.....	3
2. Grundlegendaten der Verkehrsuntersuchung.....	3
3. Schalltechnische Untersuchung	6
3.1 Belastungen in den Netzfällen VKE 2 bis 3 und VKE 1 bis 3.....	6
3.2 Untersuchung des Straßenlärms außerhalb der Baustrecke der B 247	8
4. Klima- und Lufthygienegutachten	10
5. Zusammenfassung	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Analyse 2004 mit Angaben zum Schwerverkehr.....	4
Tabelle 2: Belastungen in den Planfällen VKE 2 und 3	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: LKW-Anteile > 2,8 t im Planfall 2025 (VKE 1, 2 und 3).....	5
Abbildung 2: Lage ausgewählter Objekte der schalltechnischen Untersuchung.....	7
Abbildung 3: Belastungen im Planfall in der Schadstoffuntersuchung	11



1. Einleitung

RegioConsult wurde beauftragt, die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zur B 247 Ortsumgehung Duderstadt (VKE 3) auszuwerten.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Auswertung der immissionstechnischen Untersuchungen zum Planfeststellungsverfahren B 247 Ortsumgehung Duderstadt Südteil – OU Gerblingerode. Diese umfassen die Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17.1) und die Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 17.2).

Einführend wird auf die Verkehrsuntersuchung Bezug genommen, da aus ihr immer die Grundlagen für die Berechnungen der immissionstechnischen Untersuchungen übernommen werden.

2. Grundlegenden Daten der Verkehrsuntersuchung

Bezüglich der Verkehrsuntersuchung stellt sich zunächst die Frage, auf welcher Basis die Eingabedaten der Lärmtechnik bestimmt wurden. Zur Erfassung des Schwerverkehrs wird in der Verkehrsuntersuchung angegeben, dass dieser alle Fahrzeuge über 7 m Länge erfasst:

- Der Verkehr setzt sich im Mittel aus 93 % Pkw und 7 % SV-Lkw zusammen (SV-Lkw= Fz über 7 m Länge). Größere Schwerverkehrs-Anteile von 11 % werden an der B 247 Nord (Zst. 1) festgestellt. ¹

In den Verkehrserhebungen wurde der Schwerverkehr > 3,5 t also auf diese Weise erfasst. Die Anteile der an den Zählstellen ein- und ausfahrenden PKW und LKW unterscheiden sich nur unwesentlich (vgl. Tab. 1).

¹ Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 9

**Tabelle 1: Analyse 2004 mit Angaben zum Schwerverkehr**

Zähl- stelle	ein			aus			Sum. 2004	Sum. 1994
	Pkw	SV	Kfz	Pkw	SV	Kfz	Kfz	Kfz
1 B 247	3499	410	3909	3392	429	3821	7730	6686
2 B 446	4174	398	4562	4041	405	4446	9008	7075
3 L 569	3164	216	3380	3139	220	3359	6739	6451
4 Musenstr.	883	53	936	1005	62	1067	2003	1800*
5 K 112	1214	48	1262	1292	51	1343	2605	2852
6 B 247	5870	459	6329	5955	430	6385	12714	10254
7 L 540	1443	77	1520	1391	67	1458	2978	2720
8 L 531	1904	85	1989	1893	86	1979	3968	3415
9 L 530	2371	210	2581	2275	246	2521	5102	5159
Sum.	24522	1946	26468	24383	1996	26379	52847	46412
Anteile	93%	7%		92%	8%			
entspricht 1,3% pro Jahr							+14%	

* Schätzwert

Quelle: Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 9

Im Anhang 5 der Verkehrsuntersuchung werden die Grundlegendaten für die Berechnung der pt- und pn-Werte für den Netzfall VKE 1 bis 3 angegeben. Aus der Legende der Abbildung geht hervor, dass die LKW > 2,8 t, die für die Lärmberechnung relevant sind, über die Fahrzeuglänge ermittelt wurden. Die Anzahl der LKW > 2,8 t ergeben sich danach durch die zusätzliche Berücksichtigung aller Lieferwagen > 5 m. Die absolute Zahl der LKW > 2,8 t, die sich also aus allen LKW > 7 m und allen Lieferwagen > 5m ergibt, ist in der Verkehrsuntersuchung nicht dokumentiert.

Die Abbildung stellt den Schwerverkehr (SV) dar. Für die Berechnung der pt- und pn-Werte wurden zusätzlich die Lieferwagen (>5m, >2,8t) berücksichtigt.

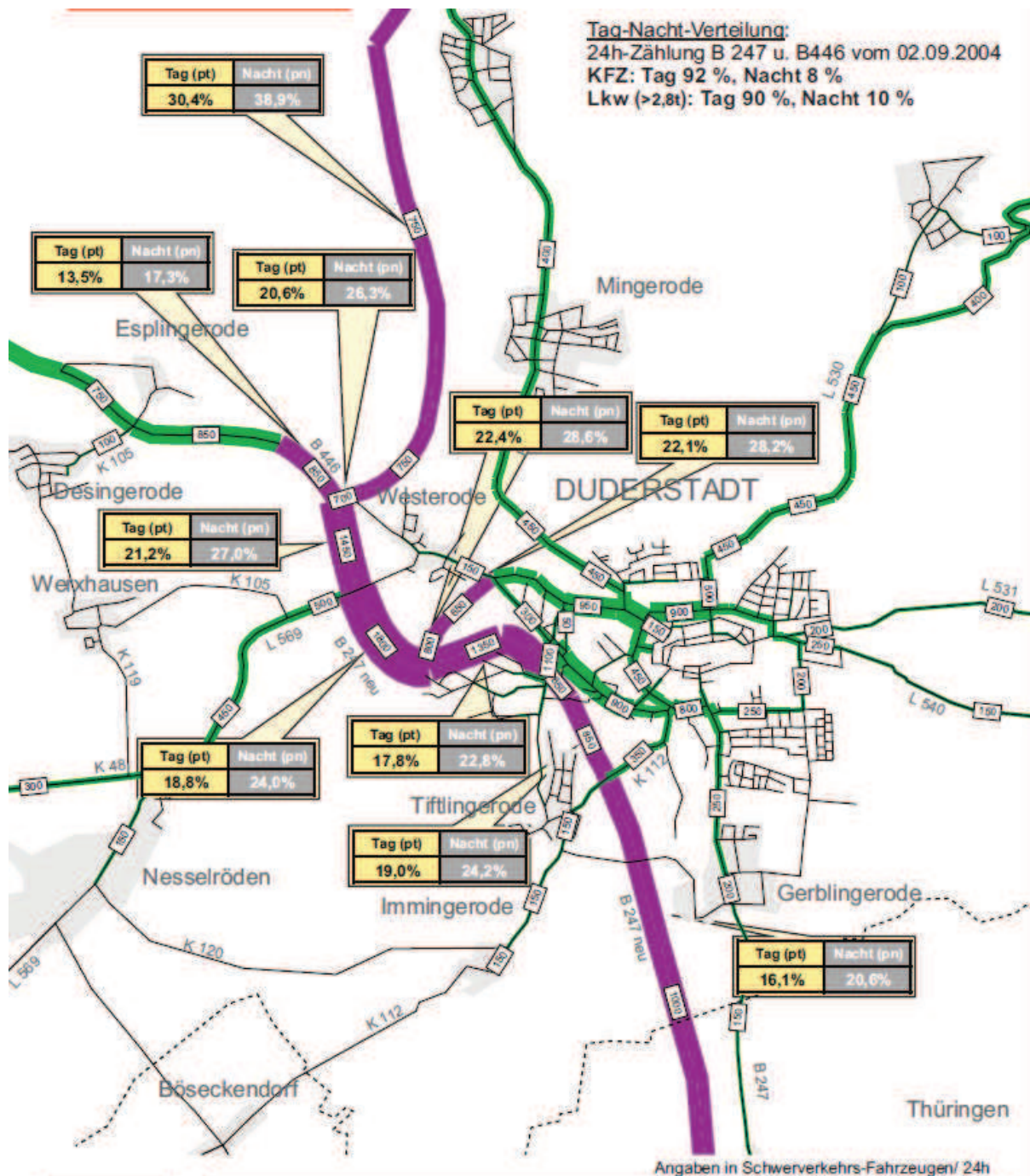
2

Aufgrund einer 24h – Zählung im Jahr 2004 wird die Tag-Nachtverteilung der Kfz mit 92 % tags und 8 % nachts angegeben. Bei den LKW > 2,8 t beträgt der Taganteil 90 % und der Nachtanteil 10 %.

² Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Anhang 4 bzw. Anhang 5.



Abbildung 1: LKW-Anteile > 2,8 t im Planfall 2025 (VKE 1, 2 und 3)



Quelle: Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Ausschnitt aus Anhang 5

Die Angaben zu den LKW-Anteilen in der VU ZACHARIAS 2012, die den SV < 3,5 t enthält, differieren sehr stark zu den Zahlen der leichten LKW zwischen 2,8 - 3,5 t. Diese sind offenbar nicht richtig bestimmt worden.



Im Netzfall VKE 2 und 3 werden für den Netzabschnitt der VKE 2 im Jahr 2025 LKW-Anteile von 13,4 bzw. 16,0 % tags und von 17,1 bis 20,4 % nachts angegeben. Im Netzabschnitt der VKE 3 sind es 12,0 bzw. 16,1% tags und 15,3 bzw. 16,1 % nachts.³

Im Netzfall VKE 1 bis 3 erhöhen sich die LKW-Anteile deutlich. In diesem Fall werden für den Netzabschnitt der VKE 2 im Jahr 2025 LKW-Anteile von 17,8 bzw. 21,2 % tags und von 22,8 bis 27,0 % nachts angegeben.⁴ Das bedeutet, dass sich die LKW-Anteile tags um bis zu 5,2 % und nachts um bis zu 6,6 % erhöhen.

Im Netzabschnitt der VKE 3 werden für pt Werte von 16,1 bzw. 19,0 % tags und für pn von 20,6 bzw. 24,2 % ausgewiesen.⁵ Die Werte für pt erhöhen sich in diesem Abschnitt um 2,9 % und für pn um bis zu 8,1 %.

In der Verkehrsuntersuchung von Zacharias gibt es überhaupt keine vollständige Darstellung zur absoluten LKW-Belastung auf der B 247n. Diese sind nur für die LKW > 3,5 t angegeben. Üblicherweise gibt in jeder Verkehrsuntersuchung auch die Werte für die LKW > 2,8 t.

3. Schalltechnische Untersuchung

3.1 Belastungen in den Netzfällen VKE 2 bis 3 und VKE 1 bis 3

In der schalltechnischen Untersuchung wird bezogen auf die Verkehrsverhältnisse auf die unterschiedlichen Belastungen der Netzfälle VKE 2 und 3 bzw. VKE 1 bis 3 hingewiesen:

„Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Bau der Ortsumgehung Gerblinderode (VKE 3). Daher bilden die Werte des Netzfalles VKE 2 und 3 (im Bau befindliche OU Westerode und OU Gerblinderode) die Grundlage der schalltechnischen Berechnung. Dieser Ansatz berücksichtigt insbesondere den auf der K 112 höheren Verkehr bis zur Fertigstellung der Ortsumgehung Mingerode-Oberfeld (VKE 1). Für den Abschnitt vom Baubeginn bis zur Anschlussstelle K 112 wird im Netzfall VKE 1 bis VKE 3 eine höhere Belastung

³ Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Anhang 4

⁴ Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Anhang 5.

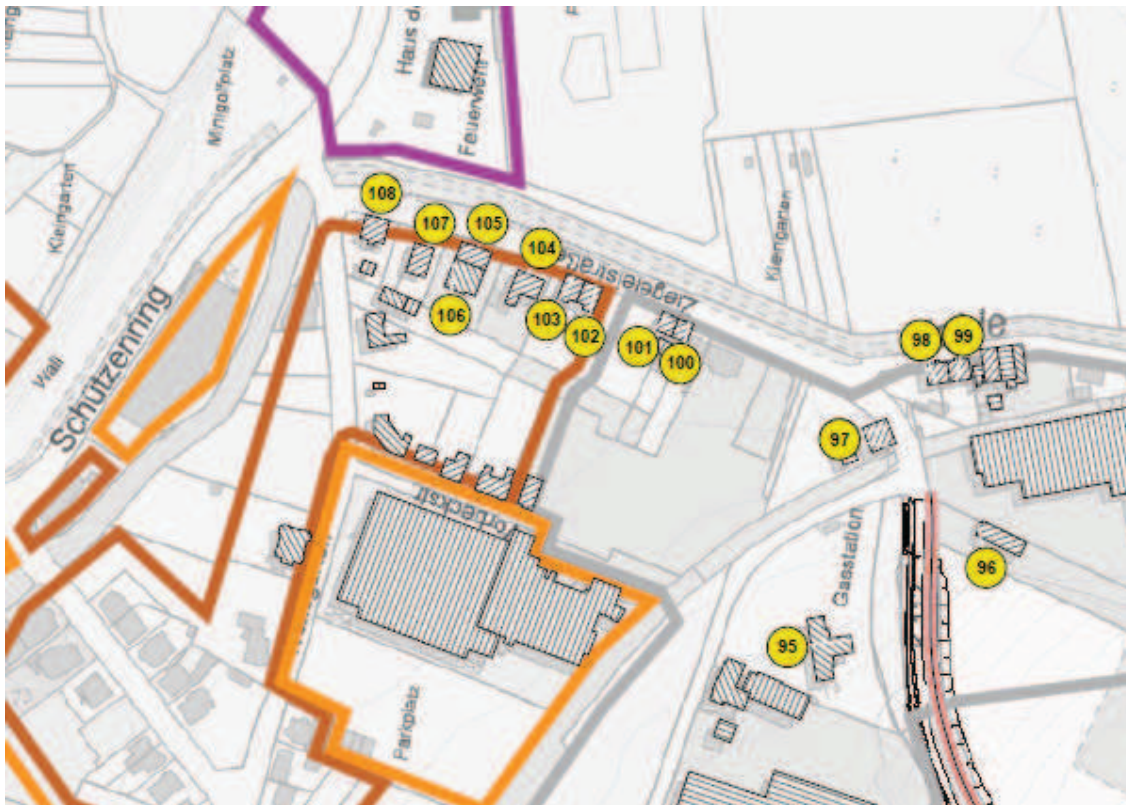
⁵ Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Anhang 4.



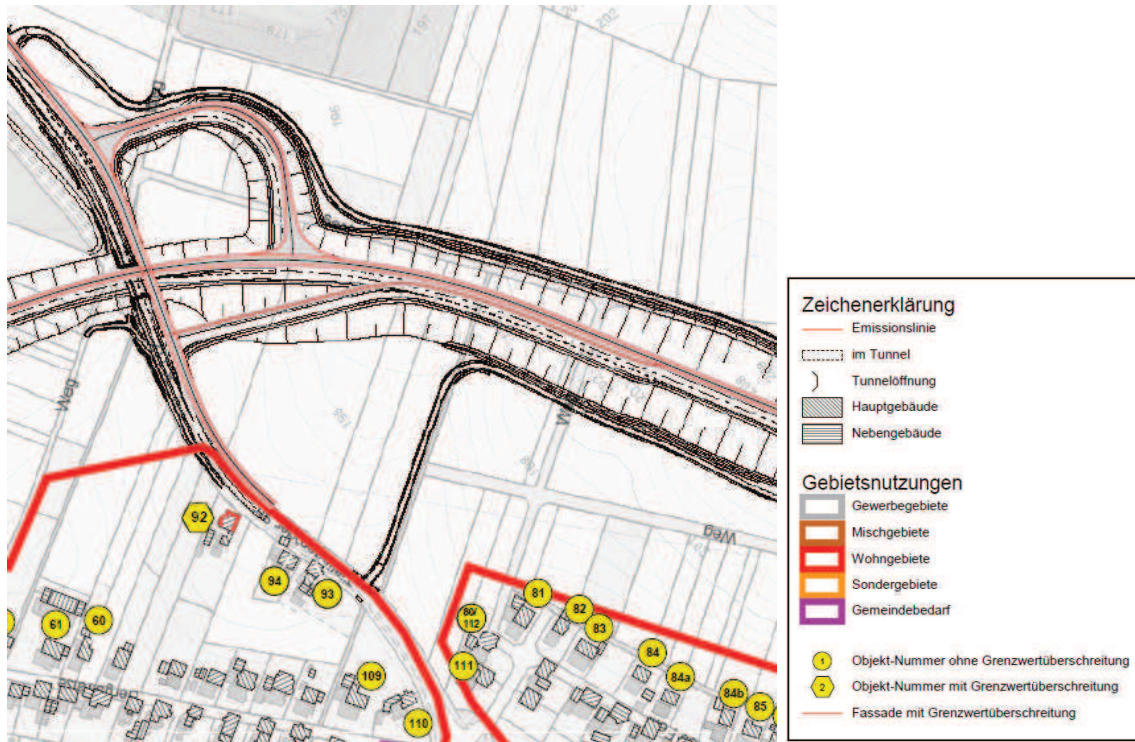
prognostiziert. Daher wurden für diesen Abschnitt zusätzliche Immissionen für diesen Netzfall berechnet.“⁶

Nach dem Übersichtslageplan Immissionsschutzmaßnahmen gibt es Gebäude, für die die Immissionsbelastung in der schalltechnischen Untersuchung nicht angegeben wird. Dies betrifft die Objekte 95 und 96 im Bereich der veränderten K 112 (vgl. Abb. 2).

Abbildung 2: Lage ausgewählter Objekte der schalltechnischen Untersuchung



⁶ Vgl. Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen (23.12.2014): Schalltechnische Untersuchung nach 16. BImSchV, Unterlage 17.1.1, S. 9.



Quelle: Ausschnitte aus Unterlage 7.1/1

3.2 Untersuchung des Straßenlärms außerhalb der Baustrecke der B 247

Zur Notwendigkeit der Untersuchung auch außerhalb der Baustrecke wird in der schalltechnischen Untersuchung ausgeführt:

„Eine Voraussetzung stellt der eindeutige Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestzustellenden Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße dar.

Dieser Zusammenhang kann nur den Vergleich der zu erwartenden Verkehrsbelastungen ohne die OU Gerblingerode (Netzfall VKE 2) und den Verkehrsbelastungen mit der OU Gerblingerode (Netzfall VKE 2 und 3) im Jahre 2025 erkannt werden. Durch den Bau der Ortsumgehung Obernfeld (VKE 1) wird der Verkehr westlich von Duderstadt auf die B 247 geleitet. Damit kommt es zur Entlastung auf der K 112 im Vergleich mit dem Netzfall VKE 2 und VKE 3⁷

⁷ Vgl. Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen (23.12.2014): Nachgeordnetes Straßennetz mit Verkehrserhöhung, Unterlage 17.1.2.1, S. 5.



Nach den Angaben der schalltechnischen Untersuchung wird in der Verkehrsuntersuchung (Stand April 2012) nur für die K 112 eine relevante Verkehrszunahme angegeben, die diesem Kriterium entspricht (vgl. Tab. 2).⁸

Tabelle 2: Belastungen in den Planfällen VKE 2 und 3

Straßenzug	Netzfall VKE 2 [Kfz/24h]	Netzfall VKE 2 und 3 [Kfz/24h]	Netzfall VKE 1 bis 3 [Kfz/24h]	Differenz VKE 2 – VKE 2 und 3 [Kfz/24h]
K112, westl. der B247	2.900	4.250	4.200	1.350
K112, zw. B247 und Ziegelei	2.900	7.950	6.750	5.050
K112 zw. Ziegelei und Schützenring	3.250	7.900	6.650	4.650

Quelle: Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen (23.12.2014): Nachgeordnetes Straßennetz mit Verkehrserhöhung, Unterlage 17.1.2.1, S. 7

„Durch diese Gegenüberstellung ergibt sich folgender Sachverhalt:

- Der Verkehr auf der K 112 nimmt beidseits der B 247 deutlich zu.
- Der Ursachenzusammenhang der Verkehrszunahme mit dem Bau der B 247 ist gegeben.“⁹

Im Bereich der Ziegeleistraße 6 und 28 gibt es aufgrund der hohen Zunahmen im Kfz-Aufkommen Pegelerhöhungen auf über 60 dB (A) nachts und 70 dB am Tag (A) (vgl. S. 611). Hier werden gesundheitsgefährdende Pegelwerte erreicht bzw. überschritten.

Wenn man das nachgeordnete Straßennetz betrachtet, ist festzustellen, dass es im Fall der Ortsumfahrung zu massiven Überschreitungen der Vorsorgewerte der 16. BImSchV im Bereich der Ziegeleistraße 2, 4, 6, 8, 10 und 12 sowie 28 (vgl. zur Lage auch Abb. 2 oben) kommt. In der Ziegeleistraße 28 werden die

⁸ Vgl. Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen (23.12.2014): Nachgeordnetes Straßennetz mit Verkehrserhöhung, Unterlage 17.1.2.1, S. 7.

⁹ Vgl. Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen (23.12.2014): Nachgeordnetes Straßennetz mit Verkehrserhöhung, Unterlage 17.1.2.1, S. 7.



Lärmsanierungswerte tags und nachts zum Teil deutlich überschritten, so dass akute Gesundheitsgefahr besteht.¹⁰

Auch am Objekt Tiftlingeröder Straße 4 kommt es nachts zu einer Überschreitung des Beurteilungspegels.¹¹

Weiter muss darauf hingewiesen werden, dass es auch am Objekt 108, Ziegeleistraße 2 zu einer Überschreitung des Lärmsanierungswertes in der Nacht kommen würde.

Unklar bleibt, warum im Rahmen der Variantenuntersuchung nicht geprüft wurde, ob die Umfahrung im Zuge der Variante 1c den Ausbau der K 112 entbehrlich macht bzw. die Mittelanbindung unterbleiben kann, da Gerblingerode mit einer Einhausung versehen wird. Eine Detailprüfung hierzu hat weder in der UVS 1994 noch später bei der LBP-Erstellung stattgefunden.

Es ist auch nicht erkennbar, ob im Rahmen der Variantenuntersuchung geprüft wurde, ob der Abriss von Gebäuden vermieden werden kann.

4. Klima- und Lufthygienegutachten

Die Untersuchung von LOHMEYER weist folgende Defizite auf:

1.) Der Tagesgang der Schadstoffbelastung ergibt sich aus der Ganglinie des Verkehrsaufkommens.¹² Hier hat LOHMEYER entsprechend der bisher geübten Vorgehensweise auf Werte der BAST von 2009 zurückgegriffen, anstatt die Daten der nahegelegenen Dauerzählstelle Ferna im Planungsraum heranzuziehen.

2.) Ob die von Lohmeyer den eigenen Berechnungen zugrunde gelegten Schwerverkehrsanteile (vgl. Abb. 3) zutreffen, kann nicht überprüft werden, da es in der Verkehrsuntersuchung von ZACHARIAS von 2012, die der Planfeststellung zugrunde liegt, keine vollständigen Angaben gibt.

¹⁰ Vgl. Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen (23.12.2014): Nachgeordnetes Straßennetz mit Verkehrserhöhung, Unterlage 17.1.2.1, S. 10 und Unterlage 17.1.2.2 S. 5 und 6

¹¹ Vgl. Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen (23.12.2014): Unterlage 17.1.2.1, S. 10, 11

¹² Vgl. Lohmeyer (10/2014): Verlegung der B 247, Ortsumgehung Duderstadt – Verkehrseinheit 3 von nördlich Gerblingerode bis Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen – Klima- und Lufthygienegutachten, S. 12

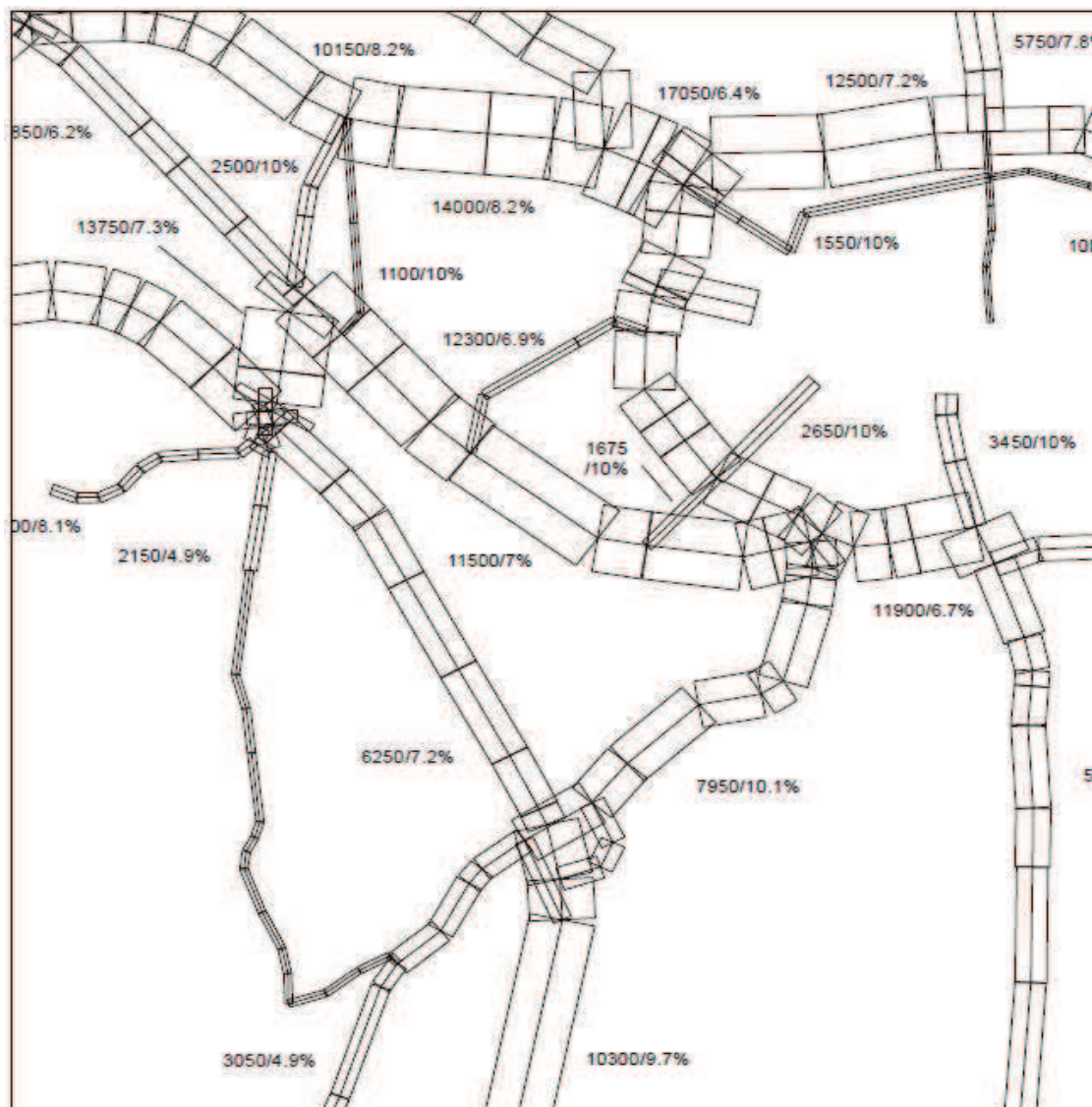


Dies ist ein schwerwiegender Mangel der Verkehrsuntersuchung und auch des Planfeststellungsverfahrens.

Von LOHMEYER wurden - bezogen auf die B 247n - LKW-Anteile von 7,2 % bis 9,7 % angesetzt (vgl. Abb. 3).

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die LKW-Anteile zutreffend sind.

Abbildung 3: Belastungen im Planfall in der Schadstoffuntersuchung



Quelle: Lohmeyer (10/2014): Verlegung der B 247, Ortsumgehung Duderstadt – Verkehrseinheit 3 von nördlich Gerblingerode bis Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen – Klima- und Lufthygienegutachten, Abb. 4.3

Ein weiterer Mangel ist, dass die Untersuchung von Lohmeyer nicht die aktuellen Erkenntnisse zu den tatsächlichen Emissionen durch Diesel-Pkw berücksichtigt.



Denn eine aktuelle Studie des europäischen Forschungsinstituts ICCT für moderne Diesel-Pkw zeigt eine hohe Diskrepanz zwischen offiziellen Zertifizierungs- bzw. Typprüfwerten für Stickoxide (NO_x), die den Berechnungen von Lohmeyer zugrunde gelegt wurden und den entsprechenden realen Emissionswerten im Alltagsbetrieb.

„Umgerechnet auf die Neufahrzeugflotte entspricht dies einem durchschnittlichen NO_x-Wert von 560 mg/km (verglichen mit dem gesetzlichen Limit von 80 mg/km). Die Ergebnisse lassen mit großer Sicherheit darauf schließen, dass es auch für die neueste Generation von Diesel-Pkw eine systematische Überschreitung von NO_x-Limits unter realen Fahrbedingungen gibt – sowohl in der EU als auch den USA.“¹³

Aufgrund der unzureichenden Verkehrsprognose und der Ergebnisse der ICTT-Studie ist davon auszugehen, dass auch die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches von LOHMEYER neu definiert werden muss.

Aufgrund der unzureichend ermittelten Tagesganglinien und der nicht belegten Ausgangsdaten der Verkehrsuntersuchung sowie der Ergebnisse der ICTT-Studie, muss die Untersuchung von LOHMEYER neu erstellt werden.

5. Zusammenfassung

Die schalltechnische Untersuchung beruht auf LKW-Anteilen, die nicht nachvollziehbar sind, da nur die absoluten Werte für den SV > 3,5 t in der Verkehrsuntersuchung ausgewiesen werden. Es muss dargelegt werden, wie die Werte für den gesamten Schwerverkehr > 2,8 t ermittelt wurden.

Betrachtet man das nachgeordnete Straßennetz, so ist festzustellen, dass es im Fall der Ortsumfahrung zu massiven Überschreitungen der Vorsorgewerte der 16. BImSchV im Bereich der Ziegeleistraße 2, 4, 6, 8, 10 und 12 sowie 28 kommt.

Auch am Objekt Tiftlingeröder Straße 4 kommt es nachts zu einer Überschreitung des Beurteilungspegels.

Die Grenzwertüberschreitungen, die teilweise die Immissionsgrenzwerte der Lärmsanierung überschreiten, sind nicht zulässig. Deshalb müssen zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen geprüft werden.

¹³ Vgl. Franco, V et al (2014): Real-world exhaust emissions from modern diesel cars.



Es ist weiter zu prüfen, ob die Variantenuntersuchung unzureichend war, da die Lärmbelastungen des Zubringers K 112 dort nicht berücksichtigt wurden und die Einhausung für Gerblingerode nicht im Detail untersucht wurde. Auch der erforderliche Abriss von Gebäuden (Am Euzenberg 5/7 und Ziegeleistraße 2) wurde im Zusammenhang mit der Variantenuntersuchung nicht geprüft.

Aufgrund der unzureichend ermittelten Tagesganglinien und der nicht belegten Ausgangsdaten der Verkehrsuntersuchung sowie der Ergebnisse der ICTT-Studie, muss die Untersuchung zur Lufthygiene von LOHMEYER neu erstellt werden.

**Stellungnahme zu den Planfeststellungsunterlagen zum
Neubau der B 247**

**Ortsumgehung Ferna – Ortsumgehung Teistungen
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19.1)
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.2)
und FFH-Erheblichkeitseinschätzung (Unterlage 19.3)**

Auftraggeber:

**BUND Landesverband Niedersachsen e. V.
Goebenstraße 3a
30161 Hannover**

**vertreten durch die BUND-Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen**

Auftragnehmerin:

**RegioConsult.
Verkehrs- und Umweltmanagement**

**Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR
Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung,
Landschafts- und Umweltplanung**

**Am Weißenstein 7, 35041 Marburg
Tel. 06421/68 69 00
Fax 06421/68 69 10
info@RegioConsult-Marburg.de
www.RegioConsult-Marburg.de**

**Bearbeitung:
Dipl.-Geogr. Wulf Hahn (Projektleitung)
Dr. Ralf Hoppe
Dipl.-Geogr. Christine Bild
Isabel Müller**

Marburg, im April 2015



Gliederung

1. Einleitung.....	4
2. Bestandserfassung und Bewertung.....	4
2.1 Flora	4
2.2 Fauna	8
2.2.1 Amphibien.....	9
2.2.2 Reptilien.....	11
2.2.3 Avifauna.....	13
2.2.4 Fledermäuse.....	14
2.3 Ökologische Funktionselemente.....	16
3. Natura 2000.....	17
3.1 FFH-Gebiet Ohmgebirge	17
3.2 EG-Vogelschutzgebiets „Untereichsfeld–Ohmgebirge“	18
3.3 Mögliche Auswirkungen von Stickstoffdioxid-Depositionen.....	27
4. Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung	31
4.1 Baubedingte Auswirkungen auf Tiere.....	33
4.2 Anlagebedingte Auswirkungen auf Tiere	34
4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere	35
4.4 Konfliktbereichsbezogene Einzelkonfliktermittlung.....	36
5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	41
5.1 CEF- und FCS-Maßnahmen.....	42
5.2 Zeitlicher Realisierungsablauf der Kompensationsmaßnahmen.....	50
6. Alternativenbetrachtung im Artenschutzrecht	57
7. Zusammenfassung	58



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertungsmatrix Flora	7
Tabelle 2: Erfassungsstandard für Zauneidechsen	12
Tabelle 3: Matrix der Wertigkeit der Konfliktbereiche	16
Tabelle 4: Betroffenheit der Art Uhu im VSG	21
Tabelle 5: Betroffenheit des Neuntöters im VSG	25
Tabelle 6: Lebensraumtypen nach der FFH-RL im FFH-Gebiet Ohmgebirge.....	30
Tabelle 7: Betroffenheit der Zauneidechse und Rodungen im Konfliktbereich 1	36
Tabelle 8: Betroffenheit der Zauneidechse und Rodungen im Konfliktbereich 2	36
Tabelle 9: Betroffenheit der Zauneidechse im Konfliktbereich 3	37
Tabelle 10: Betroffenheit der Zauneidechse im Konfliktbereich 4	37
Tabelle 11: Konfliktbereich Zauneidechse – Eingriffsumfang	38
Tabelle 12: CEF- und FCS-Maßnahmen	47
Tabelle 13: Ersatzmaßnahme E 1 CEF	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nachweise von Zauneidechsen	13
Abbildung 2: Brutstandorte des Uhus an der Tongrube Teistungen	23
Abbildung 3: Gewünschte Gebietsabgrenzung.....	23
Abbildung 4: Ausbreitungsfunktion $g(s)$ für die Jahresmittelwerte und 98-Perzentile als Funktion des Abstandes s vom Fahrbahnrand für inerte Schadstoffe	28
Abbildung 5: Reichweite erhöhter Luftkonzentrationen von NO_2 und NH_3	28
Abbildung 6: GPS-Lokalisationen eines besenderten Luchsmännchens.....	40
Abbildung 7: Ausschlussflächen	47



1. Einleitung

In einem ersten Arbeitsschritt wurden die Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der B 247, Ortsumgehung Ferna und Ortsumgehung Teistungen gesichtet. Nach Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgt eine fachgutachterliche Stellungnahme zu den folgenden Unterlagen der Planfeststellung:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlage 19.1
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Unterlage 19.2
- FFH-Erheblichkeitseinschätzung, Unterlage 19.3

Im Folgenden wird zunächst zum LBP Stellung genommen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, werden wesentliche Textstellen zitiert und anschließend kommentiert. Die Ergebnisse der saP und der FFH-Erheblichkeitseinschätzung werden in die Stellungnahme zum LBP eingearbeitet.

2. Bestandserfassung und Bewertung

2.1 Flora

Nach den Angaben im LBP wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf die Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne, Unterlage 19.1, Blatt Nr. 1 und 2 verwiesen. Weder im LBP noch auf den Konfliktplänen 19.1.1/2, noch im Erläuterungsbericht gibt es jedoch Angaben dazu, wann diese Kartierung durchgeführt wurde.¹ Es ist deshalb nicht erkennbar, ob der LBP die aktuellen Biotopstrukturen richtig erfasst.

Im LBP wird weiter auf „*ggf. ergänzende Planungsgrundlagen*“² hingewiesen. Welche Unterlagen dies sein sollen, wird nicht angegeben.

Beispielhaft wird nachfolgend der Textteil zum Hahletal zitiert. Die gesetzlich bzw. besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, ergänzt durch § 18 ThürNatG, sind im folgenden Zitat durch das Symbol „§§“ gekennzeichnet:

¹ Vgl. Straßenbauamt Nordthüringen (10.2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen, Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

² Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 53.



„Nördlich begrenzen die Hangbereiche des Ohmgebirges die Hahleau, unmittelbar im Anschluss an die Bestandstrasse der B247. Dieser Hangbereich, teilweise beginnend oberhalb der bestehenden Straßenböschung (Bau-km 5+447 bis 5+600 und ab 6+300 bis Ortsrand Ferna) bzw. direkt ab Straßenrand der B247 beginnend (Bau-km 5+600 bis 6+300), zählt zum EG-Vogelschutzgebiet DE 4527-420 „Untereichsfeld - Ohmgebirge“. Innerhalb des Untersuchungsraumes werden die Hänge von artenreichem Wirtschaftsgrünland (Weideflächen) geprägt, punktuell durchsetzt mit Trockengebüschen (§§) und baumreichen Heckenriegeln. Im Teilbereich gegenüber der Teichmühle sind auch naturnahe Waldrestflächen, mehrere kleinflächige Streuobstbestände (§§) sowie Extensivwiesen und eine komplexe, in Sukzession befindliche Brachfläche vorhanden. Die geschlossene Waldfläche in rund 250 m Entfernung zur Neubautrasse, am Beginn des FFH-Gebiets „Ohmgebirge“, tangiert den abgegrenzten Untersuchungsraum nur randlich. Kennzeichnend für das FFH-Gebiet „Ohmgebirge“ sind überwiegend naturnahe Laubwald- und kleinflächig Nadelwaldflächen, dominierend sind Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*, 52%) und Orchideen-Kalk-Buchenwälder (*Cephalanthero-Fagion*, 21 %). Mosaikartig eingestreut findet sich eine Vielzahl von gesetzlich bzw. besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, ergänzt durch § 18 Thüringer Naturschutzgesetz: Felsbildungen, Hohlwege, Erdfälle, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, teilweise Moor-, Bruch- und Sumpfwälder sowie naturnahe Bäche.

Zwischen der Ortslage Ferna und der Waldfläche am Ohmgebirge wird der flacher geneigte Bereich, von der B247alt abgewandt, intensiv ackerbaulich genutzt. Am Ortsrand selbst sind kleinteilige Biotopstrukturen (Ortsrandstrukturen) sowie die Friedhofsfläche anzutreffen. Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen durch intensive Beweidung/ Bewirtschaftung sowie die betriebsbedingten Kfz-Emissionen des trassenparallelen Korridors (50m - Band zur B247 alt) wird dem unteren Hangbereich des Ohmgebirges in seiner Gesamtheit, unter Berücksichtigung des hohen Entwicklungspotentials und seiner Standortbedingungen, eine hohe Wertigkeit in floristischer Hinsicht zugesprochen (mit punktuell sehr hochwertigen Flächen).

Südlich des Radweges Wintzingerode-Ferna (stillgelegte Bahntrasse) und somit fernab jeglicher anthropogener Emissionsquellen befindet sich das Waldgebiet „Eichholz“, ein kulturbestimmtes Eichenwaldareal mit den Bestandsbildnern Stiel-



und/ oder Traubeneiche. Das Untersuchungsgebiet wird vom nördlichen Waldrand und einer vorgelagerten Wiesenfläche gestreift, der naturnahe Graben „Wüstung Witzungen“ (§§) mit begleitenden Sumpfhochstaudenfluren und hochwüchsigen Ruderalfluren markiert den Übergang vom Waldbestand zum Offenlandbereich am Scharfenberg. Der auch hier vorhandene starke Geländeanstieg erlaubt eine landwirtschaftliche Intensivnutzung nur im unteren Hangbereich, in Richtung Bergkuppe nimmt der Grünlandanteil, durchsetzt mit Hecken, Baumreihen und Säumen, quantitativ und qualitativ stetig zu.“³

Einen Fachbeitrag zum Umweltschadensgesetz haben Emch + Berger nicht erstellt. Dieser stellt üblicherweise auf Basis der Daten der floristischen und faunistischen Bestandserfassungen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (RL) und der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie dar. Analog erfolgt dies für die Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie und für die Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.⁴

Deutlich wird dies am Konfliktplan des LBP (vgl. Unterlage 19.1.1/1+2). Dieser enthält nur die Biotoptypkennziffern. **Eine Erfassung der Lebensraumtypen nach der FFH-RL** hat offensichtlich **nicht** stattgefunden. Daher ist keine Bewertung eines möglichen Umweltschadens möglich. Gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Umweltschaden „die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen.“⁵ Diese Regelung erfasst jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 BNatSchG).

Für den naturnahen Bachverlauf des Eichbaches muss geklärt werden, ob es sich um einen Erlen-Eschen-Galeriewald handelt (LRT 91 E0). Dann ist auf jeden Fall eine Behandlung nach Umweltschadensgesetz erforderlich. In anderen Fällen wurde dies auch praktiziert.⁶ Denn Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen sind nach § 19 BNatSchG durch den Verursacher der Sanierung zuzuführen (vgl. § 19 Abs. 4, der nachfolgend zitiert ist):

³ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 53.

⁴ Vgl. Simon & Widdig (2010): Neubau B 252n. Fachbeitrag zur Ermittlung der Beeinträchtigungen nach Umweltschadensgesetz, S. 19 (i. A. des ASV Marburg).

⁵ Vgl. BNatSchG, 2010, § 19.

⁶ Vgl. Simon & Widdig (2010): B 252n, Fachbeitrag zur Ermittlung der Beeinträchtigungen nach dem Umweltschadensgesetz i. V. mit § 19 BNatSchG. I. A. der Planungsgruppe Umwelt.



„(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.“⁷

Die Bewertungsmatrix auf S. 59 des LBP ist nicht nachvollziehbar erklärt und abgeleitet (vgl. Tab. 1). Es ist unklar, was die Pfeile bedeuten. Es ist zwar zu vermuten, dass sich die Kategorisierung an dem auf S. 58 dargestellten Ökologischen Wert der Biotope orientiert, aber es fehlen konkrete Angaben.

Tabelle 1: Bewertungsmatrix Flora

KB-Nr.	Örtlichkeit	Wertigkeit
1	Hahleaue östlich Ferna	↑
1	Hangbereiche Ohmgebirge	↑↑
1	Hangbereiche Eichholz	↑↑
2	Tongrube Ferna	↑
2	Ortslage Ferna einschl. Sägewerk (Feuchtbiotop)	—
2	Hahleaue / Südhänge zw. Ferna und Teistungen	↑
2	Nisse (einschl. Einmündung) / K237	↑↑
3	Teistungen (Siedlungsfläche)	↓
3	Eichbach / L1009 / Ortsrandstrukturen Teistungen	↑↑
3/4	Ackerflächen nördlich Teistungen (L1009)	↓
4	Kirchtal	↑↑
4	Hahleaue nördlich Teistungen	↑
4	B247 alt/Grenzlandmuseum/Teistungenburg	↑
4	Landesgrenze TH/NI	↑↑

Quelle: LBP B 247n, OU Teistungen/Ferna, S. 59

Wie eine konkrete Zuordnung zu Vegetationseinheiten bzw. Biotoptypen vorgenommen wurde, ohne pflanzensoziologische Detailaufnahmen durchzuführen, ist unklar. Der Gutachter sah hierfür „keine Erfordernis“⁸, diese Einschätzung ist aufgrund der für die Örtlichkeiten angegebenen hohen Wertigkeiten (vgl. Tab. 1) nicht nachvollziehbar.

⁷ Vgl. BNatSchG, 2010, § 19, (4).

⁸ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 59.



Beispielsweise ist zu klären, ob es sich am westlichen Ortsrand von Ferna um ein Großseggenried oder ein Kleinseggenried handelt. Letzteres wäre als Kleinseggensumpf basenreicher Standorte dem LRT 7210 bzw. 7230 zuzuordnen.

Der NABU weist auf eine Feuchtwiese am Bauanfang hin, die offenbar nicht kartiert wurde:

„Aus Richtung Wintzingerode kommend, soll die neue Trasse östlich von Ferna die Hahle queren und zwischen der Hahle und dem Radweg eine Grünlandfläche zerschneiden. Bei dieser Grünlandfläche handelt es sich um eine Feucht- bzw. Nasswiese. Nässezeiger und Feuchtigkeitszeiger wie Blutweiderich, Blaugrüne Binse, Kuckuckslichtnelke, Wiesenschaumkraut u. a. Arten prägen diese Vegetation. Großflächig kommen Seggenarten vor, welche in den nassen Bereichen Übergänge zum Seggenried erkennen lassen. Diese Vegetationseinheiten sind zum Teil in Mitteleuropa als gefährdet und sogar als stark gefährdet einzustufen. Als Biotop sind sie nach §30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt.“⁹

Hier muss offensichtlich nachkartiert werden, und auf dieser Grundlage muss anschließend eine neue Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgen.

2.2 Fauna

Im Rahmen der 2009 durchgeführten Bestandserfassungen, die im Rahmen der „Faunauntersuchung“ erfolgten, wurden laut Emch + Berger aktuell im Planungskorridor zur B 247 OU Ferna/ Teistungen folgende Tiergruppen nachgewiesen:

⁹ Vgl. NABU Obereichsfeld, Stellungnahme zur B 247n, S. 5. Dort wurde aktuell ein Laichballennachweis des Grasfroschs von WILLENBERG erbracht. Daneben existiert ein Nachweis der Bekassine, die artenschutzrechtlich nicht bewertet wurde. RegioConsult nimmt vollständig auf die Stellungnahme des NABU Bezug.



Fledermäuse:	13 Arten, darunter 5 „stark gefährdete“ und 4 „gefährdete“ Fledermausarten gemäß der Roten Liste Thüringen
Amphibien:	4 Arten
Reptilien:	1 Art
Vögel	47 Arten, darunter mindestens 40 Brutvogelarten
Nachtkerzenschwärmer:	keine Nachweise erbracht
Wildkatze:	2009/10 wurde kein Nachweis im UG erbracht, aber eine gelegentliche Querung der B247n zwischen Wintzingerode und Ferna als wahrscheinlich eingeschätzt (Anmerkung: Dies wurde durch einen aktuellen Totfund einer Wildkatze am 31.10.2012 bestätigt (LINFOS)).

10

Grundsätzlich muss bezüglich der Aktualität der Daten darauf hingewiesen werden, dass nach PLACHTER die Datengrundlagen nicht älter als 5 Jahre sein sollen, sodass die Faunauntersuchung keine ausreichende Datenaktualität aufweist, da alle 2009 durchgeführten Untersuchungen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Dezember 2014 bereits älter als fünf Jahre sind.¹¹ Dies schlägt auf die artenschutzrechtliche Bewertung voll durch.

2.2.1 Amphibien

Zu Amphibien wird im LBP ausgeführt:

„Aktuelle Ergebnisse der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld im Rahmen der Betreuung temporärer Amphibienleitzäune entlang der Gemeindestraße zwischen diesem Teich/ Feuchtbiotop an der Pilzmühle (Laichhabitat) und einem nördlich gelegenen Hang (Landhabitat) belegen eine zunehmende Bedeutung dieses Areals als Amphibienlebensraum. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 1.841 Erdkröten, 33 Bergmolche, 5 Teich-/ Fadenmolche und 8 Grasfrösche erfasst, im Jahr 2014 wurden 677 Erdkröten und 18 Bergmolche auf der rund 250m langen Zäunungslänge registriert. Der Aktionsradius dieser Amphibienpopulation erstreckt sich nicht bis an die bestehende Bundesstraße. Weiterhin wurden durch die ehrenamtlichen Betreuer mit Kammmolch (2 Individuen 2013) und Wechselkröte (1 Exemplar 2014) auch zwei gefährdete Arten erwähnt, die ohne Verifizierung durch einen Biologen nicht als vorhabenrelevanter Artnachweis betrachtet werden können. Beide Arten wurden in der SAP abgeschichtet (vgl. UL 19.2, Kap. 4.1), im Falle der Wechselkröte befindet sich der Planungsraum außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG (2009).

¹⁰ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 61.

¹¹ Vgl. Philipps-Universität, FG Naturschutz Prof. H. Plachter et al (2000): Methodische Standards und Mindestinhalte für naturschutzfachliche Planungen. Teilbeitrag: Integration tierökologischer Daten. AG Fauna. Leitung Dirk Bernotat und Helmut Schlumprecht. F+E-Vorhaben des BMU. S. 46.



Im Auenbereich des Eichbaches südlich von Teistungen (nördlich der Bahntrasse), auf umfriedeten Privatgrundstücken, wurden Erdkröten durch nächtliches Verhören nachgewiesen“¹²

Offenbar wurden **nicht** alle Wanderbeziehungen erfasst, sondern nur die vom nördlich gelegenen Hang zum Teich an der Pilzmühle.

Nach dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000) sind aber bei der Entwurfsaufstellung **alle Amphibienlebensräume und Wanderwege im Detail** zu erheben und im LBP darzustellen, was bei der B 247n nicht erfolgt ist.

„Zur Ermittlung der Wanderwege zwischen den Lebensräumen, der Arten sowie der Populationsstärke ist es zweckmäßig und notwendig, im künftigen Trassenbereich über mindestens zwei Wanderperioden (Hin- und Rückwanderung in aufeinander folgenden Jahren) provisorische Zäune mit Fanggefäßen aufzustellen und zu beobachten, wenn auf der Grundlage der Laichgewässer- und Biotoptypenkartierung Amphibienwanderungen im Trassenbereich zu vermuten ist.“¹³

Da offensichtlich keine Erfassung der Wanderbewegungen erfolgt ist und hierzu auch keine anderen Daten vorliegen, konnte auch keine Planung von Leitsystemen und Amphibientunneln vorgenommen werden. Dies stellt ein Defizit hinsichtlich des Artenschutzes dar. Ggf. notwendige Minimierungsmaßnahmen können demnach nicht ergriffen werden.¹⁴

Die Abwertung der durch die ehrenamtlichen Betreuer erbrachten Nachweise (Kammolch und Wechselkröte),¹⁵ die auch im Erläuterungsbericht¹⁶ einfach übernommen wird, ist nicht nachvollziehbar. Die Identifikation des Kammolchs ist leicht möglich. Bei der Wechselkröte besteht aber eine nicht geringe Verwechslungsgefahr mit der Kreuzkröte, wenn bei der Kreuzkröte die Längsstreifen auf der Rückenmitte unterbrochen sind oder fehlen. Beide Arten sind europaweit nach der FFH-Richtlinie (Anhang IV) geschützt. Die Angaben sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Alternativ wäre es notwendig gewesen, diese Beobachtungen durch

¹² Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 64.

¹³ Vgl. Stb A-Z, MamS, 2000, Blatt 4.

¹⁴ Vgl. NABU Obereichsfeld, Stellungnahme zur B 247n, S. 2-3.

¹⁵ Vgl. NABU Obereichsfeld, Stellungnahme zur B 247n, S. 3-4. Die Kritik des NABU wird von RegioConsult geteilt und hier entsprechend darauf Bezug genommen.

¹⁶ Vgl. Straßenbauamt Nordthüringen (10.2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen, Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 78.



eine Nachkartierung zu überprüfen. Diese hätte das Straßenbauamt Nordthüringen veranlassen müssen.

In der Broschüre „Lurche und Kriechtiere im Landkreis Eichsfeld“ von 2001, an welcher Dr. Weise als Mitautor tätig war, werden für das Messtischblatt 4528 „*unsichere Nachweise zur Gelbbauchunke, welche einer Überprüfung bedürfen*“ genannt. Dies ist nicht erfolgt.¹⁷

2.2.2 Reptilien

Auch der Reptiliennachweis aus 2009 der Zauneidechsen ist veraltet. Die Bewertung auf dieser Basis ist daher nicht ausreichend. Im LBP werden zur Erfassung der Reptilien folgende Angaben gemacht:

*„Die Reptilienerfassung im Jahr 2009 mittels ausgelegter Bleche erbrachte jeweils an den Rändern der Tongrube Ferna insgesamt 3 Nachweise von **Blindschleichen** (*Anguis fragilis*). Weitere Nachsuchen insbesondere nach Eidechsen blieben im Umfeld der Tongrube, einschließlich des westlich angrenzenden Halbtrockenrasens sowie an der Bahnstrecke südlich von Teistungen erfolglos.*

*Ergänzt wurden die Ergebnisse im Rahmen der Planung zum Neubau des Radweges Wintzingerode – Ferna. Aufgrund eines Hinweises von Herrn GÖRNER (Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen) im Rahmen des Scopings im Januar 2010 („eigene Beobachtung im Bereich des Bahndammes (2009)“) wurde der Bahndamm zwischen Wintzingerode und Teistungen - als potenziell optimaler Zauneidechsen-Lebensraum am 10.05.2011 von WALLOCH noch einmal begangen. Hierbei wurden neben **Waldeidechsen** (*Zootoca vivipara*, vormals *Lacerta vivipara*) am Bahnhof Ferna und einer Blindschleiche westlich Ferna auch (mind.) 3 **Zauneidechsen** (*Lacerta agilis*) festgestellt, davon ein trächtiges Weibchen. Die Exemplare fanden sich einmal im Bereich eines Brückenbauwerkes zwischen Ferna und der bestehenden Gemeindestraße sowie beidseits der Querung der K 237 und der ehemaligen Bahnstrecke nahe der ERLUS AG (Ziegelei).*

Bei einer Begehung am 21.08.2014 gelangen hier 3 Zufallsfunde von Zauneidechsen am mittlerweile fertiggestellten Radweg Ferna-Wintzingerode (Bankett und angrenzende CEF-Maßnahmen). Aufgrund der dieser Nachweise ist davon auszugehen, dass die Art punktuell an mageren und strukturreichen Biotopen im UG

¹⁷ Vgl. NABU Obereichsfeld, Stellungnahme zur B 247n, S. 8-9.



vorkommt (hier v.a. offene, magere Bereiche am ehemaligen Bahndamm). Weite Bereiche des ehemaligen Bahndammes zwischen Ferna und Teistungen unterliegen einem starken Sukzessionsdruck - es droht die Gefahr der Verbuschung entlang der Bahntrasse und somit der Verlust der trockenwarmen Offenlandstandorte. Die Eignung des Streckenabschnittes als Zauneidechsen-Lebensraum hat seit der letzten Begehung 2011 abgenommen. Somit fungiert nicht (mehr) der gesamte stillgelegte Bahndamm als Lebensraum, sondern teilweise nur als Ausbreitungslinie oder als Trittstein in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.“¹⁸

Dem Gutachter sind 2009 offenbar, aufgrund mangelnder Untersuchungsintensität, zunächst keine Nachweise zur Zauneidechse gelungen. Nach der gängigen Fachliteratur zu Kartierungen sind für Erhebungen von Zauneidechsen 3 Begehungen im Frühjahr und 3 Begehungen im Herbst anzusetzen (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Erfassungsstandard für Zauneidechsen

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		Anhang IV FFH-Richtlinie
Methodik	Anzahl	Zeit
Übersichtsbegehung mit der Suche nach potentiellen Probeflächen Festlegung der Probeflächen mit Beschreibung der einzelnen Flächen und Habitatausstattung.	einmalig	vor Beginn der Geländeerfassung
6 Begehungen	3 Begehungen 3 Begehungen	im späten Frühjahr im Spätsommer

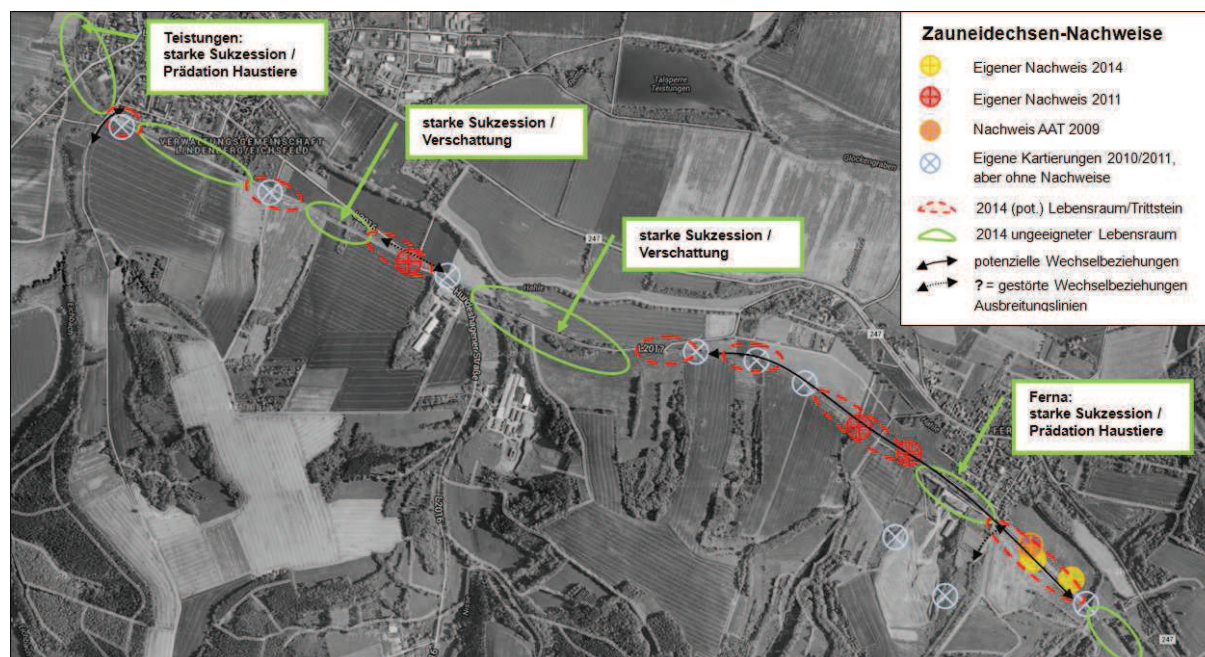
Quelle: Leitfaden für Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen, 2013, S. 21

Erst durch den Naturschutzvertreter GÖRNER wurde der Bahndamm nochmals begangen, sodass 2011 entsprechende Nachweise mit reproduzierenden Vorkommen gelangen. 2014 wurden dann durch Zufallsfund drei weitere Exemplare erkannt.

¹⁸ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 65.



Abbildung 1: Nachweise von Zauneidechsen



Quelle: LBP, B 247n, S. 66

Offenbar hat zu keinem Zeitpunkt eine fachlich abgesicherte und systematische Kartierung stattgefunden, da nur Einzelfunde aus einzelnen Begehungen und Zufallsfunde dokumentiert wurden (vgl. Abb. 1). Eine durchgängige Kartierung im Frühjahr und Herbst wurde wohl nicht durchgeführt. Um dies zu überprüfen, ist die Vorlage des Kartierberichtes zwingend erforderlich, da die Datenlage inkonsistent zu sein scheint. Woraus der Fachgutachter ableitet, dass der Bahndamm nicht mehr durchgängig als Lebensraum fungiert ist nicht nachvollziehbar.

2.2.3 Avifauna

Auch hier ist festzustellen, dass die Kartierung bereits 2009¹⁹ durchgeführt wurde, und daher die Datenlage veraltet ist. Es existieren nur vereinzelt auch neuere Artnachweise zur Feldlerche von 2010, die aber in 2015 ebenfalls als veraltet zu werten sind. Weiter wird auf ein Vorkommen des Uhus in der Tongrube hingewiesen (Nachweise von 2010/2011).²⁰

Da ohne die Vorlage der Faunauntersuchung die Durchführung und die verwendete Methodik nicht überprüfbar sind, muss die Planoffenlegung wiederholt werden. Mit

¹⁹ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 66.

²⁰ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 67.



den ausgelegten Planunterlagen kann die erforderliche Anstoßfunktion für die betroffenen Einwender nicht erzielt werden. Der Hinweis im LBP, dass die Faunauntersuchung jederzeit beim Vorhabensträger eingesehen werden könne, ist nicht ausreichend.²¹ Die Erfassungsberichte wurden laut Aussage von Herrn Kontroschowitz von der Straßenbaubehörde nicht mit ausgelegt, was als formaler Mangel anzusprechen ist, da die Randbedingungen und die zugrundeliegende Methodik der Erhebungen nicht überprüft werden konnten.

2.2.4 Fledermäuse

Nach den Planungsunterlagen wurden vom Büro Dr. Weise innerhalb des Untersuchungsgebietes 13 Fledermausarten nachgewiesen. Die Ergebnisse beruhen aus Erhebungen von 2009, die in 12 Untersuchungs Nächten durchgeführt wurden.²² Weiter ist dem LBP zu entnehmen, dass die Ergebnisse auf Erhebungen an 6 Beobachtungspunkten beruhen. Angaben zur Methodik fehlen im LBP, nur aus den Angaben in der saP²³ ist erkennbar, dass lediglich akustische Methoden verwendet wurden. Die Erhebungen von 2009 sind in der Zwischenzeit veraltet.

Das Büro Dr. Weise geht davon aus, dass Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben, Quartiere) der 13 nachgewiesenen Arten durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, obwohl keine Telemetrie und keine Quartiersuche erfolgte. Die Erfassung erfolgte offenbar nur mit akustischen Methoden, sodass zwischen manchen Arten, wie z.B. den Langohren und den Bartfledermäusen, keine Unterscheidung, möglich war.

Auf die unzureichende Methodik (insbesondere zu Wochenstuben) und die von Weise nicht erfasste Zweifarbfledermaus weist WILLENBERG hin:

„Die Artenliste des Büros Dr. Weise in der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ von 2010 ist hinsichtlich der Fledermäuse unvollständig. In Kooperation mit dem BUND Kreisverband Eichsfeld, führte die Stiftung Fledermaus Thüringen 2013 eine Fledermausuntersuchung im Projektgebiet und im näheren Umkreis dazu durch.

²¹ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 67.

²² Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 62.

²³ Vgl. Büro Weise (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP, Neubau der B 247n, S. 42.



*In nur zwei Nächten wurden mit mehreren Netzfang- und Akustikstellen mehr als 10 Arten nachgewiesen. Bei den netzgefangenen Tieren handelte es sich fast ausnahmslos um säugende Weibchen bzw. Jungtiere. Das bedeutet, dass sich die Wochenstuben in der Nähe der Fangorte befinden müssen' (aus dem Bericht der Stiftung Fledermaus, Julia Prüger). **Es muss also davon ausgegangen werden, dass sich die Wochenstuben** (die Quartiere von Weibchen, die sich zusammenschließen, um ihre Jungtiere aufzuziehen), **im oder im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes der B 247n befinden.** Unter diesen gefangenen Weibchen befanden sich auch 2 säugende Weibchen des Grauen Langohrs. Diese Art ist in Thüringen vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1)! Im Gebiet ist ebenfalls die zweite Rote Liste 1-Art in Thüringen vertreten, die Bechsteinfledermaus.' Weiterhin wurde im Rahmen dieser von der Stiftung Fledermaus durchgeführten Untersuchung die Zweifarbfledermaus nachgewiesen. Diese Art wird von vornherein vom Büro Dr. Weise **bei der Abschichtung aus der Prüfliste gestrichen** und wurde somit bei den Planungen nicht berücksichtigt.“²⁴*

Das Streichen der Art Zweifarbfledermaus aus der Prüfliste ist artenschutzrechtlich nicht zulässig.

„Der NABU fordert, dass, auf Grund der unvollständigen Fledermauserfassungen, vor Beginn des Bauvorhabens intensive Untersuchungen der Fledermausfauna im Projektgebiet und im Umkreis dazu erfolgen. Vor allem muss, bezugnehmend auf die Untersuchungsergebnisse der Stiftung Fledermaus, eine genaue Wochenstubenkartierung erfolgen. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten der einzelnen Arten durch das Bauprojekt beeinträchtigt werden und wenn doch, können geeignete Schutz –und Kompensationsmaßnahmen (vorgezogen!) eingeleitet werden. Aus Sicht des NABU ist es unzulässig, so wie es in den bisherigen Planungen erfolgt ist, die Fledermausarten pauschal als Artengruppe abzuhandeln. Es ist erforderlich, dass jede Art für sich behandelt wird, für jede Art die Gefährdung und Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben dargestellt wird und dass für jede Art extra die Kompensations- und Schutzmaßnahmen erarbeitet werden.“²⁵

Da im Umfeld Wochenstuben bekannt sind, ist die Durchführung von Netzfängen als erforderlich anzusehen. Dies ist auch die im Leitfaden Sachsen vertretene

²⁴ Vgl. NABU Obereichsfeld, Stellungnahme zur B 247n, S. 10-11.

²⁵ Vgl. NABU Obereichsfeld, Stellungnahme zur B 247n, S. 10-11.



Auffassung in der Fachliteratur.²⁶ Da der Fachgutachter selbst Quartiervermutungen angestellt hat:

- ▶ „Ferna: Quartier Breitflügelfledermaus
- ▶ Ferna: Reproduktionsquartier Wasserfledermaus
- ▶ Teistungen: Quartier Bechsteinfledermaus
- ▶ Teistungen: Reproduktionsquartier Kleine Bartfledermaus
- ▶ UG: Fransenfledermaus
- ▶ An den Bauwerken im Trassenbereich (Brücken) wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere

...Geeignete Höhlenbäume befanden sich ebenfalls nicht im Trassenbereich (Trassenführung Stand 2008/2009)²⁷

wären Netzfänge zwingend erforderlich gewesen.

2.3 Ökologische Funktionselemente

Der Gutachter hat eine Matrix der ökologischen Wertigkeiten nach Flora und Fauna und deren Funktionen erstellt. Dabei ist wiederum die Einstufung der ökologischen Wertigkeit nicht abgeleitet und erklärt. Der Doppelpfeil soll wahrscheinlich eine sehr hohe Wertigkeit, der einfache Pfeil eine hohe Wertigkeit darstellen. Erläutert wird im LBP lediglich die funktionale Wertigkeit.²⁸

Da keine Kartierung von FFH-Lebensraumtypen durchgeführt wurde, können die Bewertungen der Matrix lediglich vorläufigen Charakter haben. Ohne differenzierte Erläuterung ist die Bewertung für die KB-Nr. 2 bis 4 nicht nachvollziehbar.

Tabelle 3: Matrix der Wertigkeit der Konfliktbereiche

KB-Nr.	Örtlichkeit	ökologische Wertigkeit		funktionaler Wert
		Flora	Fauna	
1	Hahleau Ost	↑↑	↑↑	↑↑
2	Hang- und Auenbereich Offenland	↑	↑	↑
3	Teistungen	↑	↑	↑
4	Hahleau Nord / Grenzstreifen	↑	↑	↑

Quelle: LBP, B 247n, S. 69

²⁶ Vgl. SMWAV (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, S 46.

²⁷ Vgl. Büro Weise (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP, Neubau der B 247n, S. 41.

²⁸ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 69.



3. Natura 2000

3.1 FFH-Gebiet Ohmgebirge

Emch + Berger führen zum FFH-Gebiet folgendes aus:

*„Am Beginn der Baustrecke B247n, im Bereich der Teichmühle, tangiert das im April 2004 ergänzend gemeldete **FFH-Gebiet DE 4528-302 „Ohmgebirge“ (Thüringer Nr. 166)** den Randbereich des 300 m breiten Untersuchungsraumes (ca. 0,45 ha). Die aktuelle Entfernung zwischen FFH- Gebiet und bestehender B247 beträgt > 240 m, der vorhabensspezifische Lärmwirkraum (52 dB(A)-Isophone Tags) befindet sich außerhalb der FFH-Schutzgebietsabgrenzung (maximal 125 m nördlich der B247n, entspricht maximal 135 m nördlich der Bestandstrasse B247).*

Die Krümmenverbesserung der B247n im Bereich Buchmühle-Teichmühle erfolgt zwar bautechnisch in Richtung des FFH-Gebiets – im Maximalfall wird die Straßenkante um 14 m nach Norden verlegt – jedoch ist dieser Bauabschnitt rund 450 m von der Schutzgebietsgrenze entfernt. Somit sind durch das geplante Vorhaben keine unmittelbaren Einwirkungen aus der Umgebung auf die Lebensraumtypen nach Anhang I oder Habitats der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet DE 4528-302 „Ohmgebirge“ (Thüringer Nr. 166) zu erwarten. Gemäß „Faunauntersuchung“ (PB Dr. Weise, 2010) gibt es keinen Nachweis über die im Hahletal potentiell erwarteten FFH-Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr - Erhaltungsziele des Gebiets nach ThürNEzVO. Somit sind vorhabensbedingte Verletzungen des Umgebungsschutzes definitiv auszuschließen. Es ist keine Verschlechterung der Lebensbedingungen geschützter Tierarten (Erhaltungsziele gem. ThürNEzVO) des Gebiets DE 4528-302 „Ohmgebirge“ gegeben.“²⁹

Der Gutachter geht davon aus, dass die Lärmisophone für 52 dB(A) nur 125 m nördlich der B 247n reicht. Der Emissionspegel beträgt laut Prognose 2025 bei 11.900 Kfz/24h und einem LKW-Anteil von 15,7 % 69,4 dB(A) tags und 64 dB(A) nachts in 25 m Entfernung. Damit ergeben sich bei freiem Schall 58,4 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts in 125 m Entfernung. Die Aussage von Emch + Berger ist daher nicht belastbar. Betriebsbedingte Auswirkungen sind daher mindestens auf die

²⁹ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 70.



betroffenen Vogelarten nicht auszuschließen. Auch für die im FFH-Gebiet geschützten Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr müssen die betriebsbedingten Auswirkungen geprüft werden, das Gleiche gilt für die anlagebedingten Auswirkungen, beispielsweise durch erhöhte Kollisionsgefahr.

Das Große Mausohr wurde im Bereich des Feuerwehrzentrums am südlichen Baubeginn der Trasse nachgewiesen (IFT e. V., 2.8.2013). Somit können vorhabensbedingte Kollisionen und Beeinträchtigungen der Fledermausflugrouten zum FFH-Gebiet Ohmgebirge nicht ausgeschlossen werden.

3.2 EG-Vogelschutzgebiets „Untereichsfeld–Ohmgebirge“

Zum VSG führt das Büro Emch + Berger folgendes aus:

„Weiterhin erfolgte 2007 die Nachmeldung des EG-Vogelschutzgebiets DE 4527-420 „Untereichsfeld – Ohmgebirge“ (Thüringer Nr.11), ein rund 11.000 ha großes Areal im nordwestlichen Teil des Landkreises Eichsfeld, welches den hier abgegrenzten Untersuchungsraum auf rund 160 ha (ca. 35%) einnimmt. Die Gebietsabgrenzung verläuft einerseits nördlich der Trasse der B 247 alt (im Bereich der Krümmenverbesserung südöstlich Ferna direkt an der Straßenkante beginnend) bzw. nördlich der Ortslagen und andererseits rund 100 m südlich der stillgelegten Bahnfläche bzw. der Abbaugelände, d.h. der Talraum an sich ist nicht Bestandteil dieses Vogelschutzgebiets.

Bei der Festlegung der Gebietsabgrenzung für das EG-Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld – Ohmgebirge“ wurde offensichtlich entsprechend der Ergebnisse der Linienbestimmung südlich der Bahntrasse ein Korridor zur Neutrassierung der Bundesstraße B 247 ausgespart. Somit befindet sich die Ortsumfahrung Ferna - Teistungen überwiegend in einem Abstand von (80) 90 bis 100 m zur Grenze des Vogelschutzgebietes. Aufgrund der Trassenoptimierungen im Zuge der Entwurfsplanung existieren jedoch auch Bereiche mit kleineren Abständen, im Abschnitt westliche Umfahrung Ferna wird die Grenze des Vogelschutzgebietes an drei Stellen durch die Neubautrasse tangiert, ebenso im ca. 725 m langen Bereich der Krümmenverbesserung südöstlich Ferna und im Zuge der Wirtschaftswegverlegung südlich Teistungen. Weiterhin gequert B247-Neutrassierungsbereich zwischen L1009 und Kirchtal, innerhalb einer ausgeräumten



Intensivackerfläche westlich von Teistungen, das EG-VSG auf rund 1,1 km Länge in seinem (nahezu gehölzfreien) Randbereich.

Die aus dem Bauvorhaben resultierenden Flächenverluste im EG- VSG erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle gemäß Lambrecht & Trautner 2007 (insgesamt rund 2,3 ha Verlust durch Versiegelung und 3,9 ha Überformung zu Verkehrsbegleitgrünstrukturen von aktuell überwiegend Intensivackerflächen; d.h. Flächenverlust von 0,03% bzw. 0,05% vom Offenlandanteil im VSG; entspricht 0,056% der Gesamtflächengröße des Schutzgebietes). Auch unter Einbeziehung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen von knapp 1,5 ha im VSG befindet sich der vorhabensbedingte Flächenverlust mit insgesamt 0,07% deutlich unter der 1%-Erheblichkeitsschwelle.

Auch bei Betrachtung der vorkommenden Arten – Eisvogel, Neuntöter und Uhu (bestehende Brutnachweise befinden sich nicht im abgegrenzten EG-Vogelschutzgebiet DE 4527-420 bzw. nicht innerhalb der artspezifischen Effektdistanzen/neue Schallpegel zur B 247n) – ist keine (zusätzliche) vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Bruthabitaten im Schutzgebiet gegeben. Der untere Hangbereich zum Ohmgebirge befindet sich bereits im Lärmbelastungskorridor der Bestandstrasse.

Die Gehölzrodung im Bereich der Krümmenverbesserung Buchmühle – Teichmühle (strukturell günstige Bedingungen für den Neuntöter) betrifft den Verlärmungskorridor der bestehenden B247alt, aufgrund der natürlichen Effektdistanz (bspw. 200m für Neuntöter) sind hier keine essentiellen Bruthabitate der geschützten Arten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt.

Das gesamte Hahletal ist als indifferentes Nahrungshabitat für den Rotmilan einzustufen, jedoch erreicht auch diesbezüglich der vorhabensbedingte Flächenverlust im abgegrenzten EG-Vogelschutzgebiet DE 4527-420 nicht den artspezifischen Orientierungswert von 10 ha (Erheblichkeitsschwelle) gemäß Lambrecht & Trautner 2007.

Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebiets DE 4527-420 „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ maßgeblichen



Gebietsbestandteile (12 Vogelarten nach Anhang I der VSchRL) durch das Projekt nach aktuellem Kenntnisstand nicht absehbar.

Zudem ist in rund 0,9 - 1,25 km Entfernung zur Neubautrasse eine großflächige Ersatzmaßnahme im GRÜNEN BAND Thüringens (Gemarkung Teistungen/Teistungenburg) innerhalb des EG- Vogelschutzgebiets DE 4527-420 vorgesehen, wo durch multifunktionale Flächenaufwertungen adäquate avifaunistische Lebensräume außerhalb des Belastungsbandes durch die B247n geschaffen werden.“³⁰

Bezüglich der lärmbedingten Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet ist festzustellen, dass die Lärmisophone für 52 dB(A) weit in das VSG-Gebiet hineinreicht. Erst bei einer Entfernung von 550 m wird der Schwellenwert von 52 dB(A) tags unterschritten, sodass für den in 500 m Entfernung in der Tongrube Teistungen brütenden Uhu östlich der B247n erhebliche Beeinträchtigungen für das Fortpflanzungsgeschehen sowie die Nahrungsaufnahme nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Für den Uhu gilt außerdem nach MIERWALD eine Effektdistanz von 500 m³¹ als Störradius, sodass entgegen der Darstellung im LBP die Wirkzone der Trasse innerhalb der Effektdistanz (Störradius) liegt.³² Dort wird auch auf die besondere Kollisionsgefahr für den Uhu hingewiesen.³³

Die Darstellung in der Tabelle 4 belegt, dass die Art sowohl ihre Nahrungshabitate als auch ihren Horst in der 500 m-Zone hat (> 270 m/460 m). Nach diesen Angaben ist die Lage des Brutstandortes in der Karte der Erheblichkeitsabschätzung **nicht korrekt** eingetragen worden. Da dort Entfernungen zur Trasse von 350 m und 600 m eingetragen sind (vgl. Abb. 2).

³⁰ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 70-71.

³¹ Vgl. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, S. 115, 101-102.

³² Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 71.

³³ Vgl. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, S. 10.

**Tabelle 4: Betroffenheit der Art Uhu im VSG**

Deutscher Artname (fett = Nachweis im Wirkraum bzw. EUG)	Wissenschaftl. Artname	Status im VSG	Brutpaare im VSG	Betroffenheit der Art im VSG
9. Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvogel	1 - 3	nein (1) (2) (Beobachtung im Wirk- raum als Nahrungsgast, Horste/ Brutnachweise > 270/ 460 m an ERLUS AG außerhalb VSG sowie im Waldbereich Bodenstein/ Ohmgeb. weit außerhalb der Effektdistanz

Quelle: Unterlage, 19.3, FFH-Erheblichkeitseinschätzung, S. 25

In diesem Bereich ist auch eine fehlerhafte Abgrenzung des VSG festzustellen, da die Brutstätten des Uhus in jedem Fall bei der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hätten berücksichtigt werden müssen (vgl. Abb. 2). Der nächstgelegene Uhubrutstandort liegt in nur 350 m Entfernung zur Trasse. Es ist möglich, dass die Bereiche zur Trasse hin als essenzielles Jagdhabitat angesehen werden müssen.

Nach dem Urteil des BverwG zur A 44, VKE 32, Walburg gilt der Habitatschutz auch außerhalb des FFH-Gebietes, wenn essenzielle Nahrungshabitate von Tierarten betroffen sind, die Schutz- und Erhaltungsziel sind. Nach Rn 32 ging es im Walburgverfahren darum, externe Jagdhabitate in den Habitatschutz einzubeziehen. Dies ist nur gegeben, wenn es sich um unverzichtbare Jagdhabitate handelt, die für die Einhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind.³⁴ Laut Rn 33 unterliegen auch Wanderrouten dem Gebietsschutz, sodass auch für die betroffenen Fledermausarten (Mops- und Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr – diese sind Erhaltungsziel)³⁵ eine habitatschutzrechtliche Überprüfung geboten war, die bisher nicht erfolgt ist.

Nach Rn 38 dürfen aber Gebietsteile, die zweifelsfrei den Kriterien des Gebietsschutzes entsprechen bei der Gebietsmeldung nicht ausgespart werden, was hier offensichtlich bei der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes erfolgt ist (vgl. nachfolgenden Leitsatz 1 des Urteils vom 14.04.2010):

³⁴ Vgl. VKE 32, Urteil zur A 44 vom 14.04.2010, AZ 9 A 5.08.

³⁵ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf –FFH-Erheblichkeitseinschätzung, S. 4.



1. Sind dem Gebietsschutz des Art. 6 FFH-RL unterfallende Vorkommen von Tierarten auf gebietsexterne Nahrungshabitate zwingend angewiesen, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu verbleiben, so ist das FFH-Gebiet im Regelfall des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL falsch abgegrenzt und muss auf diese Nahrungshabitate ausgedehnt werden. Dagegen wäre es systemwidrig, die Nahrungshabitate losgelöst von der Gebietsabgrenzung als durch die Erhaltungsziele des Gebiets mitumfasst zu behandeln.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 14.04.2010, Leitsatz 1

Die fehlerhafte Abgrenzung ist auch aus dem Hinweis im o.g. Zitat des LBP, das im Folgenden noch einmal wiederholt wird, erkennbar. Denn die Aussparung des Korridors orientiert sich nur an der Linienbestimmung nicht aber an naturschutzfachlichen Kriterien:

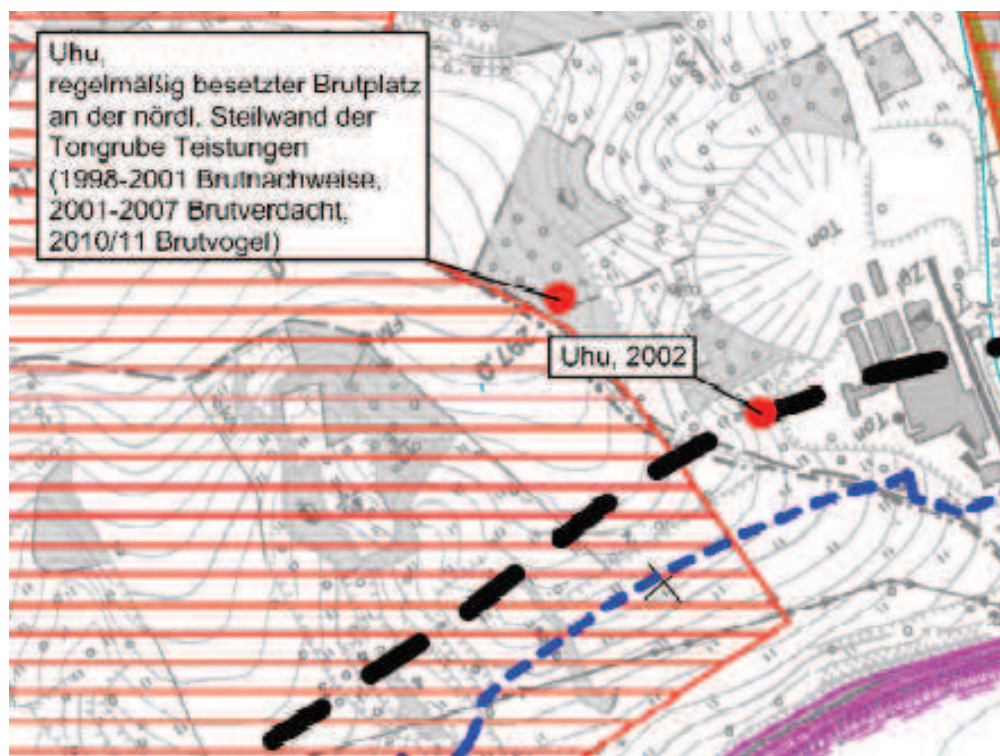
„Bei der Festlegung der Gebietsabgrenzung für das EG-Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld – Ohmgebirge“ wurde offensichtlich entsprechend der Ergebnisse der Linienbestimmung südlich der Bahntrasse ein Korridor zur Neutrassierung der Bundesstraße B 247 ausgespart.“³⁶

Im Vergleich der Plankarte der FFH-Erheblichkeitseinschätzung und den Hinweisen und Bedenken der Planungsgemeinschaft Nordthüringen zur naturschutzfachlich gebotenen Gebietsabgrenzung wird deutlich, dass die Gebietsgrenzen zugunsten des Vorhabens verändert wurden (vgl. Abb. 2 und 3).

³⁶ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf - Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 70-71.

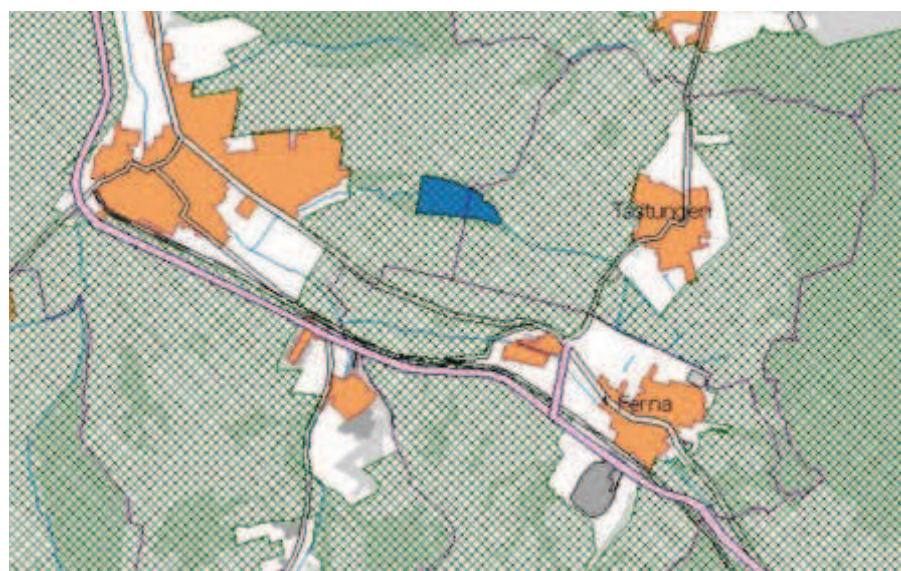


Abbildung 2: Brutstandorte des Uhus an der Tongrube Teistungen



Quelle: Unterlage, 19.3, Blatt 1, FFH-Erheblichkeitseinschätzung

Abbildung 3: Gewünschte Gebietsabgrenzung



**Hinweise und Bedenken zu den EG-Vogelschutzgebieten in Nordthüringen
- Karte 6- zum Gebiet Nr.11 "Untereichsfeld-Ohmgebirge"**

700 0 700 1400 Meter

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen, 08.11.2006



In Abbildung 3 ist der ursprünglich gewünschte Grenzverlauf an der Tongrube Ferna dargestellt, der nur 350 m entfernt von der Trasse verlief. In der nun gewählten Abgrenzung für das VSG liegt die Grenze über 700 m entfernt.

Die ursprünglich vorgesehene Abgrenzung des VSG wäre näher an der Tongrube Ferna erfolgt. Zudem hätte das VSG auch die Aue zwischen Ferna und Teistungen umfasst (vgl. Abb. 3). Dieser Bereich ist nach Gebauer als faktisches VSG zu beurteilen:

„Von den Lebensräumen her zielt das Vogelschutzgebiet sowohl auf Waldlebensräume als auch auf strukturreiche Offenlandlebensräume. Das Hahletal ist ohne Zweifel ein strukturreicher Offenlandslebensraum für mehrere Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse. Offensichtlich wurde der Planungsraum für die B247n bereits beim Ausweisen des Vogelschutzgebietes freigehalten. Das heißt, die Grenzziehung erfolgte nicht nach Kriterien des Vogelschutzes, sondern nach verkehrspolitischen Erwägungen. Daher muss man das Hahletal als faktisches Vogelschutzgebiet betrachten (Santofña-Urteil des EuGH).

Da die aus dem Vogelschutzgebiet ausgesparten Bereiche des Planungsraums eng mit den Lebensräumen des Vogelschutzgebietes verzahnt sind, kommt es zu Überschneidungen der Lebensräume mehrerer Arten, die sowohl im Planungsraum, als auch im Vogelschutzgebiet brüten oder Nahrung suchen. Dazu gehören insbesondere: Neuntöter (zahlreiche Nachweise aus verschiedenen Quellen), Rohrweihe am Teistungser Speicher (Brutverdacht nach PAN & WAGU 2011 aus der PEPL Grünes Band, Karte Vorprüfung aber: sicher brütend), Rotmilan (Brutnachweis im Wald bei Teistungsburg im Zuge der Golfplatzplanungen sowie südlich Lehmgrube und südwestlich Ferna nach Karte Vorprüfung), Schwarzmilan (Karte Vorprüfung), Grauspecht (Teistungsburg und östlich Ferna, siehe Golfplatzplanung und Karte Vorprüfung), Eisvogel (Brutverdacht nach ornitho.de) und Uhu (Brutverdacht im Schutzgebiet bei Holungen nach ornitho.de und bei Burg Bodenstein nach PEPL Grünes Band).

Diese Arten sind alle durch den Straßenbau betroffen, entweder durch Zerstörung von Nahrungslebensräumen, durch Scheuchwirkungen des Verkehrs, durch das Kollisionsrisiko oder durch die Gefährdung von Brutvorkommen am Rande des Schutzgebietes, die aber für eine genetische Vernetzung im Verbreitungsgebiet erforderlich sind (letzteres vor allem den Uhu betreffend). Desweiteren kommt das



*Hahletal als gut geeigneter Nahrungslebensraum für Schwarzstörche in Betracht. Die Karte zur Vorprüfung verzeichnet eine Schwarzstorchbeobachtung zur Brutzeit in 2008 bei Teistungen. Dem wurde jedoch in den Planungen nicht nachgegangen.*³⁷

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass das VSG fehlerhaft abgegrenzt wurde.

Da der Uhu Erhaltungsziel ist und das Uhuvorkommen signifikant ist, hätte das Uhuvorkommen an der Teistung Tongrube in das VSG einbezogen werden müssen. Es können erhebliche Auswirkungen auf den ohnehin spärlichen Uhubestand (3 Brutpaare) nicht ausgeschlossen werden.³⁸

Berücksichtigt man nicht nur den direkten Flächenverlust, sondern auch den Flächenentzug durch betriebsbedingte Auswirkungen wird ggf. der Schwellenwert nach TRAUTNER von 10 ha überschritten.³⁹

Für den Neuntöter werden in der FFH-Erheblichkeitsabschätzung folgende Angaben (vgl. Tab. 5) getroffen.

Tabelle 5: Betroffenheit des Neuntöters im VSG

Deutscher Artname (fett = Nachweis im Wirkraum bzw. EUG)	Wissenschaftl. Artname	Status im VSG	Brutpaare im VSG	Betroffenheit der Art im VSG
4. Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvogel	15 - 25	möglich 1 Brutpaar im Kirchtal >280 m entfernt/ außer- halb der 52 dB(A)- Isophone, sichere Brutnachweise am Ohmgebirge > 320 m entfernt/ außerhalb der 52 dB(A)-Isophone

Quelle: Unterlage, 19.3, FFH-Erheblichkeitseinschätzung, S. 24

Nach der durchgeführten Kontrollrechnung liegt die Lärmbelastung in 250 m Entfernung bei 57,4 dB(A), sodass der Brutplatz innerhalb der 52 dB(A)-Isophone liegt. Die Beeinträchtigung des Brutplatzes in 320 m Entfernung kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da auch die Belastung der K 237 berücksichtigt werden muss (DTV: 2.300 Kfz/24h).

³⁷ Gebauer, Manuel (2015): Fachliche Stellungnahme zum Plan Neubau B247 Teistungen-Ferna, S. 11f.

³⁸ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf –FFH-Erheblichkeitseinschätzung, S. 7.

³⁹ Vgl. Lambrecht und Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, S. 53.



Die Auswirkungen der Trasse müssen daher im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH- und Vogelschutzgebiet Ohmgebirge bzw. „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ neu ermittelt und bewertet werden.

Da das Tal des Eichbachs nach Erkenntnissen des NABU nachweislich als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dient, findet durch den Trassenbau im VSG eine deutliche Beschädigung des Tal- und Auenbereiches statt. Es ist daher zu untersuchen, inwieweit sich die Baumaßnahme auf die für den „Schwarzstorch“ bezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes auswirkt. **Es ist notwendig, die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu ermitteln.**

Dabei muss auch überprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des am Teich an der Pilzmühle nachgewiesenen Kammmolchs gegeben ist, denn die Art ist Erhaltungsziel im FFH-Gebiet Ohmgebirge.⁴⁰ Daher hätten die Wanderbeziehungen in und aus dem Gebiet zu den relevanten Laichplätzen überprüft werden müssen. In der Karte der Erheblichkeitsabschätzung sind aber nur die Vogelarten, und keine Fledermäuse oder Amphibien erfasst worden.

Zum Vorkommen des Kammmolchs führt der NABU in seiner Stellungnahme aus:

„Das Projektgebiet befindet sich in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet 4528-302 Ohmgebirge. Dass es ökologische Beziehungen zwischen diesem FFH-Gebiet und der Hahleaue und damit dem Projektgebiet gibt, wurde bereits unter dem Kritikpunkt 1 dargelegt. Der Kammmolch ist eine der Arten, für welches das FFH-Gebiet eingerichtet wurde. Die Population der Art im FFH-Gebiet überschreitet die Grenzen des FFH-Gebietes und reproduziert mit sehr großer Wahrscheinlichkeit am Teich beim Feuerwehrzentrum in der Hahleaue, nachweislich aber am Teich beim Sägewerk Becker.

Sowohl Kammmolch als auch Großes Mausohr (vgl. S. 17 dieser Stellungnahme) müssen daher im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung neu betrachtet werden.

⁴⁰ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf –FFH-Erheblichkeitseinschätzung, S. 4.



3.3 Mögliche Auswirkungen von Stickstoffdioxid-Depositionen

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen von Stickstoffdioxid-Depositionen **als Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung** geprüft.

In einer Stellungnahme zur A 49 hat der Sachverständige Dr. Balla zu der Frage der Berücksichtigung der Stickstoffdioxidimmissionen im abschnittsübergreifenden FFH-Variantenvergleich Stellung genommen und versucht eine vereinfachte Wirkzone abzuleiten.

Nach Aussagen von BALLA ist bezogen auf die A 49 bis in eine Entfernung von 800 m eine Überschreitung des 0,3 kg N/ha-Schwellenwertes zur Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die folgende Aussage von BALLA zeigt, dass bereits sehr geringe Zusatzbelastungen für sensible Lebensräume bzw. Biototypen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können:

*„Nach dem aktuellen Stand der Methodendiskussion kann davon ausgegangen werden, dass Zusatzbelastungen an Stickstoffeinträgen nur dann zu relevanten Beeinträchtigungen in FFH-Lebensräumen führen können, wenn sie ein Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a überschreiten.“⁴¹*

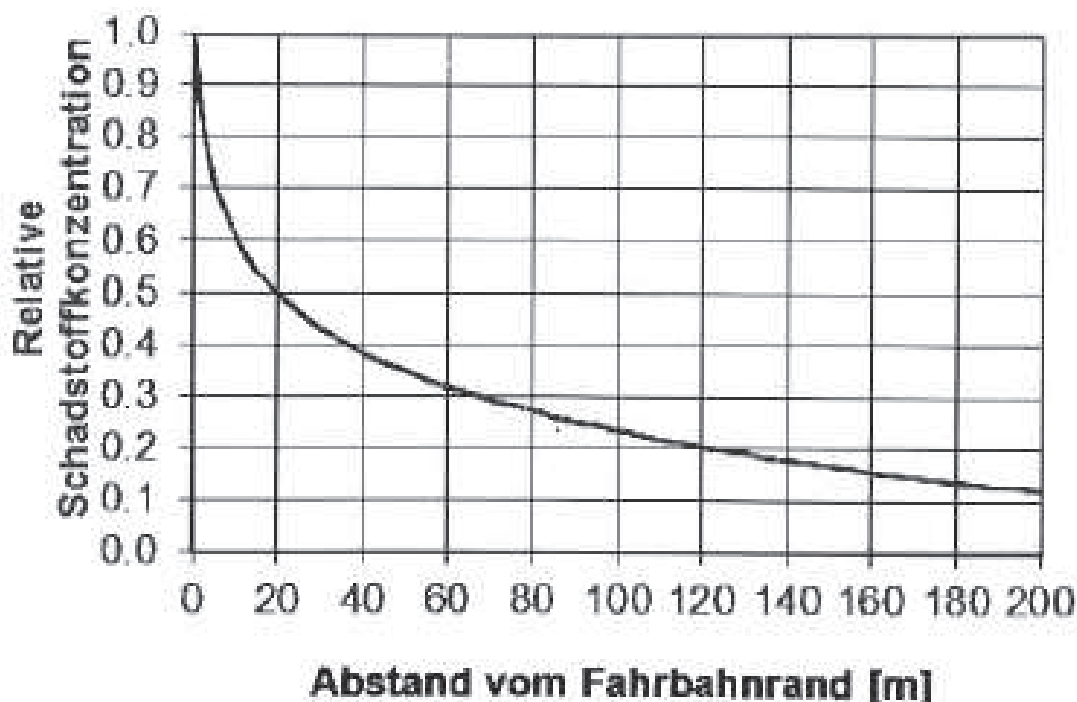
Selbst wenn man die von BALLA für eine Autobahn ermittelte Entfernung von 800 m aufgrund der wesentlich geringeren Verkehrsbelastung nicht unmittelbar auf die B 247n übertragen kann, so ist nach der NO_x-Ausbreitungsfunktion⁴² von MLuS bis in einer Entfernung von 200 m noch etwa 10-15 % der Zusatzbelastung nachweisbar, sodass ein Nachweis von > 0,3 kg N/ha möglich ist (vgl. Abb. 4).

⁴¹ Vgl. Stellungnahme von Balla vom 10.2.2014 im Verfahren zur A 49, S. 2.

⁴² Vgl. FGSV (2012): Richtlinie RLuS, S. 10, Bild 2.

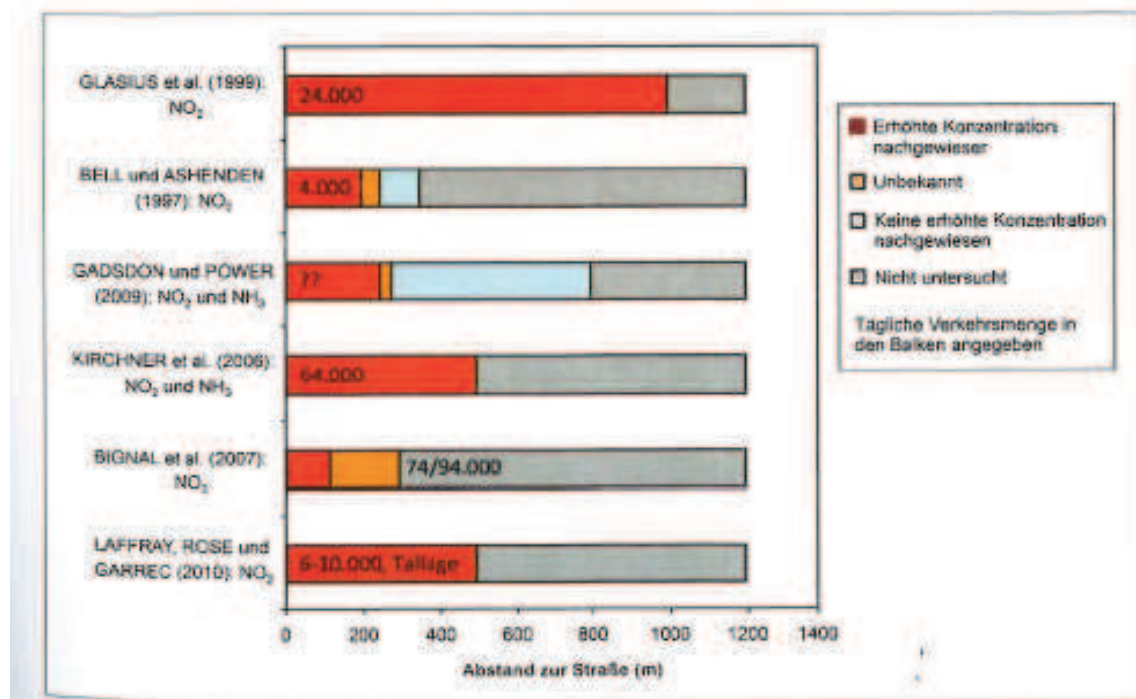


Abbildung 4: Ausbreitungsfunktion $g(s)$ für die Jahresmittelwerte und 98-Perzentile als Funktion des Abstandes s vom Fahrbahnrand für inerte Schadstoffe



Quelle: FGSV, 2012, RLuS, S. 10, Bild 2

Abbildung 5: Reichweite erhöhter Luftkonzentrationen von NO_2 und NH_3



Quelle: Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, 2013, Heft 1099, S. 59



Im aktuellen Forschungsbericht von BALLA et al. wird die Reichweite erhöhter Stickstoff-Konzentrationen für Straßen mit Belastungen von 4.000 und 6.000 bis 10.000 Kfz/24h mit 200 m bzw. 450 m angegeben (vgl. Abb. 5).

Die Planung hätte deshalb der Frage nachgehen müssen, ob es durch den straßenbedingten zusätzlichen Eintrag von Stickstoff in die Vegetation und den Boden zu konkreten Beeinträchtigungen einzelner Pflanzenarten oder Lebensraumtypen der FFH-RL kommt. Dies ist nachweislich nicht geschehen.⁴³

Der Vorhabensträger hätte aufklären müssen, ob es durch die Neubautrasse der B 247n, die den Bestand der B 247 verlässt, zu Veränderungen in den Dominanzverhältnissen einzelner Arten, einer Verschiebung oder Verarmung der Artenzusammensetzung in Richtung stickstofftoleranter Arten oder zu erheblichen Beeinträchtigungen der Vitalität einzelner Arten der FFH-Lebensraumtypen kommt (vgl. Tab. 6 in Verbindung mit Abb. 5, Fallbeispiel für 4.000 Kfz und 6.000 bis 10.000 Kfz/24h).⁴⁴

Der Wirkungsbereich des Vorhabens tangiert somit auch die in Tabelle 6 genannten Lebensraumtypen. Die Aussage in der FFH-Erheblichkeitseinschätzung, dass dies nicht gegeben sei, ist falsch.⁴⁵

⁴³ Vgl. Balla et al. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. In: Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, 11/2013, Heft 1099, S. 62.

⁴⁴ Vgl. Balla et al. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. In: Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, 11/2013, Heft 1099, S. 59.

⁴⁵ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – FFH-Erheblichkeitseinschätzung, S. 19.

**Tabelle 6: Lebensraumtypen nach der FFH-RL im FFH-Gebiet Ohmgebirge**

FFH-Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Flächengröße ¹
Prioritäre FFH-LRT im FFH- Gebiet TH-Nr. 166 „Ohmgebirge“		
*3180	temporär wasserführende Karstseen und -tümpel	< 1 %
*8160	Kalkschutthalden	< 1 %
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	< 1 %
*91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (<i>Alno-Padion/Alnion incanae/ Salicion albae</i>)	< 1 %
weitere FFH-LRT im FFH- Gebiet TH-Nr. 166 „Ohmgebirge“		
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>)	< 1 %
6510	Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes	< 1 %
9130	Waldmeister-Buchenwälder	52 %
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwälder	21 %

¹ Angabe zur Flächengröße der FFH-LRT des Gebiets DE 4528-302 gemäß Standarddatenbogen (2006)

Quelle: Emch + Berger, 2014, FFH-Erheblichkeitseinschätzung, S. 4

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Lebensraumtypen der Erlen-Eschen-Auwälder (LRT 91 E0) und der kalkreichen Niedermoore (LRT 7230) sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden.⁴⁶

Wie bereits oben erwähnt, hätte überprüft werden müssen, ob es sich am westlichen Ortsrand von Ferna außerhalb des Gebietes um ein Großseggenried oder ein Kleinseggenried handelt, dass dem LRT 7230 zuzuordnen ist.

Da nach der Aussage des Fachgutachters, „*verlässliche Daten zum aktuellen Vorkommen der Fledermausarten Großes Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus insbesondere zur Quartiersituation inkl. Populationsstruktur in den Waldbereichen des Schutzgebietes, weiterhin zur Raumnutzung und zu Wechselbeziehungen zwischen Quartieren im Wald und in umgebenden Siedlungsbereichen*“⁴⁷ fehlen, war eine habitatschutzrechtliche Bewertung im Rahmen der FFH-Vorprüfung, die fachlich belastbar ist nicht möglich. Denn es erfolgten keine Netzfänge zur Bestimmung der Bechsteinfledermaus, sondern nur akustische Erfassungen.

Da sich die Mops- und Bechsteinfledermaus in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, muss jede zusätzliche Belastung vermieden werden, damit sich der

⁴⁶ Vgl. Lux et. al. (2014): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2007 bis 2012. In: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 51 (2) 2014, S.64.

⁴⁷ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf –FFH-Erheblichkeitseinschätzung, S. 20.



Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert. Problematisch ist hierbei besonders, dass die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus innerhalb der Zeitspanne 2006 bis 2012 von „günstig“ auf „ungünstig-schlecht“ herabgesetzt werden musste. Auch der Erhaltungszustand der Mopsfledermaus zeigt diese negativen Tendenzen. Im Jahr 2006 noch mit „günstig“ bewertet, wird ihr Erhaltungszustand 2012 als „ungünstig-unzureichend“ bewertet.⁴⁸

Auch beim Kammmolch ist ein ungünstiger Erhaltungszustand festgestellt worden, sodass auch hier eine weitere Belastung nicht zuträglich ist und vermieden werden muss.⁴⁹

4. Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung

Zur Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung gibt es im LBP folgende relevante Angaben:

Konflikt Tiere (KT) - Zerschneidung/ Trennung/ Lebensraumverlust: wird in der verbalen Beschreibung entsprechend der vorhabensbedingten Projektwirkungen und der hieraus resultierenden Beeinträchtigungen auf die einzelnen Artengruppen wie folgt aufgesplittet:

- Trennung faunistisch hoch- und sehr hochwertiger Lebensräume durch die Anlage des Trassenkörpers B247neu – Beeinträchtigung/ Teilverlust von Jagd- und Leitstrukturen für Fledermäuse (Querung Fledermausflugrouten) und Avifauna sowie signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Neutrassierungsbereich für überfliegende Organismen (KT-1)
- Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen (gut, durchschnittlich bzw. suboptimal besiedelte Habitate) durch das Vorhaben (anlage- und baubedingt) sowie Gefährdung von Zauneidechsen-Einzelindividuen im Zuge des Baugeschehens (mögliche Tötung/ Schädigung/ Störung nach §44 Abs.1 BNatSchG) (KT-2)
- Flächenverlust von Nahrungshabitaten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Greifvögel/ Eule, Brutvögel der Heckenlandschaften und Feldvögel durch Neuversiegelung sowie baubedingte Störung (Scheuchwirkungen); Revierbeeinträchtigung für Feldvögel (Feldlerche, dauerhaft) im trassennahen Bereich; weiterhin baubedingte Beschädigung/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel an Fließgewässern und Höhlenbrüter durch vorhabensbedingte Gewässerquerungen und Gehölzrodungen (KT-3)

Quelle: Landschaftspflegerischer Begleitplan, B247n, S.74

⁴⁸ Vgl. Lux et. al. (2014): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2007 bis 2012. In: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 51 (2) 2014, S. 59.

⁴⁹ Vgl. Lux et. al. (2014): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2007 bis 2012. In: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 51 (2) 2014, S. 59.



Die Fledermauspopulation (u. a. Graues Langohr, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus) wurde unzureichend erfasst, so dass eine Beurteilung der Beeinträchtigung vorkommender Arten nicht möglich ist.

Vom Verlust von Zauneidechsenlebensräumen, oben unter KT-2 genannt, ist nach jetzigem Wissensstand auszugehen. Eine Gefährdung des Bestandes während des Baugeschehens ist, aufgrund der Kartierungen einiger Individuen entlang der alten Bahntrasse, sehr wahrscheinlich, sodass die Verbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Kammolch und Wechselkröte werden nicht genannt, obwohl sie vom Vorhaben betroffen werden.

Das sich im Bereich der Tongrube befindliche Habitat des Uhus ist von einem mittelbaren Flächenverlust betroffen, da sich das Habitat (Brutfelsen) innerhalb der Effektdistanz der geplanten Trasse befindet. Somit ist der Konflikt KT-3, bezüglich der Scheuchwirkung, für den Bestand des Uhus zutreffend. Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Tatbestand der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 erfüllt ist. Der Uhu befindet sich bereits in einem schlechten Erhaltungszustand (Gesamtbeurteilung), wie dem Standarddatenbogen zum VSG zu entnehmen ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es durch den Wegfall eines Brutfelsens bzw. die Vergrämung von diesem, zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten kommt, durch die sich der Erhaltungszustand verschlechtert.⁵⁰

Auch die *„Randliche Beeinträchtigung von Biotopen hoher und sehr hoher ökologischer Wertigkeit im 50m-Korridor beidseits der neuen Fahrbahnflächen (KR)“*⁵¹ ist als fachlich nicht belastbar zurück zu weisen. Denn im Regelfall werden die Belastungen bis 100 m Entfernung als mittel bis hoch eingeschätzt (vgl. Abb. 5).⁵²

Bei einer Verkehrsbelastung von 10.000-25.000 Kfz/24h ist die Belastung bei der Beeinträchtigung von Biotopen und Biotopkomplexen durch Schadstoffeintrag und Veränderung der Standortbedingungen bis 50 m als sehr hoch, 50 – 150 m als hoch und 150 - 250 m als mittel einzustufen. Für die Beeinträchtigung von

⁵⁰ Vgl. Amtsblatt der EG, L 107/7. DE 4527420.

⁵¹ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 74.

⁵² Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 74.



Tierlebensräumen durch Immissionen gelten die Wirkzonen 0 - 50 m für sehr hohe Wirkintensität, 50 – 200 m für hohe Wirkintensität (sehr hoch bei Zerschneidung von Wäldern und Fließgewässern in Fließrichtung) und 200 – 400 m für eine mittlere Wirkintensität.⁵³

Das bedeutet, dass mit einem mindestens drei Mal so großen Wirkraum mit hoher Beeinträchtigung und einem mindestens fünf mal so hohem Wirkungsbereich bei mittlerer Beeinträchtigung zu rechnen ist, als vom Vorhabensträger angenommen. Daher ist die Eingriffsermittlung fehlerhaft und muss unter vollständiger Berücksichtigung aller Konflikte wiederholt werden.

4.1 Baubedingte Auswirkungen auf Tiere

Zu den baubedingten Auswirkungen auf Tiere wird im LBP ausgeführt:

„Beeinträchtigung durch Tötung/ Schädigung, Flächeninanspruchnahme und Verlärmung während der Bauphase:

- *Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen (gut, durchschnittlich bzw. suboptimal besiedelte Habitate) durch das Vorhaben*
- *Gefährdung von Zauneidechsen-Einzelindividuen im Zuge des Baugeschehens (mögliche Tötung/ Schädigung/ Störung nach §44 Abs.1 BNatSchG)*
- *Tötungsrisiko für Brutvögel an Fließgewässern, wenn Niströhren an geeigneten Uferabbrüchen (Eisvogel) während der Baufeldfreimachung beseitigt werden müssen*
- *Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel an Fließgewässern (v.a. Wasseramsel, Gebirgs- und Bachstelze), wenn regelmäßig besetzte Nester im Bereich der Baufeldfreimachung oder bei den Brückensanierungen beseitigt werden müssen*
- *Überbauung/ Beschädigung (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvögeln (v.a. Feldlerche)*

⁵³ Vgl. Müller-Pfannenstiel et al (2000): Leitfaden für Umweltverträglichkeitsstudien zu Straßenbauvorhaben, Teil 2: Auswirkungsprognose. S. 26-27. Schriftenreihe der HSV, Heft 44.



- *Verlust von Höhlenbäume / Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Höhlenbrütern (v.a. Feldsperlingen und/oder Wendehals);*
- *Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Heckenbrütern (v.a. Neuntöter), wenn Nester im Bereich des Baufeldes liegen und die Baufeldfreimachung während der Fortpflanzungszeit erfolgt (der Schutz der Fortpflanzungsstätte gilt nur während der Nutzungszeit);*
- *baubedingte Störungen auf die Avifauna (v.a. Scheuchwirkungen infolge Verlärmung und Bewegungen im Zuge der Bautätigkeiten)*
- *weitere Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Verlärmung während der Bauphase entspricht weitgehend der Lärmbelastung der Betriebsphase und wird bei den betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben.“⁵⁴*

Die baubedingten Wirkungen betreffen also vor allem die Avifauna und die Zauneidechse. Deshalb wäre für die Avifauna eine aktuelle Erhebung notwendig gewesen, um die tatsächliche Betroffenheit ermitteln zu können.

Die möglichen baubedingten Wirkungen auf den Kammmolch und die Wechselkröte werden nicht genannt.

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen auf Tiere

Dazu wird im LBP zur Zerschneidung sehr hochwertiger Lebensräume durch die Anlage des Trassenkörpers der B 247n und der geplanten Knotenbereiche sowie neuer Anschlussstrecken ausgeführt, dass es zu einem bedeutsamen Verlust von Lebensräumen kommt:

- *„Die Querungen von Hahle, Nisse und Eichbach führen zur Zerschneidung wichtiger faunistischer Leitlinien entlang der Talräume, die diese Gewässer mit ihren Begleitgehölzen darstellen. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die Fledermäuse (und Avifauna).*
- *Beeinträchtigung / Teilverlust/ Unterbrechung von Jagd- und Leitstrukturen für Fledermäuse und Avifauna entlang von Hahle, Nisse und Eichbach sowie Bahndamm und Tongrube*

⁵⁴ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 78.



- *Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen (gut, durchschnittlich bzw. suboptimal besiedelte Habitate) durch das Vorhaben*
- *Flächenverlust von Nahrungshabitaten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Greifvögel/Eulen (Mäusebussard, Schleiereule/ Uhu), Brutvögel der Heckenlandschaften (Neuntöter – 1 Revier) und Feldvögel (Feldlerche – ca. 2 Brutpaare/-reviere)*
- *Beschädigung/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel an Fließgewässern (Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasserramsel) und Höhlenbrüter (Feldsperling, Wendehals) durch Gewässerquerungen und Gehölzrodungen.“⁵⁵*

Somit kann auch hier der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Zauneidechse, die Heckenvögel, Greifvögel/Eulen sowie die Brutvögeln der Fließgewässer nicht ausgeschlossen werden. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist sogar zu erwarten. Speziell auf die Zauneidechse trifft dies zu.

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere

Hier werden im LBP folgende Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Austauschbeziehungen genannt:

- *„Verlärmung avifaunischer Brut- und Nahrungshabitate (v.a. Feldlerche)*
- *signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Nahbereich der B247n (v.a. Greifvögel)*
- *weiterhin Beeinträchtigung vorhandener Austausch- und Wechselbeziehungen (Barrierewirkung) zwischen Hahleue und den Offenlandstrukturen/ Biotopkomplexen im angrenzenden Hang- und Kuppenbereich auf gesamter Neutrassierungslänge vor allem im Hinblick auf Kollision (z. B. Avifauna, Fledermäuse, Groß- und Mittelsäuger“⁵⁶*

⁵⁵ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 78.

⁵⁶ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 79.



Die möglichen betriebsbedingten Wirkungen auf den Kammmolch und die Wechselkröte werden nicht genannt. Diese müssen ermittelt werden, da es keine Erhebungen zu den Wanderbeziehungen gibt.

Die erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna werden auch aus den Angaben im LBP deutlich. Im Folgenden wird zu prüfen sein, ob die Beurteilung der Auswirkungen auf die Avifauna fachgerecht erfolgt (s. dazu Kap. 5).

4.4 Konfliktbereichsbezogene Einzelkonfliktermittlung

Die Einzelkonfliktermittlung wird vor allem bezogen auf die Zauneidechse näher betrachtet. Die Zauneidechse ist wie aus den Tabellen 7 bis 10 ersichtlich in den Konfliktbereichen 1, 2, 3 und 4 betroffen.

Tabelle 7: Betroffenheit der Zauneidechse und Rodungen im Konfliktbereich 1

K 2	Rodung von Strauchhecken (ÖW →) im Böschungsbereich der B247 alt sowie	1.400 m ²
	Verlust strukturreicher Säume am alten Bahndamm inkl. Rodung von Laubgebüsch u.a. Junggehölzen (ÖW →)	1.800 m ²
KT-2	Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen (besiedelte Habitate am Radweg Wintzingerode-Ferna, inkl. bestehender A1-CEF-Maßnahmenflächen i.Z. des Radwegneubaus) durch das Vorhaben (anlage- und baubedingt) sowie	1.150 m ²
	Gefährdung von Zauneidechsen-Einzelindividuen im Zuge des Baugeschehens (mögliche Tötung/ Schädigung/ Störung nach §44 Abs.1 BNatSchG)	quantitativ

Quelle: Auszüge, Emch+Berger (2014): Feststellungsentwurf LPB, S.81, 82

Tabelle 8: Betroffenheit der Zauneidechse und Rodungen im Konfliktbereich 2

KT-2	Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen durch das Vorhaben (anlage- und baubedingt):	
	besiedelte Habitate am ehemaligen Bahndamm westlich Ferna und westlich Knoten 3 sowie	3.800 m ²
	suboptimale Habitate am ehemaligen Bahndamm nordwestlich Ferna im Bereich Pilzmühle/ Querung Gemeindestraße;	2.400 m ²
	Gefährdung von Zauneidechsen-Einzelindividuen im Zuge des Baugeschehens (mögliche Tötung/ Schädigung/ Störung nach §44 Abs.1 BNatSchG)	quantitativ



K 1	Rodung von insgesamt 30 Bäumen entlang des alten Bahndamms bzw. vorhandenen WW, 5 jungen Laubbäumen am Knoten 2.1 und 3 Weiden am Nisseufer;	38 Stück
	Rodung von Waldrestflächen (ÖW ↑↑) östlich der Tongrube sowie am Bischofstalgraben und Rodung altbaumreicher naturnaher Feldhecken (ÖW ↑↑) im Straßenbegleitgrün (v.a. Zwischenraum Gemeindestraße – Bahnstrecke);	2.400 m ²
	weiterhin Rodung baumreicher Heckenstrukturen (ÖW ↑) östlich und westlich der Tongrube, an der Hahlequerung sowie im Straßenbegleitgrün (v.a. Zwischenraum Gemeindestraße – Bahnstrecke)	6.130 m ²
K 2	Rodung von Strauchhecken (ÖW –) im Straßenbegleitgrün (v.a. Zwischenraum Gemeindestraße – Bahnstrecke) sowie	2.350 m ²
	Verlust strukturreicher Säume am alten Bahndamm inkl. Rodung sich entwickelnder Gehölzstrukturen mittlerer ökologischer Wertigkeit (Hecken, Laubgebüsch u.a. Junggehölzen)	26.000 m ²

Quelle: Auszüge, Emch+Berger (2014): Feststellungsentwurf LPB, S. 82 - 83

Bei den Rodungen (K 1 und K 2) (vgl. Tab. 7 und 8) können auch baumbewohnende Arten betroffen sein, weshalb eine Baumhöhlenkartierung erforderlich ist um die Betroffenheit für die Avifauna und die Fledermäuse ermitteln zu können.

Tabelle 9: Betroffenheit der Zauneidechse im Konfliktbereich 3

KT-2	Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen durch das Vorhaben (anlage- und baubedingt): suboptimale Habitate am ehemaligen Bahndamm südlich Teistungen (2 Teilabschnitte);	1.300 m ²
	Gefährdung von Zauneidechsen-Einzelindividuen im Zuge des Baugeschehens (mögliche Tötung/ Schädigung/ Störung nach §44 Abs.1 BNatSchG)	quantitativ

Quelle: Auszüge, Emch+Berger (2014): Feststellungsentwurf LPB, S. 84 - 85

Tabelle 10: Betroffenheit der Zauneidechse im Konfliktbereich 4

KT-2	Gefährdung von Zauneidechsen-Einzelindividuen im Zuge des Baugeschehens (mögliche Tötung/ Schädigung/ Störung nach §44 Abs.1 BNatSchG)	quantitativ
------	--	-------------

Quelle: Auszüge, Emch+Berger (2014): Feststellungsentwurf LPB, S. 86

Die Zauneidechse ist sowohl in den Bereichen „Hahleau östlich Ferna“ (Konfliktbereich 1), „Hangbereich/Offenland zwischen Ferna und Teistungen“ (Konfliktbereich 2), „Ortsrand Teistungen“ (Konfliktbereich 3) „Hahleau nördlich



Teistungen bis Landesgrenze“ (Konfliktbereich 4) erheblich betroffen.⁵⁷ Dies führt zum Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Die Verbotstatbestände können sowohl während der Bauphase als auch anlagen- und betriebsbedingt auftreten.

Die davon betroffene Fläche umfasst nach den Angaben im LBP insgesamt 8.650m² (vgl. Tab. 11).

Tabelle 11: Konfliktbereich Zauneidechse – Eingriffsumfang

KT-2	Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen (gut, durchschnittlich bzw. suboptimal besiedelte Habitate) durch das Vorhaben (anlage- und baubedingt), inkl. möglicher Schädigung/Tötung von Einzelindividuen im Zuge des Baugeschehens	8.650 m ²
------	--	----------------------

Quelle: Auszüge, Emch+Berger (2014): Feststellungsentwurf LPB, S.88

Der Konflikt KT-3 soll u. a. durch die Maßnahme E 2 kompensiert werden, die über 25 km (Luftlinie) von der Ortsumfahrung entfernt ist. Der Konflikt wird beschrieben mit:

„Flächenverlust von Nahrungshabitaten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Greifvögel/ Eule, Brutvögel der Heckenlandschaften und Feldvögel durch Neuversiegelung sowie baubedingte Störung (Scheuchwirkungen); Revierbeeinträchtigung für Feldvögel (Feldlerche, dauerhaft) im trassennahen Bereich; weiterhin baubedingte Beschädigung/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel an Fließgewässern und Höhlenbrüter durch vorhabensbedingte Gewässerquerungen und Gehölzrodungen“⁵⁸

Es ist nicht nachvollziehbar, wie die o. g. Flächenverluste von Nahrungshabitaten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die baubedingten Störungen durch eine Maßnahme in mehr als 25 km Entfernung kompensiert werden sollen. Der räumliche Zusammenhang ist nicht gegeben, sodass ein Ausweichen der Arten nicht möglich ist. Ob daher die Maßnahme E1 CEF auszuweiten ist, muss fachlich geprüft werden.

⁵⁷ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 81-86.

⁵⁸ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 74.



4.5 Großsäuger

Die Bearbeitung der Großsäuger ist in der Planung bisher nur unzureichend erfolgt. Dazu hat der NABU in seiner Einwendung Stellung genommen, auf die hier Bezug genommen wird.

„Luchs:

*In der Prüfliste der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ zum Bauvorhaben (Büro Dr. Weise, 2014), wird zum **Luchs** angegeben, dass sich das Projektgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes im Hochharz befindet. Diese Aussage ist falsch! Im Hochharz befindet sich das ursprüngliche Auswilderungsgebiet. Bekanntlich sind dort von 2000 bis 2006 26 Individuen in Freiheit entlassen worden, mit der Absicht, dass eine Ausbreitung über den ganzen Harz bis in die Harzvorländer erfolgt. Dieses Vorhaben ist auch geglückt. Spätestens seit 2009 gehört auch der Eichsfeldkreis nachweislich zum Verbreitungsgebiet des Luchses. Einzelindividuen der Art werden immer wieder nachgewiesen. Ein besonderter Luchs erbrachte den Nachweis, dass vom Harz kommend, Luchse durchaus das Eichsfeld von Nord nach Süd durchstreifen, dabei auch das Projektgebiet mit der vorhandenen B 247 sowie weitere Verkehrswege queren. Aktuell erfolgte Anfang 2015 der Nachweis von zwei Luchsen im nördlichen Eichsfeld durch das Forstamt Leinefelde. Aufgrund der großen Territorien dieser Art, kann das Projektgebiet durchaus von diesen konkret nachgewiesenen Tieren berührt werden. Anders, als in der Planung dargestellt, erhöht sich das Tötungsrisiko für diese Art an der B 247n im Vergleich zur bestehenden B247 deutlich! Eine ausgebaute Ortsumgehung ermöglicht eine weit höhere Verkehrsgeschwindigkeit (was ja schließlich auch angestrebt wird!). Dazu kommt die z.T. geplante Mehrspurigkeit. Der NABU kritisiert, dass dieser Tatsache in der Planung nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Es fehlt an geeigneten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.“⁵⁹*

Die GPS-Lokalisation eines besondern Luchsmännchens zwischen September und November 2009 (vgl. Abb. 6) belegt die Annahme von temporären Streifgebieten großräumig um Duderstadt.⁶⁰ Es ist deutlich erkennbar ist, dass das Planungsgebiet zum Lebensraum des Luchses gehört.

⁵⁹ Vgl. NABU Obereichsfeld, Stellungnahme zur B 247n, S. 11-12.

⁶⁰ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße 247 nördl. Oberfeld bis Landesgrenze NI / TH Ortsumgehung (OU) Duderstadt VKE 3 :



Abbildung 6: GPS-Lokalisationen eines besenderten Luchsmännchens



(Quelle: LUCHSPROJEKT HARZ, NATIONALPARKVERWALTUNG HARZ, April 2010)

Quelle: Planungsgruppe Umwelt (18/12/2014), S. 35, Abb. 6

Zum Wolf wird vom NABU ausgeführt:

Wolf:

Ähnlich sieht die Situation für den Wolf aus, der seit 2014 wieder nachweislich zur Fauna Thüringens gehört. Aktuell mehren sich die Hinweise auf Wolfsvorkommen im LK Eichsfeld, die bei der Landesarbeitsgruppe Wolf des NABU Thüringens eingehen (Sprecher der Arbeitsgruppe für Nordthüringen: Dipl.-Biologe Arne Willenberg). Auch für den Wolf steigt das Tötungsrisiko durch eine Neutrassierung der B 247. Komplizierter wird die Situation für den Wolf noch dadurch, dass er nicht, wie der Luchs, das Planungsgebiet hauptsächlich nur zwischen den beiden Waldgebieten des Ohmgebirges und des Zehnsberggebietes quert, sondern dass der Wolf auch solche Bachläufe und Auentäler, wie die Hahleue als Migrationslinie nutzt, unabhängig davon, ob es sich um Offenland oder Wald handelt. Ja selbst Straßen



werden von Wölfen als Wanderwege genutzt, wird dann dort schnell gefahren, ist das Risiko eines Unfalls natürlich höher.

Wildkatze:

Die kommt in den Waldgebieten nördlich und südlich des Hahletals vor. Mehrere eigene Beobachtungen der Art sowohl im Ohmgebirge als auch im Zehnsberggebiet liegen vor. Durch die Neutrassierung der B 247n wird die Zerschneidung der Population stark erhöht. Die Gefahr für diese Art, auf der Straße zu verunglücken, ist analog der des Luchses.

Der NABU fordert, dass bei der Planung Luchs, Wolf und Wildkatze mehr Berücksichtigung:

Als eine Ausgleichsmaßnahme fordert der NABU eine bewaldete Wildbrücke über die B 247n sowie Waldkorridore, welche vom Ohmgebirge bzw. vom Zehnsberg (bzw. Zinkspitze) zu dieser Wildbrücke führen. Diese Wildbrücke kann über die bereits bestehende B 247 n zwischen Worbis und Wintzingerode gebaut werden. Da es sich bei Luchs, Wolf und Wildkatze um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, ist diese Ausgleichsmaßnahme entsprechend vorzuziehen, d. h., zu bauen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Erst bei nachgewiesener Wirksamkeit kann der Trassenneubau B 247n Ferna-Teistungen erfolgen.“⁶¹

5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nachfolgend werden die von Emch + Berger entwickelten Ausgleichsmaßnahmen vorgestellt und fachlich bewertet. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf den artenschutzrechtlich bedeutsamen vorgezogenen Ausgleichs-Maßnahmen (CEF- und FCS-Maßnahmen). Zum Kompensationsbedarf wird im LBP ausgeführt:

*„Im Ergebnis der Zusammenfassung der Kapitel 3.3 und 3.4.1 ergibt sich ein Kompensationsbedarf erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von rund 20 ha Fläche (inkl. der Ausgleichspflanzung von 359 Einzelbäumen) i. S. der **Eingriffsregelung** zuzüglich ausgleichender Pflanzungen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Umfang nicht quantifizierbar) und **artenschutzrechtlicher Maßnahmen** zur Erhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen*

⁶¹ Vgl. NABU Obereichsfeld, Stellungnahme zur B 247n, S. 11-12.



Zusammenhang bzw. zur Wahrung des aktuellen / günstigen Erhaltungszustandes, insofern keine multifunktionale Kompensationsflächenaufwertung möglich ist. Gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG können die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen i. S. von § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden.“⁶²

Der Fachgutachter vermischt hier die Ebene der deutschen Eingriffsregelung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen des Europarechts. Diese sind aber strikt voneinander zu trennen, da der Artenschutz als sogenanntes zwingendes Recht nicht der Abwägung zugänglich ist.

5.1 CEF- und FCS-Maßnahmen

Im Folgenden werden die CEF- und FCS-Maßnahmen vorgestellt und fachlich kommentiert:

„Artenschutzrechtlich erforderlich werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für Fledermäuse, Zauneidechse und Avifauna/ FCS Maßnahme zur Wahrung des aktuellen / günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechse):

- **Optimierung und Ergänzung von bestehenden Jagd- und Transferräumen außerhalb des Baufeldes (CEF-Maßnahmen für Fledermäuse)**
- **Habitatoptimierung/ –erweiterung von Reptilienlebensräumen (CEF-/FCSMaßnahmen für Zauneidechse), Flächenbedarf mind. 6.800 m²⁶³**

Aufgrund der festgestellten Beeinträchtigung der Zauneidechse am Bahndamm ist der Eintritt der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 zu erwarten. Aussagen zum Bestand sind angesichts der unzureichenden Kartierungen nicht möglich. Der Erfolg der CEF- und FCS-Maßnahmen kann deshalb derzeit nicht beurteilt werden. Dies gilt auch für den Umfang des Flächenbedarfs.

⁶² Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 91.

⁶³ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 91.



- *„- **Habitatoptimierung/ -erweiterung** zur Erhöhung des ganzjährigen Nahrungsangebotes/Schaffung ungefährdeter, trassenferner Nahrungshabitate (CEF-Maßnahme für Greifvögel und Eulen), Flächenbedarf ca. 10 ha - als multifunktionale Maßnahme möglich“⁶⁴*

Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist aufgrund der Trassenferne der Maßnahme E 2, der Betroffenheit des Uhus und der zahlreichen betroffenen weiteren Brutvögel in Frage gestellt.

- *„**Zeitnahe Wiederherstellung der ökologischen Funktionalität durch Bereitstellung von Ersatzquartieren / Nisthilfen** (CEF-Maßnahme für Brutvögel an Fließgewässern/ Brückenbauwerken), Mindestmenge: je 1 Nisthilfe Wasseramsel und 1 Nisthilfe für Stelzen an drei unterschiedlichen Standorten/Brückenbauwerken (= insgesamt 6 Stück) sowie 2 Eisvogel-Brutröhren innerhalb Planungsraumes*
- ***Habitatoptimierung/ -erweiterung** durch qualitative und quantitative Verbesserung des Lebensraumes der Feldlerche zur Erhöhung des ganzjährigen Nahrungsangebotes und damit des Bruterfolges; Erhöhung des Angebotes ungestörter Reviere auf Grünland extensiver Nutzung mit angepasstem Pflegeregime - und damit Erhöhung der Anzahl von erfolgreichen Zweitbruten, trassenfern (CEF-Maßnahme für Feldvögel), Flächenbedarf ca. 10 ha - als multifunktionale Maßnahme möglich“⁶⁵*

Aufgrund der Trassenferne der Maßnahme E 2 ist nicht erkennbar, ob der Umfang der Maßnahme E 1 CEF tatsächlich ausreichend ist. Weiter ist nicht nachvollziehbar, dass keine Zielzustandskontrolle für die Maßnahme vorgesehen ist.⁶⁶

- *„**Zeitnahe Wiederherstellung der ökologischen Funktionalität durch Bereitstellung von Ersatzquartieren/ Nisthilfen und Habitatoptimierung/-erweiterung** (CEF-Maßnahme für Höhlenbrüter), Mindestmenge: 4 Ersatznistkästen sowie Lebensraumaufwertung durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen im gesamten Naturraum - eine Flächenvorgabe*

⁶⁴ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 91.

⁶⁵ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 91.

⁶⁶ Vgl. Maßnahmenblätter zum LBP, Unterlage 9.3, S. 152.



ist aufgrund der großräumigen Reviere des Wendehalses nicht möglich / sinnvoll (CEF-Maßnahmen als multifunktionale Maßnahme möglich)

- **Habitatoptimierung/ -erweiterung:** *Erweiterung bestehender Habitate / Extensivierung im Umfeld von Neuntöter-Lebensräumen (außerhalb des 200 m Abstandes zur Neubautrasse) und Schaffung zusätzlicher Lebensräume: Vorgezogene Neuanlage und extensive Pflege von Neuntöter-Lebensräumen zur Stabilisierung bzw. Erhöhung der lokalen Populationsdichte (CEF-Maßnahme für Brutvögel der Heckenlandschaften), Flächenbedarf ca. (1-) 3,5 (-6) ha (Lebensraumaufwertung im Bereich eines Reviers) - als multifunktionale Maßnahme möglich“⁶⁷*

Auch für diese beiden Konflikte soll die trasseferne Maßnahme E 2 geeignet sein. Der räumliche Zusammenhang ist nicht gegeben, sodass unklar ist, ob ein Ausweichen der betroffenen Arten tatsächlich gelingen kann.

- *„Errichtung Fledermausüberflughilfen an der Hahlequerung östlich Ferna, der Nissequerung und in der Eichbachsenke*
- *ggf. Anpassung der Ufergehölzsäume im Bereich der Fledermausüberflughilfen unter Erhalt der Altbäume und Lückenschließung der Ufergehölze im technologisch beanspruchten Bereich*
- *Erhöhung der lichten Weite von BW 1 (Hahlequerung östlich Ferna) und BW 9 (Eichbachquerung)*
- *Erhalt zweier Fledermausjagd- und -leitstrukturen mit geringem Kollisionsrisiko östlich der Tongrube Ferna durch Errichtung von zwei „Hop-Over“-Bereichen*
- *Erhalt bzw. Neuschaffung einer Fledermausjagd- und -leitstruktur mit geringem Kollisionsrisiko westlich der Tongrube Ferna durch Errichtung einer Heckenbrücke i. Z. BW 4Ü mit funktional wirksamer Ergänzung der Leitstrukturen für Fledermausfauna*
- *Verbesserung/Neuschaffung einer Fledermausjagd- und -leitstruktur mit geringem Kollisionsrisiko in der Eichbachsenke durch Errichtung einer Heckenbrücke i. Z. BW 8Ü mit funktional wirksamer Ergänzung der*

⁶⁷ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 91.



Leitstrukturen/ Ablenkpflanzung für Fledermausfauna im Korridor L1009-Eichbach-BW8Ü-Ortsrand Teistungen, Änderung der Leitstruktur für Fledermausfauna entlang des Radweges auf dem ehemaligen Bahndamm nördlich Teistungen (Hinleitung/ Konzentration auf Hahle)

- *Anlage von Baustraßen im Auen-/ Querungsbereich von Hahle, Nisse und Eichbach unter Minimierung von Bodenverdichtungen und Oberbodenabtrag sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen im Gewässerprofil*
- *Kontrolle potentieller Zauneidechsen-Lebensräume im Baustellenbereich auf Besiedlung (2 Fortpflanzungsperioden vor der Baufeldfreimachung) und Konkretisierung bzw. Ergänzung der Lage einzuzäunender Tabuflächen (bauzeitliche Reptilienschutzzäune)*
- *Umsetzung der im Baufeld liegenden Strukturen/ Habitatrequisiten zur Zauneidechsen-Habitatoptimierung und -erweiterung (A1CEF i.Z. des Radwegneubaus Wintzingerode-Ferna) während der Überwinterungsphase mit Schaffung neuer Zauneidechsenlebensräume im räumlichen Bezug (vgl. Maßnahme 3.1-VER)*
- *im Bereich besiedelter Zauneidechsen-Habitate: Vergrämnungsmaßnahmen im Baufeld und ggf. angrenzenden Teilflächen*
- *Optimierung des Bauablaufs im Bereich besiedelter Zauneidechsen-Habitate (Bauzeitbeschränkung für Baufeldfreimachung/ Bodenarbeiten) und vorgezogene Realisierung der Umbaumaßnahmen zum Rad-/Wirtschaftsweg*
- *Stellen erforderlicher Reptilienschutzzäune / Sperreinrichtungen außerhalb von Bodenfrostzeiten, aber vor Aktivitätsbeginn der Zauneidechsen Ende März, um das Risiko einwandernder Individuen in die bautechnologisch beanspruchten Flächen zu minimieren.*
- *Kontrolle Baufeld und ggf. Umsiedlung von verbliebenen Einzeltieren (Zauneidechsen) bei Baubeginn in ausgewiesene Zauneidechsen-Maßnahmenflächen.“⁶⁸*

⁶⁸ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 91-93.



Die Frage der Annahme der Leitstrukturen für die Fledermäuse zum Hinlenken zu den Querungshilfen ist bislang nicht empirisch belegt, sodass auch Querungen abseits der „geschützten“ Querungsstellen möglich sind. Dies führt ggf. zur Kollision mit den Fahrzeugen auf der Ortsumfahrung Teistungen/Ferna. Der Vorhabensträger muss klären, ob die Kollisionsgefahr signifikant erhöht wird.

Die Planung der Anlage der Fledermausquerungshilfen birgt das Manko der fehlenden Erfassung der spezifischen Fledermausflugrouten.⁶⁹ Daher sind die Vermeidungsmaßnahmen V2-CEF bis V7 CEF fachlich kritisch zu beurteilen, da sie nicht artspezifisch geplant worden sind. Denn die Fledermausarten fliegen nicht alle strukturgebunden und die Flugwege wurden offenbar nicht systematisch erfasst.⁷⁰ Die allgemeine und nicht artspezifische Angabe der Vernetzungsbeziehungen in der Unterlage 19.1.1, Blatt 1 (Bestands- und Konfliktplan) ist nicht ausreichend zur Konflikt-Darstellung der faunistischen Funktionsbeziehungen.

Durch die Vergrämuungsmaßnahmen bzw. das notwendige Abfangen der Zauneidechsen und die Umsiedelung⁷¹ entsteht der Verbotstatabstand des Fangens, sodass der Vorhabensträger hier ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren mit auch kleinräumiger Alternativenprüfung durchzuführen hat. Hinsichtlich des Baufeldes ist „quadratzentimetergenau“ zu prüfen, welche Habitate betroffen sind, und ob dadurch wiederum Artenschutztatbestände berührt sind. Dies berücksichtigen die Ersteller des LBP nicht.⁷² Die Ausweisung der Ausschlussbereiche ist nicht flächenscharf und teilweise in der Darstellung nicht eindeutig (vgl. z. B. Abb. 7).

⁶⁹ Vgl. Büro Weise (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, B 247n, S. 42. Die Überblicksdarstellung ist ungenau und nicht aus den Daten abgeleitet, welche Arten dort erfasst wurden ist unklar.

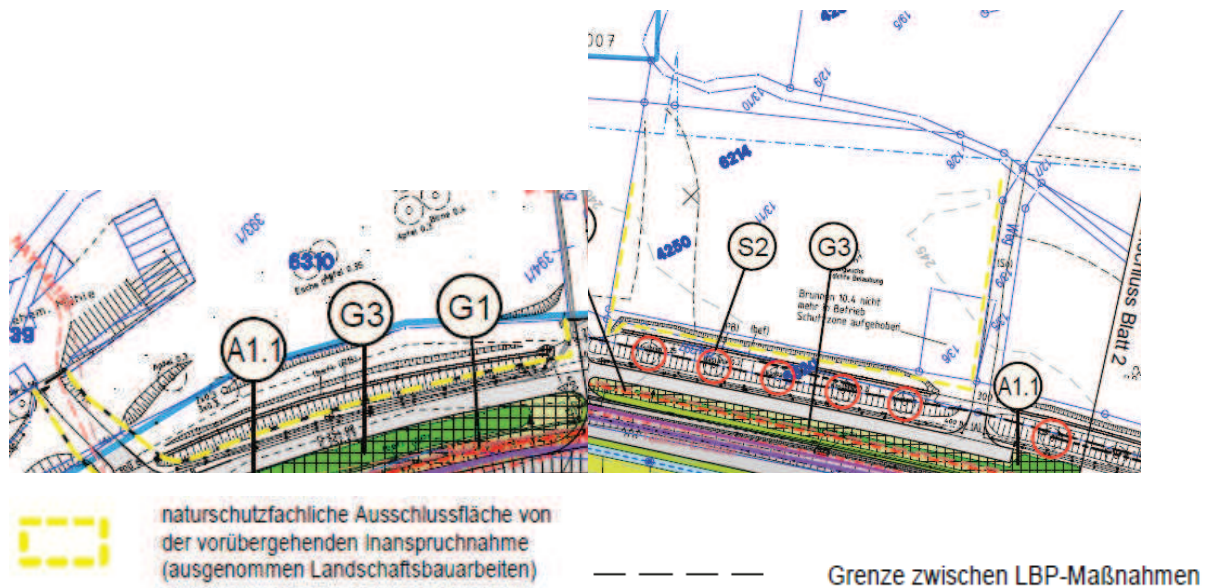
⁷⁰ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 101.

⁷¹ Vgl. Büro Weise (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, B 247n, S. 47. Schneeweiß (2014) fordert in solchen Fällen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7, was bei Planung der B 247n nicht beachtet wurde.

⁷² Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 102.



Abbildung 7: Ausschlussflächen



Quelle: Unterlage 9.2, Blatt 1

Hinsichtlich der Lebensräume des Neuntöters ist auf die nicht korrekt berechneten Lärmbänder der Neubautrasse hinzuweisen. Der Abstand der 52 dB(A)-Isophone beträgt über 250 – 375 m. Die Schaffung zusätzlicher Lebensräume über vorgezogene Maßnahmen zur Stabilisierung bzw. Erhöhung der lokalen Populationsdichte des Neuntöters (CEF-Maßnahme) muss dies berücksichtigen. Dabei sind auch die Emissionen der anderen Straßen zu berücksichtigen (K 237, L 1009 etc.).

Folgende CEF- und FCS-Maßnahmen sind im LBP vorgesehen:

Tabelle 12: CEF- und FCS-Maßnahmen

A 3.2 CEF	2	Schaffung neuer Zauneidechsen-Lebensräume nahe BW 2 durch Anlage von Extensivgrünland mit lockerer Bepflanzung (160 m ² Feldhecke, 2 Einzelbäume), Belassen partieller Rohbodenstandorte sowie Herstellung von Schotterflächen u.a. Zusatzstrukturen für die Zauneidechse	1.620 m ²	1.620 m ² (nur KT-2)
A 4 CEF	3	Herstellung Leitstruktur für Fledermausfauna am WW zum BW 4Ü (Heckenbrücke westlich der Tongrube Ferna): Pflanzung von Feldhecken sowie 22 Laubbaum-Hochstämmen und Anlage von Extensivgrünland.	1.060 m ² 550 m ² 9.600 m ²	950 m ² 550 m ² 7.600 m ²



A 6 FCS	4	Aufwertung bestehendes Zauneidechsenhabitat (alter Bahndamm) auf ca. 225 m Länge durch gezielte Pflegemaßnahmen sowie Ergänzung artspezifischer Habitatrequisiten; Erweiterung des Habitates durch Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland/ Hochstaudenfluren (ca. 8.600 m ²) mit Pflanzung von ca. 800 m ² Feldhecken sowie 17 Einzelbäumen und Einbringen artspezifischer Habitatrequisiten/ Steinriegel.	2.325 m ² 9.400 m ²	11.725 m ² (nur KT-2)
A 9 CEF	8	Herstellung Ablenkpflanzung - vorrangig für Fledermäuse - vom Eichbach zur Heckenbrücke BW 8Ü durch Umwandlung von Intensivacker- und Extensivgrünland in Extensivgrünland mit Pflanzung massiver Heckenriegel sowie 19 Laubbaum-Hochstämmen	2.820 m ² 530 m ² 475 m ²	2.820 m ² 530 m ² 475 m ²
A 11 CEF	8	Herstellung Ablenkpflanzung – vorrangig für Fledermäuse - von L1009 zum Eichbach (südlich Knoten 4) durch Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland mit Pflanzung eines massiven Heckenriegels sowie 6 Einzelbäumen	830 m ² 780 m ² 150 m ²	630 m ² 630 m ² 150 m ²
A 14 CEF	1,5,10	Einbau und dauerhafte Sicherung/ Unterhaltung von Nisthilfen in Brücken- und Durchlassbauwerken entlang der Hahle; weiterhin Herstellung eines Uferabbruchs mit Integration von Eisvogel-Brutröhren	6 Stück 2 Stück	6 Stück 2 Stück

Quelle: LBP 2014, Unterlage 19.1, S. 110 - 112

Die CEF-Maßnahmen sind teilweise nicht artspezifisch geplant (z. B. Fledermäuse) und es gibt keine konkreten Zeitangaben, hinsichtlich der Prognose der Funktionswirksamkeit vor Baubeginn. Lediglich in Kapitel 4.8 des LBP gibt es allerdings unzureichende Angaben zum zeitlichen Vorlauf der Maßnahmen für die Zauneidechse.

Teilweise gibt es Angaben dazu, dass eine Zielzustandskontrolle erfolgen muss. So muss beispielsweise bei A3.2-CEF der Nachweis des Vorkommens der Zauneidechse auf der Fläche erbracht werden.⁷³ Dies ist jedoch nicht immer der Fall.

Der Fachgutachter hat zusätzlich die Ausgleichsmaßnahme E1-CEF entwickelt, die nachfolgend detailliert vorgestellt wird:

„In Anbetracht der artenschutzrechtlich erforderlichen allgemeinen Lebensraumaufwertung für vom Trassenneubau B247n betroffene europäische

⁷³ Vgl. Maßnahmenblätter im LBP, 2014, S. 106.



Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutzrichtlinie (konfliktarme Flächen außerhalb des Belastungsbandes der B247n) wurde die Kompensation aus einem naturschutzfachlich geeigneten Flächenpool im „Grünen Band“ geprüft und zwei Ersatzmaßnahmen festgesetzt: Aufgrund des räumlichen Bezuges zum Eingriffsraum wird im Gemarkungsbereich Teistungen/ Teistungenburg eine rund 10,3 ha große multifunktionale Flächenaufwertung durchgeführt, welche auch die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (Optimierung/ Ergänzung von bestehenden Jagd- und Transferräumen für Fledermäuse und Avifauna sowie Habitatoptimierungs- und Erweiterungsmaßnahmen für die Avifauna gemäß Kap. 4.6) beinhaltet. Zur abschließenden Kompensation der vorhabensbedingten Flächenneuversiegelung wird die zweite Ersatzmaßnahme trassenfern in der Gemarkung Bebendorf ausgewiesen.“⁷⁴

Inwieweit die Multifunktionalität gewährleistet ist, bedarf eines fachgutachterlichen Nachweises. Warum die CEF-Maßnahme E 1 nur als Ersatzmaßnahme geplant wird, ist gleichfalls wenig nachvollziehbar, wird doch damit die geringere Bedeutung im Vergleich zur Ausgleichsmaßnahme verdeutlicht, die nach der hiesigen Gutachterauffassung den artenschutzrechtlichen Tatbeständen nicht gerecht wird.

Tabelle 13: Ersatzmaßnahme E 1 CEF

Maßnahmennummer	Unterlage 9.2. Blatt-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Tatsächliche Fläche	Bilanzierte Fläche
E 1 CEF	12	GRÜNES BAND bei Teistungen (Gem. Teistungen, Flur 1 und Gem. Teistungenburg, Flur 4):		
		Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in Extensivgrünland,	96.000m ²	96.000m ²
		Pflanzung von Hoch-/ Niederhecken sowie von 88 Einzelbäumen	7.200m ² 2.200 m ²	7.200m ² 2.200 m ²

Quelle: LBP, 2014, S. 115

Offenbar liegt auch hier eine artspezifische Ausgleichsplanung vor. Hinzu kommt, dass die Betroffenheit des Uhus aus Sicht der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Ohmgebirge zu betrachten ist, und allein für den Uhu **eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit Angebot eines neuen Brutfelsens oder**

⁷⁴ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 114.



vergleichbarer Fortpflanzungsstätten erforderlich gewesen wäre. Hierzu ist die Vorlage einer Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL zwingend vorgeschrieben.

In der saP fällt auf, dass die Greifvögel und Eulen gemeinsam bewertet wurden, was fachlich aufgrund der artbezogen unterschiedlichen Anforderungen an die Habitate nicht nachvollziehbar ist. Für den Uhu wird zwar eine erhöhte Kollisionsgefahr gesehen, aber hinsichtlich der Lärmemissionen auf die 58dB(A)-Isophone, die innerhalb der Effektdistanz liegt abgestellt. Die Angabe zur Lärmisophone ist offenbar infolge fehlerhafter LKW-Anteile nicht richtig.⁷⁵ Vermeidungsmaßnahmen zur Verringerung der Kollisionsgefahr der Eulen wurden nicht ergriffen.

Die Maßnahme E1-CEF soll auch für den Neuntöter wirksam sein, ohne dass dies fachlich begründet wurde. Auch hier fehlt eine zeitliche Prognose zur vollen Wirksamkeit der Maßnahme, die für die Hecken mit 3 bis 5 Jahren anzusetzen ist.

5.2 Zeitlicher Realisierungsablauf der Kompensationsmaßnahmen

Zum zeitlichen Ablauf werden von EMCH und BERGER folgende Aussagen getroffen:

„Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechsen (A3.1-VER, A3.2-CEF, A6-FCS sowie V10.1-VER bis V10.5-VER) sind frühzeitig in die Ausführungsplanung zu integrieren sind (zeitlicher Vorlauf von 1,5 Jahren zum geplanten Beginn der Baufeldfreimachung in Bereichen von Zauneidechsen-Lebensräumen erforderlich). Weiterhin sind aus artenschutzrechtlichen Gründen

- Bauwerk 4Ü – Heckenbrücke südwestlich Ferna

- Bauwerk 8Ü – Heckenbrücke südlich Teistungen

jeweils einschließlich der Dämme, Wegebefestigung und Bepflanzung zeitlich vorgezogen zur Baumaßnahme der durchgehenden Strecke zu realisieren, da zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Leitstruktur (Maßnahmen V4-CEF und V6-CEF für die lokale Fledermauspopulation) schon greifen muss. Ebenfalls frühzeitig müssen die weiteren schadensbegrenzenden Maßnahmen V2-CEF, V3-CEF, V5-CEF und V7-CEF zur

⁷⁵ Vgl. Büro Weise (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, B 247n, S. 54-55.



Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermausfauna (Querungshilfen und Ablenkpflanzung/Schutzzäune in Anlehnung an M-AQ) realisiert werden einschließlich der Maßnahmen A4-CEF, A9-CEF und A11-CEF zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.“⁷⁶

Für die vorgezogenen Maßnahmen für die Zauneidechse wird ein zeitlicher Vorlauf von nur 1,5 Jahren zur Baufeldfreimachung angesetzt, damit die Maßnahmen ihre Funktionswirksamkeit bei Baubeginn aufweisen. Ob dieser ausreichend ist, muss sehr stark bezweifelt werden. Da sich die Zauneidechse bundesweit im ungünstigen Erhaltungszustand (u1)⁷⁷ und im benachbarten Niedersachsen im schlechten Erhaltungszustand⁷⁸ befindet, muss sichergestellt werden, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt. Es gibt keinerlei Aussagen, wie groß der zeitliche Vorlauf bis zur Funktionswirksamkeit der Ausgleichsflächen ist.

Hinzu kommt, dass bei Arten wie der Zauneidechse, bei denen eine exakte Unterscheidung in essenzielle Habitatbestandteile, wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ergänzende Habitatstrukturen, wie insbesondere Nahrungshabitate nicht zielführend ist, ein zusammenhängend abgrenzbarer Gesamtlebensraum mit Paarungsplätzen und Eiablagehabitaten sowie den Tages- und Nachtverstecken im Sommerlebensraum und dem Überwinterungsversteck als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang abzugrenzen ist, was das Fachgutachten von Dr. Weise nicht geleistet hat.⁷⁹

Die Aussage des Gutachters, dass der Bahndamm nicht mehr durchgängig als Lebensraum anzusprechen ist, ist daher als fachlich nicht belastbar zurück zu weisen.⁸⁰ SIMON et al. gehen von Entwicklungszeiträumen **von 3 bis 5 Jahren** für die Zauneidechse bei Schaffung neuer Lebensräume (vgl. A 3.2 CEF) und

⁷⁶ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 115.

⁷⁷ Vgl. Lux et. al. (2014): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2007 bis 2012. In: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 51 (2) 2014, S.64.

⁷⁸ Vgl. NLWKN (2014): Vollzugshinweise zum Biotop- und Artenschutz in NDS, Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL, Zauneidechse, S. 7.

⁷⁹ Vgl. Runge et al (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FP des BfN, S. 18.

⁸⁰ Vgl. Büro Weise (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, B 247n, S. 46.



Erweiterung von Lebensräumen (A 6 FCS: Entwicklung von Extensivgrünland aus Acker) aus.⁸¹

„Bei direkter Nachbarschaft der besiedelten und der zu entwickelnden Fläche sollten die Schaffung des Lebensraumes und die Besiedlung durch die Eidechsen innerhalb von drei bis fünf Jahren möglich sein, da die Lebensraumansprüche der Zauneidechse sehr gut bekannt und zeitnah herstellbar sind.“⁸²

Bei den CEF-Maßnahmen wurde der notwendige zeitliche Vorlauf nicht explizit berücksichtigt, sodass auf § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Abwendung der Verbotstatbestände nicht Bezug genommen werden kann.⁸³⁸⁴ Der in einigen Fällen gegebene Hinweis in den Artenschutzbögen bzw. Maßnahmenblättern, dass eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen erfolgen muss, ist nicht ausreichend konkret genug. Daraus folgt, dass jeweils artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren inkl. Alternativenprüfung nach Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL notwendig werden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des 9. Senates beim BVerwG geklärt ist, dass bei der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 der *„Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein Individuenbezug herzustellen ist, und nicht auf die Population abgestellt werden darf“*.⁸⁵ Entscheidend ist nach Auffassung des BVerwG der volle Funktionserhalt der zerstörten Fortpflanzungsstätte für die Art.

WEISE führt in der saP aus: *„Da es keine exakten Untersuchungen über Vorkommen und Ausbreitungsverhalten der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet gibt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für eine lokale Population bzw. für mehrere Einzeltiere ein vollständiger Lebensraumverlust eintritt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher zwingend erforderlich (CEF-Maßnahmen zur Habitatoptimierung und -erweiterung), um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu verhindern. Die Maßnahmen sind fachgerecht*

⁸¹ Vgl. Runge et al (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FP des BfN, Artensteckbrief Zauneidechse, A 175.

⁸² Vgl. Runge et al (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FP des BfN, Artensteckbrief Zauneidechse, A 173.

⁸³ Vgl. Maßnahmenblätter im LBP, 2014, S. 57-59 und S. 109ff und 125ff in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

⁸⁴ Vgl. hierzu auch das Urteil des BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 5.08, Rn 123. Die durchgängige Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte muss gewährleistet sein.

⁸⁵ Vgl. Urteil zur A 44, Ratingen – Velbert vom 18.3.2009, AZ 9 A 39.07, Rn 67.



umzusetzen und in den Bauablauf einzupassen. Ein Monitoring hat den Erfolg zu kontrollieren und ggf. Gegenmaßnahmen anzusetzen.“⁸⁶

Es gibt aber weder im LBP noch in der saP eindeutige Vorgaben für den Nachweis der rechtzeitigen Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen vor Baubeginn.

Außerdem ist keine Alternativenprüfung zur gewählten Trassierung der B 247n durchgeführt worden, mit der der Nachweis geführt worden wäre, dass andere Trassenführungen die Zauneidechse in ähnlicher Weise betreffen. Der Umfang der schadenbegrenzenden Maßnahmen ist offensichtlich unzureichend angesichts der massiven Betroffenheit der Art durch die Trasse. Die von Runge, Simon et al. im Rahmen eines Forschungsprojektes entwickelten Maßnahmen stellen allein noch keinen Beleg für die Wirksamkeit der Maßnahme dar. Eine solche Annahme⁸⁷ ist nicht zulässig und fachlich zurück zu weisen. Der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme muss erbracht werden.

Der Vorhabensträger gibt in der saP zwar an, dass die **CEF-Maßnahmen bei Eingriffsbeginn funktionsfähig** sein müssen bzw. die Annahme durch die Arten erfolgt sein muss. Eine Zielzustandskontrolle ist bei A3 CEF, A4 CEF, A 6 FCS, A 9 CEF und A 11 CEF vorgesehen, bei A 14 CEF jedoch nicht. Der notwendige zeitliche Vorlauf vor Baubeginn wird jedoch bei keiner Maßnahme präzise angegeben. Der EU-Leitfaden zum Artenschutz geht davon aus, dass der Nachweis der Wirksamkeit eindeutig zu führen ist (vgl. nachfolgendes Zitat). Dies ist bei der Avifauna und den Fledermäusen nicht der Fall, da keine artbezogene Kontrolle vorgesehen ist.⁸⁸

(74) „Zunächst müssen sie den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben, d. h. durch eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen einer Tätigkeit abzielen. Sie können jedoch noch weiter gehen und Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder zum Management einer bestimmten Fortpflanzungs-/Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Diese Maßnahmen können z. B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen,

⁸⁶ Vgl. Büro Weise (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, B 247n, S. 48.

⁸⁷ Vgl. Büro Weise (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, B 247n, S. 49.

⁸⁸ Vgl. Büro Weise (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP, Neubau der B 247n, S. 40.



wodurch der potenzielle Verlust von Teilen oder Funktionen der Stätte ausgeglichen werden soll. Die ökologische Funktion dieser Maßnahmen für die betreffenden Arten **müsste selbstverständlich eindeutig nachgewiesen** werden. [...]

(76) Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). **Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen.** Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der **Erhaltungszustand der betreffenden Art** zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.“⁸⁹

Es muss darauf hingewiesen werden, dass bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, wie der Zauneidechse und prioritären Vogelarten des Anhang I der VS-RL⁹⁰, wie dem Uhu die Sicherheit größer sein muss, als bei verbreiteten Arten.

Die Zugvögel und Vögel ohne Brutstatus von der Artenschutzprüfung (vgl. saP, S. 41) auszunehmen, ist sachlich fehlerhaft. Ebenso ist es unzulässig bei der Jagdhabitatbeschädigung die Verbote des § 44 von vorne herein auszuschließen.⁹¹

Auch können die individuenbezogenen Verbotstatbestände bei häufigen (angeblich nicht planungsrelevanten) Arten nicht mit der Begründung ausgeblendet werden,

⁸⁹ Vgl. EU-Guidance-document, 2007, Rn 74, S. 53-54.

⁹⁰ Vgl. Louis, Hans-Walter (2003): Verträglichkeitsprüfung nach § 32 ff BNatSchG. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35, Heft 4. S. 129-131 sowie Gellermann und Schreiber (2003): Zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten, und solchen die es werden wollen. In: NuR, Heft 4, S. 205-213. Dort wird auf das Verschlechterungsverbot der in einem Schutzgebiet betroffenen Lebensräume und Habitate der Tier- und Pflanzenarten abgehoben, ferner auch auf das Verbot der erheblichen Störungen dieser Arten. Dabei sind die Arten nach Anhang I VRL den Arten nach Anhang II FFH-RL als gleichrangig bezüglich ihres Schutzerfordernisses anzusehen. Louis geht sogar davon aus, dass die Vogelarten nach Anhang I als prioritär zu schützende Arten gelten müssen.

⁹¹ Vgl. Büro Weise (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP, Neubau der B 247n, S. 40.



dass sie häufig auftreten. Durch die Ausblendung entsteht ein systematischer Fehler der artenschutzrechtlichen Prüfung.⁹²

Das wird im Folgenden am Beispiel der Brutvögel deutlich gemacht.

Brutvögel leben in relativ fest abgegrenzten Revieren. Die Reviere sind gegenüber anderen Paaren der Art klar abgegrenzt und verschieben sich kaum. Im Wirkungsbereich eines Projektes ist davon auszugehen, dass es ein festes Netz von Brutvogelrevieren gibt. Die Lage der Reviere wurde vermutlich im Rahmen einer Transektkartierung ohne Erfassung der exakten Lage der Brutreviere ermittelt.

Sofern ein Brutvogelrevier durch das Vorhaben nicht gänzlich zerstört wird – dies ist nur der Fall, wenn die Trasse das Revierzentrum trifft oder wenn eine Baumhöhle beseitigt wird – bleiben die vorhandenen Reviere auch nach dem Bau besetzt. Die Reviere werden dann aber von der Trasse zerschnitten. Ein Ausweichen kann nicht erfolgen, weil die Nachbarreviere in der Regel schon besetzt sind. Da die Nahrungsflüge z. B. der Fledermäuse und Vogelarten die Trasse kreuzen, besteht für die Vögel ein signifikant gesteigertes Kollisionsrisiko im Sinne der A-30-Entscheidung des BVerwG vom 09.07.2008.

Daher können die Tötungsverbote nur dann sachgerecht erfasst werden, **wenn sämtliche Brutvogelreviere im Wirkungsbereich der Trasse** kartiert worden sind. Ob dies geschehen ist kann nicht beurteilt werden, da die Untersuchung nicht ausgelegt wurde.

Für die Störung der Brutvögel durch Lärm infolge des Betriebes der Trasse gibt es ein anerkanntes Bewertungsschema von Mierwald (2010). Erfasst werden verschiedene Lärmbänder entlang der Trasse in Stufen von jeweils 100 m Breite. Hier ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die gestörten Brutvögel in der Regel standorttreu sind, so dass die Störung tatsächlich stattfindet. Der Verbotstatbestand der Störung tritt also ein, sofern er Auswirkungen auf die lokale Population entfaltet. Dies gilt wiederum für sämtliche Brutvogelarten, ganz gleich ob diese selten oder häufig sind.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann bei den häufigen Brutvogelarten **nicht pauschal verneint werden**, weil dieser Tatbestand

⁹² Vgl. hierzu die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzfachlichen Prüfung der Obersten Baubehörde Bayern, 2015, S. 3 auf Art. 1 VS-RL.



als zusätzliches Tatbestandsmerkmal eine Verschlechterung der lokalen Population voraussetzt. Eine störungsbedingte Reduzierung des Reproduktionserfolges führt in aller Regel regelmäßig zu einer Verschlechterung der lokalen Population. Um allerdings überhaupt eine Bewertung durchführen zu können, muss der Zustand der lokalen Population und ihre Größe ermittelt worden sein, denn nur dann kann die Verschlechterung der lokalen Population beurteilt werden. Auch der individuumsbezogene Tatbestand des Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wurde für die häufigen Vogelarten nicht geprüft. Denn bei den häufigen Arten ist in aller Regel davon auszugehen, dass die benachbarten Reviere bereits besetzt sind, so dass ein Ausweichen nicht möglich ist. Insofern hat der Vorhabensträger entgegen seiner Auffassung nicht die Datenlage zur Verfügung, die nach Lage der Dinge notwendig ist, um eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung vornehmen zu können (vgl. nachfolgendes Zitat).

„Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt werden.“⁹³

Dieser Passus verdeutlicht, dass auch für die **nicht** gefährdeten Vogelarten die Verbotstatbestände zu prüfen sind.

⁹³ Vgl. Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, Rn 54.



6. Alternativenbetrachtung im Artenschutzrecht

Nur bei voller Wirksamkeit der zu ersetzenden Funktionen für die betroffenen Arten, ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 nicht erfüllt. Sofern die Wirksamkeitskontrolle negativ ausfällt, sind entsprechende Ausnahmeverfahren nach Art. 16 FFH-RL bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Frage der Alternativen ist im Zusammenhang mit den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren zu klären.

Der Variantenvergleich muss unter Berücksichtigung der Anforderungen des strikten Artenschutzes durchgeführt werden. Dabei sind die Anforderungen nach WULFERT zu berücksichtigen.⁹⁴ Wesentlich ist, dass sich bei den FFH-Arten nach Anhang IV der günstige Erhaltungszustand nicht verschlechtern darf und bei den Vogelarten der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf.

Die noch erforderlichen Ausnahmeverfahren für die Zauneidechse und den Uhu sowie im Sinne einer Worst-Case-Annahme für die Fledermäuse, müssen auch kleinräumige Alternativen und Trassenverschiebungen in den Blick nehmen.

Grundsätzlich stellt sich aufgrund der fehlerhaften Verkehrsprognose, die zu völlig unrealistischen und viel zu hohen Verkehrsbelastungen kommt, die Frage, ob überhaupt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung der Ortsumfahrung besteht, dass sich in der Abwägung gegen den Schutzanspruch der europarechtlich geschützten Arten durchsetzen kann.

Bereits nach der Auswertung des mangelbehafteten LBP und der saP, aus denen noch nicht das gesamte Ausmaß der Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten erkennbar ist, ist ebenfalls nicht erkennbar, dass das öffentliche Interesse an der Umfahrung im Rahmen der Abwägung größer sein kann als das Integritätsinteresse des Natura 2000 Netzes und des europäischen Artenschutzes.

Dies gilt noch viel mehr bei einer vollständigen Berücksichtigung aller Arten (Kammolch, Wechselkröte, Großes Mausohr) und der korrekten Ermittlung der Betroffenheit einzelner Arten sowie der unzureichenden Kompensationsmaßnahmen (z. B. E2).

⁹⁴ Vgl. Katrin Wulfert (2009): Anforderungen an das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren. In: Laufener Spezialbeiträge, 01/09, S. 45-53.



7. Zusammenfassung

Die Auswertung des LBP und der saP haben gezeigt, dass die Datengrundlagen zum Teil veraltet sind (älter als 5 Jahre) und daher zur artenschutzrechtlichen Bewertung nicht mehr geeignet sind.

Am Konfliktplan des LBP, der nur die Biotoptypkennziffern enthält, ist erkennbar, dass offenbar keine Erfassung der Lebensraumtypen nach der FFH-RL stattgefunden hat. Daher ist keine Bewertung eines möglichen Umweltschadens möglich.

Wie eine konkrete Zuordnung zu Vegetationseinheiten bzw. Biotoptypen ohne pflanzensoziologische Detailaufnahmen durchzuführen, erfolgen konnte, ist unklar. Der Gutachter sah hierfür „keine Erfordernis“. Diese Einschätzung ist aufgrund der für die Örtlichkeiten angegebenen hohen Wertigkeiten nicht nachvollziehbar. Beispielsweise ist zu klären, ob es sich am westlichen Ortsrand von Ferna um ein Großseggenried oder ein Kleinseggenried handelt.

Amphibien

Nach dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000) sind bei der Entwurfsaufstellung alle Amphibienlebensräume und Wanderwege im Detail zu erheben und im LBP darzustellen, was bei der B247n nicht erfolgt ist.

Die Abwertung, der durch die ehrenamtlichen Betreuer erbrachten Nachweise (Kammolch und Wechselkröte), ist nicht nachvollziehbar. Die Angaben sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Alternativ wäre es notwendig gewesen, diese Beobachtungen durch eine Nachkartierung zu überprüfen. Diese hätte das Straßenbauamt Nordthüringen veranlassen müssen.

Reptilien

Der Gutachter hat 2009 offenbar aufgrund mangelnder Untersuchungsintensität zunächst keine Nachweise zur Zauneidechse erbracht. Nach der gängigen Kartierungs-Fachliteratur sind für Erhebungen von Zauneidechsen 3 Begehungen im Frühjahr und 3 Begehungen im Herbst anzusetzen. Offenbar hat zu keinem Zeitpunkt eine fachlich abgesicherte und systematische Kartierung stattgefunden. Woraus der Fachgutachter ableitet, dass der Bahndamm nicht mehr durchgängig als Lebensraum fungiert ist nicht nachvollziehbar.



Avifauna

Auch hier ist festzustellen, dass die Kartierung bereits 2009 durchgeführt wurde, und die Datenlage veraltet ist. Es existieren nur vereinzelt neuere Artnachweise bis 2010, die aber in 2015 ebenfalls als veraltet zu werten sind.

Da ohne Vorlage der Faunauntersuchung die Durchführung derselben und die verwendete Methodik nicht überprüfbar sind, muss die Planoffenlegung wiederholt werden. Mit den ausgelegten Planunterlagen kann somit die erforderliche Anstoßfunktion für die betroffenen Einwender nicht erzielt werden.

Fledermäuse

Nach den Planungsunterlagen wurden vom Büro Dr. Weise innerhalb des Untersuchungsgebietes 13 Fledermausarten nachgewiesen. Das Büro Dr. Weise geht davon aus, dass Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben, Quartiere) dieser Arten durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, obwohl keine Telemetrie und keine Quartiersuche erfolgte. Die Erfassung erfolgte nur mit akustischen Methoden, sodass zwischen bestimmten Arten, wie z.B. den Langohren und den Bartfledermäusen, keine Unterscheidung, möglich war.

Das Große Mausohr wurde im Bereich des Feuerwehrzentrums am südlichen Baubeginn der Trasse nachgewiesen (vgl. IFT e.V., 02.08.2013), dieser Nachweis wird im LBP nicht behandelt.

Da im Umfeld Wochenstuben bekannt sind, ist die Durchführung von Netzfängen erforderlich. Dies ist auch die im „Leitfaden Sachsen“ vertretene Auffassung in der Fachliteratur.

Die Prüfliste in der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ von 2014 ist unvollständig ist, da Arten, wie die Bekassine, der Kammmolch und die Wechselkröte fehlen. Das Vorkommen der Gelbbauchunke ist nicht durch Kartierungen ausgeschlossen worden, obwohl es Hinweise hierzu in der Literatur gibt.



Natura 2000:

VSG Untereichsfeld-Ohmgebirge

Im Bereich der Tongrube Teistungen ist eine fehlerhafte Abgrenzung des VSG zu konstatieren, da die Brutstätten des Uhus in jedem Fall bei der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hätten berücksichtigt werden müssen. Der nächstgelegene Uhubrutstandort liegt in nur 350 m Entfernung zur Trasse. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Bereiche zur Trasse hin als essenzielles Jagdhabitat angesehen werden müssen. Nach dem Urteil des BverwG zur A 44, VKE 32, Walburg gilt der Habitatschutz auch außerhalb des FFH-Gebietes, wenn essenzielle Nahrungshabitats von Tierarten betroffen sind, die Schutz- und Erhaltungsziel sind.

Im Vergleich der Plankarte der FFH-Erheblichkeitseinschätzung und den Hinweisen und Bedenken der Planungsgemeinschaft Nordthüringen zur naturschutzfachlich gebotenen Gebietsabgrenzung wird deutlich, dass die Gebietsgrenzen zugunsten des Vorhabens verändert wurden. Die ursprünglich vorgesehene Abgrenzung des VSG wäre näher an der Tongrube Ferna erfolgt. Zudem hätte das VSG auch die Aue zwischen Ferna und Teistungen umfasst. Dieser Bereich ist nach Gebauer als faktisches VSG zu beurteilen:

Da der Uhu Erhaltungsziel ist und es sich um ein signifikantes Vorkommen handelt, hätte das Uhuvorkommen in das VSG einbezogen werden müssen und zum anderen können erhebliche Auswirkungen auf den ohnehin spärlichen Uhubestand (drei Brutpaare) nicht ausgeschlossen werden. Es ist deutlich erkennbar, dass das VSG fehlerhaft abgegrenzt wurde.

Die Auswirkungen der Trasse müssen daher im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH- und Vogelschutzgebiet Ohmgebirge bzw. „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ **neu ermittelt und bewertet** werden.

Da das Tal des Eichbachs nach Erkenntnissen des NABU nachweislich als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dient, findet durch den Trassenbau im VSG eine deutliche Beschädigung des Tal- und Auenbereiches statt. Es ist daher zu untersuchen, inwieweit sich die Baumaßnahme auf die für den Schwarzstorch und den Uhu bezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets auswirkt. **Es ist notwendig, die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu ermitteln.**



FFH-Gebiet Ohmgebirge

Es muss überprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des am Teich an der Pilzmühle nachgewiesenen Kammmolchs gegeben ist, denn die Art ist Erhaltungsziel im FFH-Gebiet Ohmgebirge. Daher hätten die Wanderbeziehungen in und aus dem Gebiet zu den relevanten Laichplätzen überprüft werden müssen. Der Kammmolch muss daher im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung neu betrachtet werden.

Da nach der Aussage des Fachgutachters, *„verlässliche Daten zum aktuellen Vorkommen der Fledermausarten Großes Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus insbesondere zur Quartiersituation inkl. Populationsstruktur in den Waldbereichen des Schutzgebietes, weiterhin zur Raumnutzung und zu Wechselbeziehungen zwischen Quartieren im Wald und in umgebenden Siedlungsbereichen fehlen“*, war eine habitatschutzrechtliche Bewertung im Rahmen der FFH-Vorprüfung fachlich belastbar nicht möglich. Denn es erfolgten keine Netzfänge zur Bestimmung der Bechsteinfledermaus, sondern nur akustische Erfassungen.

Da sich die Mops- und Bechsteinfledermaus in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, muss jede zusätzliche Belastung vermieden werden, damit sich der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert. Problematisch ist hierbei besonders, dass die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus innerhalb der Zeitspanne 2006 bis 2012 von „günstig“ auf „ungünstig-schlecht“ herabgesetzt werden musste. Auch der Erhaltungszustand der Mopsfledermaus zeigt diese negativen Tendenzen. Im Jahr 2006 noch mit „günstig“ bewertet, wird ihr Erhaltungszustand als „ungünstig-unzureichend“ bewertet. Auch beim Kammmolch ist ein ungünstiger Erhaltungszustand festgestellt worden, sodass auch hier eine weitere Belastung nicht zuträglich ist und vermieden werden muss.

Auswirkungen von Stickstoffdioxid-Depositionen als Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die folgende Aussage von BALLA zeigt, dass bereits sehr geringe Zusatzbelastungen für sensible Lebensräume bzw. Biotoptypen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können:

„Nach dem aktuellen Stand der Methodendiskussion kann davon ausgegangen werden, dass Zusatzbelastungen an Stickstoffeinträgen nur dann zu relevanten



*Beeinträchtigungen in FFH-Lebensräumen führen können, wenn sie ein Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a überschreiten.*⁹⁵

Selbst wenn man die von BALLA für eine Autobahn ermittelte Entfernung von 800 m aufgrund der wesentlich geringeren Verkehrsbelastung nicht unmittelbar auf die B 247n übertragen kann, so ist nach der NOx-Ausbreitungsfunktion⁹⁶ von MLuS bis in einer Entfernung von 200 m noch etwa 10 - 15 % der Zusatzbelastung nachweisbar, sodass ein Nachweis von > 0,3 kg N/ha möglich ist. Im aktuellen Forschungsbericht von BALLA et al. wird die Reichweite erhöhter Stickstoff-Konzentrationen für Straßen mit Belastungen von 4.000 und 6.000 bis 10.000 Kfz/24h mit 200 m bzw. 450 m angegeben.

Die Planung hätte somit der Frage nachgehen müssen, ob es durch den straßenbedingten zusätzlichen Eintrag von Stickstoff in die Vegetation und den Boden zu konkreten Beeinträchtigungen einzelner Pflanzenarten oder Lebensraumtypen der FFH-RL kommt. Dies ist nachweislich nicht geschehen.

Großsäuger

Die Bearbeitung der Großsäuger ist bei der Planung bisher unzureichend erfolgt. Dazu hat der NABU Regionalverband Obereichsfeld in seiner Einwendung reagiert, auf die hier Bezug genommen wird. Für die betroffenen Arten Luchs, Wolf und Wildkatze muss eine Grünbrücke bei Ferna zur Minderung der Zerschneidungswirkung vorgesehen werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Der Fachgutachter vermischt die Ebene der deutschen Eingriffsregelung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen des Europarechts. Diese sind aber voneinander strikt zu trennen, da der Artenschutz als sogenanntes zwingendes Recht nicht der Abwägung zugänglich ist.

Die Frage der Annahme der Leitstrukturen für die Fledermäuse zum Hinlenken zu den Querungshilfen ist bislang nicht empirisch belegt, sodass auch Querungen abseits der „geschützten“ Querungsstellen möglich sind. Dies führt ggf. zur Kollision mit den Fahrzeugen auf der OU Teistungen/Ferna. Der Vorhabensträger muss klären, ob die Kollisionsgefahr im Sinne des A-30-Urteils signifikant erhöht wird.

⁹⁵ Vgl. Stellungnahme von Balla vom 10.2.2014 im Verfahren zur A 49, S. 2.

⁹⁶ Vgl. FGSV (2012): Richtlinie RLuS, S. 10, Bild 2.



Die Planung der Anlage der Fledermausquerungshilfen birgt das Manko der fehlenden Erfassung der spezifischen Fledermausflugrouten. Daher sind die Vermeidungsmaßnahmen V2-CEF bis V7 CEF fachlich kritisch zu beurteilen, da sie nicht artspezifisch geplant worden sind. Denn die Fledermausarten fliegen nicht alle strukturgebunden und die Flugwege wurden offenbar nicht systematisch erfasst. Die allgemeine und nicht artspezifische Angabe der Vernetzungsbeziehungen in der Unterlage 19.1.1, Blatt 1 (Bestands- und Konfliktplan) ist nicht ausreichend zur Konfliktdarstellung der faunistischen Funktionsbeziehungen.

Durch die Vergrämungsmaßnahmen bzw. das notwendige Abfangen der Zauneidechsen und die Umsiedelung entsteht der Verbotstatbestand des Fangens, sodass der Vorhabensträger hier ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren mit auch kleinräumiger Alternativenprüfung durchzuführen hat. Hinsichtlich des Baufeldes ist „quadratzentimetergenau“ zu prüfen, welche Habitats betroffen sind, und ob dadurch wiederum Artenschutzstatbestände berührt sind, dies berücksichtigen die Ersteller des LBP nicht.⁹⁷ Die Ausweisung der Ausschlussbereiche ist nicht flächenscharf und teilweise in der Darstellung nicht eindeutig.

Die CEF-Maßnahmen sind teilweise nicht artspezifisch geplant (z. B. Fledermäuse) und es gibt keine konkreten Zeitangaben, hinsichtlich der Prognose der Funktionswirksamkeit vor Baubeginn.

Maßnahme E 2

Aufgrund der Trassenferne der Maßnahme E 2 ist nicht erkennbar, ob der Umfang der Maßnahme tatsächlich ausreichend ist. Weiter ist nicht nachvollziehbar, dass keine Zielzustandskontrolle für die Maßnahme vorgesehen ist.

Ganz offensichtlich liegt hier keine artspezifische Ausgleichsplanung vor. Hinzu kommt, dass die Betroffenheit des Uhus aus Sicht der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Ohmgebirge zu betrachten ist, und allein für den Uhu eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit Angebot eines neuen Brutfelsens oder vergleichbarer Fortpflanzungsstätten erforderlich gewesen wäre. Hierzu ist die Vorlage einer Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL zwingend vorgeschrieben.

⁹⁷ Vgl. Emch + Berger (2014): Neubau B 247 Ortsumgehung Ferna - Ortsumgehung Teistungen Feststellungsentwurf – LBP, S. 102.



In der saP fällt auf, dass die Greifvögel und Eulen gemeinsam bewertet wurden, aufgrund der artbezogen unterschiedlichen Anforderungen an die Habitate nicht nachvollziehbar ist. Für den Uhu wird zwar eine erhöhte Kollisionsgefahr gesehen, aber hinsichtlich der Lärmemissionen auf die 58dB(A)-Isophone, die innerhalb der Effektdistanz liegt, abgestellt. Die Angabe zur Lärmisophone ist offenbar infolge fehlerhafter LKW-Anteile nicht richtig. Vermeidungsmaßnahmen zur Verringerung der Kollisionsgefahr der Eulen wurden nicht ergriffen.

Die Maßnahme E1-CEF soll auch für den Neuntöter wirksam sein, ohne dass dies fachlich begründet wurde. Auch hier fehlt eine zeitliche Prognose zur vollen Wirksamkeit der Maßnahme, die für die Hecken mit 3 bis 5 Jahren anzusetzen ist.

Zeitlicher Vorlauf und Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen

Bei den CEF-Maßnahmen wurde der notwendige zeitliche Vorlauf nicht explizit berücksichtigt, sodass auf § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Abwendung der Verbotstatbestände nicht Bezug genommen werden kann.⁹⁸⁹⁹ Der in einigen Fällen gegebene Hinweis in den Artenschutzbögen bzw. Maßnahmenblättern, dass eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen erfolgen muss, ist nicht ausreichend konkret genug. Daraus folgt, dass jeweils artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren inkl. Alternativenprüfung nach Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL notwendig werden.

Der Vorhabensträger gibt zwar an, dass die CEF-Maßnahmen bei Eingriffsbeginn funktionsfähig sein müssen. Der EU-Leitfaden zum Artenschutz geht aber davon aus, dass der Nachweis der Wirksamkeit eindeutig und vor Baubeginn zu führen ist, weil ansonsten Art. 16 FFH-RL zur Anwendung kommen müsste. Dies ist bei der Avifauna und den Fledermäusen artbezogen nicht der Fall.

Nur bei voller Wirksamkeit der zu ersetzenden Funktionen für die betroffenen Arten, ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 nicht erfüllt. Sofern die Wirksamkeitskontrolle negativ ausfällt, sind entsprechende Ausnahmeverfahren nach Art. 16 FFH-RL bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

⁹⁸ Vgl. Maßnahmenblätter im LBP, 2014, S. 57-59 und S. 109ff und 125ff in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

⁹⁹ Vgl. hierzu auch das Urteil des BVerwG vom 14.04.2010, 9 A 5.08, Rn 123. Die durchgängige Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte muss gewährleistet sein.



Individuenbezogene Verbotstatbestände

Die individuenbezogenen Verbotstatbestände können bei häufigen (angeblich nicht planungsrelevanten) Arten nicht mit der Begründung ausgeblendet werden, dass sie häufig auftreten. Durch die Ausblendung entsteht ein systematischer Fehler der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann bei den häufigen Brutvogelarten **nicht pauschal verneint werden**, weil dieser Tatbestand als zusätzliches Tatbestandsmerkmal eine Verschlechterung der lokalen Population voraussetzt. Eine störungsbedingte Reduzierung des Reproduktionserfolges führt in aller Regel regelmäßig zu einer Verschlechterung der lokalen Population. Um allerdings überhaupt eine Bewertung durchführen zu können, muss der Zustand der lokalen Population und ihre Größe ermittelt worden sein, denn nur dann kann die Verschlechterung der lokalen Population beurteilt werden. Auch der individuenbezogene Tatbestand des Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wurde für die häufigen Vogelarten nicht geprüft.

Alternativenbetrachtung im Artenschutzrecht

Die Frage der Alternativen ist im Zusammenhang mit den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren zu klären.

Grundsätzlich stellt sich aufgrund der fehlerhaften Verkehrsprognose, die zu völlig unrealistischen und viel zu hohen Verkehrsbelastungen kommt, die Frage, ob überhaupt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung der Ortsumfahrung besteht, dass sich in der Abwägung gegen den Schutzanspruch der europarechtlich geschützten Arten durchsetzen kann.

Bereits nach der Auswertung des mangelbehafteten LBP und der saP, aus denen noch nicht das gesamte Ausmaß der Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten erkennbar ist, ist ebenfalls nicht erkennbar, dass das öffentliche Interesse an der Umfahrung im Rahmen der Abwägung größer sein kann als Schutzinteresse nach der FFH-RL.

Dies gilt noch viel mehr bei einer vollständigen Berücksichtigung aller Arten (Kammolch, Wechselkröte, Großes Mausohr) und der korrekten Ermittlung der Betroffenheit einzelner Arten sowie der unzureichenden Kompensationsmaßnahmen (z. B. E 1-CEF und E 2).

**Analyse und Bewertung
der Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung
Duderstadt (VKE 3)
Verlegung der B 247 zwischen Obernfeld
und Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen von
4/2012**

**Auftraggeber:
BUND Landesverband Niedersachsen e. V.
Goebenstraße 3a
30161 Hannover**

**vertreten durch die BUND-Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen**

Auftragnehmerin:

**RegioConsult.
Verkehrs- und Umweltmanagement**

**Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR
Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung,
Landschafts- und Umweltplanung**

**Am Weißenstein 7, 35041 Marburg
Tel. 06421/68 69 00
Fax 06421/68 69 10
info@RegioConsult-Marburg.de
www.RegioConsult-Marburg.de**

Bearbeitung:

**Dipl.-Geogr. Wulf Hahn
Dr. Ralf Hoppe**

Marburg, im April 2015



Gliederung

1. Einleitung.....	4
2. Verkehrssituation.....	6
3. Analysenullfall 2004	14
4. Prognose 2025	15
4.1 Prognoseannahmen	15
4.2. Aufbau des Verkehrsmodells.....	20
4.3. Methodische Anforderungen an eine Verkehrsprognose.....	24
4.4 Prognosenufall 2025	25
4.5 Prognosefall 2025.....	30
5. Zusammenfassung	37



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verkehrsentwicklung an ausgewählten Zählstellen 1975 bis 2005	7
Abbildung 2: Verkehrsentwicklung an ausgewählten Zählstellen 1975 bis 2010	9
Abbildung 3: Verkehrsentwicklung 2005 zu 2010	10
Abbildung 4: Bedeutung der A 38 für Duderstadt	13
Abbildung 5: Analysenullfall 2004	14
Abbildung 6: Entwicklung im Umfeld von Duderstadt nach HINZ	18
Abbildung 7: Aufbau eines Verkehrsmodells	20
Abbildung 8: Wege pro Person und Tag nach Altersklassen (nach „Mobilität in Deutschland“ 2008)	22
Abbildung 9: Verkehrsbelastung im Prognosenullfall 2025	27
Abbildung 10: Verkehrsbelastung im Prognosenullfall für den Schwerverkehr	29
Abbildung 11: Verkehrsbelastung im Prognosefall 2025 Netzfall VKE 2 und 3	30
Abbildung 12: Netzfall VKE 2	31
Abbildung 13: Differenzbelastung VKE 2 und VKE 3	32
Abbildung 14: OU Duderstadt VKE 2 und 3 (Querspange Teistungen und Rückbau B 247 alt)	33
Abbildung 15: Netzfall VKE 1, 2 und 3	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verkehrsentwicklung an der Dauerzählstelle Ferna (B 247)	12
Tabelle 2: Vergleich SVZ 2005 und Prognosenullfall 2025	27
Tabelle 3: Vergleich SVZ 2010 und Prognosenullfall 2025	28
Tabelle 4: Schwerverkehr Vergleich SVZ 2010 und Prognosenullfall 2025	29



1. Einleitung

RegioConsult wurde beauftragt, zu der im Planfeststellungsverfahren „Verlegung der B 247, Ortsumgehung Duderstadt Südteil – OU Gerblingerode von nördlich Tiftlingerode (Am Euzenberg) bis Landesgrenze NI/TH)“ vorgelegten Verkehrsuntersuchung Stellung zu nehmen. Die Verkehrsuntersuchung „Ortsumgehung Duderstadt, Verlegung der B 247 zwischen Oberfeld und Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen“, vom April 2012, erstellt von Zacharias Verkehrsplanungen, wurde als Unterlage 21.1 der Planfeststellungsunterlagen ausgelegt.

Es überrascht, dass im Verfahren nun eine Verkehrsuntersuchung vorgelegt wird, die auf den **April 2012** datiert ist.

Bereits im **Oktober 2009** war eine Verkehrsuntersuchung „Ortsumgehung Duderstadt, Verlegung der B 247 zwischen Oberfeld und Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen – Aktualisierung 2009, des Büros Dipl.-Ing. Ulfert Hinz veröffentlicht worden. Diese Verkehrsuntersuchung ist eine Fortschreibung des Verkehrsgutachtens „Verlegung der B 247 Ortsumgehung Duderstadt – Mittelteil – von nördlich Westerode bis nördlich Tiftlingerode“, des Büros Dipl.-Ing. Ulfert Hinz, vom April 2005. Auf die Verkehrsuntersuchung von 2009 wird in der Unterlage 21.1. kein Bezug genommen. Hier wird nur die Verkehrsuntersuchung von 2005 erwähnt. Dies ist äußerst ungewöhnlich, da in der Regel im Planfeststellungsverfahren die „Historie“ der Planunterlagen dargestellt wird.

Im **November 2013** wurde die Verkehrsuntersuchung „Ortsumgehung Duderstadt, Verlegung der B 247 zwischen Oberfeld und Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen vom November 2013, ebenfalls erstellt von Zacharias Verkehrsplanungen veröffentlicht. Deshalb wäre zu erwarten gewesen, dass diese Verkehrsuntersuchung der Planfeststellung zugrunde gelegt wird.

Im Folgenden wird zu der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nun ausgelegten Verkehrsuntersuchung von April 2012 Stellung genommen. Dabei wird auch kurz erläutert, in welchen Punkten sich die Verkehrsuntersuchung von April 2012 von der Untersuchung von November 2013 unterscheidet.

Für den Mittelteil der Ortsumgehung (VKE 2) wurde nach den Angaben in der Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung von 2009, bereits das



Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Für den daran anschließenden südlichen Teil wurden im März 2015 die Unterlagen zur Planfeststellung ausgelegt.

Im Folgenden wird die methodische Vorgehensweise der Verkehrsuntersuchungen von 2009 und 2012 untersucht. Zusätzlich werden die Analysedaten zur Verkehrsentwicklung anhand der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2010 geprüft. Auf der Grundlage der Raumstrukturdaten und der vorliegenden großräumigen Prognosen zur Bundesverkehrswegeplanung (BVWP) erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Verkehrsprognosen für die Südumgehung Duderstadt.

Betrachtet werden in beiden Verkehrsuntersuchungen die folgenden Netzfälle:

- Netzfall 1: Teilverlegung der B 247 unter Berücksichtigung der Fertigstellung des Mittelteils (VKE 2) und des Südteils (VKE 3).
- Netzfall 2: Vollverlegung der B 247 unter Berücksichtigung der Fertigstellung aller drei Planungsabschnitte (VKE 1 bis 3).¹

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeitsbemessungen ist nicht Gegenstand des Auftrages.

Da sich die Verkehrsuntersuchung von 2009 nur auf die Aktualisierung der Verkehrsdaten bezieht und der Verkehrsuntersuchung das landesweite grobmaschige Verkehrsmodell Niedersachsen zugrunde liegt, muss auch die Frage erörtert werden, ob das Verkehrsmodell für die Ortsumfahrung Duderstadt, für die hier vorliegende Untersuchung fachgerecht aufgebaut bzw. ausreichend verfeinert wurde. Ob die Datengrundlagen für die Verkehrsuntersuchung von 2012 aktualisiert wurden, wird im Folgenden zu prüfen sein.

Die Gliederung der Stellungnahme orientiert sich am Aufbau der Verkehrsuntersuchungen von 2009 und 2012.

¹ Vgl. Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 3 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 3



2. Verkehrssituation

Zur Verkehrsentwicklung bis 2005 wird in der Verkehrsuntersuchung 2009 ausgeführt, dass die ermittelten Verkehrsmengen seit 2000 stagnieren. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Abbildung 1 dieser Verkehrsuntersuchung, in der die Entwicklung der Verkehrsbelastung an ausgewählten Querschnitten dargestellt ist. In der Verkehrsuntersuchung von 2009 wird argumentiert, dass am Nullfall der Untersuchung von 2005 festgehalten werden könne, da die Veränderungen vernachlässigbar seien.² Begründet wird dies in der Verkehrsuntersuchung von 2009 mit der nahezu unveränderten Gesamtverkehrsbelastung, an den in Abbildung 1 genannten Zählstellen von 39.200 Kfz/24h (2000) bzw. 39.400 Kfz/24h (2005).

Betrachtet man Abbildung 1 im Detail so ist jedoch erkennbar, dass die Verkehrsbelastung an einigen Zählstellen bereits von 2000 nach 2005 rückläufig war.

So hat die Verkehrsbelastung an der B 247 südlich von Duderstadt seit 2000 abgenommen. An der Zählstelle an der L 569 westlich von Duderstadt ist seit 1995 eine rückläufige Entwicklung festzustellen, dies gilt auch für die L 540 östlich von Duderstadt (vgl. Abb. 1).

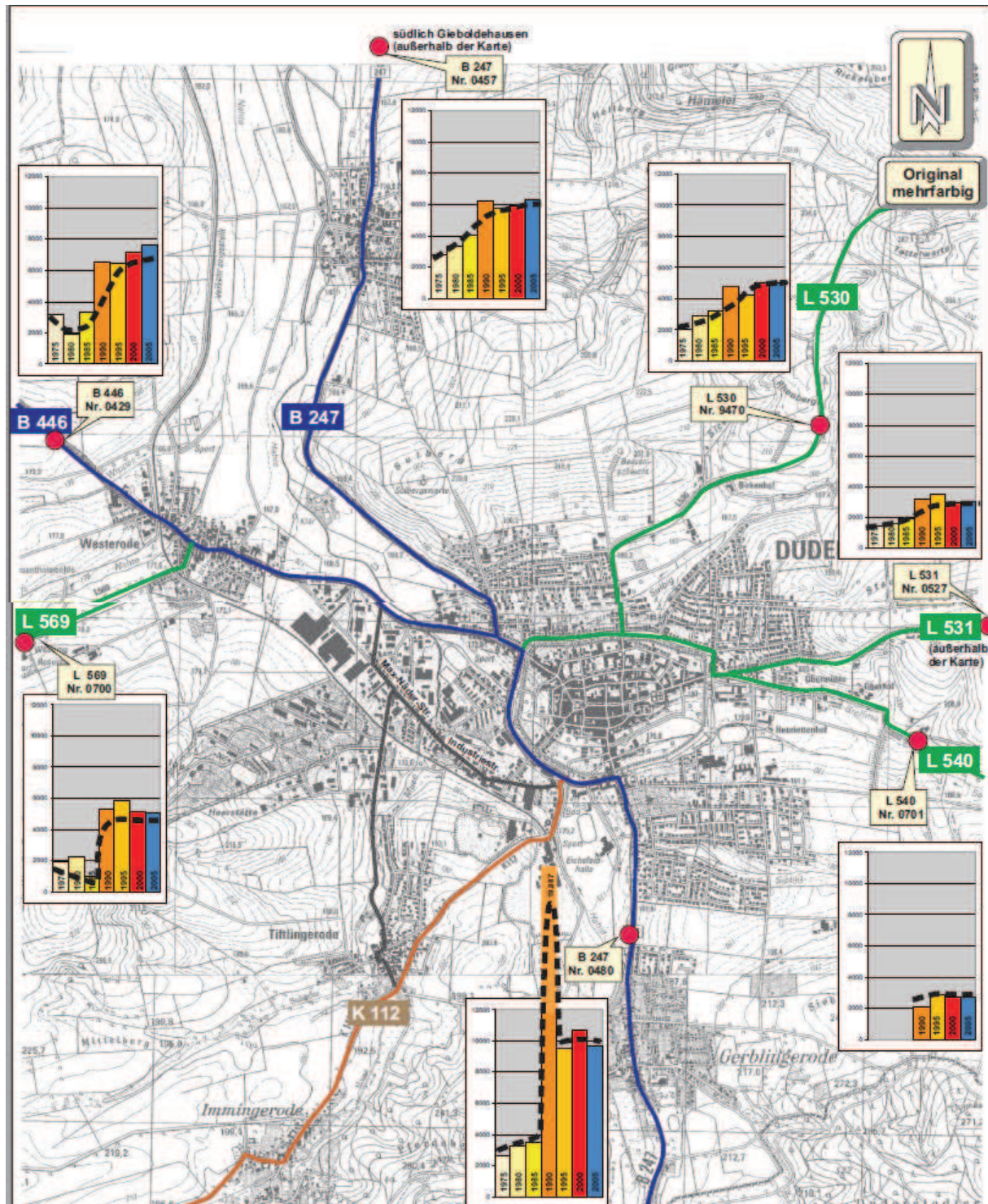
Anders stellt sich die Entwicklung an der B 446 westlich von Duderstadt dar. Hier hat der Verkehr von 2000 nach 2005 zugenommen. Dies gilt auch für die Zählstelle an der B 247 nördlich von Duderstadt. Im Vergleich zu 1990 ist die Verkehrsbelastung an dieser Zählstelle dagegen unverändert. An den Zählstellen der L 530 und L 531 stagniert der Verkehr.

Die Verkehrsentwicklung hätte in der Verkehrsuntersuchung von 2009 also differenziert betrachtet werden müssen, denn sie verlief an den Zählstellen ganz unterschiedlich. Die nahezu unveränderte Gesamtbelastung war kein belastbares Argument, um am Nullfall der Verkehrsuntersuchung von 2005 festzuhalten.

² Vgl. Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Aktualisierung 2009, S. 5



Abbildung 1: Verkehrsentwicklung an ausgewählten Zählstellen 1975 bis 2005



Quelle: Abbildung 1 der Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, Verlegung der B 247 zwischen Oberfeld und Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen, Aktualisierung 2009, S. 4

Der Bezug von ZACHARIAS in der Verkehrsuntersuchung von 2012 auf die Verkehrsentwicklung von 1975 bis 2010 zeigt den Sondereffekt durch die Wiedervereinigung im Jahr 1990.



In der Verkehrsuntersuchung von 2012 wurde Abbildung 1 um die Angaben für 2010 an den Zählstellen aktualisiert (hier Abb. 2). Eine Aussage zum Gesamtverkehrsaufkommen gibt es nun nicht mehr. Als Quelle für die DTV-Werte in Abbildung 2 werden periodische Zählungen der Straßenbauverwaltung angegeben.³

Aus der Abbildung ist erkennbar, dass das Verkehrsaufkommen an der L 530, der L 531, der L 540 von 2005 bis 2010 deutlich zurückgegangen ist oder stagniert. An den Zählstellen der L 569 und der B 247 (Nord) ist es fast unverändert. Ein geringfügiger Zuwachs ist an der Zählstelle der B 247 (Süd) erkennbar und in Richtung Göttingen ist er an der B 446 etwas höher. Insgesamt betrachtet ist ein Rückgang des Verkehrsaufkommens zu erkennen.

An der Abbildung ist erkennbar, dass der Verkehr auf der B 247 südlich von Duderstadt von 2000 bis 2005 deutlich zurückgegangen ist und auch 2010 fast auf dem gleichen Niveau von 2005 ist. Seit 1995 bzw. 2000 ist an allen Zählstellen der Landesstraßen eine Stagnation oder ein leichter Rückgang der Verkehrsmengen erkennbar. Nur auf der B 446 in Richtung Göttingen nimmt der Verkehr noch zu. Auf der B 247 nördlich von Duderstadt stagniert der Verkehr seit 2005.

Betrachtet man die Entwicklung an den in Abbildung 2 dargestellten Zählstellen, so ist nach den Angaben in der Verkehrsuntersuchung von 2012 das Verkehrsaufkommen insgesamt um -4,7 % zurückgegangen.⁴

Die Darstellung der Verkehrsbelastungen in Abbildung 2 passt zu den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung von 2010 (vgl. Abb. 3). Danach beträgt der Rückgang an den dort dargestellten Zählstellen -4,3 %.

Die Belastung auf der B 247 südlich von Duderstadt hat sich zwischen der SVZ 2005 und der SVZ 2010 kaum geändert (9.700 Kfz/24h, 2005, 9.800 Kfz/24h, 2010). Allerdings ist die Schwerverkehrsbelastung um 200 Kfz/24h zurückgegangen (900 SV/24h, 2005, 700 SV/24h, 2010) (vgl. Abb. 3). Der Rückgang der Schwerverkehrsbelastung war unter Berücksichtigung der Fertigstellung der A 38 (s. u.) zu erwarten, denn der LKW-Verkehr verlagert sich dadurch teilweise auf die A 38. Auf der B 446 ist eine Zunahme des Gesamtverkehrsaufkommens um 600 Kfz/24 bei rückläufigem Schwerverkehrsaufkommen (-100 SV/24h) festzustellen (vgl. Abb. 3).

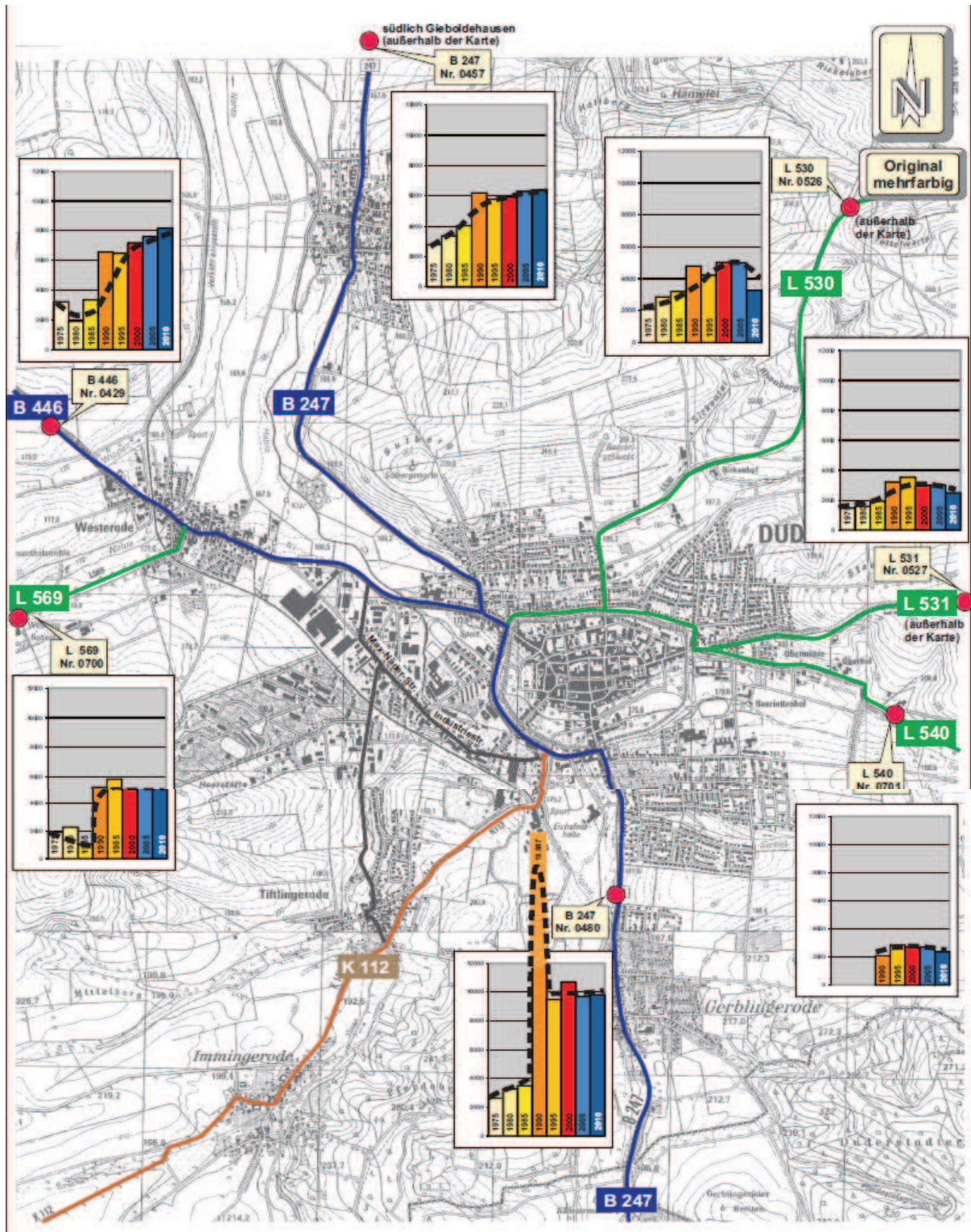
³ Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 3

⁴ Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 5



Auf der östlich von Duderstadt gelegenen Landesstraße L 530 ist ein deutlicher Rückgang und auf der L 540 und L 531 ebenfalls ein Rückgang des Verkehrsaufkommens erkennbar (vgl. Abb. 3).

Abbildung 2: Verkehrsentwicklung an ausgewählten Zählstellen 1975 bis 2010



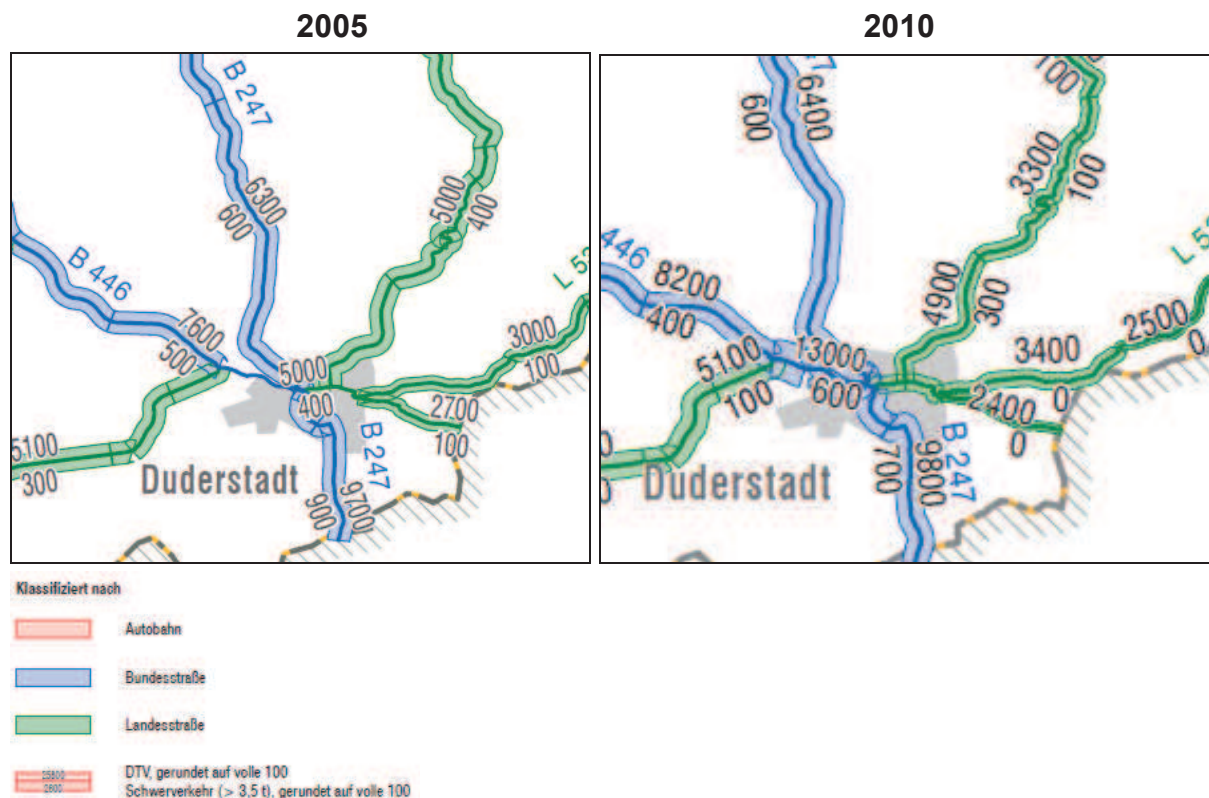
Quelle: Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Abbildung 1, S. 4



Die innerörtliche Belastung in Duderstadt auf der B 446 und der B 247 wurde 2005 nicht erfasst, sodass es zu dem Wert von 13.000 Kfz/24h in Abbildung 3 (rechts) keinen Vergleichswert gibt. Die Schwerverkehrsbelastung hat von 2005 nach 2010 auf **allen** Straßen um Duderstadt abgenommen. An den in Abbildung 3 dargestellten Zählstellen der SVZ ist die Belastung von 2.900 SV/24h (2005) auf 1.900 SV/24h (2010) zurückgegangen (- 34,5 %).

Der Zunahme im Gesamtverkehr auf der B 446 nordwestlich von Duderstadt um 600 Kfz/24h und von 100 Kfz/24h auf der B 247 nördlich von Duderstadt, steht nur eine Zunahme um 100 Kfz/24h auf der B 247 (Süd) gegenüber. Dies zeigt, dass die Ursache für die Zunahme auf der B 446 wahrscheinlich eine Veränderung der Quell-/Zielverkehre in Richtung Göttingen ist.

Abbildung 3: Verkehrsentwicklung 2005 zu 2010



Quelle: SVZ 2005 und 2010

Trotz der zum Teil deutlichen Veränderungen im Verkehrsgeschehen wird in der Untersuchung von 2012 immer noch am Nullfall aus der Verkehrsuntersuchung von 2005 festgehalten. Dieser bezieht sich auf das Jahr 2004⁵ und beruht auf der

⁵ Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Abb. 7



mittlerweile 11 Jahre alten Verkehrsbefragung von 2004, die die Grundlage für die Verkehrsdaten des Verkehrsmodells geliefert hat.

Sowohl in der Verkehrsuntersuchung von 2009 als auch in der von 2012 und der von 2013 wird auf diese Verkehrsbefragung Bezug genommen.⁶ Das bedeutet, dass sich auch die Verkehrsuntersuchung von 2012 noch auf diesen in der Zwischenzeit völlig veralteten Stand hinsichtlich der Verkehrsbelastungen und Verkehrsverflechtungen bezieht.

Für die Verkehrsuntersuchung von 2012 hätten aktuelle Daten zu den Verkehrsverflechtungen erhoben werden müssen, um eine geeignete Datengrundlage zur Fortschreibung oder Neuaufstellung des Verkehrsmodells zu erhalten. Dies wird bereits aus der Betrachtung der Veränderungen an den in Abbildung 2 dargestellten Zählpunkten deutlich.

Eine neue Erhebung der Verkehrsverflechtungen wäre erforderlich gewesen, da die A 38 seit dem 22. Dezember 2009 mit der Fertigstellung des Abschnitts Breitenworbis – Bleicherode vollständig befahrbar ist (vgl. Abb. 4). Seit der Fertigstellung der 17 km entfernten A 38 (AS Leinfelde - Worbis), ist die Strecke über die B 247 und B 446 nicht mehr vorteilhaft, da der Weg über die Autobahnen A 38 und A 7 wesentlich schneller ist. Dadurch hat sich das Aufkommen im Durchgangsverkehr verändert. Davon geht auch Zacharias aus:

„Die räumliche Auswertung der Zählstelle 6 zeigt, dass nach vollständiger Fertigstellung der A 38 zwischen Friedland und Nordhausen etwa 1.050 großräumige Beziehungen, die heute noch über die B 247 durch Duderstadt führen, künftig entfallen werden.“⁷

Diese Aussage wird in der Tendenz durch die folgende Auswertung der Dauerzählstelle Ferna an der B 247, die südlich von Duderstadt liegt, bestätigt (vgl. Tab. 1). Allerdings ist der Rückgang seit 2004 bis zur Fertigstellung der A 38 **wesentlich stärker**. Die Verkehrsbelastung ist seit 2004 (8.462 Kfz/24h, Analysejahr der Verkehrsuntersuchung) bis 2010 (Jahr nach der Fertigstellung der A 38, vgl. Abb. 4) auf 5.944 Kfz/24h zurückgegangen (-2.578 Kfz/24h). Bis 2012 hat der

⁶ Vgl. Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 31 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S.7f. und Zacharias Verkehrsplanungen (11/2013): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S.7f.
⁷ Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S.15



Verkehr auf 5.909 Kfz/24h abgenommen (-30,2 % im Vergleich zum Analysejahr der Verkehrsuntersuchung).

Der Schwerverkehr ist zwischen 2004 und 2012 um -320 SV/24h (-41 %) zurückgegangen.

Dass es bis 2025 zu einer Rückverlagerung von Verkehren von der A 38 auf die B 247 kommt, ist nicht zu erwarten. Denn die für die A 38 im Jahr 2015 prognostizierten Verkehrsmengen sind bei weitem noch nicht erreicht worden. So wurde auf dem östlich der B 247 gelegenen Abschnitt der A 38 an der Dauerzählstelle Röstebachtalbrücke 2013 nur eine Belastung von 20.412 Kfz/h⁸ gemessen. Dieser Wert liegt deutlich unter der für 2015 prognostizierten Verkehrsbelastung von 32.000 Kfz/24h.⁹ Dies zeigt, dass auf der B 247 auch im Ausbaufall keine Zunahme des Durchgangsverkehrs zu erwarten ist.

Dies gilt vor allem auch aufgrund des parallelen Ausbaus der B 243 zwischen Nordhausen und Herzberg (vgl. zuletzt Fertigstellung der OU Barbis im September 2014).

Erreichbarkeitsdefizite nach der RIN 2008 sind für Duderstadt nicht erkennbar.

Tabelle 1: Verkehrsentwicklung an der Dauerzählstelle Ferna (B 247)

Jahr	Kfz/24h	SV	SV-Anteil	Veränd. Kfz	Veränd. SV
2004	8.462	781	9,2 %	-	-
2005	7.243	757	10,5 %	-14,4 %	-3,1 %
2006	6.867	698	10,2 %	-5,2 %	-7,8 %
2007	6.101	504	8,3 %	-11,2 %	-27,8 %
2008	6.277	477	7,6 %	2,9 %	-5,4 %
2009	6.255	465	7,4 %	-0,4 %	-2,5 %
2010	5.944	457	7,7 %	-5,0 %	-1,7 %
2011	5.770	442	7,7 %	-2,9 %	-3,3 %
2012	5.909	461	7,8 %	2,4 %	4,3 %
2013	6.188	475	7,7 %	4,7 %	3,0 %

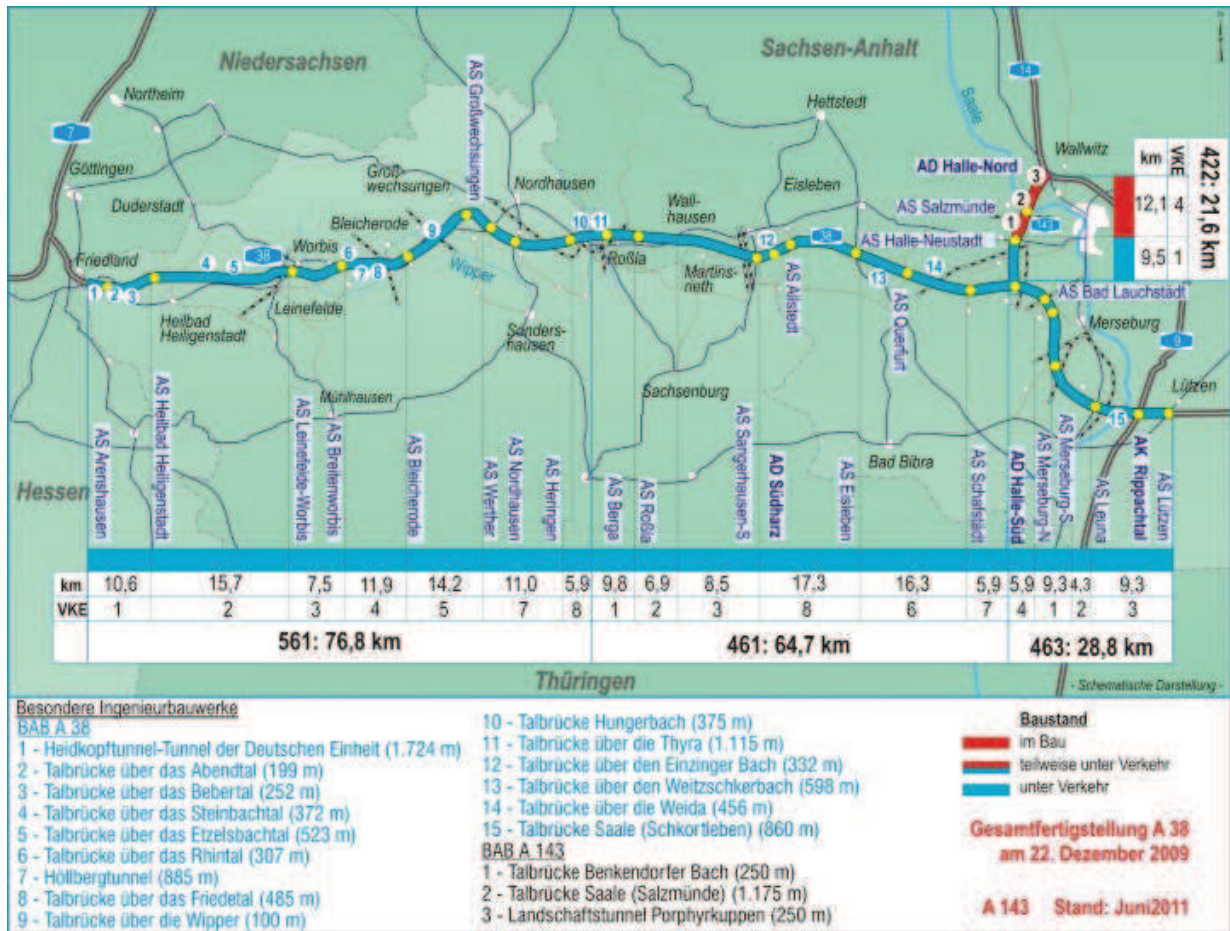
Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen, eigene Auswertung

⁸ Vgl. Auswertung der BAST für die Dauerzählstelle Röstebachtalbrücke 2013

⁹ Vgl. DEGES (2009): Dokumentation 2009, Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 134, Bundesautobahn A 38 Göttingen – Halle, Dokumentation, S. 25.



Abbildung 4: Bedeutung der A 38 für Duderstadt



Quelle: Deges, <http://www.deges.de/Projekte/VDE-Strasse/VDE-Nr.-13-A-38-Goettingen-Halle-und-A-143-Westumfahrung-Halle/VDE-Nr.-13-A-38-Goettingen-Halle-A-143-Westumfahrung-Halle-K158.htm>



3. Analysenullfall 2004

In der Verkehrsuntersuchung von 2012 gibt es folgende Darstellung zum Analysenullfall für 2004 (vgl. Abb. 5). Aus der Verkehrsuntersuchung geht nicht eindeutig hervor, ob hier DTV- oder DTVw-Werte dargestellt sind. Aus den übrigen Unterlagen der Planfeststellung lässt sich schließen, dass sich die Angaben auf den DTV beziehen.¹⁰ Die angegebenen Verkehrsbelastungen passen nicht zu den Angaben der SVZ 2005 (vgl. oben Abb. 3). So wird dort für die B 446 eine Belastung von 7.600 Kfz/24h angegeben. Im Analysefall 2004 soll die Belastung um 1.450 Kfz/24h höher sein. Auf der B 247 südlich von Duderstadt wird im Analysefall eine Belastung von 12.700 Kfz/24h angegeben, bei der SVZ 2005 wurden 3.000 Kfz/24 weniger gezählt.

Abbildung 5: Analysenullfall 2004



Quelle: Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Abbildung 7, S. 16

¹⁰ Vgl. Planungsgruppe Umwelt (18.12.2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1, S. 7



Für den Analysefall 2004 werden also viel zu hohe Verkehrsbelastungen ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in der Folge auch die darauf beruhende Prognose zu hohe Belastungen ausweist, da das Ausgangsniveau für die Prognose viel zu hoch war.

Das bedeutet, dass offenbar aufgrund fehlender Kalibrierung ein fehlerhafter Analysefall vorliegt. Das Verkehrsmodell muss daher grundlegend erneuert werden.

Normalerweise wird bei der Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung einer sieben Jahre alten Verkehrsuntersuchung auch der Analysenullfall neu ermittelt. Es wäre zu erwarten, dass die Planfeststellungsbehörde dies fordert. Denn bei einer so starken Abweichung von Analysenullfall und SVZ 2005, die auch die Behörde im Rahmen der Prüfung der Unterlagen leicht hätte erkennen können, muss eine umfassende Modellaktualisierung erfolgen.

4. Prognose 2025

4.1 Prognoseannahmen

In der Verkehrsuntersuchung von 2009 und auch in der Verkehrsuntersuchung von 2012 wird von einem allgemeinen Zuwachs des Verkehrsaufkommens um 12 % bis zum Jahr 2025 und einem speziellen Zuwachs durch die Entwicklung von Wohnbaugebieten (2 %) und Gewerbeflächen (2 %) in Duderstadt um 4 % ausgegangen, sodass die gesamte Verkehrszunahme 16 % betragen soll.¹¹

Die erwartete Zunahme um 12 % entsprechend der allgemeinen Verkehrsentwicklung bis 2025 ist aufgrund der Entwicklung von 2005 bis 2010, aber auch aufgrund der aktuellen Trends der Mobilitätsentwicklung nicht ableitbar. Die speziellen Zuwächse von 4 % in Duderstadt aus Wohnbauflächen (vgl. Analyse der Bevölkerungsentwicklung) sind unrealistisch. Jene aus Gewerbegebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten.¹² Das Gewerbegebiet Breiter Anger verfügt über eine

¹¹ Vgl. Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, S. 7 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, S.18

¹² Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (2013): VU Duderstadt, B247n, S. 19.



Baulandfläche von 14,2 ha¹³, dort haben sich aber seit 2007 erst drei Unternehmen angesiedelt (im Wesentlichen Betriebsverlagerungen).

Ursprünglich waren sogar 30 ha im Westen von Duderstadt geplant.¹⁴ Nach der Analyse des NIW konnten in Duderstadt im Zeitraum 1989 -1998 weitgehend nur Verlagerungen und nur zu 25 % Neuansiedlungen erzielt werden. Sowohl der Gewerbepark Euzenberg (8,5 ha) als auch das Gewerbegebiet Breiter Anger wurden vom NIW nur als regional bedeutsam eingestuft. Für letzteres Gebiet wurde ein Konflikt mit angrenzender Wohnbebauung als möglich erachtet.¹⁵

Die angenommene Verkehrszunahme ist zum einen wegen der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Duderstadt von 2004 (22.833 Einwohner) bis 2011 (21.609 Einwohner, -5,4 %) nicht plausibel.¹⁶ Nach den Ergebnissen des Zensus von 2011 ist die Bevölkerungszahl von 2011 sogar noch um 400 Einwohner niedriger.¹⁷

Die angenommene Verkehrszunahme ist aber auch aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung im Umland von Göttingen (-17,3 % von 2009 nach 2030: absolut um - 23.926 EW von 138.447 EW auf 114.521 EW)¹⁸ und im benachbarten Eichsfeldkreis auf keinen Fall zu erwarten. Dort soll die Bevölkerung zwischen 2009 (106.052 EW) und 2025 (91.425) um -13,8 % und bis 2030 (86.306 EW)¹⁹ um - 18,6 % zurückgehen. Die weitere Abnahme von 2025 auf 2030 zeigt, dass eine Analyse der Robustheit der Planung in jedem Fall erforderlich ist, denn der zu erwartende weitere Rückgang der Verkehrsbelastung nach 2025, stellt die Maßnahme grundsätzlich in Frage.

Der Bevölkerungsrückgang ist so ausgeprägt, dass dadurch das regionale Verkehrsaufkommen in jedem Fall abnimmt, wenn auch nicht so stark wie die Bevölkerung. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens ist von 2005 bis 2025 aber in keinem Fall zu erwarten. Dies zeigt bereits die Analyse der Verkehrsentwicklung

¹³ Vgl. Wirtschaftsförderung Duderstadt (o.J.) Zukunftsstandort Duderstadt, S. 5

¹⁴ Vgl. NIW (2000): Gewerbeflächenerhebung, II-8.

¹⁵ Vgl. NIW (2000): Gewerbeflächenerhebung, II-8, II-16, II-26.

¹⁶ Vgl. Statistische Berichte Niedersachsen, Bevölkerung der Gemeinden (versch. Jahrgänge) nach Angaben der Stadt Duderstadt ist die Bevölkerungszahl bis 1.12.2014 auf 21.129 abgesunken, -7,5 % gegenüber 2004.

¹⁷ Vgl. Göttinger Tageblatt vom 7.6.2013

¹⁸ Vgl. Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (2011): Statistische Berichte Niedersachsen, A I 8.2 / S, Die Ergebnisse der regionalen Bevölkerungsvorausberechnung für Niedersachsen bis zum 01.01.2031 - Basis 2009 - S. 20

¹⁹ Vgl. <http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=kz000111%7C%7C>



zwischen 2005 und 2010 (s. o.) an den Zählstellen rund um Duderstadt und die Analyse der Entwicklung an der Zählstelle Ferna.

Für den Schwerverkehr wird in der Verkehrsuntersuchung ebenfalls eine Zunahme von 16 % erwartet.²⁰ Durch die Fertigstellung der A 38 wird lediglich eine Zunahme im nahräumigen Schwerverkehr erwartet, da der fernräumige Schwerverkehr nach den Angaben in der Verkehrsuntersuchung die A 38 nutzt.²¹ Wie bereits dargestellt, zeigt die Entwicklung des Schwerverkehrs um Duderstadt und an der Zählstelle Ferna (B 247), dass der Schwerverkehr seit dem Analysejahr 2004 (781 SV/24h) bis 2012 (461 SV/24h) um -41 % zurückgegangen ist (vgl. Tab. 1). Bei einer Zunahme um 16 % müsste der Schwerverkehr bis 2025 auf 906 SV/24h zunehmen. Das bedeutet, dass sich der Schwerverkehr in den nächsten 13 Jahren im Vergleich zum Wert von 2012 fast verdoppeln müsste.

Aufgrund des tatsächlich feststellbaren Verkehrsrückgangs von 2005 bis 2010, müsste in den Jahren von 2010 bis 2025 der Verkehr nun noch viel stärker zunehmen, als in der Verkehrsuntersuchung 2012 angenommen. ZACHARIAS hätte bei der Bearbeitung der Verkehrsuntersuchung im Jahr 2012 erkennen müssen, beispielsweise durch die Analyse der Verkehrsbelastung an der Dauerzählstelle Ferna und den Vergleich der Ergebnisse der SVZ 2005 und 2010 mit dem Analysenullfall 2004, dass ein neuer Analysenullfall bzw. ein neues Verkehrsmodell erstellt werden muss und die Prognoseannahmen korrigiert werden müssen. Die Prognoseannahmen sind weder belastbar noch plausibel.

Aus Abbildung 8 der beiden Verkehrsuntersuchungen (hier Abb. 6) ist außerdem ersichtlich, dass offensichtlich nur eine Trendprognose durchgeführt wurde.

Fehlerhaft ist es außerdem, das „Trend-Szenario“ aus der BVWP-Prognose für 2015 anzuwenden, da nach Vorgaben des BMVBW für die Projektbewertung im BVWP 2003 das „Integrations-Szenario“ zu Grunde gelegt wurde. Methodisch ist eine solche Vorgehensweise mit dem Stand der Technik nicht vereinbar (vgl. RAS-Q, 1996 und HBS, 2005).

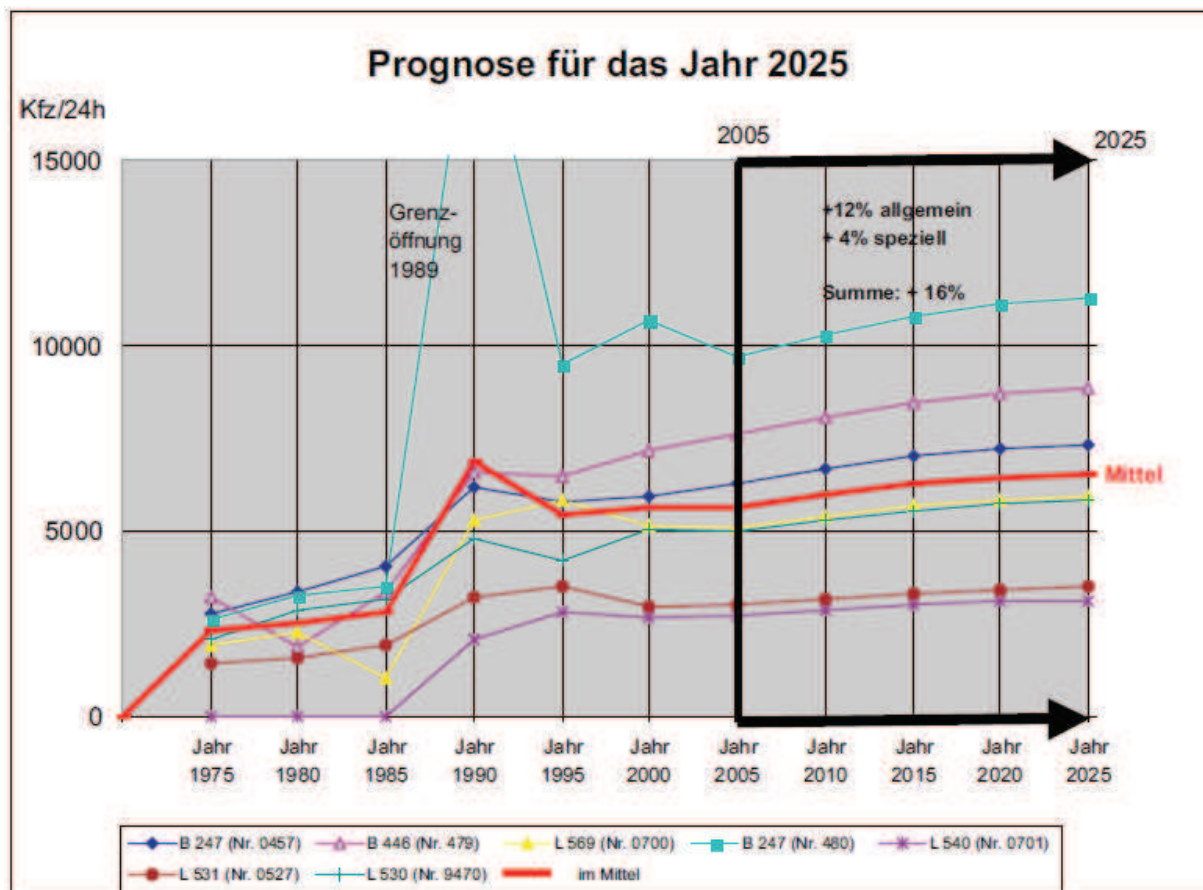
²⁰ Vgl. Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 7 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 19

²¹ Vgl. Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 7 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 19



Die Vorgehensweise des Gutachters ist aufgrund der Veränderungen im überregionalen Verkehrsnetz nicht fachgerecht, denn durch die Fertigstellung der A 38 und den Ausbau der B 243 verändern sich die überregionalen Verkehrsbeziehungen, sodass die einfache Fortschreibung von Verkehrszahlen mit einem einheitlichen Prognosewert für alle Straßen im Umfeld von Duderstadt nicht fachgerecht ist. Wie fehlerhaft diese Prognosemethode im hier vorliegenden Fall ist, zeigt auch der Vergleich der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2010 mit den für 2010 erwarteten Belastungswerten (vgl. Abb. 3 mit Abb. 6). ZACHARIAS hätte erkennen müssen, dass die Abweichungen 2010 bereits erheblich sind und die Entwicklung an den einzelnen Straßen so unterschiedlich verläuft, dass eine Trendprognose auf keinen Fall fachgerecht ist.

Abbildung 6: Entwicklung im Umfeld von Duderstadt nach HINZ



Quelle: Abbildung 8 der Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, Verlegung der B 247 zwischen Oberfeld und Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen, 4/2012, Abb. 8, S. 18

Auch aus den Hinweisen zum demografischen Wandel der FGSV ergibt sich, dass diese Prognosemethode hier nicht angewendet werden kann:



„Sind allerdings bedeutsame Veränderungen der Raumstruktur als Rahmenbedingung gegeben, ist auch bereits heute nach RAS-Q (1996) eine auf eine Modellierung gestützte Prognose zwingend. Bei Infrastrukturneubau ist schon heute nach HBS und RAS-Q die Trendextrapolation nicht zulässig, ebenso wenn bei vorhandenen Verkehrsanlagen, „wenn sich die Motorisierungskennwerte oder sozioökonomischen Grunddaten überhaupt oder in ihrer Verteilung im Bezugsraum erheblich ändern“ (HBS 2005, S. 2-8; RAS-Q 95, S. 25). Da der demografische Wandel erhebliche Veränderungen der sozioökonomischen Grunddaten verursacht, ist die Anwendung der Trendprognose folglich selbst bei vorhandenen Verkehrsanlagen nicht zulässig. Trendprognosen (Trendextrapolationen), die ausschließlich von Wachstum ausgehen, sind selbst in Zeiten geringer Struktur- und Verhaltensänderungen nur unter bestimmten Einschränkungen geeignet, die Verkehrsnachfrage abzuschätzen.

Trotz ihrer methodischen Defizite sind Trendprognosen in der Planung derzeit gängige Praxis, vor allem da deren Einsatzgrenzen zum Teil „weich“ interpretiert oder missachtet werden.“²²

Es ist offensichtlich, dass in der der Planfeststellung zugrunde liegenden Verkehrsuntersuchung von 2012 zur B 247n diese Hinweise der FGSV grob missachtet und fehlerhaft eine Trendprognose angewendet wurde. Denn laut FGSV-Regelwerk ist bei einer erheblichen Veränderung der Raumstruktur die Modellprognose **zwingend zum Einsatz** zu bringen. Bereits die demografischen Veränderungen allein hätten eine Modellprognose erforderlich gemacht.

Gerade in Umbruchzeiten sollten somit kausal gestützte Modellprognosen eingesetzt werden, die die wesentlichen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zwischen Bevölkerung, Ökonomie, Verkehrsangebot und -nachfrage berücksichtigen. Durch ausreichend fundierte Sensitivitätsanalysen im Rahmen der Modellprognose kann eine größere Sicherheit hinsichtlich des Prognoseergebnisses erreicht werden, wenn auch die Bandbreite der zukünftigen Entwicklung größer werden kann.

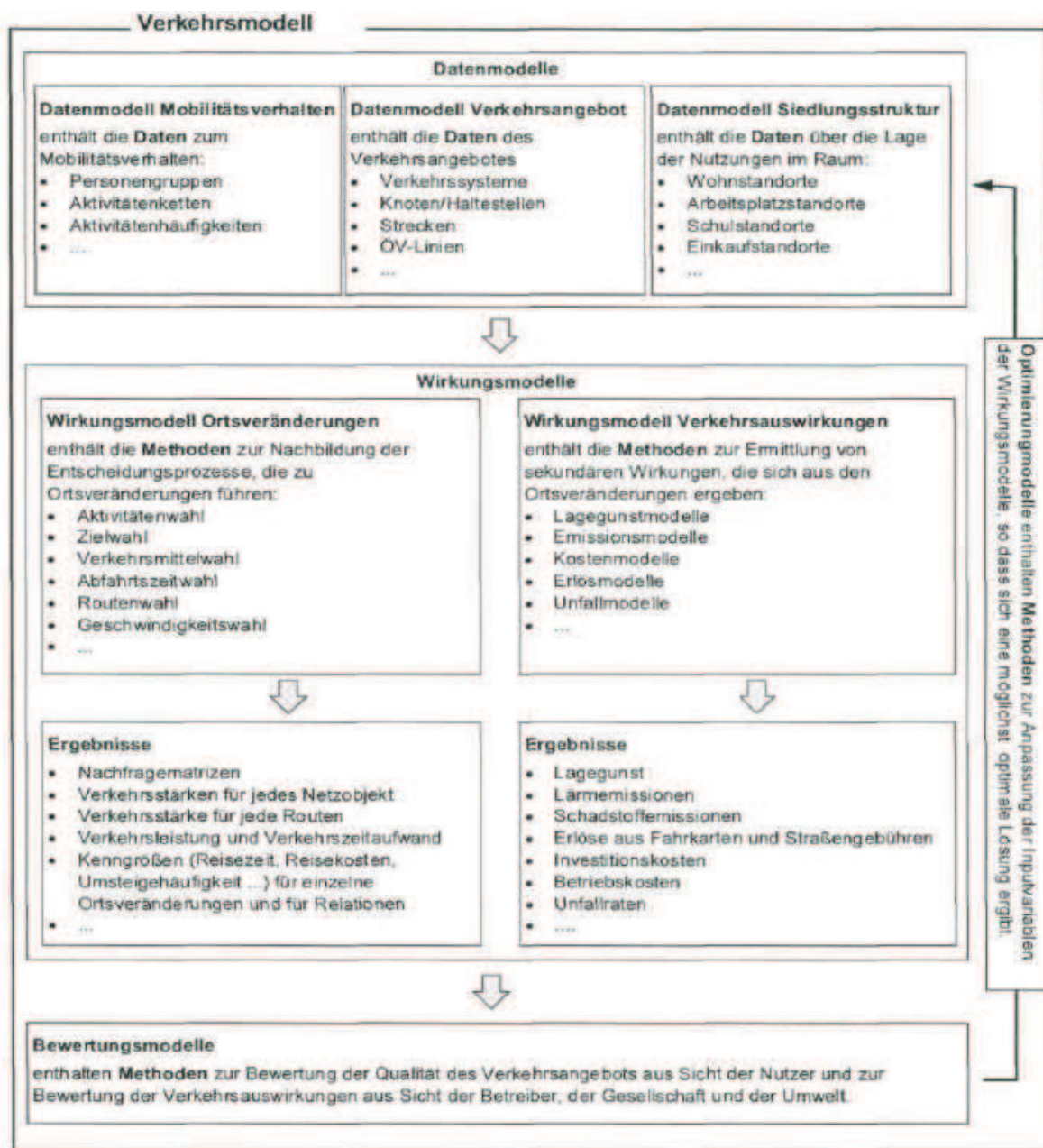
²² Vgl. Chlond, Hahn, Sommer und Zumkeller et al (2006): Hinweise zu den verkehrlichen Auswirkungen des demografischen Wandels, S. 25.



4.2. Aufbau des Verkehrsmodells

In der Verkehrsuntersuchung von 2009 gibt es keine Angaben zum Verkehrsmodell, das der Verkehrsuntersuchung zugrunde liegt. Dadurch sind die Angaben für Dritte nicht nachvollziehbar. In der Verkehrsuntersuchung von 2012 gibt es nun zwar eine ausführliche Darstellung der Erhebungen von 2004, aber grundsätzliche Angaben zum Verkehrsmodell fehlen. Deshalb wird nachfolgend der Aufbau eines Verkehrsmodells beschrieben (vgl. Abb. 7).

Abbildung 7: Aufbau eines Verkehrsmodells



Quelle: Schiller, C und Friedrich, M. (2010): Modellierung von Verkehrsangebot und Verkehrsnachfrage, Handbuch, S. 12.



Das **Datenmodell Mobilitätsverhalten** enthält die Daten der Verkehrsnachfrage, wie beispielsweise Quelle und Ziel der Fahrten, Anzahl der Fahrten und die Ganglinie der Verkehrsnachfrage. Mit dem **Verkehrserzeugungsmodell** können Nachfragematrizen für verhaltenshomogene Benutzergruppen verkehrsmittelspezifisch berechnet und mit den Ergebnissen von Verkehrszählungen und -befragungen abgeglichen werden. Welche Mobilitätskennwerte für die Untersuchung verwendet wurden ist den Verkehrsuntersuchungen zur B 247n nicht zu entnehmen.

Nach der bundesweiten Verkehrserhebung zum Verkehrsverhalten Mobilität in Deutschland - MiD 2002 und MiD 2008 hat sich das Wegeaufkommen zwischen 2002 und 2008 bezogen auf alle Altersklassen kaum verändert. Zwar hat sich die Zahl der Wege in den älteren Altersgruppen leicht erhöht. Betrachtet man aber die Veränderung der Zahl der Wege einer Altersklasse im Verlauf der sechs Jahre, die zwischen den Untersuchungen lag, so verringert sich die Zahl der Wege einer Altersgruppe im zeitlichen Verlauf (2002: -18 %, 2008: - 11 %) (vgl. Abb. 8). Daher sind daraus keine Zuwächse ableitbar. Das Gesamtwegeaufkommen ist stabil geblieben.

Die Ergebnisse von MiD 2008 sind so in der Fachwelt nicht erwartet worden. Bisher wurde angenommen, dass die Auto-Mobilität der älteren Altersklassen deutlich zunimmt, weil das autoaffine Mobilitätsverhalten der 50 - 59 Jährigen ins Alter „mitgenommen“ wird, wenn diese Altersgruppe die beiden folgenden Altersklassen erreicht. Durch die Ergebnisse von MiD 2008 wird dies so nicht bestätigt.



Abbildung 8: Wege pro Person und Tag nach Altersklassen (nach „Mobilität in Deutschland“ 2008)



Quelle: MiD 2008, Präsentation 9/2009, Folie 35

In den Altersklassen 18-24 und 25-44 Jahre ist das MIV-Aufkommen sogar deutlich um 8 und 6 % rückläufig.²³ In den Altersklassen bis 17 Jahre ist das Wegeaufkommen leicht rückläufig. Die Entwicklung der Mobilitätskennwerte muss bei der Modellierung berücksichtigt werden. Üblicherweise werden die wichtigsten Mobilitätskennwerte in einer Verkehrsuntersuchung angegeben.

Das **Datenmodell Verkehrsangebot** (Netzmodell) enthält die Daten des Verkehrsangebotes. Es besteht aus den Verkehrszellen, Knoten/Haltestellen, den Strecken des Straßennetzes und berücksichtigt üblicherweise auch die ÖV-Linien, sofern es verkehrsträgerübergreifend angelegt ist (vgl. Abb. 9).

Das **Datenmodell Siedlungsstruktur** enthält Daten über die Lage der Nutzungen im Raum.

Zwischenfazit:

Insgesamt ist festzustellen, dass in den Verkehrsuntersuchungen von 2009 und 2012 nicht konkret angegeben wird, welche Datengrundlagen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, zum Motorisierungsgrad und welche weiteren Mobilitätskennwerte verwendet wurden. Es ist also völlig unklar, welche Daten für die

²³ Vgl. Infas (2009): MiD 2008, Präsentation 9/2009, Folie 20.



Modellierung verwendet wurden. Da sich die Daten zur Bevölkerung auf 2004 beziehen, die rückläufige Bevölkerungsentwicklung nicht berücksichtigt wurde, die Gewerbeflächenentwicklung zu optimistisch eingeschätzt wurde, sind wesentliche verkehrserzeugende Einflussgrößen des Verkehrsmodells der Verkehrsuntersuchung von 2012 zu hoch angesetzt worden. Hinzu kommt, dass sich die Eingangsdaten zur Verkehrsbelastung auf das Jahr 2004 beziehen und seitdem Rückgänge zu verzeichnen sind. Auch dadurch wird das Verkehrsaufkommen deutlich überschätzt.

Welches **Netzmodell** in der Verkehrsuntersuchung verwendet wurde, ist nicht dokumentiert worden. Ebenfalls fehlen Angaben dazu, ob auch ein ÖV-Netzmodell mit den üblichen Angebotsdaten verwendet wurde, um eine verkehrsträgerübergreifende Modellierung sicher zu stellen.

Die Daten der Datenmodelle Mobilitätsverhalten, Verkehrsangebot sowie Siedlungsstruktur sind die entscheidende Basis für das Wirkungsmodell. Dieses Modell liefert die Methoden zur Wirkungsermittlung, mit denen das Verkehrsangebot analysiert und bewertet wird.

Dadurch wird das Verkehrsverhalten von ÖV- und Kfz-Nutzern abgebildet. Damit werden die Belastungen im Netz sowie auch benutzerbezogenen Kennzahlen (z. B. Reisezeiten, Wegelängen etc.) ermittelt.

Mit branchenüblicher Software können dann beispielsweise die Berechnungsergebnisse in Grafiken und Tabellen aufbereitet dargestellt werden. Folgende Darstellungsformen zu besserer Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse sind für den Analyse-, den Planungsnullfall und den Planungsfall möglich:

- Darstellung der Verkehrsverflechtungen
- Knotenströme
- Stromspinnen
- Kenngrößenmatrizen (Reisezeiten, Wegelängen, Routen, Umsteigehäufigkeiten etc.)

Die Vorgehensweise in der Verkehrsuntersuchung von 2012 ist trotz der umfangreichen Ergänzungen zu den Erhebungen von 2004 nicht nachvollziehbar. Bislang liegen nur Fragmente eines Verkehrsgutachtens vor.



Die methodische Vorgehensweise wurde nicht ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert. Beispielsweise wird in beiden Verkehrsuntersuchungen angegeben, dass als Grundlagen für den Prognosenullfall das Verkehrsmodell Niedersachsen verwendet worden sei.²⁴ Welcher Stand dieses Verkehrsmodells zugrunde gelegt wurde und wie das großräumige Modell mit dem kleinräumigen Modell für Duderstadt verschnitten wurde, dazu gibt es in den Verkehrsuntersuchungen keine Angaben.

Nur die Vorlage von ausgewählten Ergebnissen ist auch bei einer Aktualisierung nicht ausreichend. Im Folgenden werden daher die methodischen Anforderungen an eine Verkehrsprognose dargestellt, die dem Stand der Technik entspricht.

4.3. Methodische Anforderungen an eine Verkehrsprognose

Da aus der Verkehrsuntersuchung erkennbar ist, dass die methodischen Anforderungen nicht erfüllt werden, die an eine Verkehrsprognose zu stellen sind, die dem Stand der Technik entspricht, werden diese Anforderungen nachfolgend aufgeführt:

- Exakte Darstellung des Untersuchungsgebietes, des Planungsraumes und der Verkehrszellen
- Erhebung der Verkehrsbeziehungen (Kordonzählung) und Erhebung der Mobilitätskennwerte mittels Haushaltsbefragung zur Kalibrierung des Modells
- Kalibrierung:
 - Plausibilitätsprüfungen (bspw. Verkehrsströme für einzelne Zellen oder Strecken visuell analysieren, um die Routenwahl und Fahrtweite zu überprüfen)
 - Überprüfung der Fahrtzeiten im Modell mit Echtzeitanalysen
 - Berechnung von Gütemaßen zur Bestimmung der Umlegungsqualität (GEH-Wert) durch Vergleich von Modellwerten mit gezählten Werten
- Erläuterungen zur Validierung
- Aufbau und Dokumentation einer Matrix mit Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehren für den Analyse-, den Prognosenullfall und den

²⁴ Vgl. Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, S. 3 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, S. 3



Prognosefall, Überprüfung der Wachstumsannahmen in der Strukturentwicklung in Rückkopplung zur Matrizenprüfung

- Plausibilitätsprüfung der Matrizen und der Umlegungsrechnung („richtige“ Belastung der Alternativrouten)
- Die Kalibrierung nur anhand von Zähldaten muss wegen der Matrixanpassung an das Modell der Vergangenheit angehören. Anpassungsschritte müssen dokumentiert werden.
- Die Modell-Kalibrierung muss in jedem Fall zusätzlich anhand von Verhaltensdaten zum Wegeaufkommen, Fahrtaufwand etc. erfolgen.
- Matrizen, die älter als fünf Jahre sind, sollten nicht mehr für die Modellierung verwendet werden.²⁵

Die vorgelegte Untersuchung erfüllt diese in der Fachwelt anerkannten Anforderungen an Verkehrsprognosen nicht.²⁶ Zwar gibt es in der Verkehrsuntersuchung von 2012 jetzt ein Kapitel zu den Verkehrsbeziehungen. Dies stellt jedoch nur die Erhebungsergebnisse von 2004 dar, die keine Gültigkeit mehr beanspruchen können (s. o.).

4.4 Prognosenullfall 2025

Die für den Prognosenullfall prognostizierten Belastungen sind in Abbildung 9 dargestellt. Vergleicht man die dort ausgewiesenen Belastungen an den Zählstellen der Verkehrsuntersuchung (s. o. Abb. 1) so ergibt sich eine Gesamtbelastung von 51.600 Kfz/24h. Im Vergleich zu den in der Verkehrsuntersuchung für 2005 angegebenen Belastung an den Zählstellen von 39.400 Kfz/24h (s. o.), entspricht dies einer Zunahme um 31,0 % (s. Tab. 2).

Das bedeutet, dass im Prognosenullfall von einem deutlich stärkeren Verkehrsaufkommen ausgegangen wurde, als in den beiden Verkehrsuntersuchungen dargestellt. Denn dort war eine Zunahme von 16 % angegeben worden (vgl. dort Abb. 2 bzw. Abb. 8).

²⁵ Vgl. DWVG-Symposium, Qualitätsanforderungen an Verkehrsnachfragemodelle, Vortrag von Wulf Hahn „Vergleichende Betrachtung aktueller Verkehrsprognosen und zukünftige fachliche Anforderungen an Prognosen“, am 26.03.2010.

²⁶ Vgl. hierzu den Entwurf des HBS 2010, Kapitel Verkehrsnachfrage.



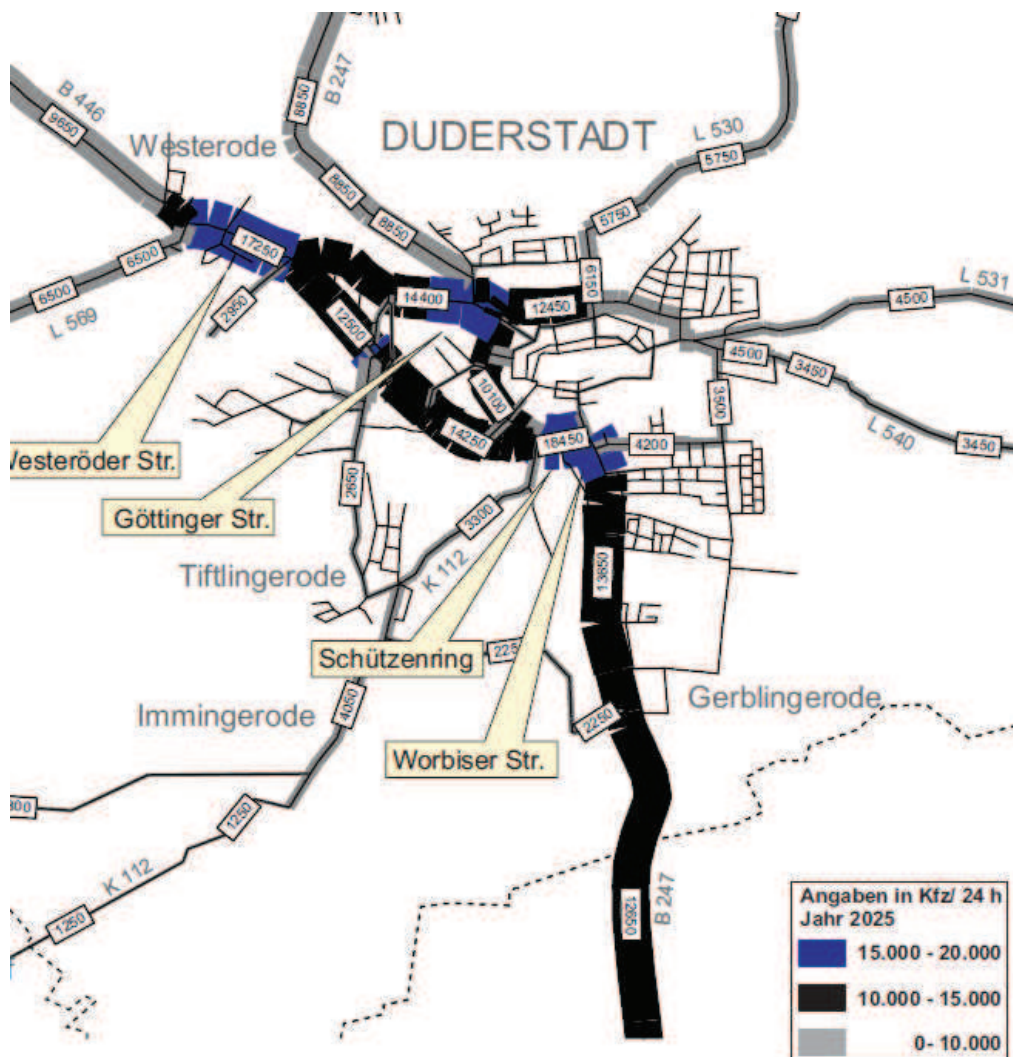
Vergleicht man die Belastungen der SVZ 2005 und die in Abbildung 9 ausgewiesenen Belastungen so ist zu erkennen, dass mit Ausnahme der L 530 (+ 15 %) von erheblich stärkeren Zuwächsen ausgegangen wird. So soll das Verkehrsaufkommen auf der B 247 Süd (+ 40,7 %) und der L 531 (+ 50 %) sogar um über 40 % zunehmen (vgl. Tab. 2), an allen anderen Straßen um 27 bis 28 %.

Da wie bereits dargestellt auch eine Zunahme von 16 % nicht zu erwarten war, sind die in Abbildung 9 dargestellten, deutlich höheren Belastungen, die sich auf den Prognosenullfall beziehen, völlig unrealistisch.

**Tabelle 2: Vergleich SVZ 2005 und Prognosenullfall 2025**

Zählstelle	SVZ 2005	2025 Nullfall	Zunahme im Vergleich zu 2005
B 247 Süd	9.700	13.650	40,7%
L 569	5.100	6.500	27,5%
B 446	7.600	9.650	27,0%
B 247	6.300	8.100	28,6%
L 530	5.000	5.750	15,0%
L 531	3.000	4.500	50,0%
L 540	2.700	3.450	27,8%
Summe	39.400	51.600	31,0%

Quelle: SVZ 2005, Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 8 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung 2013, Abb. 9, S. 20

Abbildung 9: Verkehrsbelastung im Prognosenullfall 2025

Quelle: Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 8 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Abb. 9, S. 20



Besonders deutlich wird dies, wenn man die für den Prognosenullfall erwarteten Zunahmen mit den Ergebnissen der SVZ 2010 vergleicht (vgl. Tab. 3: z. B. die Zunahmen auf den Landesstraßen L 530, L 531 und L 540 von 44 bis 74 %).

Es ist offensichtlich, dass die Prognosebelastungen des Nullfalls 2025 nicht annähernd erreicht werden können. Im Gegenteil ist aufgrund der Verkehrsentwicklung von 2005 bis 2010, des Bevölkerungsrückgangs bis 2025 und der seit 2005 erfolgten und bis 2025 zu erwartenden Veränderungen im überregionalen Verkehrsnetz ein **Rückgang der Verkehrsmengen** zu erwarten.

Tabelle 3: Vergleich SVZ 2010 und Prognosenullfall 2025

Zählstelle	SVZ 2010	2025 Nullfall	Zunahme im Vergleich zu 2010
B 247 Süd	9.800	13.650	39,3%
L 569	5.100	6.500	27,5%
B 446	8.200	9.650	17,7%
B 247	6.400	8.100	26,6%
L 530	3.300	5.750	74,2%
L 531	2.500	4.500	80,0%
L 540	2.400	3.450	43,8%
Summe	37.700	51.600	36,9%

Quelle: Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, S. 8 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, Abb. 9, S. 20

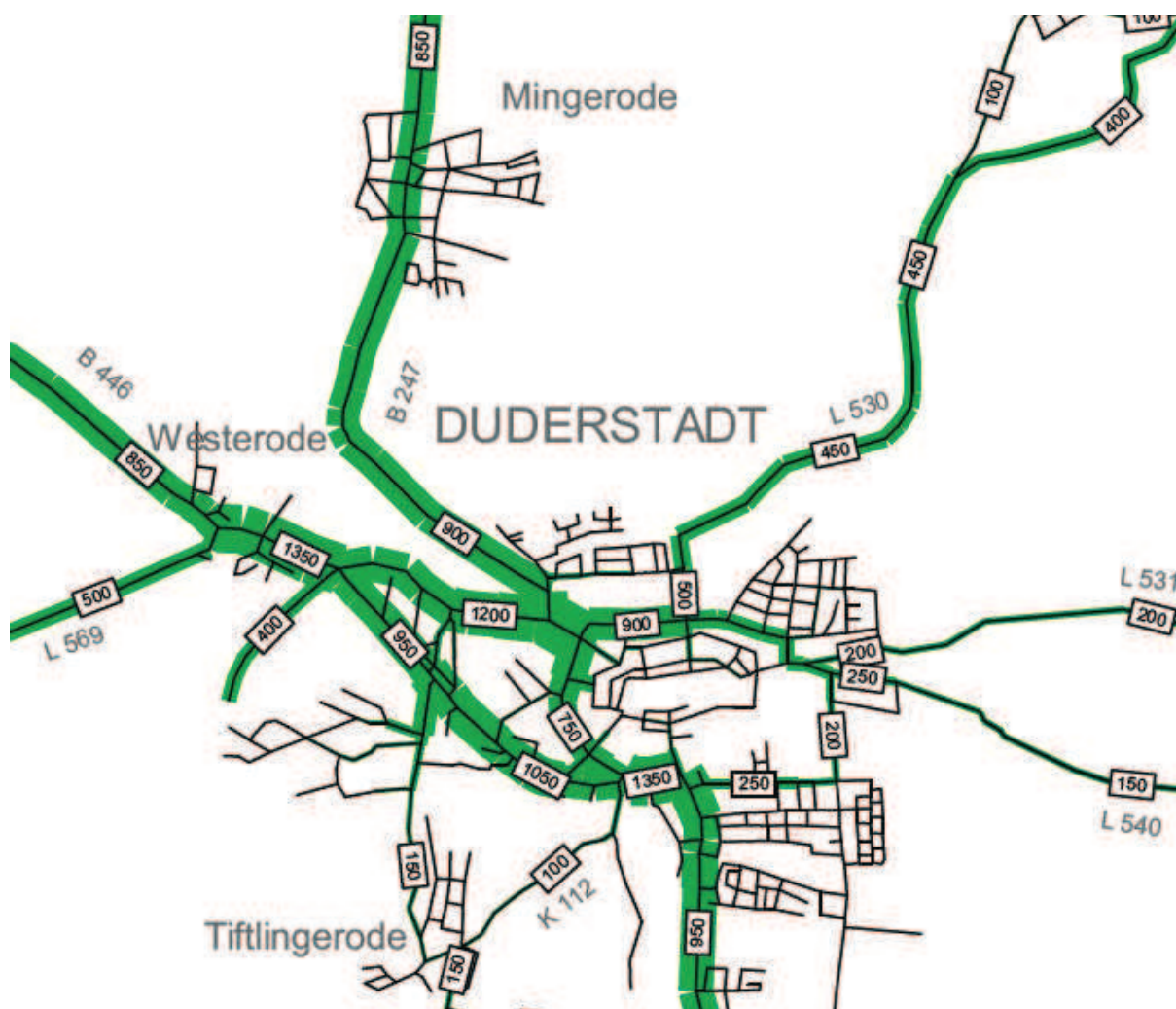
Betrachtet man die Prognoseergebnisse für den Schwerverkehr im Nullfall 2025 (vgl. Abb. 10), so müsste dieser an den Zählstellen (vgl. Abb. 1) trotz des Rückgangs von 2005 (2.900 SV/24h) nach 2010 (1.900 SV/24h) bis zum Jahr 2025 auf 3.950 SV/24h zunehmen. Dies würde einer Zunahme um 107,9 % entsprechen (vgl. Tab. 4). Betrachtet man die Zunahmen, die auf den einzelnen Straßen erforderlich wären, um die Prognoseergebnisse zu erreichen, so ist erkennbar, dass der Prognosenullfall auch für den Schwerverkehr fehlerhaft ermittelt wurde. Die Ergebnisse sind nicht plausibel.

Die Zunahme des Schwerverkehrs auf der L 569 um 400 % und um 350 % auf der L 531 im SV ist als völlig abwegig zu bezeichnen.

**Tabelle 4: Schwerverkehr Vergleich SVZ 2010 und Prognosenullfall 2025**

Zählstelle	SVZ 2010	2025 Nullfall	Zunahme im Vergleich zu 2010
B 247 Süd	700	950	35,7%
L 569	100	500	400,0%
B 446	400	850	112,5%
B 247	600	850	41,7%
L 530	100	450	350,0%
L 531	0	200	---
L 540	0	150	---
Summe	1.900	3.950	107,9%

Quelle: SVZ 2010 und Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Anhang 1 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Anhang 3

Abbildung 10: Verkehrsbelastung im Prognosenullfall für den Schwerverkehr

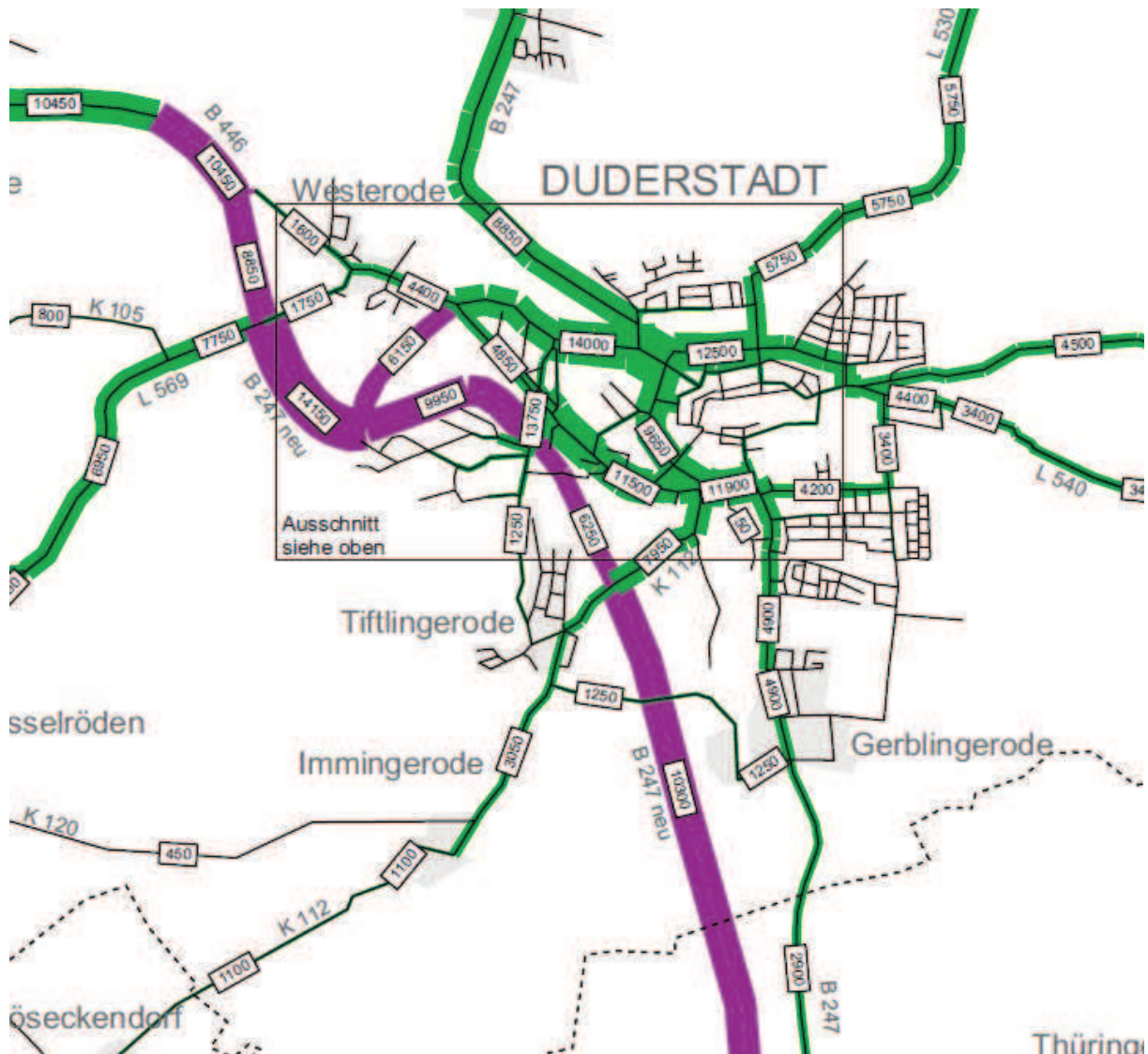
Quelle: Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Anhang 1 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, Anhang 3



4.5 Prognosefall 2025

Durch die Umgehungsstraße soll der Verkehr auf den Straßen um Duderstadt im Vergleich zum Nullfall noch weiter zunehmen (vgl. Abb. 11). Beispielsweise soll der Verkehr auf der B 446 westlich von Duderstadt im Vergleich zum Nullfall von 9.650 Kfz/24h um 800 Kfz/24h auf 10.450 Kfz/24h und auf der L 569 sogar von 6.500 Kfz/24h um 1.250 Kfz/24h auf 7.750 Kfz/24h zunehmen. Auch diese Ergebnisse zeigen, dass die Prognose nicht plausibel ist.

Abbildung 11: Verkehrsbelastung im Prognosefall 2025 Netzfall VKE 2 und 3

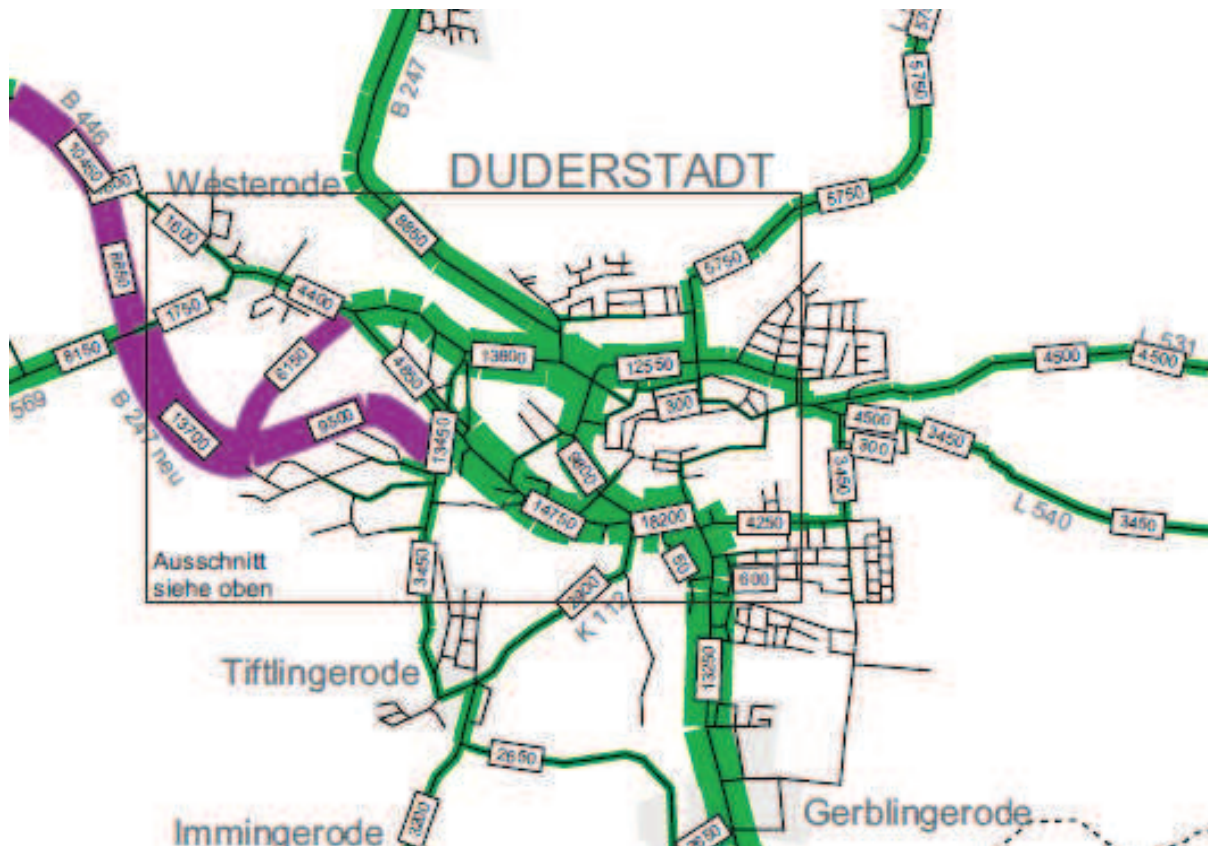


Quelle: Büro Dipl.-Ing. Ulfert Hinz (10/2009): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, S. 10 und Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, Abb. 11, S. 24



In der Verkehrsuntersuchung vom November 2013 wurden zusätzlich die Verkehrsbelastungen für den Fall ermittelt, dass nur VKE 2 gebaut wird. Dabei zeigt sich, wie gering die zusätzlichen Effekte durch die VKE 3 im Vergleich dazu sind. Auf der Umfahrung werden auf dem Abschnitt zwischen der L 569 und dem östlichen Anschluss lediglich 450 Kfz/24h mehr erwartet. Der zusätzliche Verkehr auf der L 569 westlich der Umfahrung beträgt 400 Kfz/24h (vgl. Abb. 11 und 12).

Abbildung 12: Netzfall VKE 2



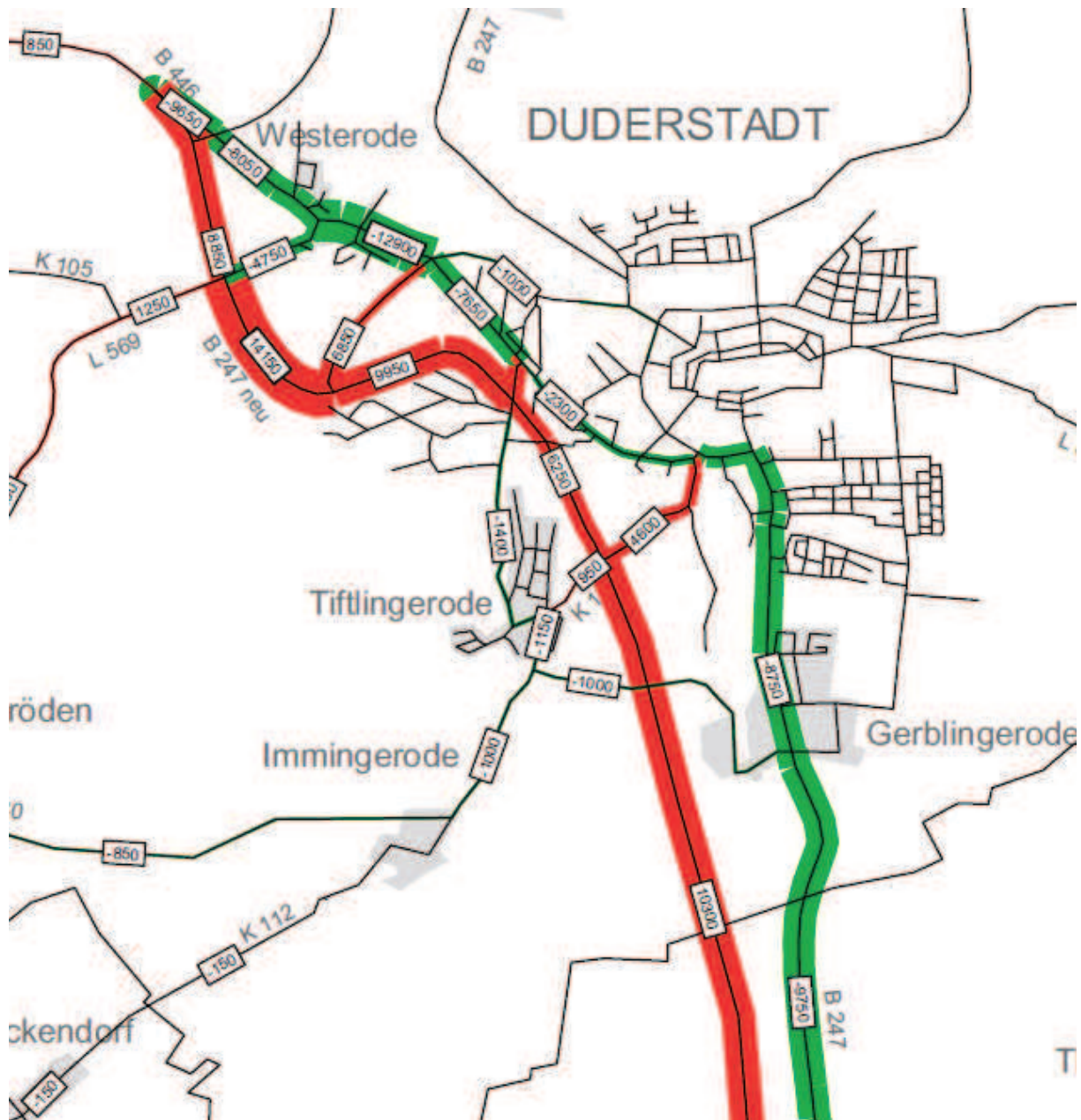
Quelle: Zacharias Verkehrsplanungen (11/2013): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, S. 24

Nach ZACHARIAS sollen im Netzfall VKE 2 und VKE 3 der Ortsteil Westerode um 8.050 Kfz/24h, der anschließende östliche Abschnitt um 12.900 Kfz/24h und die L 569 zwischen B 446 und B 247neu um 4.750 Kfz/24h entlastet werden. Für die B 247 südlich von Duderstadt wird eine Entlastung um 8.750 bis 9.750 Kfz/24h angenommen (vgl. Abb. 13).

Diese Entlastungseffekte sind nur überprüfbar, wenn die Quell-Ziel-Matrizen für Analyse, Prognosenullfall und Prognose vorgelegt werden.



Abbildung 13: Differenzbelastung VKE 2 und VKE 3



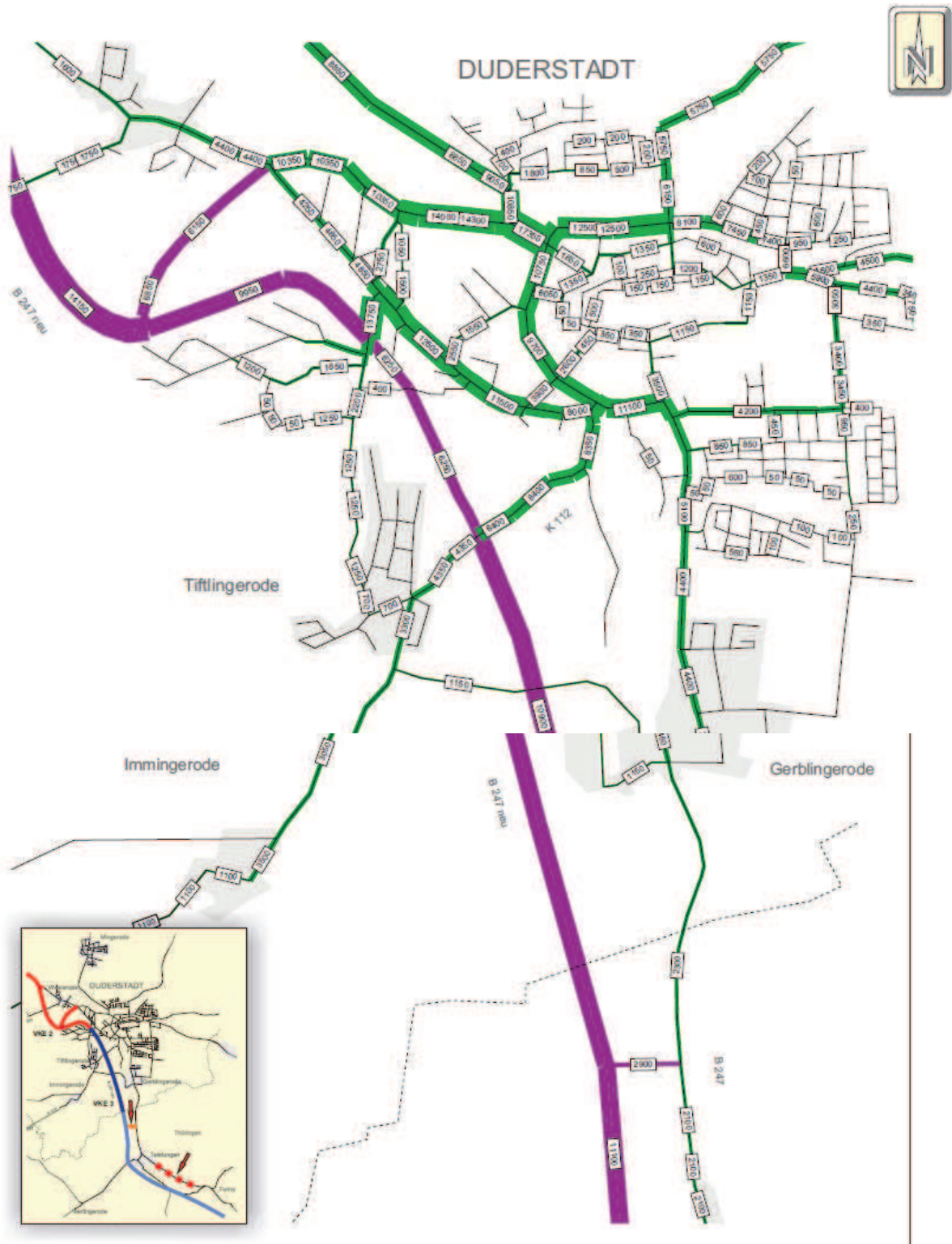
Quelle: Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, Abb. 12, S. 26,
Anmerkung: grün Entlastungen, rot zusätzliche Belastungen

Im Netzfall mit VKE 2 und 3 der Verkehrsuntersuchung von 2013 (vgl. Abb. 14) sollen auf der Umfahrung im Jahr 2025 Belastungen von 14.150 Kfz/24h im Mittelteil und von 10.900 Kfz/24h im Südteil erreicht werden. In der Verkehrsuntersuchung von 2012 wurden im Südteil 10.300 Kfz/24h ausgewiesen. Diese Differenz ergibt sich dadurch, dass in der Verkehrsuntersuchung von 2013 zusätzlich die Wirkung der Querspange Teistungen und der Rückbau der B 247 alt berücksichtigt worden sind.



Auch wenn die Differenz dieser Fälle plausibel ist, so ist die absolute Höhe der Belastungen auf dem Südabschnitt nicht nachvollziehbar.

Abbildung 14: OU Duderstadt VKE 2 und 3 (Querspange Teistungen und Rückbau B 247 alt)



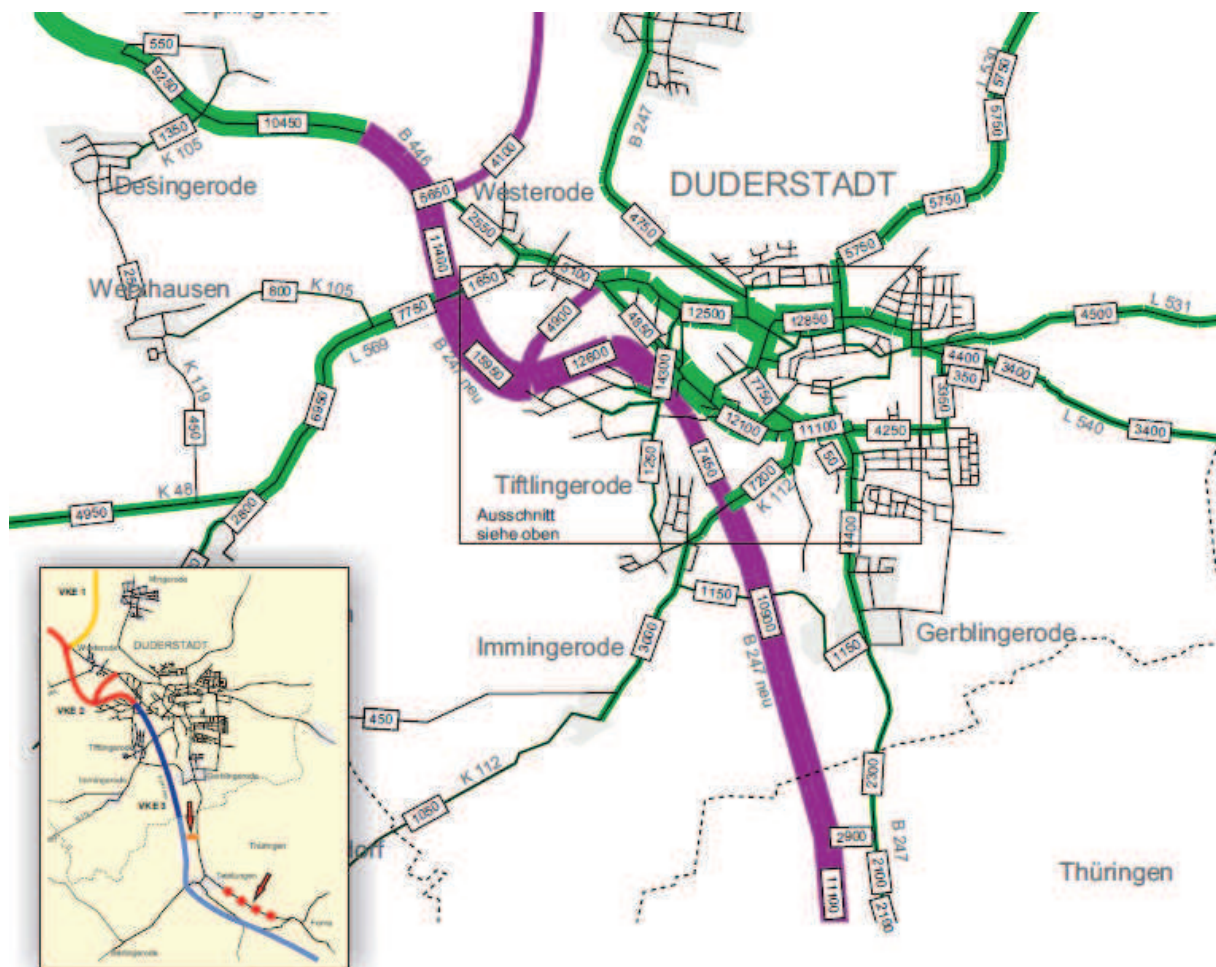
Quelle: Zacharias Verkehrsplanungen (11/2013): Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Duderstadt, S. 28



Im Netzfall mit VKE 1, 2 und 3 ergeben sich die in Abbildung 15 dargestellten Umlegungsbelastungen. Danach soll die höchste Belastung im Mittelteil der Umfahrung 15.950 Kfz/24h betragen. Im Vergleich zum Netzfall mit VKE 2 und 3 nimmt sie um 1.800 Kfz/24h zu (vgl. Abb. 15). Der Abschnitt zwischen der Verbindungsspanne zur Max-Näder-Straße und der Straße Am Euzenberg erfährt eine Belastung von 12.600 Kfz/24h (vgl. Abb. 15), sie ist damit um 2.650 Kfz/24h höher belastet als im Netzfall mit VKE 2 und 3.

Im Südabschnitt ist die Belastung dagegen in diesen beiden Fällen fast gleich hoch (10.900 Kfz/24h bzw. 11.100 Kfz/24 südlich der Querspange). Dass bedeutet, dass die Realisierung der VKE 1 auf die Belastung des Südabschnitts fast keine Auswirkungen haben soll.

Abbildung 15: Netzfall VKE 1, 2 und 3



Quelle: Ausschnitt aus Abbildung 15 der Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, Aktualisierung 2013, S. 34



Auch diese insgesamt nicht plausiblen Belastungen können durch eine Modellüberprüfung analysiert werden, dazu müssen die Zellanbindungen und die Quell-Ziel-Matrizen für Analyse, Prognosenu- und Planungsfall zur Verfügung gestellt werden.

Die Ergebnisse für den Nullfall und die Planfälle 2025 zeigen, dass die Planung nicht den Ansprüchen an Robustheit genügt, wie sie von der FGSV schon 2006 formuliert worden sind. So heißt es in den Hinweisen zu den verkehrlichen Konsequenzen des demografischen Wandels:

„Für die Feststellung der Realisierungswürdigkeit einer Maßnahme bedeutet das:

- Berücksichtigung der Verkehrsnachfrage über die gesamte Lebensdauer einer Anlage; dabei sind Veränderungen der Nachfrage über die Zeit zu beachten.*
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Abschreibungsdauern von einzelnen Anlageelementen vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, zu einem späteren Zeitpunkt Ersatzinvestitionen vornehmen zu müssen.*
- Durchführung von Sensitivitätsanalysen, um abzuschätzen, unter welchen Rahmenbedingungen und mit welchen Wahrscheinlichkeiten eine Infrastrukturmaßnahme auch langfristig wirtschaftlich erfolgreich sein kann. Ziel ist die Realisierung „robuster“ Planungen: Sie müssen so angelegt sein, dass sie auch im Falle einer abnehmenden Nachfrage oder einer sich grundsätzlich verändernden Nachfragestruktur (zeitlich und räumlich) gesamtwirtschaftlich erfolgreich sind. Die erforderlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten sind für zukünftige Zeitpunkte im Hinblick auf die spezifischen Kosten (pro Einwohner, pro Verkehrsteilnehmer) zu prüfen.*

Für den Fall einer absehbar oder mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit abnehmenden Verkehrsnachfrage („Unsicherheiten in der Planung“) sind bei größeren Projekten Szenarien zur Anpassung zu entwickeln, die ggf. die Realisierung von Teilen der Gesamtanlage ermöglichen. Dafür sind Konzepte zu entwickeln darüber,



- *wie eine Realisierung in Stufen möglich ist bzw. wie entsprechende Nutzen auch nur mit Teilelementen realisiert werden können²⁷, wie eine Maßnahme in reduziertem Umfang mit geringeren Qualitätsstandards realisiert werden kann,*
- *ob sich aufgrund von strukturellen Veränderungen der Nachfrage und insbesondere eines langfristig zu erwartenden Rückgangs kalkulierbare Einsparungspotentiale bei den Substanzwertsicherungskosten sowie den Ersatzinvestitionen (Erhaltung und Erneuerung) ergeben,*
- *ob und welche sinnvollen Desinvestitionsmöglichkeiten (Verkauf von Anlagenbestandteilen) bestehen.*

Es wird angeregt, für Maßnahmen, die ein bestimmtes finanzielles Projektvolumen übersteigen, o. g. Sensitivitätsanalysen und Anpassungsszenarien im Planungs- und Entscheidungsprozess verbindlich vorzuschreiben und im Bewertungsverfahren (EWS, Standardisierte Bewertung) entsprechend zu berücksichtigen.“²⁸

Diese Hinweise sind offenkundig bei der Planung nicht beachtet worden. Denn der Fall einer absehbaren abnehmenden Verkehrsnachfrage ist hier auf jeden Fall gegeben.

Die erwartete Gesamtbelastung auf der Umgehung, ist anhand der vorliegenden Informationen und Darstellungen nicht nachvollziehbar. Es muss einer neuer Analysefall erstellt werden und auf der Grundlage einer Modellprognose eine neue Prognose. Dies ist deshalb von Bedeutung, da es möglich ist, dass die Verkehrsbelastung im Südteil unter 8.000 Kfz/24h absinkt und dann nach der RAL 2012 eine Abstufung in die Entwurfsklasse 3 möglich ist.²⁹

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Angaben zur erreichbaren Qualität des Verkehrsablaufs der B 247 in der Verkehrsuntersuchung von 2012 auf einen Querschnitt 10,5 beziehen. Unter Bezug auf die RAS-N wird eine

²⁷ z. B. Planfeststellung einer Bundesautobahn, bauliche Realisierung zunächst als zweistreifige Bundesfernstraße mit späterer Erweiterungsmöglichkeit auf zwei Richtungsfahrbahnen mit vier Fahrstreifen.

²⁸ Vgl. Chlond, Hahn, Sommer, Zumkeller et al (2006): Hinweise zu den verkehrlichen Konsequenzen des demografischen Wandels. S. 27.

²⁹ Vgl. Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen - RAL 2012, Tab. 8.



Qualitätsstufe B ermittelt.³⁰ Das bedeutet, dass der Planung auch ein solcher Querschnitt zugrunde zu legen wäre.

5. Zusammenfassung

Die Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung zeigt, dass die Prognosebelastungen des Nullfalls 2025 (Zunahme an den Zählstellen von Abbildung 1 von 31 % im Vergleich zu 2005) nicht annähernd erreicht werden können. Dies gilt auch für die Verkehrsbelastung im Prognosefall 2025, die dann insgesamt noch weiter zunehmen soll (36,9 % im Vergleich zu 2010).

Im Gegenteil ist aufgrund der Verkehrsbelastung an den Zählstellen der Verkehrsuntersuchung von 2000 (aufsummierter Wert an allen Zählstellen 39.200 Kfz/24h), 2005 (39.400 Kfz/24h) und 2010 (37.700 Kfz/24h, -4,3 %) von einem Verkehrsrückgang auszugehen.

Die von Zacharias angenommene Verkehrszunahme ist zum einen wegen der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Duderstadt von 2004 (22.833 Einwohner) bis 2014 (21.129 Einwohner, -7,5%) und dem zu erwartenden Bevölkerungsrückgang bis 2025 nicht plausibel. Dieser Bevölkerungsrückgang ist so ausgeprägt, dass dadurch das regionale Verkehrsaufkommen in jedem Fall abnimmt, wenn auch nicht so stark wie die Bevölkerung. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens ist von 2005 bis 2025 aber in keinem Fall zu erwarten, eher sogar deutliche Abnahmen.

Auch durch die Veränderungen im überregionalen Verkehrsnetz (Fertigstellung A 38, Ausbau der B 243) ist ein Rückgang der Verkehrsmengen zu erwarten. **Auf der B 247 südlich von Duderstadt ist der Verkehr seit 2004 stark rückläufig.**

Für den nähräumigen Schwerverkehr wird in der Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von 16 % erwartet. An der Entwicklung des Schwerverkehrs um Duderstadt und an der Zählstelle Ferna (B 247) zeigt sich deutlich, dass der Schwerverkehr in den letzten Jahren sehr stark zurückgegangen ist. Die in den Verkehrsuntersuchungen erwartete Zunahme des Schwerverkehrs von 16 % für den Zeitraum von 2005 bis 2025 ist deshalb völlig unrealistisch. Denn aufgrund des starken Rückgangs von 2004 bis 2012, wäre bis 2025 fast eine Verdopplung des Schwerverkehrs an dieser Zählstelle notwendig.

³⁰ Vgl. Zacharias Verkehrsplanungen (4/2012): Verkehrsuntersuchung Ortsumgebung Duderstadt, Abb. 15, S. 31



Aufgrund des feststellbaren Verkehrsrückgangs von 2005 bis 2010, müsste in den Jahren von 2010 bis 2025 der Verkehr insgesamt nun viel stärker zunehmen, als von Zacharias angenommen. Dies hätte bei der Bearbeitung der Verkehrsuntersuchung im Jahr 2012 leicht erkannt werden können. In der Folge wäre es bereits 2012 notwendig gewesen einen neuen Analysefall für das Jahr 2010 aufzubauen. Offensichtlich wurde dies unterlassen, da dem Vorhabensträger bewusst war, dass dies zu einer deutlich geringeren Prognosebelastung führen würde, die die Bauwürdigkeit des Projektes in Frage stellen kann.

Insgesamt ist festzustellen, dass in der Verkehrsuntersuchung bei der Modellierung offensichtlich weder aktuelle Datengrundlagen zur Bevölkerungsentwicklung noch die überregionalen Veränderungen im Straßennetz fachgerecht berücksichtigt wurden. Die Veränderung des Verkehrsverhaltens, wie es sich aus MiD 2008 im Vergleich zu 2002 ergibt, ist offensichtlich ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Das bedeutet, dass wesentliche Einflussgrößen und Grundlagendaten des Verkehrsmodells fehlerhaft ermittelt wurden.

Die Analyse der Verkehrsuntersuchung 2012 zeigt, dass weiterhin auf der Basis des Analysenullfalls 2004 gearbeitet wurde, die Planungsgrundlagen sind deshalb für ein Planfeststellungsverfahren im Jahr 2015 nicht ausreichend aktuell.

Die Verkehrsuntersuchung, die der Planfeststellung zugrunde gelegt wurde weist erhebliche methodische Mängel auf, die vorgelegte Untersuchung erfüllt die in der Fachwelt anerkannten Anforderungen an Verkehrsprognosen nicht.

Das Verkehrsmodell muss aufgrund der nicht plausiblen Ergebnisse und gravierenden methodischer Mängel völlig neu aufgebaut werden und auf das Prognosejahr 2030 (vgl. BVWP 2015) erweitert werden. Dazu sind neue Verkehrserhebungen inkl. einer Kordonbefragung erforderlich, um die Anteile des Quell- und Zielverkehr sowie den Durchgangsverkehr neu zu ermitteln. Diese haben sich auch durch die Inbetriebnahme der A 38 deutlich verändert. Es muss einer neuer Analysefall erstellt werden und auf der Grundlage eines neuen Modells eine neue Prognose.



Dies ist auch deshalb von Bedeutung, da es möglich ist, dass die Verkehrsbelastung im Nord- und Südteil unter 8.000 Kfz/24h absinkt und dann nach der RAL 2012 eine Abstufung in die Entwurfsklasse 3 möglich ist.³¹

³¹ Vgl. Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen - RAL 2012, Tab. 8.